Z 37
18
44

Z 31
40 18/47

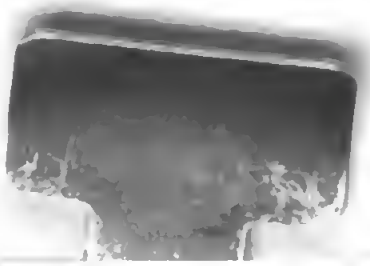

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Siebenundvierzigster Jahrgang, 1857.

Gedruckt bei Fr. Krausenek.

Digitized by Google

Bayerische
Staats
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1857 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
7ten Mai 1857.	Servis- und Einquartirungswesen	25	180	209
26sten März	Zahlung der Marschkompetenzen an einberufene Heerespflichtige	26	187	218
7ten Mai	Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit, gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts	27	195	224
	B. Bekanntmachungen der höhern Behörden.			
	a) Des Ministeriums des Innern.			
24sten Dezbr. 1856.	Augsburger Allgemeine Zeitung	1	1	2
22sten Januar 1857.	Gothaer Vertrag wegen Uebernahme von Ausgewiesenen . .	6	44	37
17ten Oktober	Das Verbot der Zeitschrift „die Glocke“	44	288	352
22sten Dezbr.	Die am 12ten Januar 1858 stattfindende Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	52	336	397
	b) Des Ministeriums des Innern, des Finanz- und des Kriegs-Ministeriums.			
22sten Dezbr. 1856.	Bestätigung des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Preußen vom 4ten März 1856 . . . (Beilage)	1	3	9
	c) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
21sten Dezbr.	Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren vom 15ten August 1848	2	27	10
22sten Januar 1857.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855	8	55	59

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
22sten Januar 1857.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855	8	59	60
8ten März	Nähere Bezeichnung der den Passagieren gehörigen Packete .	11	76	78
5ten April	Behandlung der Kreuz- und Streifbandsendungen	15	113	114
	d) Der Ministerien des Innern und der Finanzen			
7ten Februar	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden	7	47	46
	e) Des Kriegsministeriums.			
15ten Mai	Veröffentlichung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten März 1857, die Zahlung der Marschkompetenz an einberufene Heerespflichtige betreffend	26	187	218
	f) Des Finanz-Ministeriums.			
16ten Februar	Stempelpapier	9	63	66
17ten April	Vertrag vom 26. Jan. 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	18	126	134
	g) Des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.			
		14	106	106
19ten März	Remonteankauf pro 1857 im Regierungsbezirk Gumbinnen .	19	134	142
		24	169	191
	h) Des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen.			
25sten Juni	Veröffentlichung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Mai 1857, die Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit, gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts	27	195	224
	i) Des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.			
14ten April	Verleihung der goldenen Medaille für Verdienst um die Pferdezucht an den Gutsbesitzer Donalitius zu Grauden . . .	18	128	135

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	k) Des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
26sten Mai 1857.	Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig und das mit derselben verbundene Pensionat für das Jahr 1857	23	162	183
23sten Juli	Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober 1857 beginnenden Kursus in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin	31	229	263
	C. Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts.			
24sten April	Verpackung, Signirung ꝛc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen	18	129	136
	D. Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.			
3ten Juli	Abführung der halbjährigen Beiträge an die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	32	236	276
	E. Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums.			
16ten März	I. Die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bank-Antheil-Scheinen vom Jahre 1847; II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bank-Antheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividendenscheinen	14	107	107
	F. Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
12ten März	Verlooſung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	12	80	87
21sten März	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe aus dem Jahre 1853 .	13	99	97

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
29sten April 1857.	Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 . . .	19	133	141
		23	161	181
11ten Juni	Kündigung der noch kursirenden verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse	25	181	210
		27	197	225
		29	215	243
25sten Juni	Falsche Zins-Coupons	27	197	226
15ten Sept.	Die bei der 3ten Serien-Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe pro 1855 gezogenen Nummern	38	261	308
1sten Dezbr.	Ausreichung neuer Kassenanweisungen und Einziehung der Kassenanweisungen vom Jahre 1851	50	315	380
	G. Bekanntmachung der Königlichen Kontrole der Staatspapiere.			
8ten Januar	Liſte der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere	5	40	33
	H. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.			
22sten Januar	Neue Konſtituirung der Direktion der Provinzial-Hülfskaſſe in Königsberg	6	44	38
8ten Juni	Benutzung der Provinzial-Archive	25	181	211
24sten Okt.	Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28sten September 1857, betreffend die Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr roher Häute und aller ſonſtigen Abfälle vom Rindvieh über die polniſche und ruſſiſche Grenze	45	291	356
	I. Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums zu Königsberg und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.			
8ten Jan.	Stolgebührentaxe für die evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Heinrichswalde	9	63	67

31ſten

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
31sten März 11ten März 1857.	Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Parochie in Wießen, Kreis Heydekrug	16	117	125
4ten Juni 4ten Mai	Einpfarrungs-Dekret in Bezug auf das neu errichtete Kirchen- und Pfarrsystem in Neunischken, Kreises Insterburg . . .	39	269	315
	K. Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg.			
16ten Juli	Die im Jahre 1808 aufgelöste Pensionsanstalt für evangelische Geistliche und Lehrer in Ostpreußen und Litthauen .	31	230	264
25sten Nov.	Prüfung der Kandidaten der Theologie	50	315	381
	L. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.			
12ten März	Prüfung, Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg	12	82	88
13ten März	Prüfung, Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Karalene	12	83	89
2ten Juni	Prüfung der Kandidaten der Theologie	25	182	212
20sten Juni	Wahlfähige Elementarschullehrer	28	207	235
	M. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.			
	a) Abtheilung des Innern.			
22sten Dez. 1856.	Vieh- und Pferdemärkte in Tilsit pro 1857	1	1	3
27sten Dez.	Neue Arzneitaxe pro 1857	1	2	5
30sten Dez.	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1856, die Invalidenpension für Inhaber des eisernen Kreuzes betr. .	2	27	11
3ten Januar 1857.	Verordnung des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 30sten Dezember 1856, hinsichtlich des Verbots der Pferdeausfuhr	2	27	12
6ten Januar	Jahrmärkte in Kaukehmen während des Jahres 1857 . . .	2	28	13

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
2ten Dez. 1856.	Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur	2	28	14
		7	47	47
10ten Januar 1857.	Die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau	3	32	22
14ten Januar	Schluß der niedern Jagd	3	32	23
11ten Januar	Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten Juli 1856, hinsichtlich der Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirk Gumbinnen	4	35	28
17ten Januar	Die Rinderpest in Rußland	4	36	29
27sten Januar	Die Sperrung der Landesgrenze im Kreise Tilsit zur Abwehr der Rinderpest in Rußland	5	42	34
26sten Januar	Verheirathung der Militairpflichtigen	6	45	39
30sten Januar	Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen	6	45	40
21sten Januar	Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten .	7	48	48
11ten Februar	Kreis-Sparkasse in Ragnit	7	48	50
13ten Februar	Verkehr auf der Zollstraße über Laugßargen mit dem Auslande	7	49	52
6ten Februar	Die Wahl der Vorsteher und Taxatoren des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung .	7	50	53
12ten Februar	Vereinigung einer Forst-Parzelle mit dem Kommunal-Verbande von Jodekrandt, Kreises Heydekrug, ...	8	60	61
14ten Februar	Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte in verschiedenen Grenzkreisen im Monat März 1857 wegen der Rinderpest in Polen und Rußland	8	60	62
17ten Februar	Schulamtsprüfungen der Literaten	8	60	63
17ten Februar	Neu entstandenes Etablissement Felsenhof in Strabaunen . .	9	66	68
23sten Febr.	Schenkungen und Vermächtnisse, welche verschiedenen Kirchen, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten des Regierungsbezirks Gumbinnen im Jahre 1856 zugeflossen sind	10	67	72

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
1sten März 1857.	Zusätzliche Bestimmungen zur Polizei-Verordnung vom 9ten März 1853, über das Verwenden schulpflichtigen Kinder zum Viehhüten	10	68	73
25sten Febr.	Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege	11	76	79
10ten März	Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Widminnen	11	77	82
21sten März	Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 12ten und 13tn März 1857, die Prüfungen Behufs Aufnahme in die Schullehrer-Seminare zu Angerburg und Karalene betreffend	12	82/84	88/89
12ten März	Polizeiverordnung hinsichtlich der Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	12	84	90
12ten März	Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen	12 15	87 113	91 115
12ten März	Polizeiverordnung in Betreff der Vorsichtsmaßregeln hinsichts des Milzbrandes	13	102	99
25sten März	Polizeiverordnung in Betreff des Verkehrs auf der Zollstraße bei Laugßargen	13	102	100
27sten März	Taxpreis der Blutegel	13	103	101
25sten März	Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin	14	108	108
4ten April	Polizeiverordnung in Betreff des Verbots des Transports von Rindvieh im Kreise Tilsit rechts von der Memel . .	14	110	109
4ten April	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Lötzen	15	114	116
7ten April	Verkauf der Fische in Masuren	15	115	118
8ten April	Untersagung der Abhaltung der Vieh- und Pferdemärkte in verschiedenen Grenzstädten des Regierungsbezirks Gumbinnen wegen der Rinderpest	15	115	119
11ten April	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Arys	16	119	126

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
23sten April 1857.	Polizeiverordnung in Betreff des Vergrabens der Thier-Kadaver	18	130	137
24sten April	Besetzung der erledigten Kantorstelle bei der Stadtschule in Stallupönen	18	131	138
28sten April	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Angerburg	18	131	139
30sten April	Departements-Ersatz-Geschäft pro 1857	18	131	140
		22	153	168
30sten April	Ansprüche Auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	19	135	145
9ten Mai	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4ten April 1857, das Verbot des Transports von Rindvieh im Kreise Tilsit, rechts von der Memel, betreffend	20	137	155
8ten Mai	Beilegung des anderweiten Namens „Grüneberg“ für ein Etablissement	20	138	156
8ten Mai	Beilegung des anderweiten Namens „Rheinshof“ für ein Etablissement	20	138	157
12ten Mai	Wegfall der Pferde- und Viehmärkte in den Kreisen Tilsit und Ragnit wegen der Rinderpest in Rußland	20	138	158
13ten Mai	Grenzsperre wegen der Rinderpest in Polen	20	138	159
14ten Mai	Lehrkursus im Hebammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen pro 1857	20	139	160
1sten Juni	Die Grenzsperre gegen Rußland in den Kreisen Tilsit und Ragnit	23	163	184
1sten Juni	Polizeiverordnung, die Steige und sonstigen Anlagen am und im Lötzener Kanal betreffend	23	164	185
21sten Mai	Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1843 bis 1856 und pro 1847 bis 1856	24	170	192
21sten Mai	Martini-Durchschnitts-Preise für marktgängiges Getreide pro 1856	24	172	196

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
5ten Juni 1857.	Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26sten Mai 1857, die Aufnahme evangelischer Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend	24	174	198
6ten Juni	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Nikolaiken	24	176	200
10ten Juni	Das erledigte Kantorat in Ruß	24	176	201
15ten Juni	Schulamts-Prüfung der Literaten	25	183	214
16ten Juni	Erledigtes Kantorat bei der Stadtschule in Stallupönen . .	25	183	215
16ten Juni	Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig an Elementar- und Stadtschulen, so wie Töchterschulen	26	188	219
19ten Juni	Bekanntmachung des Reskripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2ten Juni 1857, die Unzweckmäßigkeit der Kompressions-Manometer bei Dampfkesseln betreffend.	26	188	220
4ten Juni	Verbesserung des Einkommens der Elementar-Schullehrer .	27	198	227
27sten Mai	Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haffe ꝛc. . . .	27	204	231
2ten Juli	Verordnung für den Dampf-Schifffahrts-Betrieb auf dem Seckenburger Kanal innerhalb des Regierungs-Bezirks Gumbinnen	28	208	236
7ten Juli	Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest	29	219	246
10ten Juli	Erledigtes Präzentorat in Plaschken, Kreises Tilsit. . . .	29	220	251
14ten Juli	Prüfung der Schulamts-Bewerber in Angerburg und Karalene	30	223	255
22sten Juli	Erleichterung der Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest	30	226	257
21sten Juli	Wahl neuer Mitglieder der Handelskammer in Insterburg	30	227	259
30sten Juli	Das erledigte Kantorat zu Karkeln, Kreises Heydekrug . .	32	234	270
3ten August	Wahl eines Vorstehers und Taxators des Feuerversicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung . .	32	235	273

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
3ten August 1857.	Beilegung des anderweiten Namens „Joachimsthal“ für ein Etablissement	32	235	274
5ten August	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1856	33	241	278
12ten August	Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen	34	249	282
		37	258	300
13ten August	Neu entstandenes Etablissement „Lindenhof,“ Kirchspiels Milken, Kreises Lötzen	34	250	283
15ten August	Anstellung eines eigenen Kreis-Thierarztes für den Kreis Lötzen	34	250	284
15ten August	Abtrennung dreier Grundstücke von dem Gutsbezirke Sandhof und Zuschlagung derselben zu dem Kommunal-Verbande des Dorfes Groß-Guja	34	250	285
20sten August	Aufhebung der Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest .	34	251	286
14ten August	Beilegung des anderweiten Namens „Mathildenhof“ für ein Etablissement	35	253	292
21sten August	Neu entstandenes Etablissement „Dewall“	35	254	293
30sten August	Verkauf von Spiritus	36	256	296
31sten August	Verloren gegangenes Dorfssiegel von Possessern, Kreises Angerburg	36	256	297
5ten Sept.	Nachweisung derjenigen preuß. Real- und höhern Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung zuzulassen sind	37	259	301
14ten Sept.	Vieh- und Pferdemärkte in Tilsit	38	262	310
14ten Sept.	Entlassung von Zöglingen aus dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg nach stattgefundener Abgangsprüfung im August 1857	39	271	317
25sten Sept.	Erledigtes Rektorat zu Benkheim, Kreises Angerburg . . .	40	276	327
26sten Sept.	Taxpreis der Blutegel	40	276	328

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
9ten Oktober 1857.	Kram- und Viehmarkt in Rhein	41	279	333
10ten Oktober	Vereinigung verschiedener Grundstücke im Kreise Pillkallen zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden	42	281	339
13ten Oktober	Eine Schrift: „Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung.“ herausgegeben von Dr. Esse in Berlin . . .	43	283	342
13ten Oktober	Erhebung von Chausseegeld Seitens des Landraths Gamradt zu Stallupönen auf der von ihm erbauten Chausseestrecke von Stallupönen nach Pillupönen	43	283	343
20sten Oktbr.	Erledigung der mit dem Kantorat verbundenen Pfarrstelle zu Karkeln, Kreises Heydekrug	43	284	345
23sten Oktbr.	Kram- und Viehmarkt in Sensburg	43	284	346
26sten Oktbr.	Erledigtes Kantorat zu Kallningken, Kreises Heydekrug, . .	44	289	354
26sten Oktbr.	Nachweisung der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1857 zuerkannten Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde	44	289	355
31sten Oktbr.	Verordnung vom 27sten Oktober 1821, das Aufgebot von Mennoniten betreffend	46	294	359
12ten Novbr.	Erledigung des Präzentorats in Inse, Kreises Niederung . .	46	295	362
12ten Novbr.	Verordnung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten Oktober 1857, die durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaarenfabriken, so wie die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen betreffend	47	297	365
18ten Novbr.	Nachweis der im Jahre 1856 von Landbeschälern gedeckten Stuten	48	306	371
13ten Novbr.	Einpfarrung des neu entstandenen Forst-Etablissements „Dewall“ zur Kirche in Didlacken	48	307	372
22sten Novbr.	Vereinigung einiger Grundstücke in den Kreisen Angerburg und Pillkallen zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden . .	49	310	375

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
28sten Novbr. 1857.	Vereinigung einiger Güter und Grundstücke zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden	50	316	382
12ten Dezbr.	Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Sensburg	50	317	383
6ten Dezbr.	Erhebung der Ortschaft Reuterdorf zu einer selbstständ. Gemeinde	51	319	386
12ten Dezbr.	Die nicht vollständige Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen	51	319	388
10ten Dezbr.	Die Einsendung der Insertionen für das Amtsblatt Seitens der Behörden	51	320	389
14ten Dezbr.	Instruktionen des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten Oktober 1857, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und des Gesetzes vom 5ten Mai 1857 über das Münzgewicht . . (Beilage)	51	323	394
15ten Dezbr.	Die im Jahre 1858 in der Stadt Tilsit abzuhaltenden Jahrmärkte	52	337	399
	b) Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
29sten Dezbr. 1856.	Bestätigung von Forstkassen-Unter-Einnehmern für die Forstreviere Schorellen, Weßkallen und Krappönen	3	31	19
5ten Januar 1857.	Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1856 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	3	31	20
7ten Januar	Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- und Forstkassen	3	31	21
7ten Februar	Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1857	7	48	49
5ten März	Verordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12ten Februar 1857, betreffend den Ver-			

trag

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	trag zwischen dem Zollverein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	13	100	98
3ten Juli 1857.	Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse im IV. Quartal 1856 eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder	29	216	244
6ten Juli	Publikandum vom 7ten Juli 1804, die Verhütung und Löschung von Waldbränden betreffend	29	216	245
10ten Juli	Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse im I. Quartal 1857 eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder	30	223	254
5ten Septbr.	Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal 1857 bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder	28	261	309
	c) Der Feuer-Sozietäts-Direktion.			
16ten Juni	Summarische Uebersichten aus der Jahresrechnung der ländlichen und der Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856 (Beilage)	29	1 bis 24	—
	d) Der Abtheilung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
2ten Januar	Verordnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten November 1856, betreffend das Vorkommen falscher Zinscoupons	1	1	4
14ten Februar	Verlängerung der Präklusivfrist zum Umtausch der im Jahre 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr.	7	49	51
23sten März	Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten März 1857, die Verloosung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend . . .	12	80	87
6ten April	Präklusivfrist der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Kassen-Scheine über fünf Thaler	15	114	117

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
18ten April 1857.	Die Rinderpest im Kreise Tilsit	16	119	127
17ten April	Die Abfuhr des Deputat-Brennholzes für Geistliche und Schulen	17	122	130
		19	133	141
		23	161	181
7ten Mai	Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten April 1857, den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848	27	191	222
		32	233	267
		36	255	295
		40	275	325
		44	287	350
		48	305	369
		52	335	395
20sten Mai	Die Kassirung der Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten	21	149	163
18ten Juli	Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke in die Städte	30	224	256
1sten August	Schlußtermin des Austausches der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen emittirten Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr.	31	231	265
30sten Juli	Eröffnung der niedern Jagd	32	234	269
2ten August	Einführung des neuen Münz-Gewicht-Systems	32	235	272
22sten Septbr.	Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten September 1857, betreffend die Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	39	267	313
23sten Septbr.	Die für Rechnung unserer Hauptkasse geleisteten Vorschüsse .	39	272	318
	N. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Insterburg.			
4ten März	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts pro 1856	10	72	74
26sten Juni	Gerichtsferien	26	189	221

O. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	O. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Königsberg.			
12ten Febr. 1857.	Pferdemarkt in Königsberg	10	72	75
2ten Mai	Pferdemarkt in der Stadt Königsberg	20	139	161
27sten Mai	Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haffe bei Schwarzort, sowie der übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haffe ausgelegten Marken	27	204	231
	P. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Arnsberg.			
3ten Mai	Erledigte Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein	22	158	179
	Q. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stettin.			
12ten Oktbr.	Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow, bei Stettin	43	284	348
	R. Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
16ten Mai	Verhandlung über die Vernichtung von Rentenbriefen nebst Coupons	21	149	164
16ten Mai	Die bei stattgefundener öffentlicher Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints	21	150	165
		22	155	177
		23	164	188
19ten Novbr.	Die bei der am 19ten November 1857 stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints. .	47	301	367
		48	307	373
		49	310	377
19ten Novbr.	Verhandlung über die am 19ten November 1857 stattgefundene Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe nebst Coupons	47	302	368

S. Be-

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	S. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors in Königsberg.			
3ten Januar 1857.	Das Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1857 ab	2	29	17
16ten Februar	Anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1857 ab im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifs-Bestimmungen	9	66	69
10ten März	Deklarationsscheine der Waaren, welche über das Bremische Gebiet befördert werden	11	77	85
31sten März	Die im Gumbinner Regierungsbezirke vom 1sten Mai 1857 ab festgestellte Grenz-Binnen-Linie	14	110	111
25sten Mai	Anderweite Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf einigen Kunststraßen	22	154	175
27sten Mai	Anmeldung der Tabackspflanzungen zu 6 und mehr Quadrat-Ruthen	22	155	176
25sten Juni	Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen	27	199	229
29sten Juni	Bezeichnung der durch den Königl. Würtembergschen Grenzort Friolsheim, Kameralamts Leonberg, führenden Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr	27	204	230
1sten Juli	Veröffentlichung der Uebersicht des Central-Bureaus des Zoll-Vereins vom 11ten Mai 1857, die Einnahme von ausländischem Zucker, Syrup ꝛc. betreffend	28	210	241
24sten Juli	Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Minden nach Kassel und umgekehrt	31	231	266

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
10ten August 1857.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße zwischen Insterburg und Skaisgirren	33	242	279
9ten Sept.	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1857, betreffend die Bestätigung der Tarife zur Abgabenerhebung für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Groß- und Klein-Schilleningken	38	262	312
10ten Okt.	Eröffnung der durch den Königl. Württembergischen Grenzort Pinache führenden Straße als Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr	42	281	340
14ten Okt.	Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Lindenkrug auf der Gumbinnen-Ragniter Chaussee	42	282	341
2ten Novbr.	Erhebung des Chausseegeldes für die Strecke von Angerburg bis Klimken	45	291	357
8ten Dezbr.	Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten . . .	50	317	384
	T. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
1ten April	Einrichtung einer Post-Expedition zweiter Klasse in Kallningken	14	111	112
20sten Mai	Einrichtung einer Personenpost zwischen Gumbinnen und Arakehnen	21	152	186
29sten Mai	Aufnahmestellen, welche bei der Personenpost zwischen Gumbinnen und Arakehnen festgesetzt sind	22	158	189
2ten Juni	Einrichtung einer Post-Expedition zweiter Klasse in Sorquitten	23	167	189
5ten Juni	Die Aufnahme von Personen in Prinomen und Perlswalde zu der Personenpost zwischen Angerburg und Gerdauen . .	24	177	206
9ten Juni	Die Aufnahme von Personen bei dem Gute Gerskullen zu der Lengwethen-Stallupöner Personenpost	24	178	207
30sten Juni	Anstellung von Landbriefträgern ꝛc.	27	206	232

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Beilagen.
3ten Juli 1857.	Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Saugen . .	27	206	233
3ten Sept.	Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Sodargen .	37	260	304
5ten Sept.	Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Tutschen . .	37	260	305
8ten Sept.	Zwischenorte und Aufnahmestellen bei der Gumbinnen-Rheiner Personenpost auf der Strecke zwischen Angerburg und Lötzen über Rumeiten und Haarßen	37	260	306
3ten Okt.	Besetzung von Landbriefträger- und dergleichen Stellen durch invalide Militairpersonen	41	279	335
3ten Okt.	Die im Kirchdorfe Remmersdorf neu eingerichtete Post-Expedition II. Klasse	41	280	336
4ten Dez.	Veränderungen im Gange der Posten und in den Landbriefbestellungsbezirken	49	311	378
21sten Dez.	Veränderungen im Gange der Posten und in den Landbriefbestellungsbezirken	52	337	400
	U. Bekanntmachung der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps.			
23sten Dez. 1856.	Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1857 . .	2	29	16
	V. Bekanntmachungen des Königlichen akademischen Senats zu Königsberg.			
2ten März 1857.	Immatrikulations-Termin für das Sommer-Semester pro 1857 bei der Universität zu Königsberg	12	88	95
—	Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahr vom 20sten April 1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten . . . . . (Beilage)	12	91	—
—	Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr vom 16ten Oktober			

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten	33	242	280
27sten August 1857.	Immatrikulations-Termin für das Winter-Semester 1857/58 bei der Universität zu Königsberg	37	259	303
	W. Bekanntmachungen der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.			
Februar	Lektionsplan der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1857	10	72	76
Juli	Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1857/58	32	238	277
	X. Bekanntmachungen der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.			
18ten März	Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857	13	104	104
21sten Mai	Ausführung der und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten	22	157	178
6ten August	Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58	34	252	290
	Y. Bekanntmachungen des Königlichen Preußischen Ober-Berg-Amtes zu Breslau.			
31sten Januar	Verwaltung des Bergregals in der Provinz Preußen durch die schlesischen Bergbehörden	7	51	57
30sten April	Verordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten März 1852, die Verwaltung des Bergregals in der Provinz Preußen betreffend	20	139	162
23sten März	Nachweisung derjenigen preuß Real- und höhern Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuzulassen sind	24	176	205

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	Z. Bekanntmachung des Bischofs von Ermland Herrn Dr. Geritz zu Frauenburg.			
17ten Dez. 1856.	Die in Bartschkehmen, Kreises Stallupönen, errichtete katholische Kirchenanstalt	4	37	31
	AA. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei-Behörden und andern Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.			
25sten Nov.	Die Ergänzung der Marktordnung für die Stadt Johannisburg vom 18ten September 1847	2	30	18
12ten Februar 1857.	Umwährung der Gehöfte im Kreise Insterburg	9	66	70
8ten April	Verkauf der Fische in der Stadt Ragnit während der Laichzeit	15	116	123
8ten Mai	Umwährung der Gehöfte im Kreise Pillkallen	19	136	149
15ten Juni	Statut für die Stadt Schirwindt, die dortigen gewerblichen Unterstützungskassen betreffend	25	184	216
20sten Juni	Polizeiverordnung, den Markt-Verkehr in der Stadt Lyck betreffend	30	227	261
15ten Sept.	Verkauf auf den Wochenmärkten in Schmalleningken betreffend	39	273	324
18ten Sept.	Abänderung des §. 7 der Marktordnung für die Stadt Nikolaiken	41	280	337
10ten Sept.	Verordnung der Herzogl. Anhaltischen Dominial-Polizei-Verwaltung zu Norkitten, betreffend das Passiren der Bubainer Mühlenschleuse	43	285	349

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

GUMBINNEN
· 7 · 1 · 5-6

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 7ten Januar 1857.

№ 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 65ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Dezember 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4578 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 1sten Dezember 1856; und

Nr. 4579 die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen, vom 22sten Dezember 1856.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 2. Die Augsburger Allgemeine Zeitung betr.

Das mittels Bekanntmachung vom 25sten September d. J. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24sten Dezember 1856. Der Minister des Innern, v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 3. Die Vieh- und Pferdemärkte in Tilsit pro 1857 betr. A. d. J. 3042. Digit.

In Tilsit werden pro 1857 vier große Vieh- und Pferde-Märkte am 7ten Februar, 2ten Mai, 4ten Juli und 22sten September, die kleinern Pferde-Märkte monatlich an jedem ersten Sonnabende abgehalten werden. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 4. Das Vorkommen falscher Zinscoupons betreffend.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. 1 Nr. 4 zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Rthlr. über den am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr inkorrekt, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons;
2) die zum Unterdruck angewandten Farben rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann. Berlin, den 28sten November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig die sämmtlichen Kassen- und Polizeibeamten unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch an, vorkommende falsche Zins-Coupons anzuhalten, die Verbreiter und Verfertiger derselben zu ermitteln und uns von jedem einzelnen Fall und zwar sofern die gepflogenen Verhandlungen nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden müssen, unter Beifügung derselben besondern Bericht zu erstatten. Gumbinnen, den 2ten Januar 1857.

Königl. Regierung.

№ 5. Die neue Arzneitaxe pro 1857 betr. A. d. J. 180. Dez.

Es ist die neue Arznei-Taxe pro 1857 erschienen, welche vom 1sten Januar k. J. ab in Wirksamkeit tritt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe wiederum durch alle inländische Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 27sten Dezember 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 6. Patentertheilung.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahl-Fabrikation“ ist unter dem 28sten Dezember 1856 ein Patent:

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 7. Patentaufhebung.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21sten September 1855 ertheilte Einführungs-Patent:

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf,

ist aufgehoben.

№ 8. Patentaufhebung.

Das dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen unterm 27sten November 1855 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Grundbesitzer Paul Schmidt aus Lyck ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Lilienthal in Tilsit ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck v. Kraussneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 7ten Januar 1857.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

№ 9. Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetz-Sammlung Nr. 9. pro 1834, so wie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851, §. 14, (Gesetz-Sammlung Nr. 20. pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, nachdem ferner durch das Gesetz vom 12ten September 1855 in der Gesetz-Sammlung pro 1855 Nr. 36, die Vergütung der zur Armee-Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, mit Aufhebung des zuletzt unterm 6ten Februar 1854 erlassenen und unterm 11ten März 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements mit Berücksichtigung der Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Grundzüge des Königlichen Staats-Ministeriums, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Inneren vom 18ten August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs der Mobilmachung einer Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern dienst-

 tauglicher

tauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Kasse, auszuheben, dagegen:

b) für die Provinzial-Landwehr, resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken, nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde; auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3) Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungs-Fähigkeit und Verbindlichkeit, zu ermittelnden Kontingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Oberpräsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maßgabe der zu 5 dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit der Gestellung (Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1);

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung (nach derselben Verordnung zu 11 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17ten September 1831 zu 3, Gesetzsammlung Nr. 16 pro 1831).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben zu a und b in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a angegebenen Maßstabe auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungsbezirke vertheilen, und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen.

Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind auf jeden Fall deshalb abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den ihnen zu 2 b. freigestellten Ankauf derselben nach dem zu 11 erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang zur vollständigen Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der dienstauglichen Pferde bei dem

Digitized by Google

dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsorts der Pferde zu wählende Bezirks-Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk

b) ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen, durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Lokal-Kenntniß als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sein werden.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, in sofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder dieser Bezirks-Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes, auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden dienstlichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungs-Falle zu 30 dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

5. Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar

Jahres-Uebersicht der vor-

Digitized by Google

vorhandenen dienstlichen Pferde.

Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Reglements als dienstlich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar:

a) Reitpferde von und über . . . . . 5 Fuß 3 Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter . . . . . 5 „ — „
b) Packpferde, nicht unter . . . . . 4 „ 11 „
c) Stangenpferde, nicht unter . . . . . 5 „ 2 „
d) Vorderpferde, nicht unter . . . . . 5 „ — „

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird. Außer dem repartirten Kontingente ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden, sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve, von 33⅓ Prozent gegenüber zu stellen und als gedeckt nachzuweisen ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weitern Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des betreffenden Königlichen General-Kommandos und des Ober-Präsidiums abhängig sein, in einzelnen Kreisen, wo nach dem Gutachten der betreffenden Regierung über die Aufbringung des repartirten Kontingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der den Bezirks-Vorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an dienstlichen Pferden in den Aushebungs-Bezirken, einen von dem Ersteren zu ernennenden Offizier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a) in

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungsort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung; wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden benachbarten Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5 dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Kommission; Obliegenheiten und Befugniß derselben.

7. Für jeden Abnahme-Ort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, imgleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung (soweit solche für die Landwehr-Pferde nach den Anordnungen zu 11 dieses Reglements erforderlich werden sollte) zu bilden, bestehen aus:

einem Militair-Kommissarius,

in der Person eines von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offiziers, und aus:

einem Civil-Kommissarius,

in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder auch seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Kommission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militair-Dienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der Civil-Kommissarius aus dem betreffenden Kreise nebst 33⅓ Prozent Reserve zu gestellen hat.

Der Militair-Kommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Kommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifikations-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Kommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat. Dagegen gehört

b) die

Digitized by Google

b) die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie event. auch für die Landwehr, insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Kommissarius.

In beiden Beziehungen zu a und b kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Rekurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Kommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Kommission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius, soweit das denselben ernennende Königliche General-Kommando es im Einzelnen zulässig erachtet:

ein Offizier zu seiner Unterstützung,

ein Kurschmidt, oder in Ermangelung desselben ein Sachverständiger,

ein Schreiber,

ein Unteroffizier und drei Gefreite.

Ferner:

dem Civil-Kommissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Kommission bilden, ein zuverlässiger vereideter Kreisbeamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, so wie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer und zu sonstiger Schriftführung,

und

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Kommissorien (Taxatoren).

8. Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde (also ausschließlich der nach dem Beschluß der Kreisstände durch vorherigen Ankauf zu beschaffenden Landwehr-Pferde) zu bestellenden drei sachverständigen Kommissarien (§§. 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834) haben die Landräthe nach Publikation dieses Reglements binnen vier Wochen, weiterhin aber jährlich in dem zu fünf bestimmten Termine, ihrem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, welchem Letztern die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht.

Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Kommissarien ist es den Landräthen unbenommen, die Kreisstände hierüber zu vernehmen. Die Regierungs-Präsidenten werden aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann,

daß sie, ohne sich auf eingebildete, oder auch auf dem Einflusse bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allge-

Digitized by Google

allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfinden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

Bereithaltung der Abnahme-Nationale.

9. Die Blankets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem sub C. beiliegenden Formular in drei Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

a) der Garde und Linie,

für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde,

b) der Provinzial-Landwehr,

sowie auch für die zur etwaigen nachträglichen Aushebung (zu 24 dieses Reglements),

c) zu designirenden Reservepferde stets bereit zu halten.

Abnahme-Brenneisen.

10. Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.
für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr
abzunehmenden Pferde sind den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Anleitung der Anlage A. dieses Reglements bereits zugefertigt worden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11ten Februar 1854.) Die Landräthe der zum 2ten Armeekorps-Bereiche gehörigen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder haben außerdem nach der Ober-Präsidial-Verfügung vom 3ten März 1854 die zur militairischen Bezeichnung der abzunehmenden Pferde erforderlichen Mähnen-Täfelchen für die zu gestellende Anzahl Pferde mit 10 Prozent Zuschlag bereit zu halten und event. für Rechnung des Militair-Fiskus neu zu ergänzen.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letztern Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und fortdauernd zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung

Digitized by Google

machung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, käuflich zu behandeln. Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehr-Pferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen in gleicher Art, wie es für die Pferde der Garde und Linie aus Staatsfonds geschieht, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4 dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4 dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve erforderlich ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gendarmen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der dienstaugl. Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereit-

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß dienstaugliche Pferde, welche den Bezirks-

Digitized by Google

zirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gestellen des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

haltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Aus den als dienstauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Gestellung das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linientruppen aus, so wie event. auch das etwa noch durch Aushebung zu beschaffende Kontingent für die Provinzial-Landwehr, in sofern das Letztere nach der zu 11 dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf zu decken ist. Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein mit der Nr. I. zu bezeichnendes Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und event. ein zweites mit der Nr. II. für die Provinzial-Landwehr nach den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden, mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7, gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen, mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, so wie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu versehen sein, welche Täfelchen von den Bezirks-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

14. Die als dienstauglich in den Bezirken ausgewählten Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, müssen zum weitern Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden oder unbrauchbaren Hufbeschlage um so mehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahmetaxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etats-Preis erneuert werden sollte, so ist

Nebenerfordernisse für die aus den Bezirken abzusendenden Pferde.

der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers aus Kreismitteln vorzuschießen und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerths der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

15. An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrathe des Kreises mit Rücksicht auf die Abschnitte 17 und 18 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Bezirken als dienstauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 14 dieses Reglements angegebenen Neben-Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder in sofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglements angeordneten Bezirks-Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt; demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidenten eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

16. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, wird das von demselben daselbst zusammenzuziehende nach dem Abschnitte 16 dieses Reglements zu musternde und nöthigenfalls zu kompletirende Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius, an dem von demselben näher anzugebenden Tage, nach dem Abnahme-Orte dirigirt. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes so wie der drei Taxatoren seines Kreises und dem zu 7 dieses Reglements erwähnten vereidigten Civil-Beamten, mit dem Pferde-Kontingente des Kreises nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius nach dem Inhalte dieses Reglements, als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

17. Die

Digitized by Google

17. Die nach dem Abſchnitte 7 dieſes Reglements ſchon im Frieden ernannten Militair-Kommiſſarien begeben ſich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, ſetzen ſich alsbald mit den als Civil-Kommiſſarien fungirenden Landräthen der dahin gewieſenen Kreiſe, reſp. mündlich und ſchriftlich, in Verbindung, um zunächſt den Zeitpunkt des Beginnes der Abnahme-Geſchäfte für den betreffenden Kreis, ſo wie auch der Geſtellung der Pferde reſp. für die Linie und Landwehr gemeinſam näher zu beſtimmen.

Ankunft und Einleitungen des Militair-Kommiſſarius in dem Abnahme-Orte.

18. In ſofern in einem Abnahme-Orte die Mobilmachungs-Pferde aus mehr als einem Kreiſe zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerſt an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher vorausſichtlich am früheſten eintreffen können.

Mit Rückſicht auf das militairiſche Intereſſe werden in dieſem Falle aus jedem an die Reihe kommenden Kreiſe zunächſt die Pferde für die Garde und Linie und erſt nachdem dies auch aus dem folgenden Kreiſe geſchehen, in derſelben Reihefolge, die Pferde für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreiſen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

19. Bei dem hierauf erfolgenden Zuſammentritte der Abnahme-Kommiſſion für den betreffenden Kreis, werden von dem für denſelben fungirenden Civil-Kommiſſarius die zu 8 dieſes Reglements ernannten drei Abſchätzungs-Kommiſſarien (Taxatoren) dem Militair-Kommiſſarius vorgeſtellt und nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8 dieſes Reglements angedeuteten Obliegenheiten, nach dem sub B. beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung iſt nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung, dem von der Abſchätzungs-Kommiſſion mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale zu ihrer Legitimation beizufügen.

Zuſammentritt der Abnahme-Kommiſſion; Vorſtellung und Vereidigung der Taxatoren.

20. Damit die Muſterung, Auswahl, Abnahme und Abſchätzung der Mobilmachungs-Pferde mit nothwendiger Sorgfalt und Zuverläſſigkeit erfolge, wird das Minimum der von jeder Kommiſſion täglich abzunehmenden Pferde auf 80 angenommen, welche Anzahl nur ausnahmsweiſe an den längeren Tagen um Weniges zu überſchreiten iſt. Jedenfalls liegt es jedoch im allſeitigen Intereſſe, das Abnahmegeſchäft, ohne die Leiſtungsfähigkeit der Kommiſſion zu überbürden, möglichſt zu beſchleunigen.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden

21. Es liegt im Sinne des Geſetzes vom 18ten September 1855, daß von den für die verſchiedenen Kategorien des Militairdienſtes, für die:

Garde und Linie,
Landwehr und
Reſerve (zu 24)

als tauglich anerkannten Pferden, die am niedrigſten taxirten zuvörderſt ausgehoben werden ſollen. Die Abnahme-Kommiſſion muß daher die Geſammtmaſſe des zur Muſterung geſtellten

Auswahl der dienſttauglichen Pferde, mit Rückſicht auf das militairiſch und finanzielle Staats-Intereſſe.

Digitized by Google

Kreis- resp. Bezirks-Kontingents inkl. der Reserve von 33⅓ Prozent durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihefolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt, und im Taxpreise allmälig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

Sofortige Deckung etwaiger Manquements an Mobilmachungs-Pferden

22. Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen, dennoch nicht so viel dienstaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements, nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges, zu sorgen und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl dienstauglicher Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Bezirks-Vorstände,

oder äußersten Falls:

die Gestellung aller, der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises, nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen nnd nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachforschungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, um nöthigen Falls mit dem zu 15 dieses Reglements in anderen Kreisen zu ermittelnden Ueberschuß an dienstauglichen Pferden aushelfen zu lassen.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

23. Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hoch taxirter Pferde, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf in sofern einzugehen, wenn dieser Ersatz sofort an dem Abnahmeorte den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

Auswahl und Reservirung eines Zuschlages von 3 Prozent des Kreis-Kontingents an Mobilmachungs-Pferden.

24. Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an dienstauglichen Pferden, ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren:

daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reservepferde in einer von der Abnahme-Kommission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden,

Digitized by Google

werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe, vom Tage der Designirung und Verpflichtung abgerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 22sten Dezember 1855 zu I. e.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Landrathe des betreffenden Kreises aufzubewahren, beglaubte Abschrift davon aber dem Militair-Kommissarius auszuhändigen.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Taxirung und Durchschnitts-Berechnung.

25. Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Kommission die als dienstauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu 21 dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihefolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück nach einander, der Abschätzungs-Kommission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Kontingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungs-Pferden der einzelnen Kategorie erforderlich ist. Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civil-Kommissarius beigegebenen vereidigten Civil-Beamten, mit Benutzung der zu 15 zu liefernden Bezirks-Nationale, in das betreffende der beiden abgesondert zu führenden Abnahme-Nationale, resp.

a) für die Garde und Linie,
b) für die Landwehr,

sowie schließlich auch in das zu 24 dieses Reglements erforderliche Nationale

c) der Reserve-Pferde

nach dem zu C. beiliegenden Schema bis einschließlich der Rubrik 7 vollständig eingetragen, wobei in der letzteren Rubrik der Nationale zu a. und b. die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Kommissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civil-Beamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Kommissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besondern Kolonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnitts-Taxe (wobei der Groschen-Betrag, von einem halben Thaler und darüber, mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Kommissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abgeschätzten Pferdes nach der zu 7 dieses Reglements getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

In sofern

In sofern die zu 11 dieses Reglements aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr bereits durch Ankauf beschafft worden sind, so fällt das Abschätzungs-Verfahren für dieselben weg.

Sobald das Abschätzungs- und Abnahme-Geschäft für den betreffenden Kreis beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale desselben in den Rubriken 7; für die Garde und Linie, sowie event. für die Landwehr, auch wegen der Durchschnitts-Summe zu 8, durch den damit beauftragten Civil-Beamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Kommission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, als auch wegen der etwaigen Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als 100 Rthlr. abgeschätzter Pferde, in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist. Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahme-Kommissarien sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission, unter Beifügung der zu 19 dieses Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letztern, sofort eigenhändig zu vollziehen. Das Nationale C. der Reserve-Pferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahme-Bescheinigung, ebenfalls sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Kommission vollzogen.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Kommissarius über den Taxwerth der Pferde.

26. Auf den Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals

a) über die Pferde für die Garde und Linie,

welche aus Staatsfonds zu vergüten sind, werden den Eigenthümern dieser Pferde zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen, von dem Civil-Kommissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen, nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, wird der Civil-Kommissarius gedruckte Blanquets nach dem sub. litt. D. beiliegenden Formular bereit zu halten haben.

Sollte ferner nach dem besonderen Abnahme-Nationale:

b) über die Pferde für die Provinzial-Landwehr,

zur Beschaffung derselben, welche aus Kreismitteln erfolgt, nach den zu 11 dieses Reglements bestehenden Anordnungen, statt des zulässigen vorherigen Ankaufs-, von dem Aushebungs- und Abschätzungs-Verfahren Gebrauch gemacht worden sein, so wird der Civil-Kommissarius auch den Eigenthümern dieser Pferde, Anerkenntnisse nach demselben resp. für die Provinzial-Landwehr und auf die Kreis-Kommunal-Fonds abzuändernden Formular, auszustellen und auszuhändigen haben.

Liquidation und Vergütung des

27. Damit nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 9, die Bezahlung

Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde, nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe, aus den bereitesten Staatsmitteln sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 25 dieses Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreises baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Vergütungs-Anweisung einzusenden.

Taxwerthes der Pferde, so wie auch der Remuneration der bei ihrer Abnahme mitwirkenden Sachverständigen.

Die aus Kreis-Mitteln zu leistende Zahlung für die Mobilmachungs-Pferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf den Grund des besondern Abnahme-Nationals darüber, von Seiten des Landraths aus den geeigneten Beständen der Kreis-Kommunal-Kasse zu veranlassen sein.

Die Gebühren-Liquidation der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Kommissarien, so wie des Kreis- oder sonstigen Thierarztes, in den Grenzen der für die Letzteren allgemein festgestellten Sätze, (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851 und der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15ten September 1856) nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

28. Ueber den hiernächst von der Regierung aus Staatsfonds zu assignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und Linie ist von der zahlenden Kasse für jeden Kreis eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

1) Laufende Nr.,
2) Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationals,
3) Vor- und Zuname des Pferdebesitzers,
4) Wohnort desselben,
5) Anzahl der für die Garde und Linie abgenommenen Pferde,
6) Betrag des ausgezahlten Taxwerths derselben,
7) Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihefolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justifizirt.

In derselben Reihefolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solche das zu 26 dieses Reglements angegebene Formular vorschreibt.

Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a) bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, oder auch:
b) bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch Schreibezeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist: c) die

Digitized by Google

c) die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen und

d) am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung, die Richtigkeit derselben von dem Landrath des Kreises noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

Weitere Verpflegung und Transport der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde.

29. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 14 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende Koppelknechte. Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Koppelknechten, wie den lediglich zum Pferdetransport einzubeordernden Mannschaften des beurlaubten Standes, ist für die Dauer dieses Dienstes, der ortsübliche Lohn, nach Angabe des gestellenden Landraths zu gewähren, für den Hinmarsch, unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hilfs-Transport-Mannschaften, für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr, den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung Dieser bedungene Lohn wird von den betreffenden Civilkassen vorschußweise gezahlt und auf die von dem betreffenden Landrath an die Korps-Intendantur einzusendende gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hilfsmannschaften durch die Kommandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von demselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegestellen zu beaufsichtigen.

Straf-Bestimmungen.

30. Diejenigen, welche:

A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11ten Mai 1851, so wie auch der Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1 und 10 und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, Gesetzsammlung Seite 268, nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen dienstauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern

Digitized by Google

sondern auch:

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Strafffestsetzung nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetzsammlung Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Wenn ferner:

B. zu der nach dem Abschnitte 5. dieses Reglements schon in Friedenszeiten jährlich erforderlichen Ermittelung der vorhandenen Anzahl und Qualität dienfttauglicher Pferde, die Gestellung derselben Behufs ihrer Musterung von Seiten des Landraths verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nach den §§. 11 und 20 des bereits angeführten Gesetzes vom 11ten März 1850 nicht allein:

a) zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch

b) wegen dieser Unterlassung in einem von den vorstehend zu A. b. angegebenen beiden Verfahren zur Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern gezogen werden.

31. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung ꝛc. den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die in dem Abschnitte 30 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen. Schluß.

Königsberg, den 4ten März 1856.

Der kommandirende General v. Werder.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern v. Westphalen. Der Finanz-Minister v. Bodelschwing.

Der Kriegs-Minister Graf Waldersee.

Digitized by Google

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Kompletirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Küraſſiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-

Korps

Digitized by Google

Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für

die Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Kommissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Digitized by Google

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und zwar sind

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	4. Alter. Jahr.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Fuß.	Zoll.

7. Sind abgenommen als: *)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Pferde.				Für welchen Truppentheil.	1te Taxator.	2te Taxator.	3te Taxator.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen.	Durchschnitts-Betrag in Worten.	Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
										1) In den Rubriken zu 8 werden Beträge von einem halben Thaler und darüber für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In dem für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7: „Sind ausgewählt als:“

Daß

Daß sowohl

1) die Ablieferung der vorstehend spezifizirten Anzahl von . . . . . .
geschrieben . . . . . .
. . . . . Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten
Militair-Kommissarius, als auch

2) die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen überhaupt von
. . . . . Rthlrn., geschrieben . . . . . .
. . . . . Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt,

so wie endlich

3) die Abnahme der über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde zur Deckung des repartirten Kreis-Kontingents unvermeidlich gewesen ist, solches bescheinigt hierdurch.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

(Militair-Kommissarius.) (Civil-Kommissarius.)

Die Abschätzungs-Kommission.

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der 3 Abschätzungs-Kommissarien.)

Beilage D.

Digitized by Google

Nr. . . . .
des Abnahme-Rationals.

Beilage N.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .

zur Armee-Mobilmachung für die { Garde / Linie

Ein . . . . . Pferd
von Geschlecht . . . . . .
= Alter . . . . Jahren
= Farbe und Abzeichen . . . . . .
= Größe . . Fuß . . Zoll

heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Taxwerth von . . . Rthlrn, geschrieben . . . . . Thalern, gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der . . . . . Kasse zu zahlen ist, bescheinigt hierdurch.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

Der Civil-Abnahme-Kommissarius.

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorstehende . . . Rthlr, geschrieben . . . . . Thaler, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten, und quittire hiermit.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

(Attestirung:)

Personal-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1856.

A. Bei dem Appellationsgericht:

Referendarius Karl Gerhardt auf seinen Antrag an das ostpreußische Tribunal in Königsberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

der interimistische Staatsanwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor Preuß, ist nunmehr zum etatsmäßigen Staatsanwalts-Gehilfen beim Kreisgericht in Kaukehmen, und

Kreisrichter Ostermeyer zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Heydekrug mit der widerruflichen Praxis im Bezirk des Kreisgerichts in Kaukehmen, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Insterburg ernannt,

Kreisgerichts-Sekretair Skopnick in Sensburg pensionirt, und

der invalide Sergeant und bisherige Hilfs-Exekutor Bernecker als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Insterburg angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Dezember 1856.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Seckenburg ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Behr übertragen worden.

Der Kondukteur Gerlach des Johannisburg-Langheimer-Personenpost-Courses ist aus dem Postdienst entlassen.

In dessen Stelle ist der Kondukteur Schartner des Insterburg-Lycker Personenpost-Courses auf den Johannisburg-Langheimer Personenpost-Cours versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Balzereit ist als Kondukteur auf dem Johannisburg-Langheimer Personenpost-Course bei der Post-Expedition in Johannisburg auf Kündigung angestellt worden.

Der pensionirte Gendarm Fritz ist als Kondukteur auf dem Insterburg-Lycker Personenpost-Course bei dem Postamte in Insterburg und der invalide Sergeant Krulle als Briefträger und Wagenmeister bei dem Postamte in Lyck auf Kündigung angestellt worden.

Druck von Fr. Kreuseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 2. Gumbinnen, den 14ten Januar 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 10. Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren vom 15ten August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20 in dem Reglement vom 15ten August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auktionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. Berlin, den 21sten Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 11. Invalidenpension für Inhaber des eisernen Kreuzes betr. A. d. J. 6242. Dez.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17ten April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnieen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11ten Dezember 1856.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) Graf v. Waldersee.

Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die betheiligten Veteranen, Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist. Gumbinnen, den 30sten Dezember 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 12. Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr. A. d. J. 166. Jan.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28sten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung

Digitized by Google

tung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafe verboten. Berlin, den 30sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister
v. Westphalen v. Bodelschwingh.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntnißnahme des Publikums bringen, werden sämmtliche Polizei-Behörden gleichzeitig hierdurch angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Gumbinnen, den 3ten Januar 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 13. Jahrmärkte in Kaukehmen während des Jahres 1857 betr. A. d. J. 2984. Jan.

Während des Jahres 1857 werden die Jahrmärkte in Kaukehmen an folgenden Tagen abgehalten werden:

1) die Krammärkte am 30sten Januar und 2ten Mai d. J.,
2) die Vieh- und Pferdemärkte am 1sten Mai, 10ten Juli, 11ten September und 4ten Dezember d. J.

Gumbinnen, den 6ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 14. Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betr. A. d. J. I. 7546. Nov.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen vom 1sten Januar 1857 ab für die Dauer eines Jahres bestellt worden.

Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit, und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drain-Anlagen und die Kosten-Ueberschläge anfertigen, so wie die Leitung der Drain-Arbeiten selbst überwachen.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hülfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an den Feldmesser Leßner II. zu richten haben.

Der demselben zu entrichtende Diätensatz ist auf 1 Rthlr. für jeden Arbeitstag und die Retsekosten-Vergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 15. Patentertheilung.

Dem Verwalter Friedrich Everß zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2ten Januar 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachnng der Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

Uebersicht

№ 16. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1857 betr.

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1857 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

Nr.	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
1	Insterburg			ad 1 und 2. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Tilsit			
3	Lötzen			ad 3. Wird das Brod aus der Königl. Bäckerei verabreicht.
4	Angerburg	Kaufm. Rohrer	Angerburg	ad 4 und 5. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnisonen, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsaßen solche herzugeben nicht im Stande sind, und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
		Brod, verw. Bäckermeister Kühl	Gumbinnen	
5	Gumbinnen	Fourage, Kaufm. A. Driesen	Königsberg	
6	Remonte-Depot Jurgaitschen	Geh. Kommerzien-Rath Hirschberg	Königsberg	ad 6 bis 9. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Kantonnements stehen.
7	Sperling	Kaufm. Eichelbaum	Insterburg	
8	Ragnit	Kaufm. A. Driesen	Königsberg	
9	Kattenau u. Brakupönen	Kaufm. Sinhuber	Gumbinnen	
10	Rhein	Kaufm. A. Driesen	Königsberg	ad 10. Liefert nur den Broddedarf für das daselbst stationirte Truppen-Kommando.

Königsberg, den 23sten Dezember 1856.

Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 17. Das Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsamml. für das Jahr 1838, Seite 34 seq.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche

zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1857 ab betr.

amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1857 ab, erschienen ist. Dasselbe kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 3ten Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaſſen.

Bekanntmachung.

№ 18. Die Ergänzung der Markt-Ordnung vom 18ten Sept. 1847 für die Stadt Johannisburg betreffend.

Zur Ergänzung der diesseitigen Marktordnung vom 18ten September 1847 (Amtsblatt pro 1849, Seite 217 bis 218) und des Nachtrages dazu vom 10ten Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 34) verordnen wir mit Genehmigung der Königl. Regierung und auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, daß sowohl den hiesigen, als auch den auswärtigen Brau- und Brennereibesitzern der Ankauf von solchen Wochenmarkt-Artikeln, die zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, an den hiesigen Wochenmarkt-Tagen vor 11 Uhr Vormittags bei einer Polizeistrafe bis 10 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, verboten wird.

Johannisburg, den 25sten November 1856. Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik.

Für das Jahr 1857 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1) Professor Dr. Richelot, als Direktor, 2) Professor Dr. Rosenkranz, 3) Professor Dr. Schubert, 4) Professor Dr. Rathke, 5) Professor Dr. Erdkam, 6) Gymnasial-Direktor Dr. Horkel und 7) Privat-Dozent Dr. Herbst, als Mitglieder.

Der Apotheker Paul Stephani aus Bialla, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum in Insterburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Der Apotheker Emil Leonhardy aus Rhein, Kreises Lötzen, ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Günther aus Königsberg ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 1 und der öffentl. Anzeiger Nr. 2.

Druck von Fr. Kraufseck.

Digitized by Google

21.1.8.8.

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 21sten Januar 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 19. Die Bestätigung von Forstkassen-Unter-Einnehmern für die Forstreviere Schorellen, Weßkallen und Trappönen betr. F. A. 363. Dez.

Zur Erleichterung des Publikums ist für das Forstrevier Schorellen der Gutsbesitzer Steinert zu Blumenthal, für das Forstrevier Weßkallen der Gutsbesitzer Leiner zu Schillenen, und für das Forstrevier Trappönen der Gutsbesitzer Bruder zu Trappönen vom 1sten Januar künftigen Jahres ab als Forstkassen-Untereinnehmer von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 20. Die Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1856 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. F. A. 2529. Dezbr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal des Jahres 1856 bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Betheiligten haben sich bei den resp. Kreiskassen zu melden und die Quittungen gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 21. Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betr. F. A. 351. Jan.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugter Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 7ten Januar 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 22. Die vollständige Vereinigung der Kalender Verwaltung mit dem statistischen Bureau betr. A. d. J. 3098. Dez.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 27sten vorigen Monats und Jahres die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau in Berlin vom 1sten Januar d. J. ab stattfindet. Sämmtliche auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen sind daher fernerhin nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Bureau zu richten. Gumbinnen, den 10ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 23. Den Schluß der niedern Jagd betreffend. A. d. J. 1892. Jan.

Die niedere Jagd wird für dieses Jahr mit dem 1sten Februar geschlossen.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheiluag des Innern.

№ 24. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4ten Januar 1857 ein Patent:

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31sten Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 25. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5ten Januar 1857 ein Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 26. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 7ten April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Revierverwalter Regling ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Jura definitiv verliehen worden.

Der bisherige Revierverwalter Bethke ist zum Oberförster ernannt und ist ihm die Oberförsterstelle zu Grondowken definitiv verliehen worden.

Vom

Digitized by Google

Vom 1sten Januar d. J. ab ist der Civil-Supernumerarius Lutz als Buchhalter und der Militair-Supernumerarius Liedtke als Kassen-Assistent bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Nack ist vom 1sten Januar d. J. ab als Sekretariats-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der Königl. Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Grattenauer ist von den Stadtverordneten zu Johannisburg als unbesoldeter Rathmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair F. W. Götz aus Sensburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier Julius Sareyka aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Amalie Ludowika Friederike Büttner aus Insterburg ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

In der Stadt Tilsit sind zu Schiedsmännern gewählt und die Wahlen bestätigt worden: 1) für den 2ten Mittel- und 2ten Gaeten-Bezirk der Particulier Mehrling; 2) für den 1sten Mittel- und 2ten Kasernen-Bezirk der Kaufmann Bürger.

Der Kaufmann Albrecht Heyne in Insterburg ist zum Schiedsmann des Damm-Bezirks der Stadt Insterburg gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Ragnit sind nachbenannte Personen zu Schiedsmännern, resp. deren Stellvertretern, auf die Dauer von drei Jahren, vom 1sten Januar 1857 ab, gewählt und bestätigt worden:

1) für den 1sten Bezirk zum Schiedsmann Köllmer Mathes Eigner in Pötkallen, zum Stellvertreter Köllmer Gottlieb Schön in Gaistauden;
2) für den 2ten Bezirk zum Schiedsmann Berittschulz und Grundbesitzer Julius Görke in Anskrehben, zum Stellvertreter Grundbesitzer Carl Schweinberger in Kumetschen;
3) für den 3tm Bezirk zum Schiedsmann Grundbesitzer Ernst Busch in Birkenstrauch, zum Stellvertreter Heinrich Kischkat in Barsden;
4) für den 4ten Bezirk zum Schiedsmann Berittschulz und Grundbesitzer Friedrich Hitz in Suttkehmen, zum Stellvertreter Grundbesitzer Salomon Schiewe in Suttkehmen;
5) für den 5ten Bezirk zum Schiedsmann Berittschulz und Grundbesitzer Ferdinand Wiemer in Lengwethen, zum Stellvertreter Berittschulz Berger in Kapottschen;
6) für den 6ten Bezirk zum Schiedsmann Gutsbesitzer Siemon Sindler zu Girschunen, zum Stellvertreter Gutsbesitzer Robert Loß in Paskallwen;

7) für

7) für den 7ten Bezirk zum Schiedsmann der städtische Grundbesitzer Albert Malkewitz zu Ragnit, zum Stellvertreter Mühlenbesitzer Heinrich Kröhnert in Althoff-Ragnit;
8) für den 8ten Bezirk zum Schiedsmann Gutsbesitzer Hugo Tortilowius zu Palentienen, zum Stellvertreter Grundbesitzer Rosenberg in Mattischken;
9) für den 9ten Bezirk zum Schiedsmann Berittschulz und Grundbesitzer Wilhelm Wannags in Anstippen, zum Stellvertreter Carl Fink in Anstippen;
10) für den 10ten Bezirk zum Schiedsmann Gastwirth und Grundbesitzer Julius Gaßner in Schillupischken, zum Stellvertreter Gutsbesitzer Johann Erzberger in Jurgeitschen;
11) für den 11ten Bezirk zum Schiedsmann Kaufmann und Post-Expediteur Albert Becker in Wischwill, zum Stellvertreter Grundbesitzer Dulz in Wischwill;
12) für den 12ten Bezirk zum Schiedsmann Kaufmann und Grundbesitzer Eduard Hückel in Schmalleningken, zum Stellvertreter Wirth und Dorfschulz Neumann in Schmalleningken;
13) für den 13ten Bezirk zum Schiedsmann Kaufmann und Gutsbesitzer Albrecht Bruder in Krappönen, zum Stellver..eter Berittschulz Sieg in Krappönen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 28sten Januar 1857.

№ 27. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das erste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Januar 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4580 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 16ten Dezember 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

№ 28. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Gumbinnen. A. d. J. 1852. Jan.

Auf Grund des §. 6 Litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeugniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern: (gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister: (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
In Vertretung (gez.) v. Pommer-Esche.

Indem wir vorstehende Verordnung hiemit wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir mit Bezug auf den §. 2 derselben zugleich darauf aufmerksam, daß die Dienst-Bücher für Schiffsleute bei den Steuerstellen, wie die Gesindedienstbücher, für den Preis von 10 Sgr. käuflich sind.

Gumbinnen, den 11ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 29. Die Rinderpest in Rußland betr. A. d. J. 1856. Jan.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß, da die Rinderpest in Rußland unweit der diesseitigen Landesgrenze noch immer verbreitet ist, die Vieh- und Pferdemärkte auch im

Februar

Februar d. J. in den Grenzkreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko und Lyck nicht abgehalten werden dürfen.

Gumbinnen, den 17ten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 30. Patentertheilung.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22sten Januar 1857 ein Patent:

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an grechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 31. Die Einpfarrung eines katholischen Geistlichen in Bartschkehmen betr.

Es scheint den katholischen Einwohnern in den Kreisen Pillkallen und Stallupönen noch nicht genügend bekannt geworden zu sein, daß für sie eine kirchliche Anstalt in Bartschkehmen, Kreises Stallupönen, errichtet worden ist. Dem daselbst wohnenden Geistlichen habe ich die Verwaltung der Seelsorge bei den in den genannten Kreisen befindlichen Glaubensgenossen übertragen, und er ist bezüglich derselben in alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Pfarrers getreten.

Die betreffenden katholischen Glaubensgenossen werden hievon benachrichtigt, damit sie sich wegen des Empfanges der heiligen Sakramente und bei vorkommenden Parochialhandlungen an den ihnen bestimmten Seelsorger wenden können. Frauenburg, den 17ten Dezember 1856. Der Bischhof von Ermland, Geritz.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair a. D. Ehm hierselbst ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Wohlgemuth zu Elkinehlen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Kandidaten Herrn Theophil Tribukeit zu Langbrück, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Lehrer Schweizer bei der Kirchschule zu Ruß, Kreises Heydekrug, ist die provisorische Verwaltung der erledigten Präzentor-Adjunktur zu Schakuhnen, desselben Kreises, übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 4ten Februar 1857.

№ 32. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26sten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4581 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft," vom 16ten Dezember 1856.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4582 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederrüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier; unter

Nr. 4583 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst im Regierungs-Bezirk Minden, nach der hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen; unter

Nr. 4584 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Cheinitz; unter

Nr. 4585 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thalern, vom 29sten Dezember 1856; unter

Nr. 4586 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22sten Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau," mit dem Domizil zu Duisburg, vom 31sten Dezember 1856; unter

Nr. 4587 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer

unter

unter der Benennung „Union“ gebildeten Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, vom 31sten Dezember 1856; unter

Nr. 4588 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft“ gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf, vom 12ten Januar 1857, und unter

Nr. 4589 die Bekanntmachung über die unterm 29sten Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft, vom 14ten Januar 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 33. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

№	№	№	№
	I. Staats-Schuldscheine.		
Lit. B. à 500 Rthlr.	1905	80377	15043
2371	3352	88136	24456
Lit. C. à 400 Rthlr.	5182	165141	33089
765	5183	165142	33477
3161	5184	165143	40569
5674	5185	165144	Lit. H. à 25 Rthlr.
6065	5186	169228	1153
Lit. D. à 300 Rthlr.	5188	187434	38876
603	10313	187480	38877
604	17733	196270	38878
1301	33920	210776	38879
Lit. E. à 200 Rthlr.	33921	210777	48341
12578	33922	210938	51704
13998	33925	213296	52560
14403	39976	Lit. G. à 50 Rthlr.	60114
17838	53114	2209	
Lit. F. à 100 Rthlr.	68909	2210	
1685	68910	4455	

II. Schuld-

№	№	№	№
II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.			
Lit. A. à 1000 Rthlr.	19515	52061	19198
3486	22084	Lit. D. à 50 Rthlr.	19471
3844	22085	917	19504
Lit. B. à 500 Rthlr.	22803	1191	19640
240	23027	5088	22905
351	23105	5089	Lit. E. à 20 Rthlr.
352	23106	5090	3814
5247	23107	5094	3815
Lit. C. à 100 Rthlr.	23108	5095	3989
1456	23110	5179	4006
1457	26882	5180	6241
2066	26883	5181	12952
2067	26884	5186	18260
3382	30847	5325	Lit. F. à 10 Rthlr.
3539	40364	6081	684
8463	41938	7882	3053
8464	45938	8771	3101
8465	45939	10511	5284
8473	47195	10583	5357
8474	47196	10668	11564
8475	47197	18134	14260
8476	52058	19195	14324
11971	52059	19196	
11972	52060	19197	

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. D. à 100 Rthlr.: Nr. 1242 und 1247.

IV. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
Ser. I. à 100 Rthlr.: Nr. 4933 und 6243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
Ser. II. à 50 Rthlr.: Nr. 3970, 4825, 4826 und 17803.

Berlin, den 8ten Januar 1857. Kontrole der Staatspapiere.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 34. Die Sperre der Landesgrenze im Kreise Tilsit zur Abwehr der Rinderpest betr. A. d. J. 2320. Jan.

Da die Rinderpest nicht nur in dem ganzen Kreise Rossain in Rußland stark verbreitet, sondern neuerlich auch in Tauroggen — ¾ Meilen von der diesseitigen Landesgrenze, im Kreise Tilsit — ausgebrochen ist, so wird auf Grund des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836, auf der Landesgrenze des Kreises Tilsit — mit Ausschluß der Zollstraße über Laugsargen — aller und jeder Verkehr mit dem Auslande gänzlich untersagt. Es werden daher auf dieser ganzen Strecke weder Grenz-Einlaßscheine an russische oder polnische Juden, noch Grenz-Legitimationskarten an andere russische oder polnische Einwohner, so wie an diesseitige Einwohner ertheilt werden. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach §. 307 des Strafgesetzbuchs auf das Strengste geahndet werden.

Auf der Zollstraße über Laugsargen bleibt vorläufig noch der §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 und unsere auf Grund desselben erlassene Amtsblatts-Verfügung vom 7ten November 1855 in Kraft. Doch werden auch bei Laugsargen nur solche Personen eingelassen werden, welche

1) mit der Post reisen,
2) mit Gouvernements-Pässen versehen sind, und
3) Juden nur, wenn sie Gouvernements-Pässe haben und Kaufleute erster Gilde sind.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 35. Patentertheilung.

Dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23sten Januar 1857 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Baumeister Mottau zu Gollnow ist von des Herrn Geheimen Staats- und Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt Excellenz, zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt; gleichzeitig ist dem rc. Mottau die durch den Tod des Bau-Inspektors Regge in Stallupönen vakant gewordene Kreisbaumeister-Stelle daselbst verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 11ten Februar 1857.

№ 36. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31sten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4590 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein," mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29sten Dezember 1856; unter

Nr. 4591 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg, und unter

Nr. 4592 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 6ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4593 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr, vom 16ten Dezember 1856; unter

Nr. 4594 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt; unter

Nr. 4595 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, vom 12ten Januar 1857; unter

Nr. 4596 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger kur- und neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung dreieinhalbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe; unter

Nr. 4597 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen der Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuld-Verschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22sten Oktober 1855

in

in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe, und unter

Nr. 4598 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, vom 26sten Januar 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 37. Gothaer Vertrag wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15ten Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5. alinea 1 a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bewerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen bei dem Vertrage vom 15ten Juli 1851 betheiligten Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22sten Januar 1857. Der Minister des Innern, v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 38. Die Direktion bei der Provinzial-Hilfskasse betreffend.

In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen hat die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse hierselbst sich neu konstituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1) dem General-Landschafts-Direktor Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, als Vorsitzenden,
2) dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3) dem Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich, hierselbst,
4) dem Ober-Regierungs-Rath Krossa hierselbst, als dem der Direktion beigeordneten Staats-Beamten.

Solches

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 22sten Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 39. Verheirathung der Militairpflichtigen betr. A. d. J. 6183. Jan.

Wir finden uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen, dadurch der Verpflichtung zur Ableistung ihrer Militairpflicht nicht enthoben werden, sondern ohne alle und jede Rücksicht auf die durch ihre Verheirathung herbeigeführten Verhältnisse, — mögen diese sein, welche sie wollen, — zur Einstellung kommen müssen.

Die Herren Geistlichen sind verpflichtet, hiernach den betreffenden Militairpflichtigen vor Eingehung der Ehe die erforderliche Verwarnung zu Protokoll zu ertheilen, und können wir nur wünschen, daß letztere im Interesse der gedachten Personen selbst überall Beherzigung finden möge. Gumbinnen, den 26sten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 40. Die Verfrachtung von Phosphor auf Eisenbahnen betr. A. d. J. 687. Jan.

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt Seite 317 publizirten Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 19ten September 1852 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gedachten Königlichen Ministerien mittels Reskripts vom 14ten d. M. das auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben. Gumbinnen, den 30sten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 41. Patentertheilung.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Karl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30sten Januar 1857 ein Patent:

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 42. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach, bei Crefeld, ist unter dem 27sten Januar 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

№ 43. Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine,

ist erloschen.

№ 44. Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine hydraulische Oelpresse,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Gustav Plickert in Insterburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der interimistische Domainen-Intendant Kiesewetter in Angerburg ist zum Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Kommission für Handwerker bestellt worden.

Dem invaliden Vice-Feldwebel Carl Reinke ist die Stelle als Kanzleidiener bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1sten Februar d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Im Kreise Heydekrug sind folgende Schiedsmänner und deren Stellvertreter pro 1sten Januar 18⁵⁷/₆₀ gewählt und bestätigt worden:

1) Bezirk I.: Schiedsmann Oberschulz Tauregg in Sakuthen, Stellvertreter Gutsbesitzer Johnson in Windenburg;
2) Bezirk II.: Schiedsmann Gutsbesitzer Ewald Settegast in Oßkarten, Stellvertreter Grund- und Krugbesitzer Gottlieb Knop in Kukoreiten;
3) Bezirk IV: Schiedsmann Lehrer Jedamski in Ußlöcknen, Stellvertreter Grundbesitzer und Berittschulz Wilhelm Kuhlins in Swarren;
4) Bezirk V.: Schiedsmann Grundbesitzer August Gröger aus Gurgsden, Stellvertreter Wirth und Krugbesitzer Wilhelm Scheer in Pecklaten;
5) Bezirk VI.: Schiedsmann Lieutenant Friedrich Anker in Ruß, Stellvertreter Grundbesitzer und Kaufmann Paleit in Ruß;
6) Bezirk VII.: Schiedsmann Grundbesitzer und Lehrer Wiesenberg in Pokallna, Stellvertreter Grundbesitzer Ludwig Jordan in Pokallna;
7) Bezirk VIII.: Schiedsmann Gutsbesitzer und Polizei-Verwalter Schröder in Schudereiten, Stellvertreter Gutsbesitzer Kopp in Isdraggen;
8) Bezirk IX.: Schiedsmann Grundbesitzer und ehemaliger Berittschulz Friedrich Schenk in Karkeln, Stellvertreter Wirth Schimkoreit in Kallningken.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 18ten Februar 1857.

№ 45. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten Februar 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4599 das Statut für den Deichverband des Danziger Werders, vom 12ten Januar 1857; unter

Nr. 4600 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1857, betreffend einige Modifikationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetzsammlung für 1854, S. 381 ff.); unter

Nr. 4601 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt, und unter

Nr. 4602 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft," mit dem Domizil zu Stettin, vom 29sten Januar 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 46. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30sten Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16ten d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7ten Februar 1857.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Der Finanzminister: v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 47. Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betr. A. d. J. I. 7846. Reg.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen vom 1sten Januar 1857 ab für die Dauer eines Jahres bestellt worden.

Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit, und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne

Digitized by Google

Pläne zu Drain-Anlagen und die Kosten-Ueberschläge anfertigen, so wie die Leitung der Drain-Arbeiten selbst überwachen.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hülfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an den Feldmesser Leßner II. zu richten haben.

Der demselben zu entrichtende Diätensatz ist auf 1 Rthlr. für jeden Arbeitstag und die Retsekosten-Vergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 48. Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend. A. d. J. 703. Januar.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 (Amtsblatt Stück 8, Nr. 38) werden die in dem Reskripte des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, Nr. II. 5947, enthaltenen und die später, nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Februar v. J., durch das Ministerial-Reskript vom 11ten Februar v. J. ergangenen erläuternden Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hierdurch insbesondere den Medizinal-Personen zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 49. Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1857. F. A. 4304. Febr.

Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hievon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, die Reklamationen gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb drei Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königl. Landrathsämtern, resp. bei den Magistraten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, und fällt dann ebenso auch jeder Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Steuern fort.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 50. Kreis-Sparkasse in Ragnit betr. A. d. J. 206. Febr.

Nachdem das Statut der Sparkasse für den Kreis Ragnit die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, sind von den dortigen Kreisständen gewählt worden:

1) zum Direktor des Kuratoriums der Kanzleirath Rieß,

2) zum Stellvertreter des Direktors der Bürgermeister Erdmann,

3) zu Beisitzern der Superintendent Ziegler und der Kaufmann Albrecht zu Ragnit;

4) zu

4) zu stellvertretenden Beisitzern der Lieutenant a. D. v. Bähr und der Gutsbesitzer Blankenstein zu Ragnit,

5) zum Rendanten der Kaufmann Förster zu Ragnit.

Diesen Wahlen haben wir heute unsere Bestätigung ertheilt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 11ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 51. Die Verlängerung der Präklusivfrist zum Umtausch der im Jahre 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. betreffend. P. S. 348.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854, emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präklusivfrist hinaus noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1857. Königliche Regierung.

№ 52. Polizei-Verordnung. Den Verkehr auf der Zollstraße über Laugßargen mit dem Auslande betr. A. d. J. 1802. Febr.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 27sten Januar d. J. wird rücksichtlich der Maaßregeln zur Abwehr der Rinderpest Behufs der Regelung der Verkehrs-Verhältnisse auf der Zollstraße über Laugßargen

Folgendes verordnet:

Für den Verkehr auf der Zollstraße über Laugßargen gelten bis auf Weiteres die Bestimmungen der Verordnung vom 27sten März 1836 G. S. und unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten November 1835; jedoch kommen dazu und in Stelle der durch die Amtsblattverfügung vom 27sten Januar d. J. angeordneten Beschränkungen des Personen-Verkehrs folgende Bestimmungen in Anordnung:

1) alle Personen, welche aus Rußland kommend bei Laugßargen die Landesgrenze überschreiten wollen, müssen sich der **Desinfection** in der dazu in Laugßargen eingerichteten Anstalt unterwerfen; ausgenommen sind nur diejenigen Reisenden, welche mit Post oder Extrapost ankommen und nicht in Tauroggen wohnhaft sind;

2) Fuhrwerke und deren Bespannung müssen, ehe sie die Zollstätte Laugßargen passiren, von jeder Verunreinigung mit Dünger sowie von allen Ueberresten von Heu oder Stroh sorgfältig gesäubert sein, andernfalls sie sofort zurückzuweisen sind;

3) Die Ertheilung von Grenz-Einlaß-Scheinen bleibt suspendirt; Juden dürfen überhaupt nur dann ins Land kommen, wenn sie durch Gouvernements- oder andere heimatliche Pässe legitimirt sind, und haben, nachdem sie sich der Desinfection unterworfen haben, ihre Pässe in Laugßargen von dem Paß-Polizei-Verwalter nach Tilsit visiren zu lassen.

Digitized by Google

4) Wer sich der Desinfection (ad 1) entzieht, imgleichen wer die Bestimmung ad 3 umgeht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. oder — im Unvermögensfalle — entsprechende Gefängniß-Strafe.

5) Das Königliche Landraths-Amt zu Tilsit wird den Tag, mit welchem — nach Einrichtung der Desinfections-Anstalt — Vorstehendes zur Anwendung kommt, bekannt machen.

6) Es bleibt im Uebrigen die Landesgrenze des Kreises Tilsit — mit Ausnahme der Zollstraße über Laugßargen — bis auf Weiteres unbedingt gänzlich gesperrt.

Gumbinnen, den 13ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 53. Die Wahl der Vorsteher und Taxatoren des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung betreffend. A. d. J. 1858. Februar.

Bei der am 1sten September 1856 abgehaltenen Wahl der Vorsteher und Taxatoren des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung sind Seitens der General-Versammlung vom 1sten d. M. auf sechs Jahre gewählt resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden:

I. Als Vorsteher:

1) für den Bezirk Heinrichswalde: der Gutsbesitzer Franz Leopold Janz in Brittanien;

2) für den Bezirk Neukirch der Gutsbesitzer Ferdinand Menz zu Budehlischken;

II. Als Taxatoren:

1) für den Bezirk Kaukehmen die Grundbesitzer Ephraim Köhler von Neu-Sellen und Jakob Göritz von Skören;

2) für den Bezirk Tilsit die Gutsbesitzer Janz von Lasdehnen und Jakob Janz von Brantischken. Gumbinnen, den 6ten Februar 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 54. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6ten Februar 1857 ein Patent:

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 55. Patentertheilung.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11ten Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen, und

2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide

Digitized by Google

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 56. Patentertheilung.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11ten Februar 1857 ein Patent:

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 57. Die Verwaltung des Bergregals in der Provinz Preußen durch die schlesischen Bergbehörden betreffend.

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 17ten November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungsgesuche, welche das Territorial der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Bergamt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II., Tit. 16, §§. 69 bis 71, welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4ten August 1801 und 6ten März 1802 publizirte ostpreußische Provinzialrecht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber wo das westpreußische Provinzialrecht vom 19ten April 1844 (Gesetzsammlung Seite 106) gilt, (conf. §. 1 und 2 dieses Gesetzes) ist der §. 82 desselben für den Umfang des Bergregals dergestalt maßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Bergregale gehören.

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königlichen Regierungen verbleibt.

Breslau, den 31sten Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Angerburg, Johann Karl Borkowski, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Rosengarten und Doben von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Christian Stübgen hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Dlottowen, Kreises Johannisburg, niedergelassen.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Eduard Bernecker in Insterburg ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker H. Szittnick zu Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann August Werwath in Stallupönen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Kaufmann August Ferdinand Mertins zu Tilsit ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Scheidereiter in Stallupönen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Brosch in Johannisburg ist als Agent der vaterländischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Im Kreise Tilsit sind nachstehende Personen zu Schiedsmännern, resp. deren Stellvertreter für die Zeit vom 1sten Januar 18⁵⁷/₆₀ gewählt und als solche bestätigt worden:

1) Für den Bezirk Coadjuthen: a) Gutsbesitzer Ferdinand Herrmann in Laßeningken zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Brzoska in Timstern zum Stellvertreter; b) Berittschulz Kannegießer in Coadjuthen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ludwig Rohse daselbst zum Stellvertreter; c) Grundbesitzer Wilhelm Borm in Groß-Antleiten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ferdinand Soldat in Steppon-Wannag zum Stellvertreter.
2) Für den Bezirk Tilsit: a) Grundbesitzer David Reisgies in Wittschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Annus Koschull in Suitkaten zum Stellvertreter; b) Grundbesitzer Kröhnert sen. in Stolbeck zum Schiedsmann, Mühlenbesitzer Carl Kröhnert in Splitter zum Stellvertreter; c) Grundbesitzer Leopold Keßler in Moritzkehmen zum Schiedsmann
3) Für den Bezirk Piktupönen: a) Grundbesitzer Wilhelm Lebuis in Trakeningken zum Schiedsmann, Berittschulz Endregat in Berstonischken zum Stellvertreter; b) Grundbesitzer Gottlieb Krüger in Bennigkeiten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Michael Lorentschat in Kantschen zum Stellvertreter; c) Berittschulz Franz in Bojehnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Hohn in Bojehnen zum Stellvertreter.
4) Für den Bezirk Wilkischken: a) Grundbesitzer Wilhelm Rahm in Polompen zum Schiedsmann, Berittschulz Carl Grams in Kerkutwethen zum Stellvertreter; b) Grundbesitzer Friedrich Broßehl in Augswilken zum Schiedsmann, Erheber Christoph Bringmann in Schillinnen zum Stellvertreter.
5) Für den Bezirk Plaschken: Grundbesitzer Carl Böttcher in Plaschken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Wilhelm Franz in Klein-Bersteningken zum Stellvertreter.

Der

Digitized by Google

Der Schneiderfrau Heinriette Raudies zu Tilsit ist die Konzession zur Verrichtung des Schröpfens und Blutegelsetzens bei Personen weiblichen Geschlechts ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Januar 1857.

A. Bei dem Appellationsgericht:

Referendarius Krech gestorben,
die Auskultatoren Kühnemann und Reinhold zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Gerichts-Assessor Sartorius als Kreisrichter beim Kreisgericht in Angerburg angestellt,
Bureau-Assistent Schweiger beim Kreisgericht Lyck als solcher definitiv bestätigt,
Gefangenwärter Garlitz beim Kreisgericht Insterburg und Gerichtsdiener und Gefangenwärter Stüwer beim Kreisgericht Lötzen entlassen,
Militair-Invalide Kablau als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Darkehmen angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Januar 1857.

Der Postsekretair Kasubski ist von der Königlichen Ober-Post-Direktion in Königsberg zu der hiesigen Ober-Post-Direktion als kommissorischer Bureau-Beamter versetzt worden.

Der Postsekretair Stresau ist aus dem Bureau der Ober-Post-Direktion in das hiesige Postamt, der Postsekretair Ziehe von dem hiesigen Postamte zu dem Postamte in Insterburg und der Postsekretair Zippel in Insterburg zu der Königlichen Ober-Post-Direktion in Breslau versetzt worden.

Der Postsekretair Promnitz aus Danzig ist mit der Verwaltung des neu kreirten Post-Amts in Stallupönen beauftragt worden.

Der Posterpedient Sturm ist von dem Postamte in Lyck zu der Post-Expedition in Johannisburg versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 25sten Februar 1857.

№ 58. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18ten Februar 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4603 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge, vom 12ten Dezember 1856 und unter

Nr. 4604 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 59. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

Zu §. 6. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

Digitized by Google

c) die nach dem Nachtrage vom heutigen Tage zu §. 7 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 zu 1 ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3 speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5 ad c.) haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königl. technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6 tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6 der Vorschriften vom 18ten März 1855 anzufertigen und der Königl. technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33 und §. 35. An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen

niglichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie A
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachfolgendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie B
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Digitized by Google

Nachweisung A.

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung B.

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Landbau.	Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

№ 60.
Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bau-akademie zu Berlin, vom 18ten März 1855.

Zu §. 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen.

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{60}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{10}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinenbau.

In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter

Angabe

Digitized by Google

Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 61. Betrifft die Vereinigung einer Forst-Parzelle mit dem Kommunal-Verbande von Jodekrandt, Kreises Heydekrug. A. d. J. 262. Februar.

Die von den Einsaßen Mix Pussas und Christoph Szameitat mittels Kontrakts vom 21sten September 1855 erworbene, zum Forstrevier Dingken gehörig gewesene Fläche von 3 Morgen 66 []Ruthen ist mit dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Jodekrandt, Kreises Heydekrug, nach ertheilter Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii vereinigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 12ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 62. Die Vieh- und Pferdemärkte im Monat März d. J. betreffend. A. d. J. 1174. Febr.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß wegen der in Polen und Rußland herrschenden Rinderpest die Pferde- und Viehmärkte auch im März d. J. in den Grenzkreisen Johannisburg, Pillkallen, Ragnit, Tilsit und Heydekrug nicht abgehalten werden dürfen.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 63. Die Schulamts-Prüfungen der Literaten betr. A. d. J. 5206. Febr.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfungen in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,

5) den

Digitized by Google

5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,

6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und

7) ein Gesundheits-Attest

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungs-Termin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 17ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26sten Februar 1856 ertheilte Patent: № 64. Patentaufhebung.

auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Antonie v. Auer zu Alt-Ernstburg, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Im Kreise Johannisburg sind folgende Personen zu Schiedsmännern, resp. deren Stellvertreter, auf die Dauer vom 1sten Januar 1857 bis ultimo 1859 gewählt und bestätigt worden:

1) für den Stadtbezirk Arys: Grundbesitzer Kortilowius in Arys zum Schiedsmann, Grundbesitzer Sockel daselbst zum Stellvertreter;
2) für den Stadtbezirk Bialla: Kaufmann Friedrich Wolff in Bialla zum Schiedsmann, Rathmann Ferdinand Gelky daselbst zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Arys: Landgeschworner Monetha in Mykossen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Golz in Odoyen zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Bialla: Amtmann Ebhardt in Kommorowen zum Schiedsmann, Grundbesitzer und Landgeschworner Pinkoß in Konopken zum Stellvertreter;
5) für das Kirchspiel Drygallen: Gutsbesitzer Ziehe in Neu-Drygallen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Goullong in Schlage zum Stellvertreter;
6) für das Kirchspiel Eckersberg: Gutsbesitzer Neumann in Wensöwen zum Schiedsmann, Grundbesitzer August Plewe in Dombrowken zum Stellvertreter;
7) für das Kirchspiel Gehsen: Landgeschworner Marchewski in Gehsen zum Schiedsmann, Schulz Palussek in Gehsen zum Stellvertreter;

8) für

8) für das Kirchspiel Johannisburg: Gutsbesitzer Hasenwinkel in Faulbruch zum Schiedsmann, Grundbesitzer Beyer in Johannisburg zum Stellvertreter;
9) für das Kirchspiel Kumilsko: Landgeschworner Rudeck in Kumilsko zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Einwaldt in Rakowen zum Stellvertreter;
10) für das Kirchspiel Rosinsko: Landgeschworner Borkowski in Rosinsko zum Schiedsmann, Kruggutsbesitzer Teschner in Sokollen zum Stellvertreter;
11) für das Kirchspiel Thuroscheln: Gutsbesitzer Meyer in Zymna zum Schiedsmann, Grundbesitzer Bieber in Czessinna zum Stellvertreter.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 3ten März 1857.

№ 65. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Februar 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4605 die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30sten August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, vom 21sten Januar 1857, und unter

Nr. 4606 das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16ten Februar 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 66. Stempel-Papier betr.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28sten März und 6ten Juli 1822 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden. Berlin, den 16ten Februar 1857.

v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Konigl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 67. Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Gemeine zu Heinrichswalde betr. A. d. J. 6014. Jan.

Nachstehende Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Gemeine zu Heinrichswalde in der littauischen Niederung ist mittels Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten Dezember 1856 im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigt worden, und wird hierdurch Allen, die es angeht, unter Hinweisung auf den §. 425, Tit. 11, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Stol-

Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeine zu Heinrichswalde in der littauischen Niederung.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen, wie folgt, klassifizirt. Es gehören:

zur I. Klasse: Köllmer, größere Wirthe, Gastwirthe, Handwerker, die mit Gehülfen arbeiten, und Königliche Beamte;

zur II. Klasse: Landwirthe, Krüger, Handwerker, die ohne Gehülfen arbeiten, und Unterbediente;

zur III. Klasse: Eigenkäthner, kleine Wirthe, die unter ¼ Hufe besitzen, Gesellen, Kämmerer ꝛc.;

zur IV. Klasse: Gärtner, Arbeits- und Losleute, Dienstboten.

Für Taufen und Trauungen haben Gutsbesitzer, Kaufleute, Apotheker, Rentiers, höhere Beamte und dergl. die Gebühren mit dem doppelten Satz der I. Klasse zu entrichten.

	Es sind zu entrichten:	I. Rtl.	I. Sgr.	II. Rtl.	II. Sgr.	III. Rtl.	III. Sgr.	IV. Rtl.	IV. Sgr.	Bemerkungen.
1	Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung:									
	a. dem Pfarrer	—	25	—	20	—	15	—	10	
	b. dem Glöckner	—	2	—	2	—	2	—	2	
2	Für das Aufgebot	1	—	1	—	1	—	1	—	
3	Für eine Trauung in der Kirche:									
	a. dem Pfarrer	2	—	1	10	—	25	—	20	
	b. dem Kantor	—	10	—	10	—	10	—	10	
	c. demselben fürs Orgelspiel . . .	—	10	—	10	—	10	—	10	Für jedes besonders bestellte Lied außerdem 10 Sgr.
	d. dem Glöckner	—	2	—	2	—	2	—	2	
	e. dem Balgentreter	—	3	—	3	—	3	—	3	
4	Für Beerdigung einer Leiche:									
	1) dem Pfarrer	—	6	—	6	—	5	—	4	
	a. für den Mitgang auf den Kirchhof	—	15	—	15	—	10	—	10	
	b. wenn der Sarg in die Kirche getragen wird	1	—	1	—	1	—	1	—	
	c. für eine Leichenrede in der Kirche	4	—	4	—	3	—	2	—	

d. für

Digitized by Google

	Es sind zu entrichten:	I. Rtl.	Sgr.	II. Rtl.	Sgr.	III. Rtl.	Sgr.	IV. Rtl.	Sgr.	Bemerkungen.
	d. für eine Rede im Sterbehause oder am Grabe	2	—	2	—	1	15	1	—	
	2) dem Kantor oder einem Lehrer . .	—	10	—	10	—	10	—	10	
	a. für ein Lied bei Abdankungen .	—	5	—	5	—	5	—	5	
	b. fürs Orgelspiel bei einer Leichenfeier ohne Rede	—	10	—	10	—	10	—	10	
	c. desgleichen mit Rede	1	—	1	—	1	—	1	—	
	3) dem Balgentreter ad 2 b.	—	4	—	4	—	4	—	4	
	ad 2 c.	—	5	—	5	—	5	—	5	
	4) dem Glöckner bei jeder kirchlichen Leichenfeier	—	3	—	3	—	3	—	3	
	5) für das Läuten pro Puls (20 Minuten)	—	15	—	15	—	15	—	15	Davon ⅔ zur Kirchenkasse und ⅓ dem Glöckner.
5	Von jedem Konfirmanden:									
	1) dem Pfarrer:									
	a. bei der Annahme	—	5	—	5	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	
	b. bei der Einsegnung	—	15	—	10	—	20	—	15	
		und eine Gans								
	2) dem Glöckner	—	1	—	1	—	1	—	1	
6	Für jede besonders begehrte Danksagung oder Fürbitte	—	5	—	5	—	4	—	2	
7	Von jedem Kommunikanten in der Kirche	wenigstens 1 Silbergroschen								
8	Für eine Kranken-Kommunion nebst kirchlicher Fürbitte	1	—	—	15	—	15	—	10	außer der Fahre.
9	Für ein jedes Tauf- oder anderes Kirchen-Zeugniß	—	6	—	6	—	6	—	6	

Anmerkung: Die Beiträge von 10 Sgr. sowohl von Trauungen, als auch von Konfirmationen zur Schulkasse und für den Superintendenten sind außerdem zu entrichten.

Königsberg und Gumbinnen, den 8ten Januar 1857.

Königliches Konsistorium.
(gez.) Sartorius.

Königliche Regierung.
(gez.) Siehr.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 68. Neu entstandenes Etablissement in Straduunen. L. d. J. 2182. Jan.

Der Grundbesitzer Fäskorn in Straudaunen, Kirchspiels Straduunen, Kreises Lyck, hat von den Feldmarken Straduunen und Ploczitznen ein Areal von über 900 Morgen zusammengekauft und sich auf dem Straduuer Areale ausgebaut. Diesem neu entstandenen Etablissement ist auf den Antrag des Besitzers der Name „Felsenhoff“ beigelegt worden.

Gumbinnen, den 17ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 69. Betrifft das anderweite amtliche Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten April 1854 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgten Abänderungen und Erläuterungen zu dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853, so wie mit Rücksicht auf die vom 1sten Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zoll-Tarife, ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1857 an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifs-Bestimmungen aufgestellt und im Druck erschienen ist. Dieses Verzeichniß, welches zugleich die Anlagen I. und II. zum vorerwähnten Vertrage vom 19ten Februar 1853 und den Zoll-Vereins-Tarif vom 1sten Januar 1857 ab enthält, kann nicht nur bei den Zoll-Erhebungs-Stellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 16ten Februar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Massen.

Bekanntmachung.

№ 70. Umwährung der Gehöfte ꝛc.

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 9ten September v. J, betreffend die Umwährung der Gehöfte und der an öffentlichen Wegen und Triften liegenden Gärten, bestimme ich hiedurch, daß dieser Verordnung im Kreise Insterburg überall bis zum 1sten Juni 1857 genügt sein muß.

Insterburg, den 12ten Februar 1857. Der Landrath.

Personal-Chronik.

Der bisherige Domainen-Intendant Niebios ist zum Rendanten der Kreiskasse zu Lötzen ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 11ten März 1857.

№ 71. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Februar 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4607 das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6ten November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9ten November 1837 und 19ten Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 26sten Januar 1857; unter

Nr. 4608 das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, vom 31sten Januar 1857, und unter

Nr. 4609 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund, vom 16ten Februar 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 72. Schenkungen und Vermächtnisse betreffend. A. d. 3. 1221. Februar.

Folgende Schenkungen und Vermächtnisse sind den Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks im Jahre 1856 zugeflossen:

1) Der Kirche in Lötzen eine kunstvoll gestickte Altardecke von der Frau Landräthin Bielitz und dem Fräulein v. Dreßler; ferner sind aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde-Glieder: ein Kruzifix und zwei Altarleuchter, im Werthe von 40 Rthlr., für die Kirche in Lötzen angeschafft worden.

2) Der Kirche in Arys eine neusilberne, galvanisch versilberte Weinkanne, im Werthe von 25 Rthlr., von den Andreas und Louise Senderschen Eheleuten daselbst; außerdem sind dieser Kirche zur Ausschmückung des Altars eine seidene, mit Gold durchwirkte Borte und eine seidene, mit Silber gestickte Kelchdecke, so wie 15 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen zur Anschaffung einer neuen Altar-Bekleidung von Gemeindegliedern verehrt.

3) Der

Digitized by Google

3) Der Kirche in Borßimmen, Kreises Lyck, ein Kruzifix mit vergoldetem Körper, und zwei vergoldete Altarleuchter, im Werthe von 33 Rthlr., von den Wirthen Gebrüder Klekottka in den Dörfern Romanowen, Prawdßisken und Kowahlen; ferner: ein Glas-Kronleuchter, im Werthe von 60 Rthlr. vom Wirthe Martin Kawrßinski in Przepiorken und eine gestickte weiße Altardecke von ungenannten Gebern.

4) Laut Testament des verstorbenen Prediger Möring in Gumbinnen — 1000 Rthlr., von welchen die Zinsen zur Unterstützung der fleißigsten und ärmsten Kinder der Pillkallenschen Stadtschule und der Landschulen des Kirchspiels Pillkallen mit Schulbüchern und 500 Rthlr., von welchen der ganze Betrag der Zinsen zu Prämien und Aufmunterungen jedesmal an die fleißigsten und sittlichsten Land-Schullehrer des Kirchspiels Pillkallen verwendet werden sollen.

5) Laut Testament des Gutsbesitzer Karl August Gröger zu Nassenthal, Kreises Niederung, 50 Rthlr. dem Hospital zu Heinrichswalde.

6) Laut Testament des Kaufmanns Joseph Isaak Neumark in Tilsit 50 Rthlr. dem Armen-Wohlfahrts-Verein, und 50 Rthlr. dem Verein zur Erziehung armer Kinder daselbst.

7) Laut Schenkungs-Urkunde von der verwittweten Frau Apotheker Amalie Maurach, geborne Schulz, in Tilsit 5000 Rthlr. dem Armen-Unterstützungs- und Erziehungs-Verein daselbst.

8) Laut Testament des verstorbenen Kaufmanns Daniel Jantzon in Tilsit:

1000 Rthlr. der Kleinkinder-Bewahranstalt;

600 Rthlr. dem Armen-Wohlfahrts-Verein, und

3000 Rthlr. zur Begründung oder Erweiterung und bessern Dotirung einer Armen- (Arbeits-) Anstalt daselbst.

Wir bringen diese Schenkungen und Vermächtnisse in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber dadurch bethätigt haben, mit dem Wunsche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen.

Gumbinnen, den 23sten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 73.

Zur Verordnung vom 9ten März 1853, über das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten; zusätzliche Bestimmungen. A. d. Z. 8181. März.

Durch unsere Verordnung vom 9ten März 1853 (Amtsblatt 1853, Seite 54 bis 58) ist bestimmt worden:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Kirchspiels-Schul-Inspektors zum Viehhüten gemiethet oder überhaupt verwendet werden; auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schul-Inspektors einholen.

2. Die

2. Die Erlaubniß zur Verwendung beim Viehhüten darf (Seitens des Schul-Inspektors) unter allen Umständen nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche

a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt;
b) bis dahin die Winterschule regelmäßig besucht;
c) genügende Lesefertigkeit erlangt haben, und
d) über deren Armuth die sichersten Beweise mittels Atteste der zuständigen Ortsobrigkeit beigebracht werden.

Die Schul-Inspektoren sind dafür verantwortlich, daß von diesen Bedingungen keinerlei Ausnahmen, insbesondere auch nicht für Kinder von Wirthen gemacht werden, und haben in den Erlaubnißscheinen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß und wie sie sich von dem Vorhandensein der vorstehenden Erfordernisse überzeugt haben.

Der Erlaubnißschein ist in der Regel von dem Schul-Inspektor desjenigen Kirchspiels auszustellen, in welchem zuletzt die Eltern oder Pfleger des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, beziehungsweise das Kind zur Schule gehörte. Von dieser Regel darf nur in den dringendsten Fällen, worüber der Schul-Inspektor zu seinem Ausweise schriftliche Notizen zu führen hat, abgewichen werden.

3. Wer sein eigenes oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt — Eltern, Pfleger, Dienstherr — hat den Erlaubnißschein dazu (ad 1) dem Lehrer der Schule seines Wohnorts vorzuzeigen, jenem das Hütekind persönlich vorzustellen und dasselbe zur Sommerschule anzumelden.

4. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein (ad 1) zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortsschullehrer vorzuführen und zur Sommer-Schule anzumelden (ad 3), verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Außerdem hat die Polizeibehörde Jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein miethet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

5. Die Hütezeit, für welche schulpflichtigen Kindern die Erlaubniß zum Besuche der Sommerschule (ad 1 und 2) nur ertheilt werden darf, ist vom 1sten Mai bis zum 1sten November zu rechnen. Der Erlaubnißschein gilt immer nur für diese Periode eines Jahres und die Ertheilung desselben im folgenden Jahre und weiter setzt eine immer wiederholte genaue Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (ad 2) voraus.

Digitized by Google

6. Jedes schulpflichtige Hütekind muß einen ganzen Tag (sechs Stunden) in jeder Woche die (Sommer-) Schule besuchen; den dazu nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wochentag hat der Schul-Inspektor im Einverständnisse mit dem Kreis-Schul-Inspektor zu bestimmen.

Sollte es hier oder da den örtlichen Umständen entsprechender und für den Unterricht der Hütekinder ersprießlicher gefunden werden, für letzte die Benutzung der Schule statt an einem Tage an zwei halben Tagen wöchentlich oder in gewissen Stunden täglich anzuordnen, so bedarf es zu einer solchen Abweichung von der vorstehenden allgemeinen Bestimmung unserer besondern, von dem Kreis-Schul-Inspektor einzuholenden Genehmigung.

7. Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherren und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß:

wenn die Hütekinder die Schule nur an einem Wochentage benutzen sollen, die Versäumnißstrafe sogleich für den ersten und zweiten Fall auf je 2 Sgr., das drittemal und weiter jedesmal auf 1 Rthlr. festzusetzen ist,

wenn eine wöchentlich zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten;

wenn die Hütekinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnißstrafe für den ersten und zweiten Fall auf 4 Pf., für die folgenden Fälle auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist.

An die Stelle der Geld-Schulstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe.

Die Schulversäumnißstrafe wird durch Festsetzung der ad 4 verordneten Polizeistrafe nicht ausgeschlossen

Indem wir diese Bestimmungen hiermit republiziren, verordnen wir zugleich zusätzlich:

a) der Schul-Inspektor ist verpflichtet, sobald er den Erlaubnißschein für ein solches Kind ausstellt, welches — bis dahin zu einer Schule eines Kirchspiels gehörig — zum Viehhüten nach einem Orte eines andern Kirchspiels (auch des Regierungsbezirks Königsberg) vermiethet wird, eine Abschrift des Erlaubnißscheins unverzüglich dem Schul-Inspektor des andern Kirchspiels zu übersenden, desgleichen in jedem Falle für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule zu sorgen, zu welcher das Kind bis dahin gehörte, auch wenn dieses durch das Vermiethen nun zu einer andern Schule desselben Kirchspiels pflichtig wird;

b) um die Anmeldung der mit Erlaubnißscheinen versehenen Kinder bei dem zuständigen Lehrer (Nr. 3 der Verordnung) mehr zu sichern, beziehungsweise die sofortige Bestrafung der Eltern, Pfleger oder Dienstherren, welche unangemeldete Kinder zum Hüten verwenden

Digitized by Google

wenden, herbeizuführen, hat jeder Schul-Inſpektor am Schluſſe jeder Woche, in welcher er (vom 1ſten Mai anfangend) Erlaubnißſcheine ausſtellte, von dieſen dem zuſtändigen Lehrer Nachricht zu geben;

c) ſo wie in keinem Falle auch nur von einer der vier Vorausſetzungen, unter welchen (Nr. 2 der Verordnung) überhaupt nur die Zulaſſung zur Sommerſchule der Hüte-Kinder ſtattfinden ſoll, dispenſirt werden darf, ſo muß mit Strenge auch darauf gehalten werden, daß niemals vor dem 1ſten Mai ſchulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden; dies zu verhüten, die ſofortige Entlaſſung der geſetzwidrig der Schule entzogenen Kinder zu erzwingen und die Beſtrafung der Kontravenienten ſchleunigſt herbeizuführen (Nr. 4 und 5 der Verordnung) iſt ebenſo die Pflicht der Ortsvorſtände und Polizeibehörden, als die Schul-Inſpektoren, die Schulvorſteher und die Schullehrer darauf hinzuwirken berufen ſind.

Die unter Nr. 7 der Verordnung beſtimmten Schulverſäumnißſtrafen für Hütekinder kommen — neben der Polizeiſtrafe — auch in allen den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1ſten Mai Kinder durch das Verwenden zum Viehhüten von der Schule zurückgehalten werden; deshalb haben die Schullehrer die wöchentliche Einreichung der Liſte der Schul-Verſäumniſſe der Hütekinder (Nr. 8 D. der Verordnung) ſchon von dem Tage (vor dem 1ſten Mai) zu beginnen, an welchem ihnen das Ausbleiben eines zum Viehhüten verwendeten Kindes angezeigt oder bekannt wird;

d) bei der Kirchen- und Schul-Viſitation ſollen auch die Hütekinder insgeſammt dem Kreis-Schul-Inſpektor vorgeſtellt und von dieſem geprüft werden (Cirkular-Verfügung vom 4ten Juni 1855) und ſoll jeder Lehrer die von ihm geführten Verzeichniſſe der Hütekinder vorlegen (Nr. 8 E. der Verordnung); um den Zweck dieſer Anordnungen ſicherer zu erreichen, beſtimmen wir, daß fortan die bei der Kirchen- und Schul-Viſitation dem Kreis-Schul-Inſpektor vorzuſtellenden Hütekinder jenem ihre Erlaubnißſcheine vorzuzeigen haben; ermitteln ſich dabei Hütekinder ohne Erlaubnißſchein oder ohne Anmeldung, ſo iſt jedesmal ſogleich das geſetzliche Verfahren Behufs der Zurückführung der unlegitimirten Hütekinder und Beſtrafung der Eltern oder Pfleger und Dienſtherren zu veranlaſſen;

e) was Hinſichts der Feſtſetzung der Polizeiſtrafe und Schulverſäumnißſtrafe, Hinſichts der Kinder, welche vor dem 1ſten Mai zum Viehhüten verwendet werden, vorſtehend — Littr. c. — beſtimmt worden, gilt auch für alle Fälle, in welchen ſchulpflichtige Kinder

nach

Digitized by Google

nach dem 1sten November durch Verwenden derselben zum Viehhüten der Schule entzogen werden.

Gumbinnen, den 1sten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 74. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement im Jahre 1856 betr.

Im verflossenen Jahre sind bei den Schiedsmännern unseres Departements 12,919 Streit-Sachen anhängig gewesen, davon

6065 durch Vergleich und

1572 durch Ausbleiben der Partheien beseitigt,

5206 an die Gerichte verwiesen und

76 schwebend geblieben.

Insterburg, den 4ten März 1857. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 75. Den Pferdemarkt in Königsberg betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird.

Königsberg, den 12ten Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Sommersemester 1857.

№ 76. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1857.

An hiesiger Königl. Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20sten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landeskulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7 Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspektor Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwissenschaftliche Exkursionen, Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde; 12) Organische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 14) Physik, Professor Dr. Trommer. 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 16) Pflanzengeographie; 17) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 19) Pferdekenntniß und Hufbeschlag;

20 Lehre

20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Akademischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungsrath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der Strafanstalts-Direktor Wilke zu Rhein ist in gleicher Eigenschaft nach Naugardt versetzt und an seiner Stelle durch Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern der bisherige Direktor des Zuchthauses zu Herfordt, Premier-Lieutenant a. D. Grützmacher, zum Direktor der Strafanstalt in Rhein ernannt worden.

Die bisher interimistisch mit den Funktionen als Revierförster beauftragten Schutzbeamten und zwar:

1) der Förster Perl zu Grüneberg, in der Oberförsterei Padrojen, 2) der Hegemeister Wegener zu Hohensprindt, in der Oberförsterei Schnecken, 3) der Förster Henkel zu Antschwenten, in der Oberförsterei Jura, 4) der Förster Haschke zu Stimbern, in der Oberförsterei Tzullkinnen, 5) der Förster Gusovius zu Theerbude, in der Oberförsterei Baranmen, 6) der Förster Jarchow zu Matzgirren, in der Oberförsterei Ibenhorst, 7) der Förster Perl zu Hirschthal, in der Oberförsterei Warnen,

sind von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister zu Revierförstern ernannt worden.

Die interimistisch mit den Funktionen als Hegemeister beauftragten Förster Rhody zu Buylien, Oberförsterei Brödlauken, und Hollweg zu Klinthenen, Oberförsterei Astrawischken, sind von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister zu Hegemeistern ernannt worden.

Nachstehende Personen sind im Kreise Insterburg für den Zeitraum vom 1sten Januar 1857 bis ultimo 1859 zu Schiedsmännern resp. deren Stellvertretern gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Obelischken: Grundbesitzer Brettschneider in Groß-Aurkallen zum Schiedsmann, Berittschulz Berrey in Ackmenischken zum Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Aulowönen: Grundbesitzer Meyer in Alt-Eichhorn zum Schiedsmann, Krugbesitzer Herrmann Fritze in Aulowönen zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Berschkallen: Krugbesitzer Reinbacher in Groß-Berschkallen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Aromm in Pusberschkallen zum Stellvertreter;

4) für

4) für das Kirchſpiel Didlacken: Gutsbeſitzer Szepanski in Harpenthal zum Schiedsmann, Krugbeſitzer Kendelbacher in Didlacken zum Stellvertreter;
5) für das Kirchſpiel Georgenburg: I. Bezirk, die Ortſchaften links von der Chauſſee nach Aulowönen: Berittſchulz Koller in Pagelienen zum Schiedsmann, Berittſchulz Lindenau in Lindenhoff zum Stellvertreter;
6) für das Kirchſpiel Georgenburg: II. Bezirk, die Ortſchaften rechts von der Chauſſee nach Aulowönen: Dorfrichter Kemke in Gilliſchken zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Meyhöfer in Karputſchen zum Stellvertreter;
7) für das Kirchſpiel Grünheide: Grundbeſitzer Radtke in Gardßen zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Pfuhl in Berßienen zum Stellvertreter;
8) für das Kirchſpiel Jodlauken: Grundbeſitzer und Polizeiverwalter Hay in Gravenort zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Parplies in Gaudrinnen zum Stellvertreter;
9) für das Kirchſpiel Inſterburg: I. Bezirk, ſämmtliche Ortſchaften des Kirchſpiels exkluſive des von der Angerapp und Piſſa gebildeten Deltas (Karaiene ꝛc.) Berittſchulze Zahlmann in Kraupiſchkehmen zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Reuter in Karpupönen zum Stellvertreter;
10) II. Bezirk des Delta: Berittſchulz Imlau in Rauſeden zum Schiedsmann, Gutsbeſitzer Quaſſowski in Kummetſchen zum Stellvertreter;
11) für das Kirchſpiel Neuniſchken: Grundbeſitzer Auguſt Soldat in Neuniſchken zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Kretzer in Neuniſchken zum Stellvertreter;
12) für das Kirchſpiel Norkitten: mit den Ortſchaften Groß-Bubainen, Klein-Bubainen, Schwägerau, Milchbude, Koſacken, Waldhauſen und Eichenwalde: Grundbeſitzer Göde in Groß-Bubainen zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Lindenbaum in Schwägerau zum Stellvertreter;
13) II. Bezirk, die übrigen Ortſchaften des Kirchſpiels: Grundbeſitzer Raſch in Norkitten zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Herr in Mangarben zum Stellvertreter;
14) für das Kirchſpiel Pelleningken: Grundbeſitzer Riedel in Pelleningken zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Uridat in Pelleningken zum Stellvertreter;
15) für das Kirchſpiel Puſchdorf: Grundbeſitzer Oſchlies in Groß-Eſchenbruch zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Gelleßuns in Groß-Eſchenbruch zum Stellvertreter;
16) für das Kirchſpiel Saalau: Krugbeſitzer Pfuhl in Saalau zum Schiedsmann, Grundbeſitzer Ulrich in Simohnen zum Stellvertreter.

Hinzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von Fr. Krauſeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 18ten März 1857.

№ 77. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10ten März 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4610 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Gutstadt im Ermelande; unter

Nr. 4611 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 26sten Januar 1857; unter

Nr. 4612 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung; unter

Nr. 4613 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Nr. 4614 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Nr. 4615 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirk Koblenz; unter

Nr. 4616 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen, vom 19ten Februar 1857; und unter

Nr. 4617 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktien-Gesellschaft, vom 27sten Februar 1857.

Digitized by Google

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 78. Die nähere Bezeichnung der den Passagieren gehörigen Packete betreffend.

Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27sten Mai 1856, wonach

das Gepäck des Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht deklarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth deklarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Berlin, den 8ten März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 79. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege betreffend. A. d. A. 830. Febr.

Nach §. 26 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten Dezember 1842 darf keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

Wir finden uns daher veranlaßt auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, hierdurch Folgendes zu verordnen:

Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, die sich in seinem Bezirke vorfinden, sofort die erforderliche Fürsorge zu Theil werden zu lassen, und darf dieselben an ihren angeblichen Angehörigkeitsort nicht eher, als bis dieser wirklich festgestellt ist, zurückschicken. (§. 27, a. a. O.) Insbesondere darf auch nach §. 29, a. a. O. ein Armen-Verband niemals einen armen Kranken fortschaffen, und es darf dies auch dann nicht geschehen, wenn der Kranke es selbst verlangen oder wenn derselbe schon von einem anderen Orte hergebracht sein sollte.

Desgleichen müssen auch arme Personen, welche obdachlos geworden sind, an dem Orte, wo dies geschehen, einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden ist.

Die

Digitized by Google

Die Uebertretung dieser Vorschriften soll gegen den Ortsvorstand und die Ortspolizei-Behörden mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe gerügt, gegen Privatpersonen aber, welche sich Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. und im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden. Gumbinnen, den 25sten Februar 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 80. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6868. Febr.

Den Gendarmen Prätorius und Nikolai in Johannisburg sind für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 81. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6679. Febr.

Dem Gendarm Wölm in Kattenau ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 3ten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 82. Den Vieh-, Pferde- und Kram-Markt in Widminnen betr. A. d. J. 2984. März.

Der Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Widminnen wird am 13ten Mai d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 10ten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 83. Patentertheilung.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 84. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau, in Schlesien, ist unter dem 1sten März 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nacheinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 85. Betrifft die Deklarations-Scheine der Waaren, welche über das Bremische Gebiet befördert werden.

Um den Weiterungen vorzubeugen, welche dem Waarenverkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen dadurch erwachsen, daß die betreffenden Güter ohne

ohne Deklarations-Scheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung anlangen, ist die Anordnung getroffen worden, daß alle Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu demselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Das betheiligte Publikum wird auf diese Anordnung hierdurch aufmerksam gemacht.
Königsberg, den 10ten März 1857. Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaßen.

Personal-Chronik.

Der Partikulier Julius Sareyka aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Förster a. D. Bromberger aus Niebudßen, Kreises Gumbinnen, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann L. E. D. Schuhmacher in Marggrabowa ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto v. Wilmsdorf aus Sensburg ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt.

Der Kaufmann C. Albrecht in Tilsit ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Karl Janzon zu Heinrichswalde, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Hecht zu Coadjuten, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Februar 1857.

Referendarius Pensky Behufs Uebertritts in ein anderes Obergerichts-Departement entlassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 26 3 8 9

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 25sten März 1857.

№ 86. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten März 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4618 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf; unter

Nr. 4619 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf; unter

Nr. 4620 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Nr. 4621 die Bekanntmachung über die unter dem 26sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin, vom 17ten Februar 1857; unter

Nr. 4622 das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, vom 2ten März 1857; unter

Nr. 4623 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 18ten Februar und 14ten Januar 1832 (Gesetzsammlung S. 105), vom 4ten März 1857; unter

Nr. 4624 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5ten und 21sten Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124), vom 4ten März 1857; unter

Nr. 4625 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend

Digitized by Google

treffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten August und 23sten September 1840 (Gesetzsamlung S. 239) vom 4ten März 1857; und unter

Nr. 4626 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23sten und 29sten März 1852 (Gesetzsammlung S. 125) vom 4ten März 1857.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten März 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4627 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis; unter

Nr. 4628 das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, vom 23sten Februar 1857; unter

Nr. 4629 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

Nr. 4630 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Koblenz.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten März 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4631 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlrn., vom 9ten Februar 1857; und unter

Nr. 4632 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alsten, im Kreise Cochem, des Regierungsbezirks Koblenz, vom 2ten März 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 87. Die Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern

Digitized by Google

mern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III., Nr. 3 bis 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 2 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten September 1856 ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8ten September v. J. bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12ten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in derselben gedachte Nummerverzeichniß auch bei unserer Hauptkasse, bei allen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, so wie in den Bureaus der Landrathsämter, der Polizei-Verwaltungen und der Magistrate zur Einsicht Jedermann wird vorgelegt werden. Gleichzeitig werden alle Inhaber der ausgelooseten und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem gedachten Termin die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen unbedingt aufhört und die nach Verlauf der Kündigungsfrist durch Realisirung der Coupons darnach erhobenen Zinsen bei der späteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage desselben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei verspäteter Kapitalserhebung ein Zinsen- resp. ein Kapitalsverlust erwächst. Gumbinnen, den 23sten März 1857.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 88. Die Prüfung behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminar auf den 12ten und, wenn es nöthig sein sollte, auch noch auf den 13ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt und der polnischen Sprache einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionschein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen

einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber an der Theilnahme zur Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulative vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben. Königsberg, den 12ten März 1857.

№ 89. Die Prüfung behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 30sten April und wenn es nöthig werden sollte, auch noch den 1sten Mai l. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem eben genannten Seminare festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29sten April d. J. bei der Direktion des Seminars zu melden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt sein müssen, und daß sie folgende Atteste beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und über die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Grund muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Königsberg, den 13ten März '857.

Mit Bezugnahme auf die vorstehenden Bekanntmachungen werden die Herren Schulinspektoren hiermit veranlaßt, diejenigen Jünglinge, welche auf eigene Kosten in das Seminar eintreten

Digitized by Google

eintreten wollen, auf den angesetzten Termin und auf die Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung bei der Seminar-Direktion mit ihren Zeugnissen zu melden hätten. Gumbinnen, den 21sten März 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 90. Polizeiverordnung Zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind. A. d. J. 2382. Jan.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, so wie bei denjenigen Neu- oder Reparaturbauten auf ländlichen nicht zu den bäuerlichen gehörenden Besitzungen, von welchen in Gemäßheit des §. 1 der Polizei-Verordnung vom 4ten August 1855 (Amtsblatt Seite 214), dem Königlichen Landrathsamt des Kreises, oder den sonstigen mit Verwaltung der Ortspolizei beauftragten Behörden vor dem Beginn des Baues Anzeige gemacht werden muß, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen

Arbeit

Digitized by Google

Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Jeder der im §. 1 erwähnten Bauten, bei dessen Ausführung der Meister nicht selbst unmittelbar und dauernd beschäftigt ist, muß von demselben alle 14 Tage mindestens einmal an Ort und Stelle revidirt werden, und der Meister muß, daß solches geschehen, unter Beifügung seines Namens und des Datums der Revision auf dem Arbeitsscheine bemerken.

Die unterlassene rechtzeitige Revision soll für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe von 3 Rthlr., die Unterlassung des Revisions-Vermerkes auf dem Atteste mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. bestraft werden.

§. 4. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Ein gleiche Strafe trifft den Bauhern oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem

Digitized by Google

tendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die, am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 5. Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig, oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 6. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen, (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsscheine (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 7. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverläßigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 8. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die, im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerkern begriffenen Vorrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24sten Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Amtsblatt von 1856, S. 315), bestimmt.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Die Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnungen vom 21sten Oktober 1836 (Seite 938), 13ten Februar 1838 (Seite 165) und 28sten Juli 1851 (Seite 163) werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Gumbinnen, den 12ten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 91. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betreffend. A. d. J. I. 7429. März.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Lutzicken, Weideseparation; Norgallen, Wiesenseparation;
b) Kreises Oletzko: Niedzwetzken, Gemeinheitstheilung, Separationssache der zum Dorfe Kruppinnen gehörigen, an Markowsken belegenen Wiesen; Markowsken, Wiesenseparation der Wirthe Johann Schwiderski und Genossen; Judzicken, Waldseparation;
c) Kreises Pillkallen: Weinebatis, Wiese bei Ußgirren, Abzweigung von der Schoreller Forst;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Ribittwen, Gemeinheitstheilung;
b) Kreises Lötzen: Rhein, Separation der Halbhüfnersozietät; Slabowen, Gemeinheitstheilung; Jesiorken, Gemeinheitstheilung;
c) Kreises Sensburg: Lasken, Reallastenablösung; Fedorwalde, Borowen, Gemeinheitstheilung; Nikolaihorst, Krummendorf, Polschendorf, Burschewen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Wischniewen II. Sozietät;
b) Kreises Johannisburg: Gurra, Döranken, Gemeinheitstheilung;

IV. des Spezialbezirks Tilsit:

Spucken und Genossen, Wiesenseparation,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was auf den Grund der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 4ten Mai 1857 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten

Digitized by Google

lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 12ten März 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 92. Patentertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 93. Patentertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13ten März 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 94. Patentertheilung. Dem Lehrer Raebel in Berlin ist unter dem 17ten März 1857 ein Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 95. Immatrikulations-Termin für das bevorstehende Sommer-Semester bei der Universität zu Königsberg. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 15ten bis inkl. 25sten April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen in unserem Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums

Digitized by Google

Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 2ten März 1857.

Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigten Regierungs-Assessor Wedthoff zum Regierungs-Rathe Allergnädigst zu befördern geruht.

Der Buchdruckerei-Besitzer Priddat in Angerburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Feuersänger in Heydekrug ist als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Gerbermeister Rousselle aus Lötzen ist als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1857.

Der Post-Expediteur Moldehnke in Bubainen ist ausgeschieden und als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Insterburg in Beschäftigung getreten.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Bubainen ist dem zum Post-Expediteur ernannten Wirthschafts-Inspektor Uthike übertragen worden.

Der invalide Gefreite Malade ist als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Gumbinnen auf Kündigung angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 1sten April 1857.

№ 96. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4633 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Aktien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld," vom 23sten Februar 1857; unter

Nr. 4634 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages, vom 25sten Februar 1857; unter

Nr. 4635 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirk Koblenz, und unter

Nr. 4636 das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Thl. II., Tit. 5, §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven, vom 9ten März 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 97. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1853 betr. Pr.-G. Nr. 574.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1sten k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons," an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 98. Den Vertrag zwischen dem Zollverein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. P. A. 4577. Februar.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 26sten Januar 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 661 ff.) ist verabredet worden:

1) daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;
2) daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben, mit dem 1sten Januar d. J., in Wirksamkeit treten.

Die Legitimationen, mittels welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den der Cirkular-Verfügung vom 2ten September 1834 angeschlossenen Mustern A. und B., die Legitimationen zum Marktbesuch nach dem ebendaselbst befindlichen Muster D. und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. auszustellen. Da jedoch im bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die bremischen Staatsangehörigen die

die Legitimationen A., B. und D., welche von den bremiſchen Polizei-Behörden auszuſtellen ſind, am Schluß, ſtatt des Vermerks über die Entrichtung der geſetzlich beſtehenden Steuern und Abgaben, die Beſcheinigung enthalten, daß der Reiſende (das gedachte Handlungshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt ſei.

In Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewiſſer Waaren auf Märkten und Meſſen auszuſchließen, wie ſolche in Bremen von verſchiedenen Zünften in Anſpruch genommen werden, iſt durch den Artikel 13 des Vertrages vom 26ſten Januar v. J. eine Aenderung nicht begründet.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, fortan nach vorſtehenden Beſtimmungen zu verfahren, insbeſondere

a) von den Gewerbetreibenden aus dem bremiſchen Staate und deren Reiſenden, welche in dem diesſeitigen Gebiete Waarenbeſtellungen ſuchen oder Waaren ankaufen wollen und ſich in der vorgeſchriebenen Weiſe über ihre Berechtigung zum Gewerbebetriebe in ihrer Heimath ausweiſen, für die bezüglichen Gewerbeſcheine keine Steuer mehr erheben zu laſſen, auch, wenn in einzelnen Fällen für das Jahr 1857 etwa bereits ſolche Gewerbeſcheine gegen Steuerzahlung ausgefertigt ſein möchten, die Rückerſtattung dieſer Beträge anzuordnen, und

b) diesſeitigen Unterthanen, welche im bremiſchen Gebiete Beſtellungen ſuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte und Meſſen beſuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen ertheilen zu laſſen.

Berlin, den 12ten Februar 1857.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Miniſter.

(gez) v. d. Heydt. (gez) v. Bodelſchwingh.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. M. f. H. IV. 1,619. F.-M. III. 1,420.

Vorſtehender Erlaß wird zur Kenntniß des diesſeitigen gewerbetreibenden Publikums gebracht und dabei bemerkt, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche im bremiſchen Gebiete Beſtellungen ſuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte und Meſſen beſuchen wollen, die hiezu erforderlichen Legitimationen bei den Kreis-Kommunal-Behörden (Landräthen) reſp. in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit bei den Magiſträten nachzuſuchen haben. Dabei machen wir aber das gewerbetreibende Publikum noch ausdrücklich auf die Fortdauer der im obigem Reſkripte erwähnten Zunftrechte in Bremen aufmerkſam.

Gumbinnen, den 5ten März 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Da

Digitized by Google

№ 99. Polizei-Verordnung. Vorsichts-Maßregeln hinsichts des Milzbrandes betr. A. d. J. 2088. Februar.

Da in den §§. 114 bis 116 des Reglements vom 8ten August 1835 über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den ansteckenden Krankheiten zwar Vorschriften über die Verhütung des Milzbrandes, aber keine Strafbestimmungen für die Nichtbeachtung derselben enthalten sind, so wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes angeordnet:

1) Die von einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in 6 Fuß tiefen Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

   Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

2) Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

3) Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

4) Wer den in Nr. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, oder wer ein nach Nr. 1 vergrabenes Thier wieder ausgräbt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 12ten März 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 100. Polizei-Verordnung. Den Verkehr auf der Zollstraße bei Laugszargen betr. A. d. J. 2091. März.

Da die immer größere Ausbreitung der Rinderpest in dem nur eine viertel Meile von der diesseitigen Landesgrenze entfernten russischen Vorwerke Paßerun strengere Maßregeln auch für den Verkehr auf der Zollstraße bei Laugszargen nothwendig macht, so wird unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 13ten Februar d. J. (Amtsblatt Seite 49) auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Verkehr auf der Zollstraße bei Laugszargen Folgendes verordnet:

1) Alle Personen, welche aus Rußland kommend bei Laugszargen die Grenze überschreiten wollen, müssen sich der Desinfektion in der dazu in Laugszargen eingerichteten Anstalt unterwerfen. Ausgenommen sind nur diejenigen Reisenden, welche mit der Post oder Extrapost ankommen und nicht in Tauroggen oder diesseits Tauroggen

bis

Digitized by Google

bis auf eine Meile Entfernung rechts und links von der von Laugßargen dorthin führenden Chaussee wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2) Fuhrwerke und deren Bespannung müssen, ehe sie die Zollstätte Laugßargen passiren, von jeder Verunreinigung mit Dünger oder Stroh sorgfältig gesäubert sein, widrigenfalls sie sofort zurückzuweisen sind.

3) Die Ertheilung von Grenz-Einlaß- und Grenz-Legitimations-Scheinen bleibt suspendirt. Juden dürfen überhaupt nur dann ins Land kommen, wenn sie durch Gouvernements- oder andere heimathliche Pässe legitimirt sind, und haben, nachdem sie sich der Desinfektion unterworfen haben, ihre Pässe in Laugßargen von dem Paß-Polizeiverwalter nach Tilsit visiren zu lassen. — Juden, welche in Tauroggen oder diesseits Tauroggen innerhalb einer Meile rechts und links von der von Laugßargen dorthin führenden Chaussee wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dürfen nur auf Grund von Gouvernements-Pässen ins Land kommen.

4) Wer sich der Desinfektion (ad 1) entzieht, oder die Bestimmungen 2 und 3 umgeht, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe.

5) Die durch unsere Verfügung vom 27sten Januar d. J. angeordnete gänzliche Sperrung des übrigen Theils der Landesgrenze im Kreise Tilsit — mit Ausnahme der Zollstraße über Laugßargen — bleibt nach wie vor bestehen.

Gumbinnen, den 25sten März 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 101. Taxpreis der Blutegeln. A. d. J. 780. März.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 27sten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 102. Patentaufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23sten Juni 1856 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

№ 103. Patentaufhebung.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27sten Dezember 1855 verliehene Patent:

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

№ 104. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schafzucht; 4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen: Oekonomierath Settegast. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 6) Ueber Trockenlegung der Felder: Lehrer Stengel. 7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 8) Krankheiten der Pflanzen; 9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Exkursionen; 10) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Professor Dr. Heinzel. 11) Organische Chemie; 12) Technologie; 13) Analytische Chemie; 14) Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio: Professor Dr. Krocker. 15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. 16) Landwirthschaftliche Baukunde. 17) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 19) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende: Departements-Thierarzt Läthens. 20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20sten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, in Oberschlesien, den 18ten März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt, Geheime Regierungsrath

Heinrich.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 und der öffentl. Anzeiger Nr. 13.

Druck von Fr. Krause & C.

Digitized by Google

GUMBINNEN
8·4 11-12

Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 8ten April 1857.

№ 105. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4637 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Camin; unter

Nr. 4638 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Aisleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze; unter

Nr. 4639 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages, vom 28sten Februar 1857; unter

Nr. 4640 das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband, vom 2ten März 1857; unter

Nr. 4641 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. III., S. 111, pag. 1 bis 14, enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8ten Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien, und unter

Nr. 4642 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Koblenz.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4643 das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung ostpreußischer und ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse, vom 23sten März 1857, und unter

Nr. 4644 das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn, vom 23sten März 1857.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 106. Den Remonte-Ankauf pro 1857 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26sten Juni in Mehlauken,	den 11ten September in Lötzen,
" 30sten Juni in Tapiau,	" 12ten September in Widminnen,
" 2ten Juli in Wehlau,	" 14ten September in Lyck,
" 7ten Juli in Insterburg,	" 17ten September in Marggrabowa,
" 8ten Juli in Seßlacken,	" 19ten September in Goldapp,
" 10ten Juli in Lengwethen,	" 21sten September in Mehlkehmen,
" 14ten Juli in Ragnit,	" 22sten September in Stallupönen,
" 3ten August in Krempen,	" 24sten September in Schirwindt,
" 4ten August in Darkehmen,	" 26sten September in Pillkallen,
" 15ten August in Dorf Kattenau,	" 28sten September in Lasdehnen,
" 22sten August in Gumbinnen,	" 3ten Oktober in Plaschken,
" 26sten August in Angerburg,	" 5ten Oktober in Prökuls,
" 28sten August in Barten,	" 7ten Oktober in Kaukehmen,
" 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	" 9ten Oktober in Heinrichswalde,
" 9ten September in Rastenburg,	" 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten so wie in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen namhaft zu machenden Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Menzel. v. Wegefack.

Zu

I.

№ 107. Bekanntmachung, betreffend: I. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bank-Antheil-Scheinen vom Jahre 1847; II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bank-Antheile gegen Bank-Antheil-Scheine nebst Dividendenscheinen

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857 bis 1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15ten April bis 30sten Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

)(II. Der

Digitized by Google

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2. Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16ten März 1857.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 108. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin ꝛc. betr. A. d. J. 9100. März.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar

Digitized by Google

mittelbar demſelben, ſondern zunächſt den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden ſollen.

Hiernach ſind denn auch dieſe Meldungen künftig unter Beifügung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe über die zu erfüllenden, nachſtehend bezeichneten Bedingungen uns, und zwar ſo zeitig einzureichen, daß wir dieſelben mit dem erforderlichen Gutachten verſehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kurſus — reſp vor Oſtern oder Michaelis jeden Jahres — dem genannten hohen Miniſterio einreichen können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieſes Inſtitut zum Grunde liegen, ſind aber folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;
4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichtsgegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten kann; und
5) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des Direktors deſſelben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Atteſten iſt uns auch ein von dem Aufnahme-Suchenden ſelbſt verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung ſeiner Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht einzureichen.

Der Lehrkurſus ſelbſt währt nur ein Jahr, von Oſtern bis Oſtern und Michaelis bis Michaelis, es kann jedoch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anſtalt geſtattet werden und beſtehen die Lehrgegenſtände in:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierſpiel;
4) Theorie der Muſik, beſtehend:
   a) in Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge,
5) Geſang-Unterricht, und
6) Inſtrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts erſtreckt ſich auf 20; es kann jedoch mit Genehmigung des Königlichen Hohen Miniſteriums noch ſechs angehenden Muſikern, die

nicht

Digitized by Google

nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 25sten März 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 109. Polizeiverordnung, das Verbot des Transports von Rindvieh im Kreise Tilsit rechts von der Memel betr. A. d. J. 1632. April.

Da nach Anzeige des Königlichen Landrathsamts zu Tilsit im Kirchdorfe Coadjuten die Rinderpest ausgebrochen ist, so wird von uns auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den rechts von der Memel liegenden Theil des Kreises Tilsit Folgendes verordnet:

§. 1. Nach der Polizei-Verordnung vom 11ten Februar v. J. darf Vieh jeder Art nur in Begleitung eines Gesundheits- und Ursprungs-Attestes zum Verkauf umhergeführt, oder auch nur von einem bewohnten Orte zum andern transportirt werden. Dies wird für den rechts von der Memel liegenden Theil des Kreises Tilsit dahin abgeändert und verschärft, daß in dem genannten Distrikt (im Kreise Tilsit rechts von der Memel) gar kein Rindvieh von einem Orte zum andern transportirt werden darf.

§. 2. Wenn dieser Anordnung zuwider gehandelt wird, verfällt nicht nur der Führer, sondern auch der Eigenthümer des Viehs in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe.

§. 3. Außerdem ist das auf dem Transport betroffene Stück Vieh auf Kosten seines Eigenthümers 21 Tage lang unter Quarantaine zu stellen und zu beobachten. Gumbinnen, den 4ten April 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 110. Patenterthei-lung.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28sten März 1857 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 111. Die im Gumbinner Regierungsbezirke vom 1sten Mai d. J. ab festgestellte Grenz-Binnen-Linie betreffend.

Der Lauf der, den Grenzbezirk abschließenden Binnenlinie ist auf der Landseite der Provinz mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern abgeändert worden und wird vom 1sten Mai d. J. an statt der, in der Bekanntmachung vom 20sten November 1829 im 48sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Gumbinnen in dem Abschnitt II. Landseite angegebenen, im Hauptamtsbezirk Tilsit folgende Richtung nehmen.

Die Binnenlinie fängt auf der Landseite der Provinz bei dem, an der Chaussee zwischen

Memel

Digitized by Google

Memel und Heydekrug gelegenen Dorfe Laugallen im Departement der Königl. Regierung zu Gumbinnen an und läuft auf der östlichen Seite der Chaussee, die letztere vom Grenzbezirke ausschließend, bis zum Chaussee-Nummerstein 21,96, von hier in gerader Linie zwischen den Ortschaften Barsduhnen und Szibben nach dem Judenkirchhofe bei Szibben, so daß Szibben, Heydekrug, Werdenberg und Werden vom Grenzbezirke ausgeschlossen, Matziken und Herrmannlöken aber demselben zugewiesen werden, vorlängs des Waldsaumes bis zu dem Punkte, wo der von Matziken kommende Weg in die von Koletzischken nach Werden führende Zollstraße einmündet; von da längs dieser Zollstraße, welche dem Grenzbezirke zugetheilt wird, bis zur Chaussee bei dem Chaussee-Nummersteine 21,46. Von diesem Punkte läuft die Binnenlinie längs der Chaussee, welche auch hier vom Grenzbezirke ausgeschlossen ist, bis zu dem zwischen den Chaussee-Nummersteinen 18,83 und 18,84 bei Szameitkehmen stehenden Wegweiser, wo die von Mägdewald kommende Straße und gegenwärtige Binnenlinie in die Chaussee mündet und auf dieser Straße über die Ortschaften Mägdewald, Skerswethen, Kaßemeken, Mohlgirren, Klein-Szaudienen, Laukusseiten, Mantwilleiten, Jennen, Gillandwirkschen, Birbinten, Wilkischken, Mozischken nach Wischwill, von da über den Memelstrom nach Krappönen. Von hier geht die Binnenlinie über Lubenöhlen, Endrusseiten, Lasdehnen, Alxnupönen, Rucken, Lasdenehlen, Ramonischken, Schönwiese, Kischen, Duden, Radzen, Petschlauken, Groß-Naugehnen, Kannohnen, Groß-Kubilölen, Bartschkuhnen, Sommerkrug, Zigesen, Löbkarten nach Stallupönen und so weiter, wie bisher und wie in der oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachung, deren Vorschriften im Uebrigen ganz unverändert bleiben, angegeben ist. Königsberg, den 31sten März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) v. Maassen.

Bekanntmachung.

№ 112. Die Einrichtung einer Post-Expedition zweiter Klasse in Kallningken betr.

Vom 1sten April d. J. ab ist in dem Kirchdorfe Kallningken, Kreis Heydekrug, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost und durch eine wöchentlich viermalige Botenpost mit Kaukehmen in Verbindung gesetzt worden ist. Gumbinnen, den 1sten April 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Grundbesitzer Mathes Janutta in Koßischken ist zum Schiedsmann für die östliche Hälfte des Kirchspiels Lyck und als stellvertretender Schiedsmann für das Kirchspiel Pissanitzen erwählt und als solcher bestätigt.

Der Grundbesitzer und Landgeschworene Samuel Rosanowski zu Langenbrück, Kreises Sensburg, ist als Kreis-Taxator vereidigt und bestätigt worden.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1857.

A. Bei dem Appellationsgericht:

Referendarius Schimmelpfennig zum Gerichts-Assessor ernannt,
Referendarius Schepke, Behufs Uebertritts in ein anderes Obergerichts-Departement, und
Referendarius Scheumann aus dem Justiz-Dienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisrichter Kriebel von Marggrabowa an das Kreisgericht Angerburg und
Kreisrichter Schweiger von Insterburg an das Kreisgericht in Lyck, desgleichen
Kreisrichter Ritter in Goldapp an das Kreisgericht in Darkehmen versetzt,
Gerichts-Assessor Krause als Kreisrichter beim Kreisgericht in Marggrabowa angestellt,
der vormalige Obergerichts-Assessor und Kreisrichter Bilter zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Goldapp und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt;
Gefangenwärter Brillat zu Heydekrug an das Kreisgericht in Stallupönen und
Gefangenwärter Borrmann von Ragnit an das Kreisgericht in Heydekrug versetzt.

Personal-Chronik im Provinzial-Steuer-Direktions-Bezirk Königsberg.

Befördert, resp. versetzt sind:

1) die Hauptamts-Kontroleure v. Halle von Tilsit nach Braunsberg, und
2) Roß v. Friedland nach Tilsit,
3) der Ober-Grenz-Kontroleur Miegel in Claudienen als Hauptamts-Kontroleur nach Schmalleningken.

Als Aufseher sind angestellt:

1) der Hülfsaufseher Müller als Steuer-Aufseher in Tilsit,
2) der Sergeant Schwenk als Grenz-Aufseher im Hauptamtsbezirk Johannisburg;
3) die Sergeanten Böhncke, und
4) Poschmann desgleichen beide im Hauptamtsbezirk Stallupönen.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro März 1857.

Dem Partikulier Hukof ist unter der Ernennung zum Post-Expediteur die Verwaltung der Post-Expedition in Dombrowken übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Hiller ist als Kondukteur auf dem Insterburg-Lycker Personenpost-Course bei dem Postamte in Insterburg auf Kündigung angestellt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Thomas in Marggrabowa ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 15ten April 1857.

№ 113. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4645 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg“ mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 16ten März 1857; und unter

Nr. 4646 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856 in der Stadt Recklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 114. Die Behandlung der Kreuz- und Streifbandsendungen betr.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1sten Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des deutsch-österreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des deutsch-österreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden. Berlin, den 5ten April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 115. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinander-

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Lutzicken, Weideseparation; Norgallen, Wiesenseparation;

b) Kreises

Digitized by Google

setzungssachen betreffend. A. d. J. L. 7429. März.

b) Kreises Oletzko: Niedzwetzken, Gemeinheitstheilung, Separationssache der zum Dorfe Kruppinnen gehörigen, an Markowsken belegenen Wiesen; Markowsken, Wiesenseparation der Wirthe Johann Schwiderski und Genossen; Judzicken, Waldseparation;

c) Kreises Pillkallen: Weluebatis, Wiese bei Ußgirren, Abzweigung von der Schoreller Forst;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Ribittwen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Rhein, Separation der Halbhüfnersozietät; Slabowen, Gemeinheitstheilung; Jesiorken, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Lasken, Reallastenablösung; Fedorwalde, Borowen, Gemeinheitstheilung; Nikolaihorst, Krummendorf, Polschendorf, Burschewen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Wischniewen II. Sozietät;

b) Kreises Johannisburg: Gurra, Osranken, Gemeinheitstheilung;

IV. des Spezialbezirks Tilsit:

Spucken und Genossen, Wiesenseparation,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was auf den Grund der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 4ten Mai 1857 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 12ten März 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 116. Den Markt in Lötzen betr. A. d. J. 2962. April.

Der Kram-Markt in Lötzen wird am 7ten Juli d. J. abgehalten werden.

Tages vorher wird der Vieh- und Pferde-Markt stattfinden. Gumbinnen, den 4ten April 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 117. Die Präklusivfrist der Herzoglich Anhalt-Dessauischen

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857 bis dahin 1858, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849, emittirten Herzoglich Anhalt-

Dessauischen

Digitized by Google

Dessauischen auf Fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Staats-Kassen-Scheine über fünf Thaler betr. P. S. 643.

Im Auftrage der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 6ten April 1857. Königliche Regierung.

№ 118. Betrifft den Verkauf der Fische in Masuren. A. d. J. 2951. April.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Rücksicht auf §. 2 der Verordnung vom 12ten März 1855 (Amtsblatt Nr. 12 pro 1855) wird bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlrn. oder bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, Hechte, Barsche, Kaulbarsche, Zandte, Welse, Stinte, Bressen, Karpfen, Bleie, Karauschen, Plätze und Ukleie in der Zeit vom Aufgang des Eises (im März oder April) bis zum 15ten Juni in den Marktorten der Kreise Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Lyck, Oletzko und Goldapp während der Marktzeit oder außer der Marktzeit feil zu halten.

Gumbinnen, den 7ten April 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 119. Untersagung der Vieh- und Pferde-Märkte. A. d. J. 21. April.

Die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest, macht die ausgedehntesten Vorsichts-Maaßregeln nothwendig. — Wir untersagen deshalb von jetzt ab, und bis zum Schlusse des Monats Mai die Abhaltung von Vieh- und Pferde-Märkten jeder Art in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp und Oletzko. Gumbinnen, den 8ten April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 120. Patentertheilung.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6ten April 1857 ein Patent:

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 121. Patentaufhebung.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2ten Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent:

auf einen Verkohlungs-Apparat,

ist aufgehoben.

№ 122. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1sten Juli 1856 ertheilte Patent:

auf eine Ziegelpresse,

ist erloschen.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 123. Polizei-Verordnung. Den Verkauf der Fische während der Laichzeit betr.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird mit Genehmigung der Königl. Regierung hiermit angeordnet, daß zur Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß:

1) Hechte und Zaparren in der Zeit vom Aufgang des Eises bis Ende April d. J.,
2) Bressen in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten Juli,
3) Barsche und Plätze in der Zeit vom 15ten April bis zum 30sten Mai,
4) Ukleie, Bleie, Schleie und Karauschen in der Zeit vom 15ten Mai bis 1sten Juli,

in hiesiger Stadt nicht verkauft werden dürfen. Ragnit, den 8ten April 1857.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Von den Kreisständen des Kreises Johannisburg sind für das Jahr 18⁵⁷/₆₀:

1) zum Direktor des Kuratorii der dortigen Kreis-Sparkasse der Landrath v. Hippel, zu dessen Stellvertreter der Rechtsanwalt Saro;
2) zu Beisitzern des Kuratorii der Pfarrer Schulz zu Johannisburg und der Gutsbesitzer Mey aus Vorder-Pogobien, so wie zu deren Stellvertretern der Prediger Ebel zu Johannisburg und Gutsbesitzer Arndt zu Adl. Klein-Kessel,

gewählt und bestätigt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung des im §. 5 des Allerhöchst bestätigten Statuts der vorgedachten Kreis-Sparkasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahl des Gerbermeisters Hillgruber in Pillkallen und des Buchbinders Herrkorn daselbst zu unbesoldeten Rathmännern ist auf sechs Jahre bestätigt worden.

In Tilsit ist der Gutsbesitzer Lieutenant a. D. Sperling zu Kalkappen als Schiedsmann für den Bezirk Kalkappen gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Bugisch zu Insterburg ist wiederholt auf sechs Jahre als Beigeordneter gewählt worden und hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Der Grundbesitzer und Landgeschworene Carl Skrodzki in Isnoten, ist für das Kirchspiel Nikolaiken zum Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der anstellungsberechtigte ehemalige Hautboist Franz Post vom 33sten Infanterie-Regiment ist als Aufseher für die Groß-Stürlack-Rheiner Chaussee vorläufig zur sechsmonatlichen Probedienstleistung angenommen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

22 4 8 6

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 22sten April 1857.

№ 124. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11ten April 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4647 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 125. Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Parochie in Wießen, Kreises Heydekrug.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Wießen, Kreises Heydekrug, ein neues evangelisch-lutherisches Kirchen- und Pfarr-System definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchenverbande in folgender Art errichtet:

§. 1. Zur evangelisch-lutherischen Parochie in Wießen werden die evangelischen Bewohner der Ortschaften:

1) Dronßeln, alias Peter-Blüthen, 2) Tannenberg, 3) Gurgsden, alias Jurge-Jänken, 4) Kautischken, alias Jon-Kautkus, 5) Paßießen, alias Peter-Datzen, 6) Schillwen, alias Christoph-Schillwen, 7) Piktaten, alias Jon-Jaukandt, 8) Chatoull-Gritzas, inkl. Thumellen, 9) Jon-Minneiken, 10) Chatoull-Sköries, 11) Okslinden, alias Jugs-Jaschken, 12) Mankuslaugken, alias Stenzel-Auritt, 13) Woitkaten, alias Matz-Ginnuth, 14) Jon-Tarwieden, 15) Juknaten, alias Kissim-Kautrim, 16) Blausden, alias Diddis-Kautrim, 17) Ridßen, alias Peter-Minutten, 18) Swarren, 19) Wießen, alias Buttkus-Powilk, 20) Chatoull-Scheer, 21) Jakstien, 22) Bögßen, 23) Kuhlins, alias Matz-Gudell, 24) Kanterischken, alias Chatoull-Bendig, 25) Ußlöknen, alias Klauberstien und Martin-Gaidien, inkl. Chatouller, 26) Willken, alias Matz-Gudell, 27) Klujohnen, 28) Maßellen, alias Matz-Maßutt,

eingepfarrt.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Ausbauten, welche sich innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels befinden,

Digitized by Google

oder künftig entstehen möchten, gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf, zur evangelischen Kirche in Wießen.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so bleibt solches vorbehalten, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, sofern die Bitte an des Königs Majestät um Allergnädigste Uebernahme des Patronats nicht in Erfüllung geht, keinen Patron. Der Kirchengemeinde steht daher, so lange dies der Fall ist, die Wahl des Pfarrers, jedoch mit der Maßgabe zu, daß von der geistlichen Oberaufsichtsbehörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Das Besitzthum der Kirche besteht vorläufig nur in dem Pfarrdienstlande von 108 Morgen 96 []Ruthen, wovon noch der Platz zum Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude und zur Anlage eines Begräbnißplatzes abgeht. Dieses, so wie das sämmtliche zukünftige Kirchenvermögen wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwaltet.

§. 4. Bei der Kirchenanstalt in Wießen wird ein Pfarrer angestellt, welcher zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes, wie der Seelsorge in der Gemeinde berufen und zur Beaufsichtigung der in der Parochie belegenen Schule, so wie zur Verwaltung der Orts-, Kirchspiels-Schul- und Kirchspiels-Armenkassen, innerhalb der Grenzen des Gesetzes verpflichtet ist.

Außerdem werden ein Präzentor, ein Glöckner und seiner Zeit ein Balgentreter angestellt.

§. 5. Die Gemeinde ist zur Unterhaltung des Kirchen-Systems, entsprechend den bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, verpflichtet. Sie hat namentlich die Kosten zu den erforderlichen Neu- und Reparaturbauten an der Kirche, den Pfarrer- und den übrigen kirchlichen Gebäuden aufzubringen und die Hand- und Spanndienste dabei zu leisten; die Mittel zur Unterhaltung des Pfarrers, des Präzentors, des Glöckners, des Balgentreters und der Pfarrerwittwe, so wie die übrigen Kosten, welche zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlich sind, aufzubringen.

Die somit errichtete neue evangelisch-lutherische Parochie Wießen ist vom 1sten Mai 1857 als begründet anzusehen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 31sten März 1857. Gumbinnen, den 11ten März 1857.

Königliches Konsistorium und Königliche Regierung.

(gez.) Eichmann. Sartorius. (gez.) Schirmeister, v. c.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 126. Den Markt in Arys betr. A. d. J. 28s. April.

Der Kram-Markt wird in Arys am 28sten April und Tags vorher der Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden. Gumbinnen, den 11ten April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 127. Die Rinderpest im Kreise Tilsit betreffend. A. d. J. 18s. April.

Die Rinderpest hat nunmehr nachdem die Gefahr einer Einschleppung derselben beinahe anderthalb Jahre hindurch mit großen Anstrengungen abgehalten worden, doch die Grenzen des Bezirkes überschritten und an zwei Punkten des Tilsiter Kreises, zu Basnitzkehmen, bei Goadjuthen, und zu Meldiglauken, bei Laugszargen, je ein Gehöft ergriffen. Es waltet der dringende Verdacht ob, daß beide Ausbrüche der Krankheit durch heimlichen, verbotwidrigen Verkehr mit dem benachbarten Auslande — wo die Seuche in jüngster Zeit an einigen Orten sehr stark herrschte — herbei geführt seien. Die strengsten Maaßregeln, um eine weitere Verbreitung des Unglücks zu verhindern, sind sofort ergriffen worden, und wie es scheint — indem bis jetzt, nach beinahe drei Wochen, eine solche Verbreitung nicht stattgefunden hat — nicht ohne Erfolg. Dennoch wird durch das Auftreten der Krankheit im Lande selbst die Gefahr weiterer Infektion bedeutend vergrößert, und wir sehen uns veranlaßt, die Bewohner des Bezirkes, vornehmlich die der nördlichen Kreise, nicht nur von der vorhandenen Gefahr in Kenntniß zu setzen, sondern auch von Neuem zur eigenen höchsten Wachsamkeit und Vorsicht auf das Dringendste aufzufordern. Da es erfahrungsmäßig nur ein sicheres Schutzmittel gegen die Löserdürre giebt — die strengste Vermeidung jeder unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit dem Ansteckungsstoffe der Krankheit: so wird jeder Viehbesitzer sich selbst am besten schützen und die allgemeine Sicherheit am wirksamsten fördern, wenn er:

sein Vieh möglichst sorgsam absperrt und vor jeder Gemeinschaft mit fremden Menschen und fremdem Viehe bewahrt; weder Futter und Stroh aus entfernten Gegenden in seine Wirthschaft bringt, noch Menschen, welche anderswo mit Vieh in Berührung gewesen sind, in die soviel als möglich verschlossen zu haltenden Stallungen zuläßt;

endlich diejenigen thierischen Produkte, welche am öftersten und leichtesten zu Trägern des Viehpest-Kontagiums werden, nämlich: Thierhäute, Hörner, Knochen und Wolle, in Haus und Hof gar nicht bringen läßt.

Die größte Vorsicht in allen diesen Beziehungen ist durchaus, wir wiederholen es, noch eine geraume Zeit hindurch allgemein von Nöthen. Durch dieselbe allein können die von Seiten der öffentlichen Fürsorge getroffenen umfassenden Anordnungen ihre volle, sichere Wirksamkeit erhalten, und kann allgemeines, unermeßliches Unglück von den Einzelnen wie vom ganzen Lande abgewendet werden. Gumbinnen, den 18ten April 1857.

Königliche Regierung.

Dem

Digitized by Google

№ 128. Patentertheilung. Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd, bei Frankfurt a. O., ist unter dem 14ten April 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Februar d. J. dem Konsistorialrath, Professor Dr. Sieffert die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst-Verhältnisse eines Mitgliedes des Konsistoriums der Provinz Preußen in Gnaden zu bewilligen und in dessen Stelle den Professor Dr. Erdkam zu Königsberg zum Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums zu ernennen.

Die durch die Pensionirung des Kreiskassen-Rendanten Majors a. D. Burchard zur Erledigung kommende Kreiskassen-Rendantenstelle zu Darkehmen ist dem bisherigen Kreis-Kassen-Kontroleur Schlegel daselbst vom 1sten Mai d. J. ab verliehen.

Der Kaufmann Julius Meyers in Stallupönen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle und als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Steuer-Einnehmer a. D. Lobach aus Sensburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt und der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Der Apotheker Leonhardy in Rhein ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar bestätigt worden.

Der Barbier Johann Carl Kolbe zu Darkehmen ist als chirurgisch-ärztlicher Gehülfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair F. W. Götz in Sensburg ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Jellmann zu Lötzen ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von Fr. Koenigk.

Digitized by Google

GUMBINNEN
29 4 78

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 29sten April 1857.

№ 129. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4648 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan," mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft, vom 9ten März 1857; unter

Nr. 4649 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben; unter

Nr. 4650 das Gesetz betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung, vom 16ten März 1857; unter

Nr. 4651 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Rthlrn., vom 16ten März 1857; unter

Nr. 4652 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree; und unter

Nr. 4653 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22sten April 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4654 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 130. Die Abfuhr des Deputat-Brenn-Materials für Geistliche und Schulen betr. P. A 1871. März.

Die Abfuhr des Deputatbrennmaterials für die Geistlichkeit und Schulen wird häufig Seitens der Anfuhrpflichtigen nicht rechtzeitig bewirkt, wodurch die Deputat-Empfänger mancherlei Einbußen erleiden. Wir bringen demnach den Königlichen Landrathsämtern, Geistlichen und Schulen, Oberförstereien, so wie Allen, die es angeht, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Juni 1841, Amtsblatt Nr. 25, pag. 106 bis 108 zur genauen Beachtung in Erinnerung. Nach derselben haben die Königl. Oberförster, resp. Torfverwalter, den Betrag der Nebenkosten bei dem Deputatholze bis zum 1sten Oktober, den der Förderungskosten vom Deputattorfe bis zum 1sten Mai jeden Jahres, spätestens dem Königl. Landrathsamte anzuzeigen; Letzteres veranlaßt alsdann unverzüglich die Einziehung gedachter Kosten, die Extrahirung der Anweisezettel durch die Herren Schul-Inspektoren ꝛc., gegen Einreichung einer nach Vorschrift unserer Cirkular-Verfügung vom 8ten Dezember 1855, Nr. 437/11 und 17ten Januar 1856, Nr. 4604/12, bescheinigten Quittung, von der Forstkasse und sorgt demnach schleunigst für die Anfuhr, welche bei dem Deputatholze bis zum 1sten April und dem Deputattorf bis zum 15ten September jeden Jahres spätestens bewirkt sein muß, bei eigener Vertretung der Anfuhrpflichtigen für alle durch die verzögerte Abfuhr herbeigeführten Ausfälle, in welcher Beziehung wir noch besonders auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4ten März 1844, Amtsbl. Nr. 11, Seite 32, hinweisen.

Zugleich machen wir auf unsern Cirkular-Erlaß vom 18ten April 1843, Nr. 558/3 aufmerksam, wonach sämmtliches Deputat auf ein Mal, bei größeren Quantitäten höchstens in zwei Terminen unter Aufsicht der Ortsvorstände oder geeigneter Vertreter abgefahren werden muß, die Schul-, resp. Kirchen-Vorstände nach gewonnener Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Deputats in Quantität und Qualität solches von dem überweisenden Forstbeamten zu übernehmen und den Deputat-Empfängern dergestalt zu überweisen haben, daß letztere im Stande sind, sich von der Richtigkeit des Maaßes und von der Qualität des Materials Ueberzeugung zu verschaffen.

Eine jede zu unserer Kenntniß gelangende Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird strenge gerügt werden. Gumbinnen, den 17ten April 1857. Königl. Regierung.

№ 131. Patenterthei-lung.

Dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18ten April 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten April 1856 ertheilte Einführungs-Patent: № 132. Patentaufhebung.

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Seminarlehrer Karl Benjamin Zacharias ist an Stelle des mit dem 1sten April d. J. in Ruhestand versetzten Direktors Preuß als Direktor des Königl. Schullehrer-Seminars zu Karalene mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Februar d. J. ernannt und in das neue Amt eingeführt.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Zbrzezny ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Ostrokollen, in der Diözese Lyck, verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Anton Max Heck ist die erledigte Pfarrgehülfenstelle an der evangelischen Kirche zu Skaisgirren, in der Diözese litthauisch Niederung, kommissarisch übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn Karl Preuß, gegenwärtig zu Rogainen, Kirchspiels Dubeningken, Kreises Goldapp, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk, Stellen als Privatlehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Heinriette Meiser zu Paskalwen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Den Fräuleins Emma Bröderlow und Maria Kischke in Insterburg ist die Befugniß beigelegt, Stellen als Haus- und Privatlehrerinnen im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk anzunehmen.

Der bisherige Vorsteher des Landgestüt-Marstalles zu Gudwallen, Gestüts-Inspektor Voigt, hat eine anderweitige, dienstliche Stellung bei dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt erhalten und zu seinem Nachfolger in Gudwallen ist der bisherige Ober-Roßarzt des Hauptgestüts zu Gradetz, Wilmans, bis auf Weiteres von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ernannt worden.

Der seitherige Baukunstbeflissene Herr Johannes Friedrich Maximilian Kunzendorf, gegenwärtig zu Goldapp, ist als Bauführer bestätigt worden.

Der Färbermeister Schäfer ist von den Stadtverordneten zu Pillkallen zum Beigeordneten auf sechs Jahre gewählt worden und diese Wahl hat Bestätigung erhalten.

Der

Digitized by Google

Der Herr G. Behrmann in Sensburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann v. Parthein in Ruß ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann v. Parthein in Ruß ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Dem invalliden Sergeanten Ludwig Hütt ist die Kreiskassendienerstelle zu Lötzen auf Kündigung verliehen.

Der Kaufmann J. H. Lörke in Heinrichswalde ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Lörke in Heinrichswalde ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von Fr. Kunzmeck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
7 5 · 7 8M

Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 6ten Mai 1857.

№ 133. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten April 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4655 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten April 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4656 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke; unter

Nr. 4657 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee; unter

Nr. 4658 das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswalde, vom 8ten April 1857; unter

Nr. 4659 das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appelationsgerichtshofes zu Köln, vom 8ten April 1857; unter

Nr. 4660 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Settin, vom 18ten April 1857; unter

Nr. 4661 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465) betreffend, vom 19ten April 1857; unter

Nr. 4662 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur

Digitized by Google

Beförderung der Rechtspflege vom 25sten November und 10ten Dezember 1845 Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend, vom 19ten April 1857, und unter

Nr. 4663 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 134. Den Vertrag vom 26sten Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26sten Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsamml. S. 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. seit dem 1sten Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollverein eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden:

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26sten Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besondern Uebereinkunft vom 26sten Januar 1856 (Gesetzsammlung S. 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. Für den Verkehr auf der Eisenbahn:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittels Berührung des Auslandes;

2) zur Erhebung des Eingangszolles:

a. von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden;

b. von

b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;

3) zur Erhebung des Durchgangszolles;

4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2) a. erwähnten Passagier-Effekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in sofern statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung; und

2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulativ für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinländnischen Hauptzollamt zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Hauptsteueramte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet worden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn

Digitized by Google

bahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen;

2) da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2) erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Droye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26sten Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt. Berlin, den 17ten April 1857.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

№ 135. Die Verleihung der goldenen Medaille für Verdienst um die Pferdezucht an den Gutsbesitzer Donalitius zu Grauden betr.

Des Königs Majestät haben dem Gutsbesitzer Donalitius zu Grauden, im Kreise Ragnit, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die vaterländische Pferdezucht, welche er namentlich fünfzig Jahre hindurch als Aufseher der während dieser ganzen Zeit auf seinem Gute befindlich gewesenen Beschäl-Station gefördert hat, die goldene Medaille für Verdienst um die Pferdezucht zu verleihen geruht und habe ich demselben diese Medaille heute durch den Landstallmeister v. Schwichow zu Trakehnen zustellen lassen. Berlin, den 14ten April 1857. Der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

An (gez.) v. Manteuffel.

den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg.

In

№ 136.
Die Verpackung, Signirung ꝛc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen betreffend.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert noch verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Deklaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Deklaration beigegeben werden.

Alle

Digitized by Google

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet ꝛc, werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittels der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittels der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24sten April 1857. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 137. Polizei-Verordnung. Das Verscharren der Thierkadaver betreffend. A. d. J. 1857. April.

Da es unstatthaft ist, daß todte Thiere, oder einzelne Theile derselben auf den Feldern, an Wegen oder an andern Orten unvergraben liegen bleiben, indem dies nicht nur einen übeln Anblick gewährt, sondern auch auf die Gesundheit nachtheilig wirken kann, so wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

Die Kadaver aller gefallenen, so wie der ohne den Zweck der Nutzung getödteten Thiere hinsichts

Digitized by Google

hinsichts deren Fortschaffung nicht nach dem Publikandum über das Abdeckereiwesen vom 29sten April 1772 die Zuziehung des Abdeckers vorgeschrieben ist, müssen von dem Eigenthümer, oder nach den Umständen von demjenigen, dessen Aufsicht die Thiere anvertraut gewesen sind, binnen 24 Stunden nach dem Fallen, beziehungsweise Tödten derselben, oder wenn die bezeichneten Personen unbekannt sein sollten, von dem Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem die Kadaver gefunden worden, binnen 24 Stunden nach ihrem Auffinden, mindestens 4 Fuß tief in der Erde vergraben werden.

Im Unterlassungsfalle verfällt der Eigenthümer des Thieres, oder nach Umständen derjenige, dessen Aufsicht dasselbe anvertraut war, oder, wenn dieselben unbekannt, der Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem das Thier gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Rthlr., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Vorstehende Verordnung findet nur in den Fällen, in welchem das Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803 oder das Regulativ über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 8ten August 1835 entgegenstehende besondere Vorschriften enthält, keine Anwendung.

Gumbinnen, den 23sten April 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138. Die Besetzung der erledigten Kantorstelle bei der Stadtschule in Stallupönen betreffend. A. d. J. 5271. April.

Die erledigte Kantorstelle bei der Stadtschule in Stallupönen soll schleunigst besetzt werden.

Qualifizirte Literaten und zwar Kandidaten der Theologie, welche diese Stelle zu haben wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Atteste ungesäumt bei uns zu melden.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß das gedachte Kantorat, sobald die Diakonatsstelle in Stallupönen wieder hergestellt sein wird, die dazu gehörigen Einkünfte (20 Rthlr. nebst Gold-Agio aus der Regierungs-Hauptkasse und ein Achtel Holz) dem anzustellenden Diakonus ohne Anspruch auf Entschädigung wieder abzugeben verpflichtet ist. Gumbinnen, den 24sten April 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 139. Den Krammarkt in Angerburg betreffend. A. d. J. 3086. April.

Der Krammarkt wird in Angerburg den 19ten Mai p. J. abgehalten werden. Tages vorher findet der Vieh- und Pferdemarkt statt. Gumbinnen, den 25sten April 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 140. Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1857 betreffend. A. d. J. 6237. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden wird:

den 30sten Juni und 1sten Juli in Tilsit, den 3ten Juli in Kaukehmen, den 6ten Juli in Heydekrug, den 17ten Juli in Sensburg, den 20sten Juli in Johannisburg, den 22sten Juli in Lyck, den 24sten Juli in Oletzko, den 27sten Juli in Lötzen, den 28sten Juli in Angerburg, den 30sten Juli in Goldapp, den 31sten Juli in Darkehmen, den 1sten August in Insterburg, den 4ten August in Gumbinnen, den 6ten August in Stallupönen,

Digitized by Google

pönen, den 7ten August in Pillkallen, den 10ten August in Ragnit, den 11ten August in Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 30sten April 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Erheber George August Sohnke ist von den Stadtverordneten zu Angerburg als Kämmerer auf sechs Jahre gewählt worden und hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Der Kaufmann H. Loriesohn in Stallupönen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara v. Wittke, gegenwärtig zu Daniellen, Kreises Oletzko, wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirkes als Hauslehrerin zu fungiren.

Der invalide Sergeant Heinrich Preuß vom 4ten Infanterie-Regiment ist nach erfolgter Probedienstleistung vom 1sten April d. J. ab als Aufseher auf der Insterburg-Ekaisgirrer Chaussee mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung definitiv angestellt worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat April 1857.

A. Appellationsgericht:

dem Sekretair Jordan der Charakter als Kanzleirath verliehen und
Auskultator Thiele zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte:

die Kreisrichter Muttray in Marggrabowa, Paulini und Wagner in Insterburg, Triebel in Angerburg, Schmidt in Gumbinnen und Andreä in Lyck zu Kreisgerichts-Räthen ernannt,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleidirektor Brückhändler in Angerburg, der Charakter als Kanzleirath verliehen,

Kreisrichter Krause von Marggrabowa an das Kreisgericht in Stallupönen versetzt,

Bote und Exekutor Stock in Sensburg pensionirt,

Bote und Exekutor Gottfried Lau in Angerburg seines Dienstes entlassen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von Fr. Krausenick.

Digitized by Google

GUMBINNEN
12 5 - 7-8
135

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 13ten Mai 1857.

Bekanntmachung.

№ 141. Betreffend den Ersatz für präkludirte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

Digitized by Google

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezialkassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen. Alle öffentliche Kassen aber haben das Amtsblatt Nr. 19 pro 1857 bis zum Ablaufe der später festzusetzenden neuen Präklusivfrist in ihren Lokalen auszuhängen.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 142. Den Remonte-Ankauf pro 1857 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26sten Juni in Mehlauken,	den 11ten September in Lötzen,
" 30sten Juni in Tapiau,	" 12ten September in Widminnen,
" 2ten Juli in Wehlau,	" 14ten September in Lyck,
" 7ten Juli in Insterburg,	" 17ten September in Marggrabowa,
" 8ten Juli in Seßlacken,	" 19ten September in Goldapp,
" 10ten Juli in Lengwethen,	" 21sten September in Mehlkehmen,
" 14ten Juli in Ragnit,	" 22sten September in Stallupönen,
" 3ten August in Trempen,	" 24sten September in Schirwindt,
" 4ten August in Darkehmen,	" 26sten September in Pillkallen,
" 15ten August in Dorf Kattenau,	" 28sten September in Lasdehnen,
" 22sten August in Gumbinnen,	" 3ten Oktober in Plaschken,
" 26sten August in Angerburg,	" 5ten Oktober in Prökuls,
" 28sten August in Barten,	" 7ten Oktober in Kaukehmen,
" 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	" 9ten Oktober in Heinrichswalde,
" 9ten September in Rastenburg,	" 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten so wie in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen namhaft zu machenden Depots

Digitized by Google

Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Begesack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 143. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6591. April.

Dem Gendarm Faust in Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten April 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 144. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6606. April.

Dem Gendarm Manske zu Rhein ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten April 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 145. Die Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. A. d. J. L. 7470. April.

Nach dem Gesetze vom 16ten März d. J. (Gesetzsamml. Nr. 19 pro 1857, Nr. 4650) müssen Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs der Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2ten März 1850 oder Entschädigungs-Ansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab, bis spätestens am 31sten Dezember 1858 bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, also im Regierungs-Bezirke Gumbinnen bei der Königl Regierung zu Gumbinnen, Abtheilung des Innern, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.

Zur Nachachtung der betheiligten Grundbesitzer wird diese gesetzliche Anordnung hierdurch noch besonders bekannt gemacht. Gumbinnen, den 30sten April 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 146. Patentertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent:

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammen-

Digitized by Google

Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 147. Patentertheilung. Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent:

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 148. Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten September 1856 ertheilte Einführungspatent:

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

№ 149. Die Umwährung der Gehöfte ꝛc. betr. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 9ten September v. J., betreffend die Umwährung der Gehöfte und an den öffentlichen Wegen und Triften liegenden Gärten (Amtsblatt pro 1856, Seite 224, Nr. 262, auch Kreisblatt pro 1856, Seite 121, Nr. 260) wird hiedurch bestimmt, daß dieser Verordnung im Kreise Pillkallen überall bis zum 1sten Juli 1857 genügt sein muß. Pillkallen, den 8ten Mai 1857.

Königliches Landraths-Amt.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Schlenther, Zimmermeister Schattauer und Kaufmann Klöper, sämmtlich zu Insterburg, sind wiederholt auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathsherren gewählt worden und hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Sensburg, Bürgermeister Lother daselbst, ist aufs Neue pro 18⁵⁷/₆₀ gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In der Stadt Tilsit ist der Gerbermeister Eduard Eicke zum Schiedsmann für den ersten Garten- und Burgbezirk gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Priddat in Angerburg ist als Agent der National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
20 5 57

Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 20sten Mai 1857.

№ 150. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten April 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4664 den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 18ten März 1857; und unter

Nr. 4665 das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine, vom 15ten April 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 151. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6431. März.

Dem Gendarm Dittrich in Sodehnen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 152. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6509. März.

Dem Landgeschwornen Borkowski in Groß-Rosinsko, Kreises Johannisburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 153. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6521. März.

Dem Gendarm Prange in Nikolaiken und dem Gutsverwalter Ringk in Sensburg sind für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 154. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6730. März.

Dem Losmann Johann Boltsch in Rydßewen und dem Knechte Rudolph Fago in Ruhden, Kreises Lötzen, sind für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 3ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 155. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4ten April d. J., das Verbot des

Da die Rinderpest sowohl in Meldiglauken, bei Laugßargen, als in Baßnitzkehmen, bei Coadjuthen, keine weitere Verbreitung gefunden, sich vielmehr auf die zuerst davon befallenen fünf Stück Vieh beschränkt hat, so wird die von uns am 4ten April d. J. erlassene Polizei-Verordnung:

 wonach

Digitized by Google

Transports von Rindvieh im Kreise Tilsit rechts von der Memel betr. A. d. J. 1714. Mai.

wonach in dem rechts von der Memel liegenden Theile des Kreises Tilsit gar kein Rindvieh von einem Orte zum andern transportirt werden durfte,

hiedurch wieder aufgehoben. Es tritt aber für den genannten Theil des Kreises Tilsit von jetzt ab die Polizei-Verordnung vom 11ten Februar v. J. (Amtsblatt Seite 28) wieder in Kraft,

wonach Vieh jeder Art nur in Begleitung eines Gesundheits-Atteſtes, welches nach Vorschrift der §§. 9 u. ff. des Patents vom 2ten April 1803 von den Ortsschulzen, beziehungsweise von den (Privat-) Dominien auszustellen und zu untersiegeln ist, zum Verkaufe umhergeführt, oder auch nur von einem bewohnten Orte zum andern transportirt werden darf, und wonach jede Uebertretung dieser Verordnung mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden soll.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 156. Namensveränderung eines Etablissements. A. d. J. 2652. April.

Dem in den Grenzen der Ortschaften Czierspienten und Saftrosnen, Kirchspiels Eckersberg, Kreises Johannisburg, belegenen und zu dem Kommunal-Verbande der genannten beiden Dörfer gehörigen Etablissement „Abbau-Czierspienten“ ist auf den Antrag des Besitzers, Grundbesitzer Christoph Mathiscig, der Name „Grüneberg“ beigelegt worden. Gumbinnen, den 8ten Mai 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 157. Namensveränderung eines Etablissements. A. d. J. 2677. April.

Dem in den Grenzen der Stadt Rhein, Kirchspiels Rhein, Kreises Lötzen, belegenen und zu dem Kommunal-Verbande der Stadt Rhein gehörigen Etablissement „Abbau-Rhein“ ist auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzer Herrmann Dreyer, der Name „Rheinshof“ beigelegt worden. Gumbinnen, den 8ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 158. Wegfall der Pferde- und Viehmärkte in den Kreisen Tilsit und Ragnit betr. A. d. J. 1712. Mai.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß wegen der in Rußland herrschenden Rinderpest die Pferde- und Viehmärkte in den Kreisen Tilsit und Ragnit auch im Juni d. J. nicht abgehalten werden dürfen. Gumbinnen, den 12ten Mai 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 159. Die Grenzsperre wegen der Rinderpest in Polen betreffend. A. d. J. 1764. Mai.

Da bereits seit mehreren Monaten in den an die Kreise Ragnit und Pillkallen grenzenden Distrikten Polens die Rinderpest aufgehört hat, so haben wir die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten November v. J. (Amtsblatt Seite 263) auf Grund des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 angeordnete gänzliche Sperrung der dort bezeichneten Grenzstrecke (im Kreise Ragnit von der Memel bis Dirwehlen und im Kreise Pillkallen von Dirwehlen bis zur Szeßuppe) hierdurch wieder auf. Dagegen bestimmen wir, daß für die genannte Grenzstrecke, einschließlich der Zollstraße bei Schillehnen, nicht mehr der §. 4, sondern nur noch der §. 3 der genannten Verordnung, jedoch in der strengen Auslegung

Digitized by Google

gung, welche wir ihm durch unsere Verfügung vom 7ten November 1855 (Amtsblatt S. 277) gegeben haben, gültig sein soll. Gumbinnen, den 13ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 160. Den diesjährigen Lehrkursus im Hebammen-Lehr-Institut betreffend. A. d. J. 738. Mai.

Der diesjährige Lehrkursus im hiesigen Hebammen-Institut beginnt Mittwoch den 3ten Juni d. J. Die angenommenen Schülerinnen haben sich am vorhergehenden Tage, den 2ten Juni, hier einzufinden und zu melden. Gumbinnen, den 14ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 161. Den Pferde-Markt in der Stadt Königsberg betreffend.

Wir bringen hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird. Königsberg, den 2ten Mai 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 162. Die Verwaltung des Berg-Regals in der Provinz Preußen betreffend.

Nachstehende Verordnung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten März 1852:

„In Erwägung, daß die in mehreren Bergamtsbezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäftsbezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einem ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürferlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürferlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

Digitized by Google

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ꝛc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürferlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2 und 3) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, in sofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegen stehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Berg-Amtsbezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2 erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3 mit einer Kopie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürferlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von den Bergbehörden bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens funfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5), so ist der Schürfschein-Sucher, unter Gestattung einer angemessenen Präklusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von andern Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen

Digitized by Google

lassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Berg-Amte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Sozietät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden.

b) die Bezeichnung des Ortes, wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;

c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;

d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes-Feld?

e) die Größe und

f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;

g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich

h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letztern Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich

c) den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung. §. 22.

Digitized by Google

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20 f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20, 21 und 22) so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20 f. und §. 22) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1sten Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl und kann wie im Falle des §. 23 zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurück zu geben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§. 23 und 24.)

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20 bis 22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Akten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurück zu weisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit

des

Digitized by Google

des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen. Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurück gewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. Haben, außer auf dem Fundespunkte, noch weitere Versucharbeiten

statt-

Digitized by Google

ſtattgefunden, ſo ſind auch dieſe in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebniſſen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufſchließung des Fundes auf den Augenſchein, ſowohl im Falle von §. 32, als auch in andern Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen ſind, ſo wie für die Verſuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewieſen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther ein angemeſſene Friſt bewilligt.

Deſſen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfſchein beſitzt; es wird in dieſem Falle die Dauer des Schürfſcheins, beziehungsweiſe deſſen Verlängerung als die Friſt zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufſchluſſe des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieſer Friſt (§. 33) die zur vollſtändigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufſchluß- und Verſucharbeiten nicht beendigt ſind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Beſichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Friſt nicht nachgeſucht wird, ſo iſt die Muthung als erloſchen anzuſehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenſchein nachgewieſen; es findet ſich aber, daß das Feld nicht genügend durch Verſuche aufgeſchloſſen worden iſt, ſo wird das in der Muthung begehrte Feld, nach Maßgabe des Geſetzes vom 1ſten Juli 1821 beſchränkt.

§. 36. Die Feſtſtellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemeſſenen Maßſtabe darſtellenden Situationsplans. Die Beibringung dieſes Planes iſt Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markſcheider darf das Anſuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieſes Planes nicht zurückweiſen und hat ſeine Liquidation nach der Markſcheider-Gebührentaxe, dem Bergamte zur Feſtſetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther beſonders einzureichen, oder von ihm ſpäteſtens in dem zur Feſtſtellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen iſt, wird von dem Bergamts-Kommiſſar geprüft und beſcheinigt; auch iſt in dem Protokoll zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit deſſelben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von andern Perſonen eingelegt ſind, ſo ſind Letztere zu dem die Feſtſtellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu

 vernehmen.

Digitized by Google

vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist. Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen, durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher, als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschlußarbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1sten Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihefolge einzutragen. Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder übereinander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instruktionen, welche mit den über Ertheilung von Schürferlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Berg-Aemter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen zu veranlassen. Berlin, den 31sten März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30sten April 1857.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Oskar Wilke in Tilsit ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, so wie der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Borchardt in Angerburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer und Posthalter Hofer in Lengwethen, Kreises Ragnit, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar bestätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Fräulein Adelheid Thilo zu Ribben, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Der Steueraufseher v. Kornatzki ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Schmaleningken befördert und der Supernumerarius v. Sixthin als Steuer-Aufseher in Tilsit, imgleichen der Sergeant Prange, so wie der Trompeter Marty als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Stallupönen angestellt worden.

Bei der Königlichen Intendantur des 1sten Armee-Korps sind:

befördert: die Applikanten Hagelweide und Wendisch zu Sekretariats-Assistenten;

versetzt: der Intendantur-Referendarius Bormann zur Intendantur des Garde-Korps und der Registratur-Assistent Hörnigk ins Kriegs-Ministerium;

neu hinzugetreten: der Sekretair Nitsche von der Intendantur des 3ten und der Sekretariats-Assistent Reichelt von der des 6ten Armee-Korps;

pensionirt: der Intendantur-Sekretair Schöne, und

gestorben: der Intendantur-Sekretair Schlick.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro April 1857.

Die Post-Expedienten Gustav Schweighöfer und Carl Buß sind bestätigt und der erstere als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Goldapp und der andere im Bureau der Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der in Kallningken, Kreis Heydekrug, neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Präzentor Schuschies unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von Fr. Krausenick.

Digitized by Google

N. 5

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 27sten Mai 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 163. Die Kassirung der Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten betr. 937. p.-C.

Auf Veranlassung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden machen wir die sämmtlichen Spezial- und Lokalkassen unseres Verwaltungsbezirkes darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung der gedachten hohen Behörde vom 27sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834, Nr. 43, Seite 807) nachtheilige Folgen für dieselben eintreten können, wenn sie die bei ihnen realisirten oder in Zahlung eingegangenen Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten, statt vorschriftsmäßig mittels starker Durchkreuzung auf der Schauseite mit schwarzer Dinte, mittels Abschneidens der unteren Ecken, welches allein der Staatsschulden-Tilgungskasse vorbehalten bleibt, kassiren, da die Aufrechnung der Beträge für Zins-Coupons mit abgeschnittenen Ecken und deren Annahme überhaupt von der Regierungs-Hauptkasse verweigert werden müßte. Gumbinnen, den 20sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verhandelt Königsberg, den 16ten Mai 1857, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 164. Die Vernichtung von Rentenbriefen nebst Coupons betr.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zwölften Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litt. A., a 1000 Rthlr., 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) Litt. B., à 500 Rthlr., 1 Rentenbrief nebst Coupon;
3) Litt. C., à 100 Rthlr., 14 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
4) Litt. D., à 25 Rthlr., 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
5) Litt. E., à 10 Rthlr. 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,

in Summa . 48 Stück.

Diese

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn General-Landschaftsraths Sachsen-Groß-Karschau, so wie des zugezogenen Königl. Justizraths und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez) Bittrich. Sachsen. v. Hippel.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 165. Die bei stattgefundener öffentlicher Verlooſung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachnng vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 150. 280. 386. 503. 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369. 3583.

„ B. zu 500 Rthlr. Nr. 342. 430. 727. 1009.

„ C. zu 100 Rthlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712. 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.

„ D. zu 25 Rthlr. Nr. 12. 106. 536. 988. 1460. 1812. 2058. 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.

„ E. zu 10 Rthlr. Nr. 386. 427. 978. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806. 1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693. 2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Renten-Briefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſeten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooſeten Rentenbriefe, und zwar;

a) aus

Digitized by Google

					über:
a) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1852:	Litt.	D.,	Nr. 53,	25	Rthlr.,
b) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1852:	"	C.,	" 973,	100	"
	"	E.,	" 481,	10	"
	"	E.,	" 538,	10	"
c) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1853:	"	E.,	" 983,	10	"
	"	E,	" 1063,	10	"
d) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1853:	"	D.,	" 365,	25	"
	"	E.,	" 291,	10	"
	"	E.,	" 903,	10	"
	"	E.,	" 1333,	10	"
e) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1854:	"	A.,	" 766,	1000	"
	"	C.,	" 979,	100	"
	"	C.,	" 1083,	100	"
	"	C..	" 1129,	100	"
	"	D.,	" 147,	25	"
	"	D.,	" 466,	25	"
	"	D.,	" 1105,	25	"
	"	D.,	" 1487,	25	"
f) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1854:	"	A,	" 1653,	1000	"
	"	B.,	" 456,	500	"
	"	B.,	" 531,	500	"
	"	C.,	" 1739,	100	"
	"	C.,	" 2749,	100	"
	"	D.,	" 37,	25	"
	"	D.,	" 157,	25	"
	"	D.,	" 691,	25	"
	"	D.,	" 932,	25	"
	"	E,	" 1258,	10	"
	"	E.,	" 2170,	10	"
g) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1855:	"	A.,	" 1870,	1000	"
	"	B.,	" 408,	500	"
	"	C.,	" 1078,	100	"
	"	C.,	" 1205,	100	"
	"	C.,	" 1364,	100	"

noch

Digitized by Google

über:

noch g) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1855: Litt. C., Nr. 2927, 100 Rthlr.,
" D., " 7, 25 "
" D., " 85, 25 "
" D., " 137, 25 "
" D., " 501, 25 "
" D., " 735, 25 "
" D., " 1053, 25 "
" E., " 705, 10 "
" E., " 858, 10 "
" E., " 944, 10 "
" E., " 994, 10 "
" E., " 1133, 10 "
" E., " 1370, 10 "

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 16ten Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 166. Die Einrichtung einer Personenpost zwischen Gumbinnen und Trakehnen betr.

Vom 1sten Juni d. J. ab wird zwischen Gumbinnen und Trakehnen an Stelle der Kariol-Post eine tägliche vierfitzige Personenpost eingerichtet, welche von hier um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Königsberg, und aus Trakehnen um 3 Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Personenpost von Gumbinnen nach Königsberg abgelassen wird.

Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür die Reisenden an Gepäck 30 Pfund frei mitnehmen können.

In der Richtung von Gumbinnen nach Trakehnen werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, wogegen in entgegengesetzter Richtung eine Beichaisen-Gestellung nicht stattfindet.

Jedoch werden die Beichaisen, welche von hier zur qu. Post abgehen, in Trakehnen bis zum Abgange der Personenpost hierher zurückgehalten, um erforderlichen Falls zur Beförderung der in dem Hauptwagen nicht mehr Platz findenden Personen benutzt werden zu können.

Das reisende und korrespondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 20sten Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von H. Rautenberg.

Digitized by Google

4 6 7 8M

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 3ten Juni 1857.

№ 167. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten Mai 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4666 das Gesetz über das Münzwesen, vom 4ten Mai 1857.

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten Mai 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4667 das Gesetz über das Münzgewicht, vom 5ten Mai 1857 und; unter

Nr. 4668 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 168. Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1857 betr. A. d. J. 6237. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden wird:

den 30sten Juni und 1sten Juli in Tilsit, den 3ten Juli in Kaukehmen, den 6ten Juli in Heydekrug, den 17ten Juli in Sensburg, den 20sten Juli in Johannisburg, den 22sten Juli in Lyck, den 24sten Juli in Oletzko, den 27sten Juli in Lötzen, den 28sten Juli in Angerburg, den 30sten Juli in Goldapp, den 31sten Juli in Darkehmen, den 1sten August in Insterburg, den 4ten August in Gumbinnen, den 6ten August in Stallupönen, den 7ten August in Pillkallen, den 10ten August in Ragnit, den 11ten August in Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 30sten April 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 169. Prämie für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6434. April.

Dem Gendarm Lewerenz in Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 170. Prämie für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6647. April.

Dem Gendarm Aurisch hieselbst sind für die Entdeckung zweier gerichtlich bestraften Baumfrevel Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 171. Prämie für die Entdeckung ge-

Dem Kreisboten Kolitzus zu Insterburg und dem Gerichtsschulzen Koller zu Pagelienen, Kreises

Digitized by Google

richtlich bestrafter Baumfrevel. G. v. 3. 1841. April.

Kreises Insterburg, sind für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 24sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 172. Patentertheilung.

Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14ten Mai 1857 ein Patent:

auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 173. Patentertheilung.

Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Erter zu München ist unter dem 25sten Mai 1857 ein Patent:

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 174. Patentertheilung.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Köln ist unter dem 27sten Mai 1857 ein Patent:

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 175. Die anderweite Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf einigen Kunststraßen betr.

Nachdem höheren Orts eine anderweite Regulirung der Chausseegelder-Erhebung auf der Königsberg-Warschauer und auf den von derselben sich abzweigenden, resp. nach Rastenburg, Sensburg und Rhein führenden Kunststraßen stattgefunden hat, wird vom 1sten Juli d. J. ab die Hebebefugniß folgender Chausseegeld-Hebestellen:

1) der Hebestelle zu Perkuiken von 1½ auf 2 Meilen, und

2) der Hebestelle zu Glombowen von 1 bis auf 1½ Meilen

erhöht, dagegen die Hebebefugniß

3) der Hebestelle zu Kinkeim von 2 auf 1½ Meilen und

4) der Hebestelle zu Seeheften von 1½ auf 1 Meile

herabgesetzt. Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser Aenderung in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 25sten Mai 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken.

In-

Digitized by Google

№ 176. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen zu 6 und mehr Quadrat-Ruthen betr.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August v. J. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli d. J. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch die Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 27sten Mai 1857. Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 177. Die bei stattgefundener öffentlicher Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachnng vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 150. 280. 386. 503. 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369. 3583.

„ B. zu 500 Rthlr. Nr. 342. 430. 727. 1009.

„ C. zu 100 Rthlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712. 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.

„ D. zu 25 Rthlr. Nr. 12. 106. 536. 988. 1460. 1812. 2058. 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.

„ E. zu 10 Rthlr. Nr. 386. 427. 987. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806. 1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693. 2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Renten-Briefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,

Digitized by Google

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe, und zwar;

				über:
a) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1852:	Litt. D.,	Nr. 53,	25	Rthlr.
b) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1852:	" C.,	" 973,	100	"
	" E.,	" 481,	10	"
	" E.,	" 538,	10	"
c) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1853:	" E.,	" 983,	10	"
	" E.,	" 1063,	10	"
d) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1853:	" D.,	" 365,	25	"
	" E.,	" 291,	10	"
	" E.,	" 903,	10	"
	" E.,	" 1333,	10	"
e) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1854:	" A.,	" 766,	1000	"
	" C.,	" 979,	100	"
	" C.,	" 1083,	100	"
	" C.,	" 1129,	100	"
	" D.,	" 147,	25	"
	" D.,	" 466,	25	"
	" D.,	" 1105,	25	"
	" D.,	" 1487,	25	"
f) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1854:	" A.,	" 1653,	1000	"
	" B.,	" 456,	500	"
	" B.,	" 531,	500	"
	" C.,	" 1739,	100	"
	" C.,	" 2749,	100	"
	" D.,	" 37,	25	"
	" D.,	" 157,	25	"
	" D.,	" 691,	25	"

noch

Digitized by Google

				über:
noch f) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1854:	Litt. D.,	Nr. 932,	25	Rthlr.,
	" E.,	" 1258,	10	"
	" E.,	" 2170,	10	"
g) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1855:	" A.,	" 1870,	1000	"
	" B.,	" 408,	500	"
	" C.,	" 1078,	100	"
	" C.,	" 1205,	100	"
	" C.,	" 1364,	100	"
	" C.,	" 2927,	100	"
	" D.,	" 7,	25	"
	" D.,	" 85,	25	"
	" D.,	" 137,	25	"
	" D.,	" 501,	25	"
	" D.,	" 735,	25	"
	" D.,	" 1053,	25	"
	" E.,	" 705,	10	"
	" E.,	" 858,	10	"
	" E.,	" 944,	10	"
	" E.,	" 994,	10	"
	" E.,	" 1133,	10	"
	" E.,	" 1370,	10	"

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 16ten Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 178. Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten bei der Lehranstalt in Proskau betr.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht sich in der Zeit vom 21sten Juni bis 4ten Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen

lichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen. Proskau, den 21sten Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

№ 179. Die erledigte Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein betreffend.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreisthierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. Arnsberg, den 3ten Mai 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 180. Die Aufnahmestellen, welche bei der Personenpost zwischen Gumbinnen und Trakehnen festgesetzt sind, betr.

Bei der Personenpost zwischen Gumbinnen und Trakehnen, welche vom 1sten Juni d. J. ab eingerichtet wird, sind folgende Orte als Aufnahmestellen für Reisende, welche der gedachten Post unterwegs zutreten wollen, festgesetzt worden:

von Gumbinnen nach Prußischken (vor dem Kruge)	1/4 Meile,
von Prußischken nach Sadweitschen (vor dem Kruge)	1/4 "
von Sadweitschen nach Baitschen (vor dem Kruge)	1/2 "
von Baitschen nach Szirgupönen (vor dem Pfarrhause)	1/2 "
von Szirgupönen nach Jonasthal (vor dem Hause des Verwalters)	1/2 "
von Jonasthal nach Trakehnen	1/2 "
Summa . . .	2 1/2 Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 29sten Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung der Staats-Anwaltstelle in Johannisburg für den beurlaubten Herrn Staats-Anwalts-Gehülfen v. Schlichting ist von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister dem Herrn Gerichts-Assessor Kuntzemüller übertragen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der bisherige interimistische Domainen-Intendant und Polizei-Verwalter Olleſch in Marggrabowa ist zum Kreis-Sekretair beim Königl. Landrathsamte Oletzko ernannt und die bisherigen Geschäfte desselben sind dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Nisch übertragen worden.

Für die Stadt Schirwindt ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Kruschat aufs Neue für die Zeit vom 1sten Januar 18 5/60 und zum Stellvertreter desselben der Stadtkassen-Rendant Kollecker gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Schulamts-Kandidaten Herrn C. Rohmann in Coadjuthen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Im Kreise Gumbinnen sind folgende Personen zu Schiedsmänner, resp. zu deren Stellvertreter für die Zeit vom 1sten Januar 18⁵⁷/₆₀ gewählt und bestätigt worden:

I. Stadt Gumbinnen;

für den ersten Bezirk zum Schiedsmann Gastwirth O. R. Weiß, Stellvertreter Goldarbeiter E. Kopp;

für den zweiten Bezirk zum Schiedsmann Kaufmann A. C. Wolschnick, Stellvertreter Posamentier J. A. Gombert;

für den dritten Bezirk zum Schiedsmann Mühlenbaumeister Mirau, Stellvertreter Partikulier Thiel;

für den vierten Bezirk zum Schiedsmann Mälzenbräuer Fr. Sinnhuber, Stellvertreter Gerbermeister Ed. Haarbrucker.

II. Kreis Gumbinnen:

für den ersten Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen zum Schiedsmann Gutsbesitzer Ferdinand Drewinski in Stannaitschen, zum Stellvertreter Tischlermeister Friedrich Schon daselbst;

für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen zum Schiedsmann Berittschulz Johann Pie in Kailen, zum Stellvertreter Berittschulz Johann Müller in Szameitschen;

für den Bezirk des Kirchspiels Gerwischkehmen zum Schiedsmann Gutsbesitzer Meyhöfer zu adl. Pötschkehmen, zum Stellvertreter Berittschulz Johann Breuer in Gerwischkehmen;

für den Bezirk des Kirchspiels Ischdaggen zum Schiedsmann Gutsbesitzer Oberüber von Schillenings ken, zum Stellvertreter Gutsbesitzer Hundsdörfer von Rudupönen;

für den Bezirk des Kirchspiels Judschen zum Schiedsmann Köllmer Abraham Ganguin zu Girnehlen, zum Stellvertreter Wirth Aßmoneit zu Stobricken;

für den Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf zum Schiedsmann Berittschulz Henkis zu Gerwischken, zum Stellvertreter Wirth Nolting zu Balderdßen;

für den ersten Bezirk des Kirchspiels Niebudßen zum Schiedsmann Krugbesitzer Fedr. Kowalski zu Niebudßen, zum Stellvertreter Krugbesitzer Johann Kammer zu Cannapinnen;

für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Niebudßen zum Schiedsmann Gutsbesitzer Johann Mentz zu Brakupönen, zum Stellvertreter Berittschulz Ganguin zu Brakupönen;

für den ersten Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen zum Schiedsmann Berittschulz Schäfer zu Groß-Baitschen, Stellvertreter Wirth Luckenbach daselbst;

für

für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen zum Schiedsmann Grundbesitzer Nitsch zu Jodzuhnen, zum Stellvertreter Schulz Neumann in Augstupönen;

für den ersten Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen zum Schiedsmann Berittschulz Heisrath zu Maygunischken, zum Stellvertreter Wirth Aschmutat daselbst;

für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen zum Schiedsmann Wirth George Henseleit zu Budßedßen, zum Stellvertreter Berittschulz Ganguin daselbst.

Der Kaufmann Julius Magnus in Lyck ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Jänicke in Sensburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Pasucha in Sensburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt und zwar für Mobiliar-Feuer-Versicherungen und Lebens-Versicherungen bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Zimmermann in Marggrabowa ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt und zwar für Lebens-Versicherungen bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Zimmermann in Goldapp ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Schaak in Baumkrug ist der Krugbesitzer und Berittschulz Perkuhn in Elbings-Kolonie gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In Stelle des Kaufmann Friedrich Wilhelm Ogurski in Rhein ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Grabowski daselbst zum Schiedsmann der Stadt Rhein gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von Fr. Krausneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
10-6 7-8M
161

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 10ten Juni 1857.

Bekanntmachung.

№ 181. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

Digitized by Google

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 182. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4669 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst; unter

Nr. 4670 das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Real-Lasten, vom 15ten April 1857; unter

Nr. 4671 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August; unter

Nr. 4672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline" gebildeten Aktien-Gesellschaft, zu Essen, vom 23sten April 1857; unter

Nr. 4673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 27sten April 1857, und unter

Nr. 4674 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Aktiengesellschaft, vom 27sten April 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 183. Die dreijährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig und das mit demselben verbundene Pensionat betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nr. 146) vom vorigen Jahre, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. (Nr. 14229) vollständige

Auskunft

Digitized by Google

Auskunft und wird nur bemerkt, daß vom 1sten Oktober d. J. ab der Kursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlr. noch ein Beitrag von 5 Rthlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen. Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 30 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig, bei Zeitz, anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 26sten Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) v Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 184. Betrifft die Grenz-Sperre gegen Rußland im Kreise Tilsit und Ragnit. A. d. S. S. 712, Mai.

Da nach übereinstimmenden und zuverlässigen Nachrichten die Rinderpest in den russischen Grenzdistrikten, welche den Kreisen Heydekrug, Tilsit und Ragnit gegenüberliegen, seit einiger Zeit gänzlich erloschen ist, so wird hiermit die in den letzten beiden Kreisen bestehende gänzliche Absperrung der Grenze aufgehoben und auch für diese Grenzstrecke der §. 3 der Allerh. Verordnung vom 27sten März 1836 wieder in Kraft gesetzt. Daneben besteht, wie ausdrücklich bemerkt wird, das auf Allerhöchste Autorisation vom Königl. Ober-Präsidio der Provinz unterm 8ten November 1856 (Amtsblatt 1856, Nr. 49) erlassene gänzliche Verbot der Einbringung von

)(rohen

Digitized by Google

rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh (inkl. Knochen) noch in voller Gültigkeit fort. Gumbinnen, den 1sten Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 185. Polizei-Verordnung. Stege- und sonstige Anlagen am und im Löbener Kanal. A. d. L. 6666. Mai.

Zum Schutze des Kanals zwischen dem Mauer- oder Kisain-See und dem Leventin-See, so wie der Schifffahrt auf demselben, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Nachstehendes verordnet:

1) Wer am Löbener Kanal feste Stege zum Holen von Wasser, Spülen der Wäsche ꝛc. anlegt oder wer nicht solche bereits vorhandenen Stege binnen 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Publikation dieser Verordnung ab gerechnet, wegschafft, verfällt in 1 bis 5 Rthlr. Geld- und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

2) Wer zu demselben Behufe, in Stelle der Stege, Steine, Ziegel und andere ähnliche Gegenstände in den Kanal legt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr., event. in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1857. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 186. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30sten Mai 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 187. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2ten Juni 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 188. Die bei stattgefundener öffentlicher Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 150. 280. 386. 503. 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369. 3583.

Littr. B.

Digitized by Google

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 342. 430. 727. 1009.

" C. zu 100 Rthlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712. 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.

" D. zu 25 Rthlr. Nr. 12. 106. 536. 988. 1460. 1812. 2058. 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.

" E. zu 10 Rthlr. Nr. 386. 427. 987. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806. 1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693. 2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Renten-Briefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe, und zwar;

				über:
a) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1852:	Litt. D.,	Nr. 53,	25	Rthlr.,
b) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1852:	" C.,	" 973,	100	"
	" E.,	" 481,	10	"
	" E.,	" 538,	10	"
c) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1853:	" E.,	" 983,	10	"
	" E.,	" 1063,	10	"
d) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1853:	" D.,	" 365,	25	"
	" E.,	" 291,	10	"
	" E.,	" 903,	10	"
	" E.,	" 1333,	10	"
e) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1854:	" A.,	" 766,	1000	"
	" C.,	" 979,	100	"
	" C.,	" 1083,	100	"
	" C.,	" 1129,	100	"

noch

Digitized by Google

					über:
noch e) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1854:	Litt.	D.,	Nr. 147,	25	Rthlr.,
	"	D.,	" 466,	25	"
	"	D.,	" 1105,	25	"
	"	D.,	" 1487,	25	"
f) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten Oktober 1854:	"	A.,	" 1653,	1000	"
	"	B.,	" 456,	500	"
	"	B.,	" 531,	500	"
	"	C.,	" 1739,	100	"
	"	C.,	" 2749,	100	"
	"	D.,	" 37,	25	"
	"	D.,	" 157,	25	"
	"	D.,	" 691,	25	"
	"	E,	" 1258,	10	"
	"	E.,	" 2170,	10	"
g) aus dem Fälligkeitstermin den 1sten April 1855:	"	A.,	" 1870,	1000	"
	"	B.,	" 408,	500	"
	"	C.,	" 1078,	100	"
	"	C.,	" 1205,	100	"
	"	C.,	" 1364,	100	"
	"	C.,	" 2927,	100	"
	"	D.,	" 7,	25	"
	"	D,	" 85,	25	"
	"	D.,	" 137,	25	"
	"	D.,	" 501,	25	"
	"	D.,	" 735,	25	"
	"	D.,	" 1053,	25	"
	"	E.,	" 705,	10	"
	"	E.,	" 858,	10	"
	"	E.,	" 944,	10	"
	"	E,	" 994,	10	"
	"	E.,	" 1133,	10	"
	"	E.,	" 1370,	10	"

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa

Digitized by Google

etwa eingelöſten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes und künftiger Verjährung von unſerer Kaſſe unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe erfolgt nach den Beſtimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 16ten Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 189. Die Einrichtung einer Poſt-Expedition zweiter Klaſſe in Sorquitten betr.

Vom 1ſten Juni d. J. ab iſt in dem Kirchdorfe Sorquitten, Kreiſes Sensburg, eine Poſt-Expedition zweiter Klaſſe eingerichtet worden. Dieſelbe iſt durch eine tägliche Kariolpoſt mit Sensburg in Verbindung geſetzt worden, welche aus Sensburg 11 Uhr Vormittags und aus Sorquitten 2 Uhr Nachmittags abgeht. Gumbinnen, den 2ten Juni 1857.

Der Ober-Poſt-Direktor Hoppe.

Perſonal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie, Herrn C. F. R. Wilimzig zu Uſpiaunen, Kreiſes Pillkallen, iſt die Befugniß beigelegt, im dieſſeitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Heinrich Friedrich Wilhelm Schemotatis iſt die Forſtaufſeherſtelle zu Szogelgalwen, Oberförſterei Krappönen, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv verliehen worden.

Der anſtellungsberechte ehemalige Sergeant im 3ten Kuiraſſier-Regiment, Friedrich Krohm, iſt nach beſtandener Probedienſtzeit als Chauſſee-Aufſeher auf der Lötzen-Raſtenburger Chauſſee in Klein-Stürlack vom 1ſten Juli d. J. ab definitiv angeſtellt.

Der Wirth Daniel Siemund aus Argelothen iſt an Stelle des ſeines Amtes enthobenen Eigenthümers Chriſtian Gaßner zu Skaiſtin als Exekutor bei der Königl. Forſtkaſſe in Sophienhöhe angenommen worden.

Perſonal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Inſterburg für den Monat Mai 1857.

A. Appellationsgericht:

die Referendarien Schneller und Vogt I. ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren,
die Auskultatoren Robert Jordan und Wendland zu Referendarien ernannt,
Auskultator Zimmer, Behufs Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

B. Kreisgerichte:

Bureau-Aſſiſtent Cautius in Stallupönen geſtorben und
der invalide Stammgefreite Preiß als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Johannisburg angeſtellt.

Zuſammen

Digitized by Google

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Ober-Post-Direktions-Bezirke Gumbinnen pro Mai 1857.

Der Postkassen-Kontroleur Rabe ist zur Wahrnehmung der Post-Inspektor-Geschäfte im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Königsberg nach letzterem Orte versetzt worden.

Der Postsekretair Kasubski ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, in seiner Stelle als Bureau-Beamte bei der Ober-Post-Direktion bestätigt worden.

Der Packbote Bastian ist von dem hiesigen Postamte als Briefträger und Wagenmeister zu der Post-Expedition I. Klasse in Marggrabowa versetzt worden.

In dessen Stelle ist der invalide Unteroffizier Bäwer bei dem hiesigen Postamte als Packbote auf Kündigung etatsmäßig angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
17·6 * 5·6

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 17ten Juni 1857.

№ 190. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8ten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4675 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 18ten Mai 1857; und unter

Nr. 4676 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857, vom 18ten Mai 1857.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4677 den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle, vom 14ten März 1857; unter

Nr. 4678 die Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle, vom 25sten April 1857; unter

Nr. 4679 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier; und unter

Nr. 4680 die Bekantmachung, betreffend die unterm 27sten April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“ mit dem Domizil zu Dortmund, vom 8. Mai 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 191. Den Remonte-Ankauf pro 1857 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26sten Juni in Mehlauken,
„ 30sten Juni in Tapiau,
den 2ten Juli in Wehlau,
„ 7ten Juli in Insterburg,

Digitized by Google

den 8ten Juli in Seßlacken,	den 14ten September in Lyck,
" 10ten Juli in Lengwethen,	" 17ten September in Marggrabowa,
" 14ten Juli in Ragnit,	" 19ten September in Goldapp,
" 3ten August in Trempen,	" 21sten September in Mehlkehmen,
" 4ten August in Darkehmen,	" 22sten September in Stallupönen,
" 15ten August in Dorf Kattenau,	" 24sten September in Schirwindt,
" 22sten August in Gumbinnen,	" 26sten September in Pillkallen,
" 26sten August in Angerburg,	" 28sten September in Lasdehnen,
" 28sten August in Barten,	" 3ten Oktober in Plaschken,
" 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	" 5ten Oktober in Prökuls,
" 9ten September in Rastenburg,	" 7ten Oktober in Kaukehmen,
" 11ten September in Lötzen,	" 9ten Oktober in Heinrichswalde,
" 12ten September in Widminnen,	" 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten so wie in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen namhaft zu machenden Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Wegefack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 192. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1843 bis 1856 und 1847 bis 1856 betreffend. A. d. J. L. 7546. April.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

1) für die Jahre 1843 bis inkl. 1856, und

2) für die Jahre 1847 bis inkl. 1856

berechnet, werden durch die nachfolgende

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der für das Jahr 1856 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

A. aus den Jahren $18^{42}/_{50}$ nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, und

B. aus den Jahren $18^{47}/_{50}$ nach dem §. 28 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850,

berechnet.

Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirke Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:							
	ad A. für 14 Jahre pro $18^{42}/_{50}$, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre.				ad B. für 10 Jahre pro $18^{47}/_{50}$,			
	von einem Scheffel.							
	Roggen.			Hafer.	Roggen.			Hafer.
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth. Sgr. Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth. Sgr. Pf.
1. Insterburg	1	22	2	— 23 $11^{8}/_{10}$	1	24	$2^{4}/_{10}$	— 24 $6^{4}/_{10}$
2. Lyck	1	17	$1^{6}/_{10}$	— 20 $8^{5}/_{10}$	1	17	$10^{8}/_{10}$	— 22 $0^{3}/_{10}$
3. Tilsit	1	23	10	— 23 —	1	28	$9^{8}/_{10}$	— 24 $4^{8}/_{10}$

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 21sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 193. Prämie für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. I. 6226. Mai.

Dem Gendarmen Hübert in Pillupönen, Kreises Stallupönen, sind für die Entdeckung von drei verschiedenen Baumfreveln Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 31sten Mai 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 194. Prämie für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. betreffend. A. d. I. 6567. Mai.

Dem Gendarmen Kittlitz in Schirwindt sind für die Entdeckung zweier gerichtlich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 195. Prämie für Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. I. 6668. Mai.

Dem Gendarmen Kreutzahler in Warnen, Kreises Ragnit, ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 196. Die Martini-Durchschnitts-Preise für marktgängiges Getreide pro 1856 betr. A. d. J. L. 7546. April.

Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom treide in den fünf Preis-Distrikten nachstehend:

№	Benennung			Die Martini- mit		
	der Preis-Distrikte.	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Weizen.		
				Rt.	Sr.	₰
1		Stadt Johannisburg .	Johannisburg	2	1	$10\frac{1}{10}$
2	I.	= Lyck	Lyck	1	26	$11\frac{1}{10}$
3		= Marggrabowa .	Oletzko	2	2	$1\frac{1}{10}$
4		= Sensburg . . .	Sensburg	2	4	$10\frac{1}{10}$
5	II.	= Angerburg . . .	Angerburg	2	7	$1\frac{1}{10}$
6		= Lötzen	Lötzen	2	5	$10\frac{1}{10}$
7		= Goldapp . . .	Goldapp	2	7	$5\frac{1}{10}$
8	III.	= Darkehmen . .	Darkehmen	2	3	$10\frac{1}{10}$
9		= Insterburg . . .	Insterburg	2	4	$5\frac{1}{10}$
10		= Gumbinnen . .	Gumbinnen	2	3	$2\frac{1}{10}$
11	IV.	= Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	7	$9\frac{1}{10}$
12		= Ragnit	Ragnit	2	7	$4\frac{1}{10}$
13	V.	= Pillkallen . . .	Pillkallen	2	3	$8\frac{1}{10}$
14		= Stallupönen . .	Stallupönen	2	—	$8\frac{1}{10}$

zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 21sten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1856 für marktgängiges Ge-

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{33}/_{56}$, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, „von einem Scheffel"

Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			Erbsen: weiße.			Bemerkungen.
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
1	8	$\frac{3}{10}$	—	29	$10\frac{2}{10}$	—	18	$4\frac{2}{10}$	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind.
1	6	$5\frac{8}{10}$	—	26	$9\frac{6}{10}$	—	16	$8\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—	—	
1	7	$7\frac{6}{10}$	1	—	$3\frac{9}{10}$	—	17	$4\frac{1}{10}$	—	—	—	—	—	—	
1	11	$1\frac{4}{10}$	1	3	$\frac{6}{10}$	—	22	$4\frac{2}{10}$	—	—	—	1	13	3	Der Durchschnittspreis für graue Erbsen hat aus dem vorhin angeführten Grunde nicht festgestellt werden können.
1	10	$9\frac{1}{10}$	1	—	$\frac{1}{10}$	—	18	$8\frac{3}{10}$	1	18	$11\frac{3}{10}$	1	13	$11\frac{3}{10}$	
1	7	$9\frac{3}{10}$	—	29	$5\frac{8}{10}$	—	18	$5\frac{1}{10}$	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnittspreis für graue und weiße Erbsen hat aus dem vorhin angeführten Grunde ebenfalls nicht festgestellt werden können.
1	12	$3\frac{1}{10}$	—	29	$8\frac{7}{10}$	—	18	$3\frac{6}{10}$	1	16	$9\frac{3}{10}$	1	15	$5\frac{6}{10}$	
1	11	$10\frac{4}{10}$	1	3	$\frac{8}{10}$	—	17	$7\frac{9}{10}$	1	13	$2\frac{3}{10}$	1	11	$2\frac{4}{10}$	
1	12	$4\frac{4}{10}$	1	—	$3\frac{1}{10}$	—	19	$\frac{4}{10}$	1	16	$10\frac{6}{10}$	1	13	9	
1	12	$9\frac{2}{10}$	—	28	$5\frac{7}{10}$	—	18	$5\frac{2}{10}$	—	—	—	1	14	$7\frac{2}{10}$	Der Durchschnittspreis für graue Erbsen hat aus dem vorhin angeführten Grunde gleichfalls nicht festgestellt werden können. Desgleichen für graue und weiße Erbsen.
1	14	$7\frac{4}{10}$	1	13	$\frac{4}{10}$	—	19	$\frac{2}{10}$	—	—	—	—	—	—	
1	13	$8\frac{8}{10}$	1	—	$8\frac{1}{10}$	—	18	$7\frac{3}{10}$	1	17	$1\frac{6}{10}$	1	16	$9\frac{2}{10}$	
1	12	$1\frac{3}{10}$	—	29	$5\frac{2}{10}$	—	18	$10\frac{7}{10}$	1	14	$6\frac{1}{10}$	1	13	$10\frac{6}{10}$	
1	10	$1\frac{4}{10}$	—	26	$9\frac{1}{10}$	—	18	$6\frac{7}{10}$	1	12	$5\frac{1}{10}$	1	10	$1\frac{2}{10}$	

Dem

№ 197. Prämie für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6894. Mai.

Dem Chaussee-Aufseher Hiller an der Barriere Scheften ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 31sten Mai 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 198. Die Aufnahme evangelischer Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr. A. d. J. 5413. Mai.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medizin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Kursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12ten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Berlin, den 26sten Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 8ten August 1854, 12ten Juli 1855 und 25sten Juni v. J. wird der vorstehende Ministerial-Erlaß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 12ten

Digitized by Google

12ten Juli d. J. unter Einreichung der unten näher bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen in den ersten Tagen des August d. J. zu bestehen haben. Der Prüfungstermin wird den Bewerberinnen dann noch näher bekannt gemacht werden.

Die einzureichenden Schriftstücke sind folgende:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werden einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Gumbinnen, den 5ten Juni 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 199. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels d. d. J. 8406. Juni.

Dem Chaussegeld-Erheber Geredien an der Barriere Klein-Stürlack ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

№ 200. Den Markt in Nikolaiken betr. 2. d. J. 2962. Juni.

Der Krammarkt in Nikolaiken wird am 14ten Juli d. J. abgehalten werden. Tages vorher wird der Vieh- und Pferdemarkt stattfinden. Gumbinnen, den 6ten Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 201. Das erledigte Kantorat in Ruß betr. 2. d. J.

Das Kantorat in Ruß, Kreises Heydekrug, ist erledigt. — Qualifizirte Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich schleunigst bei uns zu melden. Die Kenntniß der litthauischen Sprache und des Orgelspiels ist erforderlich. Gumbinnen, den 10ten Juni 1857.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 202. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 203. Patentertheilung.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 204. Patentertheilung.

Dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent:

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 205. Nachweisung derjenigen preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die

Nachstehende Nachweisung derjenigen preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuzulassen sind:

1) Provinz Preußen: die Realschule zu Königsberg, die Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselb st

daselbst, die höhere Bürgerschule zu Wehlau, die höhere Bürgerschule zu Memel, die höhere Bürgerschule zu Tilsit, die höhere Bürgerschule zu Culm, die höhere Bürgerschule zu Graudenz, die höhere Bürgerschule zu Elbing, die Petrischule in Danzig und die Johannisschule daselbst;

Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuzulassen sind.

2) Provinz Pommern: die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin, die Realschule in Colberg, die Realschule in Stralsund und die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule;

3) Provinz Brandenburg: die Königl. Realschule in Berlin, die städtische Gewerbeschule daselbst, die Königsstädtsche Realschule daselbst, die Louisenstädtsche Realschule daselbst, die mit dem Friedrichsgymnasium verbundene Realschule daselbst, die Realschule zu Potsdam, die Realschule zu Brandenburg, die Realschule zu Perleberg, die Realschule zu Frankfurt a. O., die Realschule zu Küstrin, die Realschule zu Landsberg a. W., die Realschule zu Lübben und die mit dem Gymnasium zu Brenslau verbundene Realschule;

4) Provinz Sachsen: die Handelsschule zu Magdeburg, die Realschule in Burg, die höhere Bürgerschule in Halberstadt, die höhere Bürgerschule in Aschersleben, die Realschule in Erfurt, die Realschule in Nordhausen und die Realschule der Frankschen Stiftung in Halle;

5) Provinz Posen: die Realschule zu Meseritz, die Realschule in Posen, die Realschule in Bromberg und die Realschule in Fraustadt;

6) Provinz Schlesien: die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau, die höhere Bürgerschule zum heil. Geist daselbst, die höhere Bürgerschule in Neisse, die höhere Bürgerschule in Görlitz, die höhere Bürgerschule in Grüneberg und die Realschule in Landshut;

7) Provinz Westphalen: die Realschule in Siegen und die mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule;

8) Rhein-Provinz: die Realschule zu Köln, die Realschule zu Barmen, die Realschule zu Crefeld, die Realschule zu Düsseldorf, die Realschule zu Elberfeld, die Realschule zu Mühlheim a. d. Ruhr, die Realschule zu Aachen, die Realschule zu Trier und die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule,

wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23sten März 1857. Königl. Ober-Bergamt.

№ 206. Die Aufnahme von Personen in Prinowen und

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem Orte Prinowen (Chaussee-Barriere), ½ Meile von Angerburg und 2½ Meilen von Nordenburg entfernt, sowie bei dem Orte Perlswalde (Krug), 1½ Meilen von Angerburg und 1½ Meilen von Nor-

Preilswalde zu der Personenpost zwischen Angerburg und Gerdauen betr.

Nordenburg entfernt, die Aufnahme von Personen zu der wöchentlich dreimal zwischen Angerburg und Gerdauen coursirenden Personenpost von jetzt ab gestattet worden ist. Gumbinnen, den 5ten Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Der Postrath Rose.

№ 207. Die Aufnahme von Personen bei dem Gute Gerskullen zu der Lengwethen-Stallupöner Personenpost betreffend.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem ½ Meile von Lengwethen und 1½ Meilen von Rautenberg belegenen Gute Gerskullen die Aufnahme von Personen zu der zwischen Lengwethen und Stallupönen coursirenden Personenpost von jetzt ab gestattet worden ist. Gumbinnen, den 9ten Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Der Postrath Rose.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie Friedrich Fitzau zu Groß-Gollubien, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Der Regierungs-Sekretair a. D. Ehm in Gumbinnen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Paulini in Lötzen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Der Apotheker Bernecker in Gumbinnen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
24 6 30-11

Amtsblatt

№ 25. Gumbinnen, den 24sten Juni 1857.

№ 208. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4681 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3 des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10ten Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832, S. 173); unter

Nr. 4682 das Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12ten März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22sten April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4683 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22sten April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4684 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg; unter

Nr. 4685 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz; unter

Nr. 4686 das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20sten Mai 1854 (Gesetzsammlung S. 313) bewilligten extraordinairen Kredit, so wie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits, vom 13ten Mai 1857; unter

Nr. 4687 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, vom 13ten Mai 1857; unter

Nr. 4688 die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampf-

Digitized by Google

Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorff, vom 21sten Mai 1857, und unter

Nr. 4689 das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittels ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, vom 25sten Mai 1857.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4690 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern, vom 20sten April 1857; unter

Nr. 4691 das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4692 das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes, vom 13ten Mai 1857; unter

Nr. 4693 die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund, vom 25sten Mai 1857; unter

Nr. 4694 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto“ mit dem Domizil zu Essen, vom 25sten Mai 1857; unter

Nr. 4695 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14ten März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft zu Minden, vom 30sten Mai 1857, und unter

Nr. 4696 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft Blücher“ mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 30sten Mai 1857.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 209. Das Servis- und Einquartierungswesen betreffend.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29sten April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17ten März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison

Digitized by Google

Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

№ 210. Die Kündigung der noch kursirenden verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuldokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 211. Die Benutzung der Provinzial-Archive betr.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, dem §. 10 des durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 28sten Mai 1856, die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

)(„Für

„Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Rthlr. zu zahlen; für Ahnen-Tafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Rthlr.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archiv-Beamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höhern Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen."

Auf Anordnung des Herrn Minister-Präsidenten, als Chef der Archiv-Verwaltung, werden diese Bestimmungen, nach welchen fortan bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Archiv verfahren werden wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Juni 1857. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung: v. Kamptz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 212. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
4) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die Licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) der Kommunionschein;
7) das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebens-Verhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und

9) ein

Digitized by Google

9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 3ten August d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 28sten September d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26sten Oktober d. J. begonnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 16ten Oktober zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 2ten Juni 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 213. Prämien für Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6443. Juni.

Dem Gendarm Fröhlich in Sensburg sind für die Entdeckung vier verschiedener gerichtlich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 7ten Juni 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 214. Die Schulamts-Prüfung der Literaten betr. A. d. J. 6211. Juni.

Diejenigen Literaten, welche im Herbst d. J. die Schulamts-Prüfung in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminarcursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheitsattest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen à 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungstermin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 15ten Juni 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 215. Das erledigte Kantorat bei der

Die erledigte Kantorstelle bei der Stadtschule in Stallupönen soll schleunigst besetzt werden. Qualifizirte

Stadtschule zu Stallupönen betreffend. A. d. J. 5146. Juni.

Qualifizirte Literaten, und zwar Kandidaten der Theologie, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Atteste ungesäumt bei uns zu melden.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß das gedachte Kantorat, sobald die Diakonatsstelle in Stallupönen wieder hergestellt sein wird, die zu letzterer gehörigen Einkünfte (20 Rthlr. nebst Soldagio aus der Regierungs-Hauptkasse und 1 Achtel Holz) dem anzustellenden Diakonus ohne Anspruch auf Entschädigung wieder abzugeben verpflichtet ist.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Statut für die Stadt Schirwindt, die dortigen gewerblichen Unterstützungskassen betreffend.

№ 216 Statut für die Stadt Schirwindt, die dortigen gewerblichen Unterstützungs-Kassen betr.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168, 169 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 und des §. 5 des Gesetzes vom 3ten April 1854, wird in Betreff der gewerblichen Unterstützungskassen in Schirwindt Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Alle im Gemeindebezirke der Stadt Schirwindt beschäftigten Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Schirwindt dauert. Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Kommunal-Behörde mit Genehmigung der Regierung zu Gumbinnen und in der für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen in Schirwindt vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Fabrikarbeiter oder Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Fabrikarbeiter- oder Gesellenkasse beitreten müssen, im Gemeindebezirk der Stadt Schirwindt in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Fabrikarbeiters oder Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§ 4. Die Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen haben die statutenmäßigen Eintritts-Gelder und Beiträge zu derjenigen Kasse, welcher sie nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen, selbst zu zahlen. Bleibt ein Fabrikarbeiter, Geselle oder Gehülfe mit einer solchen Zahlung im Rückstande, so muß der Verwalter der Kasse hievon sofort dem

Arbeits-

Digitized by Google

Arbeitsgeber des Verpflichteten Anzeige machen. Der Arbeitsgeber hat dann den ihm angezeigten Betrag des Rückstandes bei der nächsten Lohnzahlung inne zu behalten, und für Rechnung des Verpflichteten zur Kasse abzuliefern. Arbeitsgeber, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, müssen diejenigen Eintrittsgelder oder Kassen-Beiträge, deren Einziehung ihrerseits bei der Lohnzahlung versäumt ist, aus eigenen Mitteln zur Kasse zahlen, und sie können hiezu nach Ablauf der ihnen gestellten Zahlungsfrist durch Exekution im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung angehalten werden.

§. 5. Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, so wie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherren bei der Berathung und Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassen-Verwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 6. Die Inhaber der im Bezirke der Gemeinde Schirwindt befindlichen Fabrik-Etablissements sind verpflichtet, sich bei den dortigen Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen mit der Hälfte des Betrages, welchen die von ihnen in jenem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungskassen nach den betreffenden Kassen-Statuten aufbringen müssen, zu betheiligen. In den von der Regierung zu genehmigenden Kassen-Statuten muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingten nähern Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrik-Etablissements anzusehen sind, bleiben der Regierung nach Anhörung der Kommunalbehörde vorbehalten.

§. 7. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Fabrikarbeiters oder Gesellen oder Gehülfen zuwider handeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu einem Thaler zu bestrafen, welche von der Ortspolizei-Behörde festgesetzt und der betreffenden Fabrikarbeiter- oder Gesellenkasse überwiesen wird.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 5 und 7 finden, so weit sie auf Gesellen und Gehülfen und auf deren Arbeitsherren sich beziehen, auch auf die gegen Lohn beschäftigten Lehrlinge und auf deren Brodherren Anwendung. §. 9. Wer

Digitized by Google

§. 9. Wer im Gemeindebezirk der Stadt Schirwindt selbstständig ein Handwerk betreibt, für welches dort eine Innung besteht, kann mit deren Zustimmung durch die Kommunalbehörde, beziehungsweise nach Bestimmung der Regierung angehalten werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, imgleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten. Für diejenigen Handwerksmeister, für deren Gewerbe in Schirwindt eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehende Bestimmung durch die Bestätigung des betreffenden Innungs-Statuts in Wirksamkeit. Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu deren Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen darf zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörenden Betheiligten durch die Statuten der Kassen eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung, so wie an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert und wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen. Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in Schirwindt eine Innung nicht besteht, dort zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen, Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, angehalten werden, diesen Kassen beizutreten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder, neben den für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen bestimmten Beiträgen, ein besonderes Antritts- oder Einkaufsgeld von mehr als fünf Thalern zu zahlen haben, nicht zu beziehen.

§. 10. Alle in diesem Statute bezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunalbehörde in Schirwindt, welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Kassen-Verwaltung sind zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen.

Gumbinnen, den 16ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Siehr.

Vorstehendes Statut wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach die Gesellen sämmtlicher Gewerbsgattungen und die gegen Lohn arbeitenden Lehrlinge in hiesiger Stadt verbunden sind, der hier nunmehr ins Leben gerufenen allgemeinen städtischen Gesellen-Unterstützungskasse beizutreten. Schirwindt, den 15ten Juni 1857.

Der Magistrat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von Fr. Kraukopf.

Digitized by Google

GUMBINNEN
30-6 * 7-81

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 1sten Juli 1857.

№ 217. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 22sten Juni 1857 in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4697 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der orientalischen Republik des Uruguay andererseits, vom 23sten Juni 1856; ratifizirt am 3ten April 1857; unter

Nr. 4698 das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8ten März 1810, vom 25sten Mai 1857, und unter

Nr. 4699 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22sten September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juni 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 218. Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5ten Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26sten März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) in allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einberufen

beordert

Digitized by Google

beorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;“

2) die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3) die Bestimmung vom 27sten Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856, Nr. 10, Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere,“

zu enthalten haben.

Berlin, den 15ten Mai 1857. Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf v. Waldersee.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 219. Die Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig an Elementar- und Stadtschulen, so wie Töchterschulen betr. A. d. J. 5184. Juni.

Mit Bezugnahme auf die beiden letzten Amtsblatts-Verfügungen vom 26sten Mai 1857 und 7ten Juni ejd. a. (Amtsblatt Stück 23, Seite 162, Nr. 183 und Stück 24, Seite 174, Nr. 198), betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen und Gouvernanten zu Droyssig, wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Ende August d. J. aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut daselbst eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höhere Töchterschulen entlassen werden.

Sollten Privatpatrone oder einzelne Familien aus den genannten Anstalten Lehrerinnen oder Gouvernanten für ihre Schule und Kinder zu haben wünschen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich zeitig mit dem Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig in Verbindung zu setzen, indem derselbe gern bereit ist, einem jeden über die dortigen Verhältnisse nähere Auskunft zu geben. Gumbinnen, den 16ten Juni 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 220. Die Unzweckmäßigkeit der Kompressions-

Nachfolgendes Ministerial-Reskript:

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11 des Regulativs, die Anlage von

Dampf-

Digitized by Google

Dampfkesseln betreffend, vom 6ten September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Kompressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe, als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Kompressions-Manometer der oben erwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Manometer bei Dampfkesseln betreffend. M. d. J. 2096. Juni.

Berlin, den 2ten Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IV. 5682. V. 1584. (gez) v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 19ten Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 221. Die Gerichtsferien betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August d. J. aufhören;
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Straffachen;
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Ermissions-Sachen;
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;

f) Hy-

Digitized by Google

f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;

g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;

4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen.

Insterburg, den 26sten Juni 1857. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Dem mit Verwaltung der erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schillehnen, in der Diözese Pillkallen, beauftragt gewesenen frühern Kantor zu Ruß, Georg Jakob Julius Rademacher, ist die Pfarrstelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Herr Zimmer ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen ernannt worden.

Der bisher interimistisch mit den Funktionen als Revierförster beauftragte Förster Wottrich zu Kohlischken, Oberförsterei Astrawischken, ist von Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzminister zum Revierförster ernannt worden.

Dem Fräulein Anna Eleonore Friederike Busch zu Bogdahnen, Kirchspiels Neukirch, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Partikulier Rudolph Meyer und der Posthalter Carl Milthaler zu Lötzen sind als unbesoldete Rathmänner auf sechs Jahre gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der ehemalige Kreisschreiber Johann Christoph Scheidereiter ist von den Stadtverordneten zu Pillkallen zum Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählt worden, und es hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

In Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Färbermeister Nolde ist der Konditor Löbel als solcher für den Obermühlen- und Schloßbezirk der Stadt Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Fr. Wolff aus Bialla, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Königl. Gestüts-Sekretair W. Kutzbach aus Trakehnen, Kreises Stallupönen, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
8-7 * 5-6

Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 8ten Juli 1857.

Bekanntmachung.

№ 222. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 773. Mai.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen

Digitized by Google

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 223. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4700 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg, vom 14ten (2.) Februar 1857; unter

Nr. 4701 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz, vom 19ten Februar 1857; unter

Nr. 4702 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice, vom 19ten Februar 1857; unter

Nr. 4703 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4704 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Köln; und unter

Nr. 4705 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4706 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend, vom 7ten Juni 1856; unter

Nr. 4707 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen, vom 1sten April 1857; unter

Nr. 4708 das Gesetz, betreffend die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse, vom 25sten Mai 1857; unter

Nr. 4709 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorff; unter Nr. 4710

Digitized by Google

Nr. 4710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4711 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen; und unter

Nr. 4712 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Juni 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4714 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern, vom 4ten Mai 1857; unter

Nr. 4715 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 13ten Mai 1857; unter

Nr. 4716 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirs Düsseldorf; unter

Nr. 4717 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4718 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier; unter

Nr. 4719 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Nr. 4720 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Digitized by Google

Nr. 4721 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Koblenz; unter

Nr. 4722 die Bekanntmachung der unterm 25sten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie, vom 8ten Juni 1857; und unter

Nr. 4723 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum, vom 12ten Juni 1857.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten Juli 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4724 den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend, vom 2ten April 1857; unter

Nr. 4725 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen; unter

Nr. 4726 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Coupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko; unter

Nr. 4727 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 18ten Mai 1857, und unter

Nr. 4728 die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858, vom 25sten Juni 1857.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 224. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai 1857, betreffend die Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preuß n Königl. Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1857. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

I. Stiftungsfond.

§. 1. Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des preußischen Heeres füe die Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen funfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§. 2. Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1sten Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes, vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3. Sobald die nach §. 2 zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2 gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4. Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

III. Verwaltung.

§. 5. Das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke

zu

Digitized by Google

zu betheiligenden Inhaber des eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6. Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 7. Das vorstehende Statut soll Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporationsrechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den 1sten Januar 1857. (gez.) Prinz von Preußen.

Das Comité.

(gez.) von Jagow, General der Infanterie a. D. Graf v. Schlieffen, Generallieutenant a. D. v. Webern, Generallieutenant a. D. v. Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D. v. Blumenthal, General-Major a. D. v. Kraut, Oberst a. D. v. Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. Graf v. Rödern, Major im 3. Landwehr-Husaren-Regiment. v. Arnim-Boytzenburg, Major a. D. v. Knesebeck, Major a. D. v. Alvensleben, Major a. D. Bernhard, Artillerie-Premier-Lieutenant a. D. Hoffauer, Lieutenant a. D. Hoffmeister, Feldwebel a. D. Wagner, Feldwebel. Schultze, Vice-Feldwebel a. D. Karbe, Wachtmeister a. D. Siebert, Unteroffizier a. D. Briesnick, Unteroffizier Schwartz, Unteroffizier. Fröhlich, Gefreiter a. D. Gassert, Grenadier a. D. Sonnenburg, Grenadier a. D.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10,650 Rthlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königl. General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25sten Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Unter

Digitized by Google

№ 225. Die Kündigung der noch kursirenden verfallenen Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77 ⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuldokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77 ⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 226. Falsche Zins-Coupons betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Berlin, den 25sten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 227. Die Verbesserung des Einkommens der Elementarschullehrer betr. A. d. J. 1876. April.

Wenngleich die Königliche Regierung von jeher bemüht gewesen ist, das den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende, bei den ländlichen Schullehrerstellen größtentheils nach ältern Bestimmungen (Principia regulativa vom 30sten Juli 1836) festgesetzte Einkommen der Lehrer an den Elementarschulen angemessen zu verbessern, so konnte doch der Erfolg nach der damaligen Lage der Gesetzgebung und bei der oft mangelnden Willfährigkeit der Gemeinden zur Verbesserung des Lehrer-Einkommens im Wege der freien Vereinbarung nur ein geringer sein. Sehr erwünscht war für jenen Zweck die bei Gelegenheit der Separation bewirkte Vergrößerung der Landdotation der Schulen, welche gegenwärtig in unserm Bezirke überhaupt in 601 Hufen 29 Morgen 122½ []Ruthen preußisch besteht; indessen konnte damit dem Bedürfnisse noch keineswegs ausreichend abgeholfen werden.

Anders gestaltete sich die Sache nach Emanation der mit dem 1sten Januar 1848 in Kraft getretenen Provinzial-Schulordnung vom 11ten Dezember 1845, welche im §. 12 ff das geringste Lehrer-Einkommen im höheren Betrage, als die meisten Lehrer es bis dahin gehabt hatten, feststellt und im §. 17 die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zur Erhöhung der Lehrer-Besoldung, selbst über jenes Minimum hinaus, zu veranlassen, in sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig und ausführbar ist, nachdem ferner auch, da der letztere Fall bei den meisten städtischen Lehrerstellen vorlag, durch Verfügung des Herrn Ministers des geistlichen Ministeriums v. Raumer vom 19ten Mai 1856 die Grundsätze genauer bezeichnet waren, nach welchen bei der Regulirung der nothwendigen Gehalts-Erhöhungen auch der städtischen Lehrerstellen zu verfahren sei.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind nunmehr sämmtliche Lehrer-Gehälter der Elementarschulen, sowohl auf dem Lande als in den Städten, einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit von uns unterworfen und in den geeigneten Fällen angemessen und für die Dauer erhöhet worden.

Die hiernach seit Erlaß der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 im diesseitigen Regierungsbezirk erzielten Verbesserungen der Lehrer-Gehälter betragen:

A. Bei den ländlichen Schulstellen:

1) im Kreise Angerburg	1063 Rthlr.	— Sgr.	4 Pf.
2) „ „ Darkehmen . . .	869 „	9 „	8 „
3) „ „ Gumbinnen . . .	1504 „	10 „	4 „
4) „ „ Goldapp	1910 „	17 „	1 „
5) „ „ Heydekrug	435 „	— „	6 „
6) „ „ Insterburg	1536 „	18 „	1 „

7) im

7)	im Kreise	Johannisburg . . .	1623	Rthlr.	14	Sgr.	8 Pf.
8)	" "	Lötzen	1667	"	17	"	6 "
9)	" "	Lyck	1897	"	24	"	8 "
10)	" "	Niederung	1016	"	19	"	7 "
11)	" "	Marggrabowa . . .	2321	"	22	"	— "
12)	" "	Pillkallen	1792	"	29	"	3 "
13)	" "	Ragnit	1020	"	22	"	5 "
14)	" "	Sensburg	2071	"	26	"	4 "
15)	" "	Stallupönen . . .	1082	"	3	"	8 "
16)	" "	Tilsit	1162	"	5	"	10 "
		in Summa . . .	22976	Rthlr.	1	Sgr.	11 Pf.
B.	Bei den städtischen Elementarschulen		8343	"	17	"	10 "
		Summa Summarum . .	31319	Rthlr.	19	Sgr.	9 Pf.

Diese Gehaltserhöhungen werden größtentheils von den Kommunen aus ihren Mitteln aufgebracht und sie gewähren sie im eigenen wohlverstandenen Interesse den Lehrern auf das Bereitwilligste, was wir nur lobend anerkennen können. Die Elementarschullehrer sind nunmehr fast durchweg in den Stand gesetzt, bei nicht zuweitgehenden Ansprüchen einen ihrem Stande angemessenen einfachen Hausstand, frei von Nahrungssorgen, zu führen. Die nur noch bei wenigen Schulen fehlenden Regulirungen der Lehrer-Gehälter werden in Kurzem gleichfalls bewirkt werden.

Möge diese Bekanntmachung allgemein zu der Ueberzeugung führen, daß die bis dahin verbreitet gewesene Ansicht: als sei die Besoldung der Elementarlehrer zu kümmerlich bemessen und werde von den Behörden nicht genugsam für angemessene Verbesserung der äußern Stellung der Lehrer gesorgt, gegenwärtig nicht mehr Platz greifen kann; möge dieselbe ferner diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen und mit dem Vorsatze umgehen, sich dem Lehrerstande zu widmen, ermuthigen, diesem Vorhaben treu zu bleiben. Gumbinnen, den 4ten Juni 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 228. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26sten August 1856 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen,

ist erloschen.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 229. Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein

Das von der Königl. Regierung zu Siegmaringen unterm 18ten Mai d. J. veröffentlichte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen

zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangs-Straßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen, wird dem betheiligten Publikum nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung in etwa vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K. Württemberg	Sulz.	
2	" Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	"	Dürrenmettstetten.	
	" " " Leimstetten	"	"	Leimstetten.	
3	" Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	"	Böhringen.	
	" " " Binsdorf	"	"	Binsdorf.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Rosenfeld	"	"	Rosenfeld.	
4	" Empfingen nach Mühlheim a. Bach	Empfingen	"	Mühlheim am Bach.	
	" " " Böhringen	"	"	Böhringen.	
	" " " Nordstetten	"	"	Nordstetten.	
5	" Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen.	
	" Bietenhausen nach Wachendorf	Bietenhausen	"	Wachendorf.	Nur für Bier-Ein- und Ausfuhr.
6	" Dettingen nach Horb	Dettingen	"	Horb.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	" Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch.	
8	" Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	"	Ofterdingen.	
	" " " Bodelshausen	"	"	Bodelshausen.	
	" " " Rottenburg	"	"	Rottenburg.	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
9	" Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	"	Engstlatt.	
10	" Ahanheim nach Omstmettingen	Ahanheim	"	Omstmettingen.	

11. Von

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
11	Von Owingen nach Binsdorf	Owingen	K. Württemberg	Binsdorf.	
	" " " Engstlatt	"	"	Engstlatt.	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
12	" Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	"	Hirrlingen.	
13	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	"	Wellendingen.	
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	"	Großenstingen.	
	" " " Wilfingen	"	"	Wilfingen.	
	" " " Hausen	"	"	Hausen.	
	" " " Mägerkingen	"	"	Mägerkingen.	
15	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	"	Thalheim.	
	" " " Willmadingen	"	"	Willmadingen.	
16	" Steinhilben nach Wilfingen	Steinhilben	"	Wilfingen.	
17	" Straßberg nach Ebingen	Straßberg	"	Ebingen	
	" Straßberg nach Winterlingen	Straßberg	"	Winterlingen.	
18	" Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	"	Ebingen.	
19	" Gammertinnen nach Mägerkingen	Gammertingen	"	Mägerkingen.	
	" " " Ittenhausen	"	"	Ittenhausen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
20	" Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	"	Ittenhausen.	
	" " " Egelfingen	"	"	Egelfingen.	
21	" Harthausen, bei Feldhausen, nach Wilfingen	Harthausen b. F.	"	Wilfingen.	
22	" Storzingen nach Nufplingen	Norzingen	Großh. Baden	Nufplingen.	
	" " " Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
23	" Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	"	Stetten a. k. M.	
24	" Wilfingen nach Engelswies	Wilfingen	"	Engelswies.	
	" " " Gutenstein	"	"	Gutenstein.	
25	" der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	"	Gutenstein.	
	" Thiergarten nach Langenhart	"	"	Langenhart.	

Von

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
	Von Thiergarten nach Reidingen	Thiergarten	Großh. Baden	Reidingen.	
	" " " Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
26	" Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	"	Nusplingen.	
27	" Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	"	Göggingen.	
28	" Ablach nach Göggingen	Ablach	"	Göggingen.	
29	" Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	"	Göggingen.	
30	" Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	"	Schwäblishausen.	
	" Hausen nach Zell	"	"	Zell.	
31	" Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishausen.	
	" Mottschieß nach Pfullendorf	Mottschieß	"	Pfullendorf.	
32	" Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	K. Württemberg	Andelfingen.	
	" " " Wilflingen	"	"	Wilflingen.	
33	" Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen.	
34	" Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	"	Wilflingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Scheer	"	"	Scheer.	
35	" Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	Scheer.	
36	" Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	"	Mengen.	
37	" Robna nach Mengen	Robna	"	Mengen.	
38	" Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	Königreich Bayern.	Lindau.	
39	" Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch.	
	" " " Laubach	"	"	Laubach.	
	" " " Jettkofen	"	"	Jettkofen.	
	" " " Pfullendorf	"	Großh. Baden	Pfullendorf.	
	" " " Wangen	"	K. Württemberg	Wangen.	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau, bei Riedlingen	Burgau	"	Heiligenkreuzthal.	
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	"	Friedberg.	
	" " " Bollstern	"	"	Bollstern.	

42. Von

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
42	Von Spöck nach Denkingen	Spöck	Großh. Baden	Denkingen.	
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal:				
	von Beuron nach Friedingen	Beuron	K. Württemberg	Friedingen.	
	" " " Leibertingen	"	Großh. Baden	Leibertingen.	
	" Beuron nach Hausen im Thal	Beuron	"	Hausen i. Th.	
44	Von Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	K. Württemberg	Friedingen.	
	" " " Nusplingen	"	"	Nusplingen.	
	" " " Schwenningen	"	Großh. Baden	Schwenningen.	
45	Von der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch.	
	" Igelswies nach Menningen	"	"	Menningen.	
46	" der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch.	
	Von Thalheim nach Buchheim	Thalheim	"	Buchheim.	
	" " " Leubertingen	"	"	Leubertingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Heudorf	"	"	Heudorf.	
	" " " Altheim	"	"	Altheim.	
47	Von Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	"	Meßkirch.	
48	" Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	"	Meßkirch.	
49	" Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	"	Meßkirch.	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen.	
50	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	"	Leitishofen.	
	" " " Menningen	"	"	Menningen.	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen.	
51	" Wald nach Sentenhart	Wald	"	Sentenhart.	
	" " " Rast	"	"	Rast.	
	" " " Saulborf	"	"	Saulborf.	
52	" Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	"	Sentenhart.	
	" " " Roth	"	"	Roth.	

Von

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
	Von Windersdorf nach Zoznegg	Windersdorf	Großh. Baden	Zoznegg.	
	" " " Stockach	"	"	Stockach.	
53	" Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	"	Mahlspüren.	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen.	
54	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	"	Herdwang.	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Ebratsweiler	"	"	Ebratsweiler.	
	" " " Billafingen	"	"	Billafingen.	
	" " " Owingen	"	"	Owingen.	
55	" Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	"	Aach.	
	" " " Pfullendorf	"	"	Pfullendorf.	
	" " " Aftholderberg	"	"	Aftholderberg.	

Königsberg, den 25sten Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

№ 230. Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr betr.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1853, Nr. 11,833 R., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten k. M. die durch den Königlich württembergschen Grenzort Friolzheim, Kameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenz-Ort Winsheim, desselben Kameralamts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr verlieren wird. Königsberg, den 29sten Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

№ 231. Die Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haffe bei Schwarzort, so wie die übrigen, zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haffe ausgelegten Marken betreffend.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemäß §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend, Amtsbl. pro 1844, Nr. 26, Seite 104, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten

Schnäppel-

Digitized by Google

Schnäpel-Haaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht. Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff nachfolgende Marken ausgelegt:

1) eine schwarzangestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haaken, ¾ Meilen südlich von Nidden, etwa ¼ Meile von der Nehrung ab;
2) eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haaken, auch Perwilks genannt, 1½ Meilen nördlich von Nidden, zwischen Tarwaiten und Borstein, etwa ⅛ Meile vom Nehrungsufer. Wenn man außerhalb dieser Tonnen bleibt, geht man die Haaken, welche von der Nehrung auslaufen und wenn die letztern bei hohem Wasserstande überschwemmt sind, frei;
3) eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, ⅛ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Haakens, auf welchem, des Holzflößens wegen, keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haaken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier ⅛ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haaken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich oder nach Memel segelt, auf Backbord, und wenn man südlich oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe. Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6 und 21 des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6. Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnender Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 21. Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften

schriften und Verbote, wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Königsberg, den 27sten Mai 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 232. Die Anstellung von Landbriefträgern ꝛc. betr.

Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden, und als Landbriefträger, Postfußboten oder Stadtpostboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den vorausgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Rthlr. jährlich verbunden, auch ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staats-Papieren erforderlich, welche unter Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Postunterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 30sten Juni 1857.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 233. Die Einrichtung einer Post-Expedition II Klasse in Saugen betr.

Vom 1sten Juli d. J. ab ist in dem Kirchdorfe Saugen, Kreis Heydekrug, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch die zwischen Milsit und Memel coursirenden Posten mit Heydekrug und Prökuls ꝛc. in Verbindung steht. Gumbinnen, den 3ten Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten Karl Heinrich Eduard Wachhausen ist die erledigte Pfarr-Adjunkten-Stelle an der evangelischen Kirche zu Gerwischkehmen, in der Diözese Gumbinnen, verliehen worden.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat dem Förster Retzow zu Eichenthal, Oberförsterei Rullick, die Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß als Auszeichnung verliehen.

Der Apotheker Bredemeyer in Benkheim, Kreises Angerburg, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

14 7 * 6-7.

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 15ten Juli 1857.

№ 234. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten Juli 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4729 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke; unter

Nr. 4730 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin; unter

Nr. 4731 den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind, vom 1sten Juni 1857; unter

Nr. 4732 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

Nr. 4733 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt," mit dem Domizil in Magdeburg, vom 17ten Juni 1857.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 235. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Bei der am 19ten und 20sten v. M. abgehaltenen Prüfung in dem evangelischen Schul-Lehrer-Seminar zu Karalene, sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementar-Schulen entlassen worden:

1) Michael Behrendt aus Lepienen, Kirchspiels Skaisgirren.
2) Jakob Wilhelm Czeikowsky aus Linnawen, Kirchspiels Dubeningken.
3) Carl August Dumont aus Wersmeningken, Kirchspiels Ischdaggen.
4) Ludwig Fenselau aus Kowarren, Kirchspiels Trempen.
5) Leopold Gudat aus Barczkehmen, Kirchspiels Bilderweitschen.
6) Christoph Jedinat aus Taschiten, Kirchspiels Pillupönen.
7) August Kasper aus Blecken, Kirchspiels Niebudßen.
8) Johann Ferdinand Kelch aus Insterburg.
9) George Klein aus Klein-Degesen, Kirchspiels Stallupönen.
10) Gustav

Digitized by Google

10) Gustav Eduard Kordenat aus Pillkallen.
11) Gustav Koschorreck aus Medunischken. Kirchspiels Szabienen.
12) Ferdinand Kurschat aus Ernsthof, Kirchspiels Trempen.
13) Franz Lamprecht aus Schakummen, Kirchspiels Mehlkehmen.
14) Eduard Rebeschieß aus Karczarningken, Kirchspiels Pillkallen.
15) Carl August Schwindt aus Tullen, Kirchspiels Pillkallen.
16) Emil Schimmat aus Ragnit.

Königsberg, den 20sten Juni 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 236. Verordnung für den Dampf-Schifffahrts-Betrieb auf dem Eckenburger Kanal innerhalb des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. A. d. J. 6970. April.

Zusätzlich zu den in dem Regulativ für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den andern schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 14ten April 1844 enthaltenen Bestimmungen, verordnen wir hinsichtlich des Dampfschifffahrtsbetriebes für den im diesseitigen Regierungsbezirke liegenden Theil des Eckenburger Kanals, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung, noch insbesondere Folgendes:

§. 1. Bei dem Einlaufen eines Dampfboots in den Eckenburger Kanal bei Eckenburg, so wie auf der Regierungsbezirksgrenze bei Marienbruch, hat der Führer des Bootes jedesmal ein langtönendes Zeichen mit der Schiffsglocke oder der Dampfpfeife zu geben.

§. 2. Es wird jedem Dampfbootsführer zur Pflicht gemacht, mit dem Dampfboot den Kanal hinauf mit nicht mehr als 5 Fuß und hinab mit nicht mehr als 6 Fuß Geschwindigkeit in der Sekunde zu fahren. Hiernach müssen die Dampfboote auf die Bergfahrt mindestens eine Stunde, auf die Thalfahrt mindestens 50 Minuten verwenden.

§ 3. Werden von dem Dampfbootsführer die §. 1 genannten Zeichen an den bezeichneten Stellen nicht gegeben, oder durchfährt er den Kanal mit einer größeren Geschwindigkeit, als §. 2 festgestellt ist, so verfällt derselbe in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr., der im Unvermögensfalle die gesetzliche Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Die angestellten Buhnenmeister, Stromaufseher und Baggermeister, so wie die Polizei-Beamten und Gendarmen haben die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Gumbinnen, den 2ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 237. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe

Digitized by Google

derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg, bei Solingen, ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent: № 238. Patentertheilung.

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist unter dem 6ten Juli 1857 ein Patent: № 239. Patentertheilung.

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16ten November 1856 ertheilte Einführungs-Patent: № 240. Patentaufhebung.

auf eine Konstruktion von Feuerungs-Anlagen,

ist erloschen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 241. Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop ꝛc. ꝛc.

Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856 bis Ende März 1857, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers u. Syrops. Brod- und Hut-, Kandis ꝛc. Zucker a Centner 10 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Farin ꝛc. a Centner 8 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Rohzucker für inländische Siedereien a Centner 5 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Syrop a Centner 2 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zucker-Bereitung versteuerten Runkelrüben a Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Pfd.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Rthlr.	Sgr.	pf.
1. Preußen*)	290	80 4/10	1184	62 3/10	545738	87 6/10	518	90 3/10	23424593	70	771638	29	6
							a. 6894	64 4/10					
Außerdem:													
Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	69 5/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	328	3	11	2	4812	73	48	8	332337	—	—	—	—
							a. —	14					
3. Sachsen	186	54 4/10	—	32 6/10	1241	94 6/10	70	24 8/10	121068	96	—	—	—
							a. 289	4 4/10					
4. Hannover	473	11 7/10	65	51 3/10	124712	27	17115	81 8/10	—	—	93923	1	3
							a. 5242	84 4/10					
5. Württemberg	45	96 4/10	—	5/10	—	—	—	—	1019101	42	—	—	—
6. Baden	123	47 8/10	4	21 1/10	668	63 4/10	282	53 9/10	1307070	—	—	—	—
							a. —	5					
7. Kurfürstenth. Hessen	36	57	7	99	4575	1	—	—	15665	—	—	—	—
							a. —	47					
8. Großherzogth. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9. Thüringen	9	75 5/10	2	70 7/10	—	—	19	73	156895	74	—	—	—
							a. 13	44 4/10					
10. Braunschweig	6	93	—	34	3469	7	99	65	969767	97	—	—	—
							a. 163	10					
11. Oldenburg	70	20 7/10	13	7 6/10	—	—	305	27 8/10	—	—	—	—	—
							a. 554	65 4/10					
12. Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	85 4/10					
13. Frankfurt a M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1628	39 5/10	1442	59	685210	53 6/10	18471	11 7/10	27346499	79	865562	—	9
							a. 13159	24 4/10					
*) Darunter von Anhalt Dessau-Köthen u. Anhalt Bernburg	—	27 7/10	—	—	—	—	—	—	3404975	—	—	—	—
							a. —	12 4/10					
Allstedt und Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	—	—	—	—	—	—	—	—	96124	—	—	—	—

a. zu 4 Rthlr. pro Centner.

Berech-

Digitized by Google

Berechnung:

I. Des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a, der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2ten Mai d. J., J. No. 163/57, Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl für:

1.	Preußen	17,556,556 Köpfe.
	Außerdem:	
	Luxemburg	189,480 „
2.	Bayern	4,547,239 „
3.	Sachsen	2,039,176 „
4.	Hannover	1,841,317 „
5.	Württemberg	1,669,720 „
6.	Baden	1,312,918 „
7.	Kurfürstenthum Hessen . . .	709,659 „
8.	Großherzogthum Hessen . . .	848,102 „
9.	Thüringen	1,025,642 „
10.	Braunschweig	245,771 „
11.	Oldenburg	231,381 „
12.	Nassau	428,237 „
13.	Die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146 „
	Zusammen . .	32,721,344 Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit . . . . . 163,606 „

Zusammen . . 32,884,950 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet. einschließlich eines Zuschlags von 2½ Prozent . . . . . 33,373,140 „

Summa . . . 66,258,090 Köpfe.

d. Nach

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit 33,129,045 Köpfen der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von $6_{,0702}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer:

1)	von 1,628 Ctr. 39 $^{9}/_{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc., à 10 Rthlr., ...	16,283	Rthlr.	28	Sgr.	6 Pf.
2)	von 1,442 Ctr. 59 Pfd. Farin ꝛc., à 8 Rthlr., . .	11,540	"	21	"	7 "
3)	von 685,218 Ctr. 53 $^{9}/_{10}$ Rohzucker für Siedereien à 5 Rthlr.	3,426,092	"	20	"	4 "
4)	von 18471 Ctr. 11 $^{1}/_{10}$ Pfd. Syrop zu 2 Rthlr. pro Ctr.	36,942	"	6	"	7 "
5)	von 13,159 Ctr. 24 $^{9}/_{10}$ Pfd. desgl. zu 4 Rthlr. pro Ctr.	52,636	"	29	"	8 "
6)	von 27,346,499 Ctr. 79 Pfd. Runkelrüben, à 6 Sgr. pro Centner	5,469,299	"	28	"	8 "
	Zusammen	9,012,796	Rthlr.	15	Sgr.	4 Pf.
b.	Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	865,562	"	—	"	9 "
	Bleiben	8,147,234	Rthlr.	14	Sgr.	7 Pf.
c.	In der Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,791,554	"	5	"	2 "
	Macht zusammen . .	15,938,788	Rthlr.	19	Sgr.	9 Pf.
d.	Davon sind nach Artikel 3, Ziffer 1, Lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen.	7,969,394	"	9	"	10 "

III. Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1)	Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . .	6,709,956	Rthlr.	23	Sgr.	3 Pf.
2)	Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um	1,259,437	Rthlr.	16	Sgr.	7 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11ten Mai 1857.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. v. Meixner. Lehmann.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von ein- und ausländischem Zucker und Syrup, vorläufig nur für die Zeit bis zum 1sten September 1858 angeordnet ist.

Königsberg, den 1sten Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Personal-Chronik.

Der Bureau-Vorsteher Ferdinand Lorenz in Angerburg ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Peiquert in Tilsit ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte bestätigt worden.

Der Apotheker Werner in Krempen, Kreises Darkehmen, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juni 1857.

A. Appellationsgericht:

die Auskultatoren Siehr und v. Schäwen sind zu Referendarien ernannt.

B. Kreisgerichte:

Kreisrichter Martiny in Kaukehmen zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Kaukehmen,
Kreisrichter Höpfner in Nikolaiken zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Johannisburg und
Kreisgerichtsrath Triebel in Angerburg zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Darkehmen,
unter Beilegung des Justizraths-Titels, in Stelle des nach Calbe, Appellationsgerichts-Bezirks Magdeburg, versetzten Rechtsanwalts und Notars Spiegelthal zu Darkehmen,
sämmtlich auch zu Notarien im diesseitigen Departement ernannt.

Gerichts-Assessor Petrenz in Memel als Kreisrichter beim Kreisgericht in Insterburg angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juni 1857.

Der Postsekretair Promnitz ist, unter Ernennung zum Postmeister, als Vorsteher des Post-Amts in Stallupönen bestätigt worden.

Der Post-Assistent List ist, unter Ernennung zum Postsekretair, bei dem Postamte in Insterburg etatsmäßig angestellt worden

Der

Der Post-Expediteur Platz in Drygallen ist aus dem Postdienste entlassen und in seiner Stelle der Post-Expeditions-Gehilfe Marold, unter Ernennung zum Post-Expediteur, als Vorsteher der Post-Expedition in Drygallen etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der in Sorquitten neu eingerichteten Post-Expedition ist dem zum Post-Expediteur ernannten Brennereiführer Wirths übertragen worden.

Der Briefträger Mittwoch in Tilsit ist als Bureaudiener zu dem Postamte in Insterburg und der Hilfs-Unterbeamte Hoppe in Insterburg zu dem Postamte in Tilsit versetzt worden.

Der invalide Gefreite Staschick ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Rhein auf Kündigung etatsmäßig angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 21 1 * 7-81

Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 22sten Juli 1857.

№ 242. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten Juli 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4734 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13ten November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen; und unter

Nr. 4735 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 22sten Juni 1857.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 243. Die Kündigung der noch kursirenden verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchem das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich

Digitized by Google

die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuldokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 244. Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse im IV. Quartal 1856 eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. P. A. 2501. Juli.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal des Jahres 1856 bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Betheiligten haben sich bei den betreffenden Kreis-Kassen zu melden und die Quittungen, gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 245. Verhütung und Löschung von Waldbränden. F. A. P. B. 7. Juli.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig bemerkt, daß ohngeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten, und der bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weiteren Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen, dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adlichen und übrigen Privatforsten in den Kammer-Departements von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netz-Distrikt, ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit, veranlaßte Brandstiftungen geschiehet, welchen Schaden die jetzige sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß. Allerhöchstdieselben finden sich daher aus landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste, und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschafts-Führung und Erhaltung der vorhandenen und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holz-Konsumtion so nothwendigen Waldungen, bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum, die in den ältern und neuern Edikten, desgleichen in der Forst-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zur Verhütung und baldiger Löschung der Forstbrände, sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen, und jedem männiglich nochmals in Erinnerung zu bringen:

1. Niemand

1. Niemand, wer er auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst, oder bei denselben in einer Nähe von hundert Schritten, Feuer anzumachen.

2. Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn- oder andern Feuer fischen oder krebsen.

3. In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Taback rauchen.

4. Wer sich gegen diese vorstehende drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem aber die dem Angeber oder dem Forstgerichts- oder Polizei-Bedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5. Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6. Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer einvierteljährigen, bei einem größern Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summe von Zweihundert Thalern übersteigt, mit einer halbjährigen, bei einem noch größern Schaden aber, mit einer ein- bis zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.

7. Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach §. 1 anzumachen.

8. Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- und Polizeireiter, oder der nächsten Orts-Obrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten, und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.

9. Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschiehet, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von fünf Thalern, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10. Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker, darf bei Einhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nur mit vorheriger Einwilligung der Ortsobrigkeit und im Beisein der Forstbedienten geschehen.

11. Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsam Leute mit Schüppen und Spaten und andern tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der weiteren Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

Digitized by Google

12. Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der im §. 4 bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von funfzig Thaler, und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von fünfundzwanzig Thaler, im Fall des unerlaubten Tabackrauchens aber eine Belohnung von fünf Thaler zu erwarten.

14. Wenn Feuer in den Königlichen oder Privatforsten entsteht, so sollen die innerhalb zweier Meilen liegenden Stadt- und Dorfgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur Hilfe eilen.

15. Zu dieser Hilfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16. Die zur Hilfe abgesandten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von dem Forstbedienten oder andern obrigkeitlichen Personen, welche die Lösch-Anstalten dirigiren, entlassen werden.

17. Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von fünf Thaler erhalten.

18 Eine Belohnung von zehn Thalern empfängt diejenige Gemeinde der Sozietät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen.

19. Alle in diesem Publikando erwähnte Belohnungen sollen, wenn die zu belohnende That durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.

20. Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hilfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von zehn Thaler oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation oder sonst nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I., Tit. 20, §. 333 sqq. und §. 458 sqq. bestraft werden.

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vor-

Digitized by Google

vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6 bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über ein hundert Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23. Uebrigens dient den Hütungs-Berechtigten Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie in jeglichem Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt, und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein Jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen, oder die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten, gesetzlichen und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7ten Juli 1804.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. Goldbeck. Schrötter.

Vorstehendes Publikandum wird mit Rücksicht auf die anhaltende Dürre und die dadurch hervorgerufene Gefahr von Waldbränden dem Publikum wiederholt zur pünktlichsten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß wir die im §. 13 verhießene Prämie bis auf 100 Rthlr. für denjenigen erhöhen, welcher über die Entstehungs-Ursachen eines Brandes in den Königl. Forsten solche Beweismittel beibringt, daß bei absichtlichen Brandstiftungen, der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann.

Gumbinnen, den 6ten Juli 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 246. Die Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. A. d. J. 2112. Juni.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten November 1855 (Amtsblatt Seite 277) haben wir nicht nur den §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 für die ganze Landesgrenze im Bezirke in Kraft gesetzt, sondern auch die Einbringung von unbearbeiteter Wolle, trockenen Häuten und thierischen Haaren, deren Einfuhr das angeführte Gesetz unter gewissen Bedingungen gestattet, gänzlich untersagt. Da nunmehr jedoch die Rinderpest in den an unsern Bezirk grenzenden Distrikten von Rußland und Polen aufgehört hat, so wird unsere genannte Verordnung jetzt dahin modifizirt:

daß

daß vorläufig zwar noch der §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 resp. die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 8ten November 1856 (Amtsbl. Seite 283) in Kraft bleibt, daß jedoch auf der ganzen Landesgrenze die Einbringung von unbearbeiteter Wolle, trockenen Häuten und thierischen Haaren (exkl. Borsten) wenn sie in Säcken oder Ballen verpackt sind (conf. §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836) und keine Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß sie aus infizirten Orten herstammen, gestattet sein soll.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 247. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6598. Juni.

Dem hier stationirten Gendarm Aurisch ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 248. Prämien für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6547. Juni.

Für die Entdeckung polizeilich bestrafter Baumfrevler sind dem Stadtwachtmeister Schidlowski zu Lyck und dem Burschen August Fischer zu Sybba, Kreises Lyck, Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 249. Prämie für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6461. Juli.

Dem Gendarm Wölm in Kattenau, Kreises Stallupönen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 250. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6434. Juli.

Dem Jäger Wilemßig in Groß-Stürlack ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 251. Das erledigte Präzentorat in Plaschken, Kreises Tilsit, betreffend. A. d. J. 5126. Juli.

Das Präzentorat in Plaschken, Kreises Tilsit, ist zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Kandidaten der Theologie oder Lehrer, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Atteste ungesäumt bei uns zu melden. Es wird hiebei noch bemerkt, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache und des Orgelspiels erforderlich ist.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 252. Patentertheilung.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11ten Juli 1857 ein Patent:

auf

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Ruß, Superintendenten David Peteaux ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pillkallen, in der Diözese Pillkallen, verliehen worden.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten, seitherigen Präzentor Friedemann zu Plaschken, Kreises Tilsit, ist das Kantorat zu Ruß, Kreises Heydekrug, übertragen worden.

Der Wundarzt II. Klasse L. Rips hat sich in Jodlauken, Kreis Insterburg, niedergelassen.

Der Bürgermeister Scheidereiter in Pillkallen ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk daselbst und der Stadtkassen-Rendant Bauer als Stellvertreter des Erstern gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtsekretair a. D. Schnellendrüßler zu Lyck ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Rohland zu Heinrichsfelde, Kreises Pillkallen, ist als Spezial-Direktor für die Marienwerder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. E. Lorck in Königsberg ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Der Steuererheber Bartsch in Lyck ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der bisherige Beigeordnete beim Magistrate zu Stallupönen, Herr Mathes Meyhöfer, ist wiederum auf sechs Jahre als Beigeordneter gewählt worden und hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 22sten Juli 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856. A. d. Z. D. 109. Juni.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungsbezirk vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1857.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1855	87918	2	—	—	—	—	87918	2	—	—	—	—
II. An Defekten.												
Nichts.												
III. An Resten.												
1) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855 et retro	1284	21	7	7	27	5	1060	23	—	276	1	2
2) An Fundations-Beiträgen pro 1855 et retro	59	20	11	3	10	1	38	24	—	17	16	10
3) An außerordentlichen Beiträgen pro 1852 et retro	71	25	3	1	11	6	6	7	10	64	5	11
4) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . .	19	15	3	—	24	5	18	20	10	—	—	—
5) An Extraordinair	25	21	11	7	11	9	—	7	8	18	2	6
Summa der Reste	1461	14	11	20	25	2	1064	23	4	375	26	5

Digitized by Google

Einnahme.	Soll. Rtl.	Sgr.	₰	Abgang. Rtl.	Sgr.	₰	Ist. Rtl.	Sgr.	₰	Rest. Rtl.	Sgr.	₰
IV. Laufende Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1856.												
In dem Kreise Angerburg	4697	5	8	—	—	—	4697	5	8	—	—	—
" Darkehmen	4387	17	2	—	—	—	4380	15	4	7	1	10
" Goldapp	6228	26	11	—	—	—	6228	26	11	—	—	—
" Gumbinnen	9197	24	6	—	—	—	9197	16	1	—	8	5
" Heydekrug	6507	13	6	—	—	—	6492	24	11	14	18	7
" Insterburg	8927	21	11	—	—	—	8927	21	11	—	—	—
" Johannisburg	6153	20	4	—	—	—	6153	20	4	—	—	—
" Lötzen	4892	15	3	—	—	—	4331	25	5	560	19	10
" Lyck	6688	11	8	—	—	—	6686	28	10	1	12	10
" Niederung	5538	22	10	—	—	—	5538	22	10	—	—	—
" Oletzko	4720	29	6	—	—	—	4720	29	6	—	—	—
" Pillkallen	10335	11	1	—	—	—	10335	11	1	—	—	—
" Ragnit	8816	18	—	—	—	—	8799	23	11	16	24	1
" Sensburg	5134	9	10	—	—	—	5125	6	10	9	3	—
" Stallupönen	7190	14	2	—	—	—	7190	14	2	—	—	—
" Tilsit	6862	24	4	—	—	—	6862	24	4	—	—	—
Summa der ordentlichen Beiträge	106280	16	8	—	—	—	105670	18	1	609	28	7
b) An Fundations-Beiträgen pro 1856.												
In dem Kreise Angerburg	97	4	—	—	—	—	97	4	—	—	—	—
" Darkehmen	97	19	—	—	—	—	97	19	—	—	—	—
" Goldapp	167	21	—	—	—	—	167	21	—	—	—	—
" Gumbinnen	132	21	—	—	—	—	132	21	—	—	—	—
" Heydekrug	134	27	—	—	—	—	123	—	—	11	27	—
" Insterburg	176	18	—	—	—	—	176	18	—	—	—	—
" Johannisburg	117	25	—	—	—	—	117	25	—	—	—	—
Latus	924	15	—	—	—	—	912	18	—	11	27	—

In

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport . . .	924	15	—	—	—	—	912	16	—	11	27	—
In dem Kreise Lötzen	131	28	—	—	—	—	—	—	—	131	28	—
„ Lyck	119	9	—	—	—	—	119	9	—	—	—	—
„ Niederung	133	15	—	—	—	—	126	2	6	7	12	6
„ Oletzko	175	4	—	—	—	—	175	4	—	—	—	—
„ Pillkallen	177	6	—	—	—	—	177	6	—	—	—	—
„ Ragnit	165	23	—	—	—	—	165	23	—	—	—	—
„ Sensburg	140	7	—	—	—	—	140	7	—	—	—	—
„ Stallupönen	95	1	—	—	—	—	95	1	—	—	—	—
„ Tilsit	126	29	—	—	—	—	126	29	—	—	—	—
Summa der Fundations-Beiträge .	2189	17	—	—	—	—	2038	9	6	151	7	6
c) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Ostpreußischen Pfandbriefen	3026	19	9	—	—	—	3019	4	9	7	15	—
d) An Pensions-Beiträgen von den Sekretairen Leitner und Gumbrecht, inkl. 1/12 Abzug vom Gehalte des Letztern . . .	14	12	1	—	—	—	4	21	8	9	20	5
e) An Extraordinair (angekaufte Pfandbriefe)	26034	4	6	—	—	—	26034	4	6	—	—	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung.												
a) Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge . .	106280	16	8	—	—	—	105670	18	1	609	28	7
b) Fundations-Beiträge	2189	17	—	—	—	—	2038	9	6	151	7	6
c) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	3026	19	9	—	—	—	3019	4	9	7	15	—
d) Pensions-Beiträge	14	12	1	—	—	—	4	21	8	9	20	5
e) Extraordinair	26034	4	6	—	—	—	26034	4	6	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung	137545	10	—	—	—	—	136766	28	6	778	11	6

Bemerk. Die bei den ordentlichen und Fundations-Beiträgen im Rest geführten Beträge sind größtentheils nach dem Final-Abschlusse eingegangen und in Einnahme gebucht; der Rest der Pensions-Beiträge der angestellten Beamten aber ist durch ein Versehen nicht rechtzeitig in Ist-Einnahme nachgewiesen worden.

Rekapitulation

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Rekapitulation der Einnahme.												
I. An Bestand	87918	2	—	—	—	—	87918	2	—	—	—	—
II. An Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Resten	1461	14	11	20	25	2	1064	23	4	375	26	5
IV. Laufende Verwaltung	137545	10	—	—	—	—	136766	28	6	778	11	6
Summa der ganzen Einnahme	226924	26	11	20	25	2	225749	23	10	1154	7	11

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
I. An Vorschuß.												
Nichts.												
II. An Resten.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	1977	15	—	—	—	—	798	—	—	1179	15	—
" Darkehmen	1766	27	—	—	—	—	846	27	—	920	—	—
" Goldapp	2299	—	—	—	—	—	1613	—	—	686	—	—
" Gumbinnen	440	—	—	—	—	—	350	—	—	90	—	—
" Heydekrug	8452	23	—	—	—	—	3236	4	—	5216	19	—
" Insterburg	1704	20	—	—	—	—	506	—	—	1198	20	—
" Johannisburg	4636	24	—	104	15	—	2103	9	—	2429	—	—
" Lötzen	3508	15	—	—	—	—	947	15	—	2561	—	—
" Lyck	3787	20	—	—	—	—	445	—	—	3342	20	—
" Niederung	2817	15	—	—	—	—	1615	—	—	1202	15	—
" Oletzko	2452	5	—	—	—	—	1147	20	—	1304	15	—
" Pillkallen	4806	12	10	—	—	—	2851	25	4	1954	17	6
Latus	38649	26	10	104	15	—	16460	10	4	22085	1	6

In

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Transport	38649	26	10	104	15	—	16460	10	4	22085	1	6
In dem Kreise Ragnit	1811	2	6	—	—	—	808	—	—	1003	2	6
„ Sensburg	3085	17	9	—	—	—	654	20	—	2430	27	9
„ Stallupönen	879	15	—	—	—	—	252	15	—	627	—	—
„ Tilsit	4268	5	—	—	—	—	1414	—	—	2854	5	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen	48694	7	1	104	15	—	19589	15	4	29000	6	9
II. b. Verwaltungs-Kosten.												
aa. An Remuneration der Kreisbehörden 2% der Einnahme	1980 146	—	—	—	—	—	2126	—	—	—	—	—
bb. Diäten der Kirchspiels-Kommissarien .	96	11	3	—	—	—	91	3	9	5	7	6
cc. Prämien für Brandhilfeleistungen ꝛc. . .	195	5	8	—	—	—	195	5	8	—	—	—
dd. Extraordinair	2	3	10	—	—	—	1	17	—	—	16	10
Summa . . .	2419	20	9	—	—	—	2413	26	5	5	24	4
Hiezu:												
An Brandschadens-Vergütungen (a) . . .	48694	7	1	104	15	—	19589	15	4	29000	6	9
Summa der Reste . . .	51113	27	10	104	15	—	22003	11	9	29006	1	1
III. Laufende Verwaltung.												
a) An Brandschadens-Vergütungen												
In dem Kreise Angerburg	1437	27	—	—	—	—	1258	28	6	178	28	6
„ Darkehmen	1150	—	—	—	—	—	1095	—	—	55	—	—
„ Goldapp	4036	—	—	—	—	—	2714	15	—	1321	15	—
„ Gumbinnen	1530	—	—	—	—	—	1340	—	—	190	—	—
„ Heydekrug	12473	—	—	—	—	—	8190	—	—	4283	—	—
„ Insterburg	5702	—	—	—	—	—	5407	9	6	294	20	6
„ Johannisburg	7005	26	—	—	—	—	4179	21	—	2826	5	—
„ Lötzen	4708	—	—	—	—	—	3209	14	6	1498	15	6
„ Lyck	5429	—	—	—	—	—	3431	15	—	1997	15	—
Latus	43471	23	—	—	—	—	30826	13	6	12645	9	6

In

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Transport . . .	46471	23	—	—	—	—	30826	13	6	12645	9	6
In dem Kreise Niederung	3264	15	—	—	—	—	2369	15	—	895	—	—
" Oletzko	4416	5	—	—	—	—	3900	17	6	515	17	6
" Pillkallen	3220	—	—	—	—	—	2367	15	—	852	15	—
" Ragnit	1040	—	—	—	—	—	846	15	—	193	15	—
" Sensburg	7211	14	9	—	—	—	6061	29	9	1149	15	—
" Stallupönen	3822	—	—	—	—	—	3457	—	—	365	—	—
" Tilsit	4364	—	—	—	—	—	2607	—	—	1757	—	—
Summa der Brandschadens-Vergütung	70809	27	9	—	—	—	52436	15	9	18373	12	—
B. Verwaltungs-Kosten.												
a) An Remuneration der Mitglieder des Regierungs-Kollegii	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b) Den Regierungs-Hauptkassen-Beamten .	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
c) An Kreis-Verwaltungskosten	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—
d) Gehalt dem Sekretair Leitner	431	20	—	—	—	—	426	1	3	5	18	9
Gehalt dem Sekretair Gumbrecht . . .	66	20	—	—	—	—	66	20	—	—	—	—
Gehalt dem Boten Steinmetz	148	—	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—
e) Beitrag zu den Pensionen der aufgelösten frühern Sozietät	34	6	—	—	—	—	34	6	—	—	—	—
f) An Bureau-Bedürfnisse	609	13	—	89	19	4	519	23	8	—	—	—
g) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien	1089	21	—	823	—	5	255	5	7	11	15	—
h) Miethe für das Geschäftslokal	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—
i) Prämien zur Anschaffung von Lösch-Geräthen ꝛc.	200	—	—	—	—	—	1680	24	6	933	18	4
	2414	12	10									
Summa der Verwaltungskosten	7974	2	10	912	19	9	4110	21	—	2950	22	1
A. Hiezu an Brandschadens-Vergütungen	70809	27	9	—	—	—	52436	15	9	18373	12	—
Summa der laufenden Verwaltung	78784	—	7	912	19	9	56547	6	9	21324	4	1
Tit. IV. Extraordinair inklusive 26000 Rthlr., die dem Pfandbriefbestande ꝛc zutreten . .	50292	13	8	—	—	—	50292	13	8	—	—	—

Rekapitulation

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rfl.	Sgr.	₰	Rfl.	Sgr.	₰	Rfl.	Sgr.	₰	Rfl.	Sgr.	₰
Rekapitulation der Ausgabe.												
I. An Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. An Resten	51113	27	10	104	15	—	22003	11	9	29006	1	1
III. Laufende Verwaltung	78784	—	7	912	19	9	56547	6	9	21324	4	1
VI. Extraordinair	50292	13	8	—	—	—	50292	13	8	—	—	—
Summa der ganzen Ausgabe	180190	12	1	1017	4	9	128843	2	2	50330	5	2

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . . 225,749 Rfl. 23 Sgr. 10 ₰.
Die Ausgabe beträgt . . . . . 128,843 " 2 " 2 "

Bleibt Bestand . . . . 96,906 Rfl. 21 Sgr. 8 ₰.

Vermögens-Balance.

1) An Pfandbriefen und Privat-Schuld-Dokumenten	86,333	Rfl. —	Sgr. — ₰.
2) Einnahme pro 1856	225,749	" 23	" 10 "
3) An Reste pro 1856 et retro	1,154	" 7	" 11 "
Summa	313,237	Rfl. 1	Sgr. 9 ₰.

Davon ab:

1) Die Ausgabe pro 1856 inkl. 26,000 Rfl., die bei den Pfandbriefen gegen 1855 mehr nachgewiesen sind	128843 Rfl.	2 Sgr.	2 ₰.
2) Ausgabe-Reste pro 1856 et retro . . .	50330 "	5 "	2 "
	179173 "	7 "	4 "
Bleibt Bestand	134,063 Rfl.	24 Sgr.	5 ₰.

Aufstellung der Fundations-Beiträge.

	Pfandbriefe.			Baar.		
	Rfl.	Sgr.	₰	Rfl.	Sgr.	₰
Bestand ult. des Jahres 1855	60000	—	—	28591	27	5
Von dem verbliebenen Baar sind im Jahre 1856 angekauft	26000	für		24127	15	—
Bleiben	86000	—	—	4464	12	5
Hiezu: Fundations-Beiträge pro 1856	—	—	—	5191	11	11
Verbleiben	86000	—	—	9655	24	4

Auf

Digitized by Google

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung von dem Städte Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1856. A. d. G. D. 182. April.

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838 — Gesetzsammlung

Gumbinnen, den 28sten April 1857.

Königliche Regierung,

Summarische

aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds abgelegten

Namen der Städte.	Hauptbetrag der Versicherungs-Summe pro 1856.	Davon I.
	Rt.	Rt.
1. Angerburg	333140	4010
2. Arys	75940	2810
3. Bialla	95580	5280
4. Darkehmen	222780	13120
5. Goldapp	389730	10230
6. Gumbinnen	858830	25920
7. Insterburg	1184680	31290
8. Johannisburg	214510	2000
9. Lötzen	261660	12800
10. Lyck	385490	22370
11. Marggrabowa	377240	24980
12. Nikolaiken	108640	5650
13. Pillkallen	217820	4420
14. Ragnit	321800	7270
15. Rhein	125110	11220
16. Schirwindt	115360	1170
17. Sensburg	158560	6600
18. Stallupönen	240570	5860
19. Tilsit	2093980	48190
Summa	7781420	245190

Digitized by Google

pro 1856 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk pro 1838, Seite 332 — in der folgenden Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Feuer-Sozietäts-Direktion.

Uebersicht
und revidirten Jahres-Rechnung für das Jahr 1856.

kommen zur Klasse						
II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
197120	10600	63310	18590	5590	16260	17660
52280	760	6210	2830	750	3910	6390
36970	3800	15880	4500	3430	12520	13200
134950	7900	37480	26290	1280	600	1160
259170	9020	31130	28730	2630	13780	34980
657820	40600	56780	50940	4950	5720	16100
626430	188150	192120	65320	16350	23780	41240
93040	6850	73470	7130	9590	14980	7450
161210	6460	26690	13510	1360	16760	22870
235620	23020	35030	28210	2650	8670	29920
207180	21160	55930	18090	1470	21010	27420
51040	3930	29250	4100	2140	5280	7250
125050	7120	25260	24240	1070	10540	20120
173700	34080	45090	15820	7610	21530	16700
58190	4200	20480	1580	650	17250	11540
58760	4120	17700	12950	2680	3000	14980
79800	9150	44460	3870	4080	3940	6660
175820	5460	12530	18840	1400	5980	14680
1062320	234460	520040	97360	46950	25990	58670
4446470	620840	1308840	442900	116690	231500	368990

Namen der Städte.	Hievon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei-																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.	₰
1. Angerburg . . .	6	23	8	488	26	6	34	28	4	247	28	8	86	22	7	27	9	9
2. Arys	4	20	6	130	21	—	2	1	—	24	25	3	12	17	6	4	—	9
3. Pialla	8	14	—	91	2	1	12	20	—	62	21	7	21	—	—	18	8	10
4. Darkehmen . . .	16	21	10	328	27	7	26	4	8	149	3	6	122	16	10	6	24	10
5. Goldapp	16	15	3	637	26	6	28	13	8	120	23	3	123	13	9	14	10	5
6. Gumbinnen . . .	40	15	6	1617	5	8	127	19	6	218	20	—	234	4	3	26	12	—
7. Insterburg . . .	50	15	2	1530	28	7	610	27	5	739	21	5	295	27	7	87	14	6
8. Johannisburg . .	3	10	—	232	18	—	22	25	11	289	15	6	33	8	2	51	4	5
9. Lötzen	21	10	4	399	7	11	21	16	—	98	25	4	63	1	5	6	5	7
10 Lyck	37	6	10	585	21	6	75	16	8	137	20	9	131	19	5	14	4	—
11. Marggrabowa . .	38	9	—	511	8	6	70	16	—	219	6	4	84	12	7	7	22	6
12. Nikolaiken . . .	9	12	6	125	25	6	13	3	2	117	—	—	18	27	—	11	6	—
13. Pillkallen . . .	5	16	10	303	—	—	23	22	—	100	—	—	111	25	1	5	21	5
14. Ragnit	11	6	—	423	26	3	112	28	5	167	5	10	73	10	10	40	17	7
15. Rhein	14	22	8	142	29	3	14	—	—	80	11	2	7	11	2	3	14	—
16. Schirwindt . . .	2	1	—	146	19	6	13	22	—	67	24	—	60	13	—	14	8	10
17. Sensburg . . .	11	—	—	189	8	1	29	23	—	174	23	7	14	19	2	17	17	6
18. Stallupönen . . .	9	22	—	434	14	—	19	6	—	49	7	8	87	20	5	7	8	8
19. Tilsit	73	29	4	2600	2	6	755	11	4	1994	13	6	453	19	5	249	18	—
Summa .	38	2	5	10920	18	11	2015	5	1	5059	27	4	2036	20	2	613	19	7

Digitized by Google

trägen zur Klasse VII. Rtl.	Sgr.	₰	VIII. Rtl.	Sgr.	₰	Summe des Soll Aufkommens. Rtl.	Sgr.	₰	Hievon sind aufgekommen. Rtl.	Sgr.	₰	Mithin in R.ſt verbleiben. Rtl.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
71	25	10	103	1	7	1067	16	11	—	—	—	—	—	—	
23	6	8	40	26	8	242	29	4	—	—	—	—	—	—	
67	4	10	88	—	—	369	11	4	—	—	—	—	—	—	
2	26	8	6	22	8	659	28	7	—	—	—	—	—	—	
62	28	10	2	3	—	6	1217	12	2	—	—	—	—	—	—	
24	29	7	93	16	8	2383	3	2	—	—	—	—	—	—	
101	28	2	234	23	8	3652	6	6	—	—	—	—	—	—	
82	28	3	48	22	8	764	12	11	—	—	—	—	—	—	
81	9	9	143	20	8	835	7	—	—	—	—	—	—	—	
38	25	10	176	25	4	1197	20	4	—	—	—	—	—	—	
117	22	4	167	29	—	1217	6	3	—	—	—	—	—	—	
29	29	5	43	16	8	369	—	3	—	—	—	—	—	—	
46	19	10	114	—	—	710	15	2	—	—	—	—	—	—	
113	23	7	90	15	8	1033	14	2	—	—	—	—	—	—	
96	1	8	70	—	—	428	29	11	—	—	—	—	—	—	
15	9	—	95	—	8	415	8	—	—	—	—	—	—	—	
21	22	—	43	29	—	502	22	4	—	—	—	—	—	—	
26	19	10	87	3	—	721	11	7	—	—	—	—	—	—	
125	11	4	387	10	10	6639	26	3	—	—	—	—	—	—	
1151	13	5	2248	25	3	24428	12	2	—	—	—	—	—	—	

1. An

Uebersicht sämmtlicher Einnahmen für

1. An Bestand aus dem Jahre 1855, inkl. 30,000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . . . .
2. Defekte, gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . .
3. Reste an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855 et retro . . . . . .
4. Reste an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855 et retro . . . . . .
5. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1856 . . . . . .
6. An Pensions-Beiträgen . . . . . .
7. An Extraordinair, inkl. 15,000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . . . .
8. Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . . . .

Aus

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude rc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	A.	II. Rtl.	Sgr.	A.	III. Rtl.	Sgr.	A.
1. Angerburg.	Klempnermeister Brust.	gänzlich vernichteter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	10	27	—	—	—	—
	Schneidermeister Prösdorf.	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	7	22	6	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kirchen-Kollegium	theilweise beschäd. Schuppen und Speicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Goldapp	Kaufmann Ernst Gielke	gänzlich vernichtete Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		gänzlich vernichtetes Schauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		gänzlich vernichtetes Schauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichtete Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	—	—	—	18	19	6	—	—	—

Digitized by Google

das Jahr 1856.	Soll-Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hievon sind aufgekommen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin in Rest verblieben. Rthl.	Sgr.	Pf.
. . . . .	57986	9	6	57986	9	6	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	273	26	2	273	26	2	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	24428	12	2	24097	10	3	331	1	11
. . . . .	7	22	11	4	11	8	3	11	3
. . . . .	15307	11	7	15133	15	—	173	26	7
. . . . .	1312	15	—	1312	15	—	—	—	—
Summa	99316	7	4	98807	27	7	508	9	9

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	V. Rthl.	Sgr.	Pf.	VI. Rthl.	Sgr.	Pf.	VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl.	Sgr.	Pf.
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	27	—	10	27	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	22	6	3	26	3	3	26	3
3	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	8	1	20	4	1	20	4
13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	—	6	22	6	6	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	26	20	—	53	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	11	—	21	11	—	10	20	6	10	20	6
166	25	8	—	—	—	—	—	—	130	—	—	300	—	—	21	11	—	636	26	2	527	6	7	109	19	7

Noch 2. Goldapp

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
Noch		Transport . . .	— — —	18 19 6	— — —
2. Goldapp . .	Gerber Martin Schweighöfer, jetzt Kaufmann Carl Rudzeck	gänzlich vernichteter Stall	— — —	— — —	— — —
		gänzlich vernichteter Stall	— — —	— — —	— — —
		gänzlich vernichtetes Schauer	— — —	— — —	— — —
		gänzlich vernichtete Scheune	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun	— — —	— — —	— — —
	Gerbermeister Carl Volk .	gänzlich vernichtetes Schauer	— — —	— — —	— — —
		gänzlich vernichteter Anbau .	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschäd. Schuppen	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Dielenzaun . .	— — —	— — —	— — —
	Mälzenbräuer Hügenin .	vernichteter Dielenzaun . .	— — —	— — —	— — —
	Gasthofbesitzer Otto Volk .	theilweise beschädigt. Wohnhaus	— — —	125 — —	— — —
	Landrath a. D. Klein in Niederwitz	theilweise beschädigtes Insthaus und Stackelzaun .	— — —	— — —	— — —
3. Gumbinnen .	Buchbinder Friedrich Kühn	theilweise beschädigter Wohnanbau mit Souterrain.	— — —	5 — —	— — —
	Regierungs-Sekretair Barkowski	theilweise beschädigt. Wirthschaftsgebäude	— — —	— — —	— — —
	Vorstand der Loge zur goldenen Leyer	theilweise beschädigt Wohnhaus	— — —	40 — —	— — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	73 — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	55 — —
		vernichtete Zäune . . .	— — —	— — —	— — —
		Latus . . .	— — —	188 19 6	128 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütun: zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
166	25	8	—	—	—	—	—	—	130	—	—	300	—	—	21	11	—	636	26	2	527	6	7	109	19	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—	—	220	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	—	4	13	—	—	—	—	4	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	90	—	—	90	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	14	12	—	4	24	—	9	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	22	6	15	22	6	7	26	3	7	26	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	1	5	—	1	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	11	28	6	711	28	6	355	29	3	355	29	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	—	—	73	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	55	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	6	6	7	6	6	7	6	—	—	—
174	25	8	—	—	—	—	—	—	1024	12	—	610	—	—	62	2	6	2187	29	8	1695	8	7	492	21	1

Noch 3. Gumbirnen

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III Rtl. Sgr. ₰
Noch 3. Gumbinnen	verwittwete Gutsbesitzer Amalie Zacher	Transport	— — —	188 19 6	128 — —
		theilweise beschädigt. Wohnhaus	— — —	2430 — —	— — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	263 — —	— — —
	Apotheker Franz Stadie	theilweise beschädigt. Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun	— — —	— — —	— — —
4. Insterburg	Kaufmann Urbani	theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschädigt. Abtritt	— — —	— — —	33 10 —
	Frau Justizräthin Lindenau	theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	5 15 —
		theilweise beschädigt. Küchen-Gebäude	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun	— — —	— — —	— — —
	Fleischermstr. Rudolph Trost	theilweise beschädigt. Wohnhaus	— — —	41 24 —	— — —
		theilweise beschädigtes Einquartirungshaus	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschädigtes Nebengebäude	— — —	250 — —	— — —
		theilweise beschädigtes Hinterhaus	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Speicher	— — —	— — —	250 — —
	Schneidermeister Heft	theilweise beschäd. Wohnhaus	— — —	32 — —	— — —
		theilweise beschädigtes Einquartirungshaus	— — —	200 — —	— — —
		theilweise beschädigtes Gesindehaus	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Stall	— — —	— — —	— — —
		vernichtete Zäune ꝛc.	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	3405 13 6	416 25 —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. Rtl. Sgr. Pf.	V. Rtl. Sgr. Pf.	VI. Rtl. Sgr. Pf.	VII. Rtl. Sgr. Pf.	VIII. Rtl. Sgr. Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc. Rtl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl. Sgr. Pf.
174 25 8	— — —	— — —	1024 12 —	610 — —	62 2 6	2187 29 8	1695 8 7	492 21 1
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2430 — —	— — —	2430 — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	263 — —	— — —	263 — —
— — —	40 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	40 10 —	20 5 —	20 5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — —	2 — —	1 — —	1 — —
213 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	213 10 —	213 10 —	— — —
106 20 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	106 20 —	106 20 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	33 10 —	33 10 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 15 —	5 15 —	— — —
1 18 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 18 —	1 18 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 — —	6 — —	6 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	41 24 —	41 24 —	— — —
— — —	146 20 —	— — —	— — —	— — —	— — —	146 20 —	146 20 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —	— — —
4 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 — —	4 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	32 — —	32 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	200 — —	200 — —	— — —
262 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	262 15 —	262 15 —	— — —
100 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	100 — —	100 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	16 15 —	16 15 —	16 15 —	— — —
862 28 8	187 — —	— — —	1024 12 —	610 — —	86 17 6	6593 6 8	3386 10 7	3206 26 1

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰.	II. Rthl. Sgr. ₰.	III. Rthl. Sgr. ₰.
Noch		Transport . . .	— — —	3405 13 6	416 25 —
4. Insterburg . .	Schmiedemeister Bekmann .	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	4 26 —	— — —
		theilw. beschäd. Hinterhaus	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Stall . . .	— — —	— — —	230 — —
		vernichtetes Schauer . .	— — —	— — —	30 — —
		vernichtete Zäune . .	— — —	— — —	— — —
	Tischlermeister Grundtner .	vernichtete Zäune . . .	— — —	— — —	— — —
	Fleischermeister Fahron . .	vernichtete Zäune . . .	— — —	— — —	— — —
	Schmiedemeister Grau . .	theilw. beschäd. Hinterhaus	— — —	1 8 —	— — —
		theilw. beschäd. Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Bretterverschlag	— — —	— — —	— — —
	Tischlermeister Dahsler. .	theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— 24 —
		theilweise beschäd. Hofthor	— — —	— — —	— — —
	Schneidermeister Homburg	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	4 — —	— — —
	Tischler Schink	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	— 25 —	— — —
		vernichteter Zaun ꝛc. . .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Hein	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	2 — —	— — —
		theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun . . .	— — —	— — —	— — —
	Steuer-Kontroleur Dahms	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	4 8 —	— — —
		theilweise beschädigter Anbau	— — —	— — —	— — —
		theilweise beschädigter Abtritt	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Stall . . .	— — —	— — —	— — —
	Appellat.-Ger.-Sekr. Schölze	theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun . . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Büchler . . .	theilweise beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		vernichteter Zaun . . .	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	3422 20 6	677 19 —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. Rthl. Sgr. Pf.	V. Rthl. Sgr. Pf.	VI. Rthl. Sgr. Pf.	VII. Rthl. Sgr. Pf.	VIII. Rthl. Sgr. Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. Rthl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl. Sgr. Pf.
862 28 8	187 — —	— — —	1024 12 —	610 — —	86 17 6	6693 6 8	3386 10 7	3206 26 1
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 26 —	4 26 —	— — —
— — —	— — —	75 — —	— — —	— — —	— — —	75 — —	75 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	230 — —	230 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	30 — —	30 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 15 —	10 15 —	10 15 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	11 — —	11 — —	11 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 6 —	1 6 —	1 6 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 8 —	1 8 —	— — —
2 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 12 —	2 12 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 12 6	— 12 6	— 12 6	— — —
2 14 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 14 —	2 14 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 24 —	— 24 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 — —	4 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 25 —	— 25 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 5 —	3 5 —	3 5 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — —	2 — —	— — —
— 25 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 25 —	— 25 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 — —	5 — —	5 — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 8 —	2 4 —	2 4 —
25 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	25 — —	12 15 —	12 15 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 15 —	7 13 —	3 22 6	3 22 6
500 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	500 — —	333 10 —	166 20 —
7 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 15 —	7 15 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — —	3 — —	3 — —	— — —
— 13 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 13 —	— 13 —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 17 —	— 17 —	— 17 —	— — —
1401 17 8	187 — —	75 — —	1024 12 —	610 — —	129 13 —	7627 22 2	4135 24 7	3391 27 7

Noch 4. Insterburg

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	d.	II. Rtl.	Sgr.	d.	III. Rtl.	Sgr.	d.
Noch		Transport . . .	—	—	—	3422	20	6	677	19	—
4. Insterburg . .	Kaufmann Mück . . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Konditor Löbel	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	1	20	—	—	—	—
5. Lötzen . . .	Mühlenbes. Leopold Selke	theilw. beschäd. Windmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Marggrabowa .	Grundbes. Heinrich Kleeberg	vernichtete Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichtete Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Die Erben des Mühlenbesitzer Weber	theilw. beschäd. Windmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Preß . . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	200	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Anbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschäd. Brandthaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschäd. Ochsenstall	—	—	—	67	15	—	—	—	—
		Zinsen hievon pro 1. August 1850 bis 30. Sept. 1856, laut Erkenntniß vom 7ten August 1856	—	—	—	82	14	4	—	—	—
	Kreissekretair Plaga . .	vernichtetes Roggenfeld. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Pillkallen . .	Mühlenbesitzer Weber . .	theilw. beschäd. Windmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Rhein . . .	Rathmann Dreyer . . .	vernichtetes Malzhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschäd. Insthaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tischlermstr. Sam. Komnik	vernichteter Stall . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wittwe Regine Hein, geborne Penske	vernichteter Stall . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wittwe Nickel	vernichteter Gartenzaun. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Schirwindt . .	Gutsbesitzer Farnsteiner . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	4	20	—	—	—	—
10. Sensburg . .	Kreiskassen-Rend. Ammon	theilw. beschäd. Wohnhaus-Anbau	—	—	—	200	—	—	—	—	—
		Latus	—	—	—	3978	29	10	677	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe			Ausgabe Rest.		
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
1401	17	8	187	—	—	75	—	—	1024	12	—	610	—	—	129	13	—	7627	22	2	4135	24	7	3391	7	27
3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	1	21	—	1	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	25	—	—	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	10	—	—	—	—	—	—	—	95	10	—	95	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	536	23	9	—	—	—	—	—	—	536	23	9	178	27	11	357	25	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—
—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	—	53	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	15	—	67	15	—	—	—	—
—	—	—	54	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137	10	10	137	10	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	3	—	—	—	—	—	—	—	125	3	—	125	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	—	—	188	—	—	—	—	—
7	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	17	4	7	17	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	6	20	—	13	10	—
—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	13	6	—	13	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	2	10	—	2	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
1413	14	—	419	26	6	263	—	—	1891	18	9	860	—	—	134	13	—	9739	1	1	5870	18	2	3768	12	11

11 Stallupöne

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	₰	II. Rtl.	Sgr.	₰	III Rtl.	Sgr.	₰
		Transport . . .	—	—	—	3378	29	10	677	19	—
11. Stallupönen.	Mälzenbr. Carl Fuhrmann	vernichtete Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gastwirth August Kunz .	theilweise beschädigter Keller und Wagenremise . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zimmermeister Julius Hinz	vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zimmergeselle Klinger . .	vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann August Hinz .	vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Polizeianwalt Kiesewetter .	vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisbotenfrau Ruhmann .	vernichteter Gemüsegarten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Nilsit . . .	Kaufm. H. D. Dunskysche Erben	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	320	—	—	—	—	—
		theilweise beschäd. Speicher	1312	15	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigt. Stall	—	—	—	—	—	—	675	—	—
		vernichtetes Bretterschauer.	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Kaufm. Wilhelm Schmidt	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichteter Speicher . .	—	—	—	—	—	—	1500	—	—
		vernichteter Speicher . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	15	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	100	—	—
		vernichteter Dielenzaun . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann J. L. Lemke .	theilweise beschäd. Speicher und Destillationshaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschäd. Speicher	—	—	—	1204	5	—	—	—	—
		vernichtete Zäune. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schuhmacherwittwe Brachvogel	vernichteter Zaun. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schuhmachermeister Bernhard Mahrenholz . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		vernichtete Zäune ꝛc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Summa der Brandschadens-Vergütungen für das Jahr 1865 . . .			1312	15	—	5518	4	10	3053	19	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1413	14	—	419	26	6	263	—	—	1891	18	9	860	—	—	134	13	—	9739	1	1	5870	18	2	3768	12	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	66	20	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	7	6	—	—	—	131	7	6	65	18	9	65	18	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	—	8	15	—	8	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	10	—	15	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	320	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1312	15	—	1312	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	675	—	—	675	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—
1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	7	15	—	7	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	50	—	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	1	15	—	1	15	—
—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1204	5	—	1204	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	5	—	55	5	—	55	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	4	20	—	2	10	—	2	10	—
33	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	10	—	33	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	—	—	—
3002	4	—	1219	26	6	263	—	—	1891	18	9	1191	7	6	242	18	—	17694	23	7	13666	1	11	4028	21	8

Transport

Digitized by Google

	Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transp. 1. Summa der Brandsch.-Vergütung. ꝛc.	17694	23	7	13666	1	11	4028	21	8
2. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadtkommunen zur Instandsetzung der bei den Bränden beschädigten Feuerlösch-Geräthen gewährt sind, imgleichen Prämien ꝛc.	1055	23	8	1050	12	5	5	11	3
3. Extraordinair, Mandatarien-Gebühren und zum Ankauf von Pfandbriefen	13897	28	3	13897	28	3	—	—	—
Summa der kurrenten Ausgaben	32648	15	6	28614	12	7	4034	2	11
Hiezu:									
a) die Reste aus früheren Jahren an Brandschadens-Vergütungen									
1. Arys	2	—	—	2	—	—	—	—	—
2. Bialla	9	3	9	—	—	—	9	3	9
3. Goldapp	265	15	10	185	13	4	80	2	6
4. Insterburg	2	29	4	1	4	4	1	25	—
5. Lötzen	27	15	—	27	15	—	—	—	—
6. Lyck	308	10	8	304	20	4	3	20	4
7. Marggrabowa	1106	15	—	608	10	—	498	5	—
8. Nikolaiken	102	23	10	—	—	—	102	23	10
9. Rhein	986	3	6	239	10	—	746	23	6
10. Sensburg	493	29	—	226	20	—	267	9	—
11. Tilsit	48	2	—	—	—	—	48	2	—
b) Verwaltungskosten	12	15	—	1	15	—	11	—	—
Summa aller Ausgaben	36013	28	5	30211	—	7	5802	27	10

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	98807	Rtl. 27	Sgr. 7 ₰
Die Ist-Ausgabe beträgt	30211	„ —	„ 7 „
Bleibt baarer Bestand	68596	Rtl. 27	Sgr. — ₰
Dazu die Einnahme-Reste	508	„ 9	„ 9 „
Summa	69105	Rtl. 6	Sgr. 9 ₰
Die Ausgabe-Reste betragen	5802	„ 27	„ 10 „
Mithin ein Aktiv-Vermögen von	63302	Rtl. 8	Sgr. 11 ₰

einschließlich 45000 Rtl. in Ostpreußischen Pfandbriefen.

Druck von Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
29. 7. 10 N

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 29sten Juli 1857.

№ 253. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten Juli 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4736 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleber Kreises auszuführenden acht Chausseelinien, und unter

Nr. 4737 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr., vom 26sten Juni 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 254. Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse im 1. Quartal 1857 eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder betr. P. A. 9819. Juli.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal des laufenden Jahres bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Betheiligten haben sich bei den betreffenden Kreiskassen zu melden, und die Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen, in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 255. Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Angerburg und Karalene betr. A. d. J. 5279. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber (mit Einschluß der interimistischen Lehrer), welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. In Angerburg: den 22sten, 23sten und 24sten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg;

B. In Karalene: den 5ten, 6ten und 7ten Oktober d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten.

Die Examinanden haben sich in Angerburg den 21sten September und in Karalene den 4ten Oktober d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an die Herren Seminar-Direktoren weiter befördert zu werden, müssen jenen spätestens bis zum 1sten September d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familienverhältnisse des Angemeldeten, ferner, wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er sich für den von ihm erwählten Beruf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militairverhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß in diesem Jahre die vom Herrn Kultus-Minister angeordnete Wiederholungsprüfung derjenigen Lehrer, welche im Jahre 1856 aus den Seminarien des diesseitigen Regierungs-Bezirkes entlassen sind, noch nicht stattfindet, dieselbe vielmehr erst mit dem nächsten Jahre beginnen wird. Gumbinnen, den 14ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 256. Das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke in die Städte betr. V. d. J. 1913. Juni.

Die Anordnung in §. 24, Titel 14, der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775,

daß alles Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest der Königlichen Forstbedienten, oder wenn es aus adligen, städtischen und Unterthanen Haiden ist, ohne Attest des adligen oder Privat-Gutsbesitzers der Magistrate und Beamten nach den Städten gebracht wird, von den Thorbedienten angehalten und konfiszirt werden soll,

und die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung erlassenen Amtsblatts-Verordnungen vom 2ten Juni 1828 (Amtsbl. S. 571) und vom 1sten Dezember 1854 (Amtsbl. S. 375) haben zu mannigfachen Zweifeln und Bedenken Anlaß gegeben. Es wird daher auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks verordnet, was folgt:

1. Nach Inhalt der Verordnung vom 2ten Juni 1828, namentlich aber ihrer in Nr. 1, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen kann es den Anschein gewinnen, als ob nur das zum Weiterverkauf, zum Handel bestimmte Holz mit Attesten versehen sein soll, wenn es

nach

Digitized by Google

nach den Städten gebracht wird, so daß daher das zum eigenen Gebrauche bestimmte Holz dieser Bestimmung nicht unterliegen soll. Ein solcher Unterschied wird aber in der Forst-Ordnung nicht gemacht, da hiernach Alles, also nicht bloß das zum Handel, sondern auch das zum eigenen Gebrauche bestimmte Holz nur mit einem Atteste versehen nach den Städten gebracht werden soll. Es werden daher die angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 2ten Juni 1828 dahin erläutert, resp. abgeändert,

daß alles Holz, Borke, Kohlen ꝛc. nur mit den erforderlichen Attesten versehen nach den Städten gebracht werden darf.

2. Nach Nr. 3 der Verordnung vom 2ten Juni 1828 sollen die Käufer größerer Holz-Quantitäten, wenn sie dieselben nicht auf ein Mal aus den Forsten ausfahren und nach den Städten einbringen können, verpflichtet sein, sich bei dem jedesmaligen Transport bei den Förstern zu melden, um die Anzahl der Fuder oder Stücke, welche an dem bestimmten Tage ausgefahren werden sollen, auf dem Atteste zu bemerken.

Im Interesse des Publikums wird diese Bestimmung dahin modifizirt, daß in Zukunft die jedesmal zu verfahrenden Fuder oder Stücke nicht von den Förstern, sondern von den betreffenden Ortsvorständen in der Art auf den Attesten bemerkt werden dürfen, daß daraus die Identität des Holzes mit denjenigen, über welches das Attest ausgestellt ist, hervorgeht.

3. Wenn größere Quantitäten Holz in den Forsten gekauft und nach den Städten gebracht werden, dann soll den Käufern auch gestattet sein, da sie nicht immer im Stande sein werden, alle ihre Fuhrleute mit speziellen Attesten über jedes Fuder oder Stück zu versehen, durch ein generelles Attest über die ganze erkaufte Quantität, den redlichen Erwerb des Holzes vor der Einbringung der städtischen Polizei-Verwaltung nachzuweisen. Dieser bleibt es überlassen, hierüber ihre Polizei-Unterbedienten mit geeigneter Instruktion zu versehen, und hat demnächst mit Strenge und Sorgfalt darauf zu achten, daß diese Anordnung nicht zum Einbringen entwendeten Holzes gemißbraucht wird.

4. Wenn Holz, Kohlen oder Borke zwar mit Attesten nach den Städten gebracht werden, diese Atteste aber nicht in allen Punkten den Vorschriften entsprechen, dann können die städtischen Polizei-Verwaltungen vorläufig von der Konfiskation abstehen, müssen jedoch das Holz ꝛc. anhalten und den Einbringern aufgeben, dem in dem Atteste fehlenden Erfordernisse schleunigst binnen einer kurzen ihnen zu gewährenden Frist nachträglich zu beschaffen, widrigenfalls das Holz ꝛc. konfiszirt werden würde. In den hier ad 4 erwähnten Fällen sind aber allemal wenigstens die durch unsere Polizei-Verordnung vom 29sten Juni 1854 im §. 3 angeordneten Polizeistrafen festzusetzen.

5. Da nach der mehrfach angeführten Bestimmung im §. 24, Tit. 14 der Forstord-

nung

Digitized by Google

nung vom 3ten Dezember 1775 und alles Holz ꝛc., welches ohne Atteſt nach den Städten gebracht wird, angehalten und konfiszirt werden ſoll, ſo findet dieſe Anordnung ſelbſtverſtändlich auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen Holz, Borke oder Kohlen nicht nach den Städten, ſondern nur durch die Städte durchgebracht wird. Die Führer ſolcher Transporte ſind jedoch verpflichtet, den ſie anhaltenden Polizeibeamten in irgend einer glaubhaften Art nachzuweiſen, daß ſie das Holz ꝛc. nur durch die Stadt durchbringen wollen. Sind ſie hierzu nicht ſofort im Stande, dann muß das Holz ꝛc. vorläufig mit Beſchlag belegt werden, bis der Beweis nachträglich geführt wird.

6. Nach der Polizei-Verordnung vom 1ſten Dezember 1854 ſoll ſich das Verbot, Holz ohne Atteſt in die Städte und in die dort genannten 11 ländlichen Ortſchaften zu bringen, auch auf rohbearbeitete Hölzer, beiſpielsweiſe Bretter, Bohlen, Stabholz, Deichſeln, Bandſtöcke ꝛc. beziehen, und der, welcher dieſer Anordnung zuwiderhandelt, in eine Polizeiſtrafe verfallen. Es iſt nun mehrfach zweifelhaft geworden, ob dergleichen roh bearbeitete Hölzer, wenn ſie ohne Atteſt in die Städte gebracht werden, auch der Strafe der Konfiskation unterliegen. Wir machen daher zur beſonderen Deklaration der genannten Verordnung hierdurch noch ausdrücklich bekannt, daß die in der Forſtordnung angeordnete Konfiskation nur bei unverarbeitem Holze eintritt, dagegen die Einladung roh bearbeiteter Hölzer in die Städte ohne Atteſt nicht mit Konfiskation, ſondern lediglich mit der in der Polizei-Verordnung vom 1ſten Dezember 1854 angeordneten Polizeiſtrafe zu beahnden iſt. Gumbinnen, den 18ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 257. Die Erleichterung der Grenzſperrmaßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend. A. d. J. 1976. Juli.

Durch unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Juli d. J. haben wir die dem §. 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 27ſten März 1836 durch unſere Amtsblatts-Verordnung vom 7ten November 1855 gegebene ſtrenge Auslegung wieder aufgehoben. Da ſeitdem mit immer größerer Zuverläſſigkeit feſtgeſtellt iſt, daß die Rinderpeſt in den an den dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirk grenzenden Diſtrikten von Rußland und Polen nunmehr vollſtändig aufgehört hat, ſo heben wir die von uns am 7ten November 1855 auf Grund des §. 3 der genannten Allerhöchſten Verordnung angeordneten Grenzſperr-Maaßregeln jetzt gänzlich auf und ſetzen für die ganze Landesgrenze den §. 2 der genannten Verordnung in Kraft. Das nach dem Erlaſſe des Herrn Ober-Präſidenten vom 8ten November 1836 (Amtsbl. S. 283) für die ganze Ausdehnung der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen erlaſſene Einfuhr-Verbot von allen Abfällen von Rindvieh wird hierdurch ſelbſtredend nicht berührt. Es bleiben mithin noch ferner unterſagt:

1) die Einfuhr von Rindvieh (da die im §. 2 ad a. der Verordnung vom 27ſten März 1836 angeordneten Quarantaine-Anſtalten nicht vorhanden ſind);

2) von

2) von allen Abfällen vom Rindvieh — Haaren, Blut, Flechsen, Hörnern, Hornspitzen, Hornspänen, Klauen, Knochen, Fleisch, Talg und allen Arten von rohen Rinderhäuten, d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Häuten; — (die Angabe in der Amtsblatt-Verordnung vom 7ten Juli d. J., daß die Einfuhr von trockenen Häuten und thierischen Haaren erlaubt sei, wird daher hierdurch berichtigt);

3) Schwarz- und Wollen-Vieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden; einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch die Treiber unterwerfen;

4) Unbearbeitete Wolle darf nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze gebracht und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in die im §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 angeordneten Strafen. Gumbinnen, den 22sten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 258. Prämien für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6862. Juli.

Dem Gendarm Faust zu Stallupönen sind für die Entdeckung zweier resp. gerichtlich und polizeilich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 259. Wahl neuer Mitglieder der Handelskammer in Insterburg. A. d. J. 3074. Juli.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handelskammer in Insterburg als Mitglieder:

1) der Kaufmann Bähker in Insterburg, 2) der Kaufmann Putzrath daselbst,

und als Stellvertreter:

der Apotheker Bugisch daselbst gewählt worden sind.

Gumbinnen, den 21sten Juli 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann & Comp. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21sten Juli 1857 ein Patent:

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 261. Polizei-Verordnung. Den Marktverkehr in der Stadt Lyck betreffend.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Vorstande hiermit verordnet:

Der Handel mit Leinwand darf an den beiden hiesigen Leinwand-Jahrmärkten nur in dem zum Marktverkehr bestimmten Stadttheile erfolgen.

Auswärtige hierher gekommene Leinwandaufkäufer haben ihr Kauflokal als solches mittels eines Täfelchens von außen zu bezeichnen.

Der Handel mit Leinwand darf vor 6 Uhr Morgens nicht beginnen.

Dem Verkäufer darf die Leinwand auf der Straße nicht abgenommen und Behufs spätern Behandelns zum Leinwandhändler ins Haus getragen werden.

Das Kaufen und Verkaufen der Leinwand in demjenigen Hause, in welchem gewerbsweise Leinwand gemangelt wird, ist verboten.

Entgegenhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Rthlr. event. verhältnißmäßigem Gefängniß belahndet. Lyck, den 20sten Juni 1857.

Königl. Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister Stephani.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspektor Kreysern hierselbst und dem Forst-Inspektor Jäckel zu Tilsit den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Der Kaufmann J. H. Lörke in Heinrichswalde, Kreises Niederung, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von Fr. Kaufmann.

Digitized by Google

GUMBINNEN
5 8 6-7.

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 5ten August 1857.

№ 262. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Juli 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4738 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Rthlr., vom 9ten Juni 1857, und unter

Nr. 4739 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 19ten Juni 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 263. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Civil-Eleven für den am 1sten Oktober d. J. beginnenden Kursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst ein neuer Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854 (Nr. 14885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der Königl. Central-Turnanstalt sind an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen. Berlin, den 23sten Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Behnert.

 Abschrift

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium unter Bezugnahme und Verweisung auf den Erlaß vom 4ten August v. J. (Nr. 12501) mit der Veranlassung, die betreffenden Anmeldungen bis spätestens zum 1sten September d. J. bei mir einzureichen. Berlin, den 23sten Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung. Berlin, den 23sten Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen. U. 15461.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 264. Die im Jahre 1808 aufgelöste Pensions-Anstalt für evangelische Geistliche und Lehrer in Ostpreußen und Litthauen betr.

Im Jahre 1801 wurde unter Leitung des Königl. Etats-Ministeriums für evangelische Geistliche und Lehrer in Ostpreußen und Litthauen, d. i. für die jetzigen Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen und den später zu Westpreußen geschlagenen Marienwerderschen Kreis, eine Pensions Anstalt gegründet, welche schon im Jahre 1808 wieder suspendirt worden ist. Diese Pensions-Anstalt hatte zur Zeit ihrer Auflösung 546 Interessenten, von denen 541 unbedingt in die Auflösung der genannten Anstalt eingewilligt und auf jeden Anspruch an dieselbe Verzicht geleistet haben. Nur fünf Interessenten hatten damals ohne Verzichtleistung in die Auflösung eingewilligt, deren Namen jedoch, da die betreffenden Akten abhanden gekommen, nicht zu ermitteln sind.

Nachdem inzwischen die Bildung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen zum Zwecke der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds angeordnet und vorbereitet worden, auch die Liquidation und Auseinandersetzung der Bestände aus der im Jahre 1808 aufgelösten Pensions-Anstalt bezüglich der Geistlichen einer- und der Lehrer andererseits längst bewirkt worden ist; kommt es darauf an, zu ermitteln, ob noch Einer der Interessenten jener Anstalt am Leben ist, der gewillt und im Stande sein möchte, Ansprüche an die aus dem Jahre 1808 noch vorhandenen Bestände zu erheben.

Zu dem Ende fordern wir die etwa noch lebenden vormaligen Interessenten der mehrgedachten, im Jahre 1808 suspendirten Pensions-Anstalt hierdurch auf, sich spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche begründet nachzuweisen. Königsberg, den 16ten Juli 1857. Königliches Konsistorium.

Unter

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 265. Den Schlußtermin des Umtausches der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen emittirten Kassenanweisungen à 1 Rthlr. und 5 Rthlr betr. p. = S. 1856.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1856, Nr. 43, Seite 253) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später bekannt gemacht werden und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Gumbinnen, den 1sten August 1857. Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Steuer-Direktors.

№ 266. Die Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt betr.

Zwischen dem Königl. Hannoverschen und dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium ist wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transport auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Badekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc., bei den gegenüberliegenden Hauptämtern zu Kassel und Münden nicht.

   Hiernach wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Kassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach

Wahl

Digitized by Google

Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Kassel, beziehungsweise Münden, gestellt werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 24sten Juli 1857. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
(gez.) von den Brincken.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Gustav Adolph Kiepert hat sich im Kirchdorfe Kaukehmen, Kreises Niederung, niedergelassen.

Dem Kandidaten der Rechts- und Kameral-Wissenschaften Hermann Rudolph Lange, gegenwärtig zu Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Barbier Rudolph Post zu Sensburg ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Lipke ist die Forstaufseherstelle zu Hirschberg, Oberförsterei Padrojen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Karl Ludwig Böhme ist die Försterstelle zu Lipnick, Oberförsterei Alt-Johannisburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorf in Tilsit ist als Agent der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden.

Der Buchdrucker Siltmann zu Darkehmen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Zum Schiedsmann des ersten Bezirks des Kirchspiels Kaukehmen ist der Gutsbesitzer Smalakies in Lyßaiten, und zum Stellvertreter desselben der Gutsbesitzer Wenzel daselbst gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Böhnke in Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von Gr. Kumlenek.

Digitized by Google

GUMBINNEN 12 8 6-7

Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 12ten August 1857.

Bekanntmachung.

№ 267. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 773. Mai.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-

Digitized by Google

Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 268. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten August 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4740 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr., vom 19ten Juni 1857; unter

Nr. 4741 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Köln; unter

Nr. 4742 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4743 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Mark," vom 4ten Juli 1857, und unter

Nr. 4744 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 22sten Juli 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 269. Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend. A. d. J. 2206. Juli.

Die Eröffnung der niedern Jagd wird für dieses Jahr hierdurch auf den 1sten September d. J. festgesetzt. Gumbinnen, den 30sten Juli 1857. Königl. Regierung.

№ 270. Das erledigte Kantorat zu Karkeln, Kreises Heydekrug, betr. A. d. J. 8327. Juli.

Die mit dem Kantorat verbundene Pfarrstelle zu Karkeln, Kreises Heydekrug, ist durch die Versetzung des Pfarrers Riedelsberger als Pfarrer nach Wiesen zur Erledigung gekommen.

Qualifizirte Kandidaten des Predigtamtes, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen sich unter Einreichung der nöthigen Atteste bei uns zu melden.

Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 30sten Juli 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 271. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6711. Juli.

Dem Wirthe Martin John zu Scherrewischken ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 1sten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das

Digitized by Google

№ 272. Die Einführung des neuen Münz-Gewicht-Systems betr. Pr.-G. 1591.

Das durch das Gesetz vom 4ten Mai d. J. vorgeschriebene neue Münzsystem ist für den geschäftlichen Verkehr der Königl. Hauptmünze in Berlin bereits vom 1sten Juli d. J. ab bei allen mit der Jahreszahl 1857 bezeichneten Münzen zur Geltung gebracht und soll schleunigst bald bei sämmtlichen Kassen eingeführt werden.

Die Königl. Kassen unseres Verwaltungsbezirkes haben zu erwarten, daß ihnen zu diesem Behufe Reduktions-Tabellen des alten und neuen Gewichtes, so wie die nöthigen Gewichtstücke baldigst zugefertigt werden; den übrigen öffentlichen Kassen empfehlen wir dagegen schon jetzt, die Gewichte nach dem neuen Münzsystem von 20 Pfd. bis $^1/_{1000}$ Pfd. bei den nächsten Eichungs-Aemtern in Bestellung zu geben, um den aus der Verschiedenheit des Gewichtes leicht hervorgehenden Inkonvenienzen in dem Verkehr mit Königl. Kassen vorzubeugen.

Sämmtlichen Kassen wird aber ferner zur genauesten Beachtung eingeschärft, daß von jetzt ab die neuen, mit der Jahreszahl 1857 geprägten und die künftig nach dem neuen Münzsystem zu prägenden Einthalerstücke, niemals mit den übrigen Thalerstücken zusammen in eine Düte oder in einen Beutel gepackt werden dürfen, weil das Gewicht der neuen Thaler merklich von dem Gewichte der alten Thaler abweicht. Bei dem Gewichte der übrigen alten und neuen Münzen waltet dagegen eine merkliche Verschiedenheit nicht ob, so daß eine gleiche Sonderung beim Verpacken der $^2/_1$ und $^1/_6$ Thalerstücke, so wie der Scheidemünze vorläufig nicht nothwendig ist. Gumbinnen, den 2ten August 1857. Königl. Regierung.

№ 273. Die Wahl eines Vorstehers und Taxators des Feuerversicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung betr. A. d. J. 1577, Aug.

Bei der am 24sten Juni d. J. abgehaltenen Wahl ist an Stelle des ausgeschiedenen Vorstehers Menz zu Budehlischken der bisherige Taxator, Gutsbesitzer Mertins bis zum 1sten Februar 1863 zum Vorsteher und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Giese in Joneikischken bis 1sten Februar 1860 zum Taxator des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Bewohner der Tilsiter Niederung gewählt und von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 3ten August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 274. Namensveränderung eines Etablissements.

Dem in den Grenzen des Dorfes Dopken, des Gutes Doliewen und des Abbaues von Orzechowken, Kirchspiels Marggrabowa, Kreises Oletzko, belegenen und zu dem Kommunal-Verbande des genannten Dorfes gehörigen Etablissement „Abbau Dopken" ist auf den Antrag des Besitzers, Kaufmanns Joachim Eichelbaum, der Name „Joachimsthal" beigelegt worden.

Gumbinnen, den 3ten August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 275. Patentertheilung.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1sten August 1857 ein Patent:

)(auf

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 276. Abführung der halbjährigen Beiträge an die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere Generalkasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der assoziirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwenkasse einsenden und die letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestatet werden, da unsere Generalkasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Korrespondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Rezeptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen an unsere Generalkasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin forstbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitragszahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a) durch die betreffenden Königl. Kassen in den Provinzen,
b) durch die bestellten Kommissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c) durch unmittelbare Einzahlung in unserem Geschäftslokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere Generalkasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die

die Post wird die General-Wittwenkaſſe, in Folge der erhaltenen Anweiſung, hinfort ohne Weiteres unſerm hieſigen Agenten übergeben, der ſodann die vorſchriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächſt die Quittungen den betreffenden Einſendern gegen die ihm zuſtehende Proviſion überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Intereſſenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittels Gehaltsabzüge durch die Königl. Kaſſen berichtigt werden, ſind die nachſtehenden Kommiſſarien und Agenten beſtellt, an welche die Einzahlungen geleiſtet und von denen ſodann die Quittungen unſerer Kaſſe in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterſtraße Nr. 46,
2) in Blankenburg der Juſtizrath Schröder,
3) in Breslau der Magiſtrat,
4) in Coblenz der Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter Bliesener,
5) in Cöslin der Magiſtrat,
6) in Cottbus der Magiſtrat,
7) in Danzig der Rechnungsrath Hoſenfeld,
8) in Dortmund der Rechnungsrath Annecke,
9) in Düſſeldorf der Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter Burberg,
10) in Glogau der Magiſtrat,
11) in Greifswalde der Kaufmann Roſenthal,
12) in Gumbinnen der Rendant Wahl,
13) in Halberſtadt der Magiſtrat,
14) in Halle der Rechnungsrath Philipp,
15) in Königsberg der Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter Jany,
16) in Landsberg a. W. der Polizei-Direktor Mehls,
17) in Magdeburg der Regierungs-Hauptkaſſen-Kontroleur Bäber,
18) in Memel der Magiſtrat,
19) in Minden der Regierungs-Hauptkaſſen-Kontroleur Niemann,
20) in Münſter der Rendant Bonnegut,
21) in Oppeln der Magiſtrat,
22) in Perleberg der Magiſtrat,
23) in Poſen der Regierungs-Hauptkaſſen-Schreiber Tarnogrocky,
24) in Prenzlau der Magiſtrat,

25) in

25) in Ratibor der Magiſtrat,

26) in Stargard in Pommern der Magiſtrat,

27) in Stettin der Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter Hanſtein,

28) in Stendal der Kaufmann Ehrich,

29) in Wittenberg der Magiſtrat,

Berlin, den 3ten Juli 1857.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Lektions-Plan

der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winter-Semeſter 18⁵⁷/₅₈.

№ 277. Lektionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winterſemeſter 18⁵⁷/₅₈.

Die Vorleſungen an der hieſigen Königl. Akademie werden für das nächſte Winterſemeſter am 15ten Oktober beginnen und ſich auf folgende Unterrichtsgegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; 2) Staatswirthſchaftslehre; 3) Ueber Verfaſſung und Behörden-Organiſation des preußiſchen Staats, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark; 4) landwirthſchaftliche Betriebslehre; 5) landwirthſchaftliche Buchführung; 6) landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde; 7) landwirthſchaftliches Praktikum und Konverſatorium, Profeſſor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht und Schafzucht; 9) Ueber den hieſigen Wirthſchaftsbetrieb; 10) praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen, akademiſcher Gutsadminiſtrator Rohde; 11) Gemüſegartenbau, Garten-Inſpektor Jühlke; 12) forſtwirthſchaftliche Betriebslehre, akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe; 13) Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere; 14) Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere; 15) mikroskopiſche Demonſtrationen in der Phyſiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgiſchen Operationen und Demonſtrationen über Thier-Krankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg; 17) anorganiſche Experimental-Chemie; 18) analytiſche Chemie und Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen im chemiſchen Laboratorium; 19) landwiethſchaftliche Technologie nebſt praktiſchen Demonſtrationen in der Fabrik, Profeſſor Dr. Trommer; 20) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlich-ſchädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jeſſen; 23) landwirthſchaftliche Baukunſt, akademiſcher Baumeiſter Müller; 24) praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptſtücke aus der praktiſchen Arithmetik; 25) Mechanik und Maſchinenlehre, Profeſſor Dr. Grunert;

Digitized by Google

Dr. Grunert; 26) encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Elbena, im Juli 1857.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath D. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Stadtverordneten, Mälzenbräuer Johann Siemon und Konditor Paul Cabalzer aus Stallupönen sind als Rathmänner auf sechs Jahre gewählt worden und hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Dem Fräulein Maria Elisabeth Althauser, gegenwärtig zu Budßisken, Kirchspiels Eichmedien, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Johanna Henke zu Przytullen, bei Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke jungen Mädchen Privat-Unterricht zu ertheilen.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juli 1857.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Siehr zur Verwaltung übergegangen und deshalb aus dem Justizdienst entlassen.

B. Kreisgerichte:

Kreisrichter Schweiger in Lyck auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen,

der invalide Stammgefreite Sodeikat ist als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Gumbinnen angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juli 1857.

Dem Ober-Postsekretair Mießner aus Halle a. S. ist die kommissarische Verwaltung der Postkassen-Kontroleurstelle für den diesseitigen Bezirk übertragen worden.

Der Post-Expediteur Dirx in Kowahlen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und in seiner Stelle der Chausseegeld-Erheber Riemenschneider als Post-Expediteur in Kowahlen angestellt worden.

Die Verwaltung der in Saugen neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse ist dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Palm übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von Fr. Kraussneck

Digitized by Google

Digitized by Google

19 8 6-7.

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 19ten August 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1856.

№ 278. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1856. U. d. J. 6346. Juli.

	a. Hypotheken-Kapitale. Rthlr.	Sgr.	₰	b. Staats-schuld-scheine. Rthlr.	c. Pfand-briefe. Rthlr.	Ueberhaupt. Rthlr.	Sgr.	₰
Das zinstragende Kapital-Vermögen hat am Schlusse des Jahres 1855 betragen . . .	16030	3	9	4800	2025	22855	3	9
Im Laufe des Jahres 1856 waren . . .	5000 Zugang	—	—	4300 Abgang	800 Abgang	100 ab	—	—
Bleibt Kapital-Vermögen am Jahresschlusse 1856	21030	3	9	500	1225	22755	3	9

Einnahme:

1) Zinsen von Kapitalien	964	Rthlr.	22 Sgr.	8 ₰.
2) Beiträge der Schullehrer	949	"	20 "	— "
3) Beiträge der Schulkassen	204	"	10 "	— "
4) Ertrag der Kirchen-Kollekten	80	"	10 "	11 "
5) Schenkungen und andere außerordentliche Zahlungen .	27	"	20 "	— "
6) Zur Kapitalisirung	4331	"	3 "	5 "
7) Bestand aus dem Jahre 1855	77	"	22 "	11 "
8) An Resten	617	"	28 "	8 "
Summa der Einnahme	7253	Rthlr.	18 Sgr.	7 ₰.

Ausgabe:

1) An Unterstützungen . . .	1584	Rthlr.	15 Sgr.	
2) Extraordinair und zur Kapitalisirung	5022	"	— "	
3) An Resten	22	"	— "	
Summa der Ausgabe	6628	Rthlr.	15 Sgr.	— ₰.
Bleibt Bestand am Jahresschluß 1856	625	Rthlr.	3 Sgr.	7 ₰.

Gumbinnen, den 5ten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 279. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße zwischen Insterburg und Stallupönen betr.

Die Kunststraße zwischen Insterburg und Stallupönen wird bis zum 1sten September d. J. in einer Ausdehnung von zwei Meilen dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und daher von diesem Zeitpunkte ab bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Pagelienen das Chausseegeld nach dem Satze für zwei Meilen erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser Aenderung in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 10ten August 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

№ 280. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16. Oktober 1857 an zu haltenden Vorlesungen ꝛc.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1857 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft für Studirende aller Fakultäten trägt Prof. Dr. Erdmann privatim vor.

Theologische Encyclopädie lehrt Prof. Dr. Erdkam 3stündlich privatim.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer spricht Prof. Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 5stündlich privatim.

Die Genesis erklärt derselbe 4stündlich privatim.

Die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündlich privatim vor.

Eine Erklärung der Briefe Johannes giebt derselbe 2stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdkam 5stündlich privatim vor.

Die Dogmengeschichte der neueren Theologie lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5stündlich privatim vor.

Katechetik lehrt Prof. Cosack 4stündlich privatim.

Ein Konversatorium über das neue Testament hält Lic. Dr. Weiß öffentlich.

Ein Repetitorium der Dogmatik hält Prof. Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich.

Die

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdkam 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. John 5stündlich privatim vor.

Römische Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündlich privatim.

Institutionen des römischen Rechts derselbe 6stündlich privatim.

Den ersten Theil der Pandekten des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Muther 10stündlich privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht trägt Prof. Dr. Sanio 5stündlich privatim vor.

Eine Interpretation des vierten Kommentars von Gaius Institutionen giebt Professor Dr. Muther öffentlich.

Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Rechte spricht Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 1stündlich öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündlich privatim vor.

Civilistische Literärgeschichte trägt Prof. Dr. Muther 2stündlich öffentlich vor.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündlich privatim.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stündlich privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts lehrt derselbe 8stündlich privatim.

Preußisches Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5stündlich privatim vor.

Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Eine Erläuterung der Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichts-Anstalten beziehen, giebt derselbe öffentlich.

Deutsches und Preußisches Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündlich privatim vor.

Kriminalrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündlich privatim.

Eine Interpretation der Carolina giebt derselbe öffentlich.

Den gemeinen und Preußischen Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Muther 6stündlich privatim.

Den gemeinen und Preußischen Kriminalprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Ein Repetitorium über das deutsche Privat- und Lehnrecht hält mit Benutzung von Kraut's Grundriß Prof. Dr. Stobbe 2stündlich öffentlich.

Digitized by Google

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars führt Prof. Dr. Jacobson fort öffentlich zu leiten.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson öffentlich fort.

3 Medizin.

Geschichte der Medizin trägt Dr. Wald 3stündlich unentgeldlich vor.

Die Lehre von den Eingeweiden des Menschen trägt Prof. Dr. Rathke 6stündlich privatim vor.

Die Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 4stündlich privatim vor.

Experimental-Physiologie lehrt Prof. Dr. v. Wittich 6stündlich privatim.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 4stündlich privatim vor.

Stethoskopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich.

Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 4stündlich privatim vor.

Rezeptirkunst derselbe 2stündlich öffentlich.

Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündlich privatim.

Die gesammte Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6stündlich privatim vor.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig 4stündlich öffentlich.

Die gesammte Geburtshülfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6stündlich privatim.

Gerichtliche Medizin trägt Dr. Wald 3stündlich privatim vor.

Gerichtliche Chemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündlich privatim.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündlich öffentlich.

Anatomische Präparirübungen hält derselbe 6stündlich privatissime.

Augenoperationen leitet Dr. Sämann 1stündlich unentgeldlich.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet Prof. Dr. v. Wittich privatissime.

Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündlich öffentlich.

Die medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündlich öffentlich.

Die chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow täglich 2stündlich öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der deutschen Philosophie von Kant bis zur Gegenwart trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündlich öffentlich vor.

Metaphysik und Naturphilosophie lehrt derselbe 4stündlich privatim.

Psychologie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündlich privatim vor.

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 4stündlich unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Auserlesene Kapitel der Mathematik behandelt Prof. Dr. Richelot öffentlich.

Ueber Differentialgleichungen trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Die Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Rosenhain 4stündlich privatim.

Die Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Luther 2stündlich öffentlich.

Praktische Astronomie lehrt Dr. Wichmann 2stündlich privatim.

Geodäsie trägt Prof. Dr. Luther 4stündlich privatim vor.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündlich privatim vor.

Die organische Natur in den verschiedenen Klimaten schildert derselbe 2stündlich öffentlich.

Naturgeschichte der Strahlthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündlich öffentlich.

Literaturgeschichte der Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 2stündlich öffentlich vor.

Generelle Botanik derselbe 4stündlich privatim.

Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündlich privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Theorie des Lichts lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündlich privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt derselbe 2stündlich öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündlich privatim.

Den quantitativen Theil der analytischen Chemie derselbe 2stündlich öffentlich.

Stöchiometrie lehrt Dr. Spirgatis 1stündlich unentgeldlich.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Prof. Dr. Werther 5stündlich privatim.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Geschichte der Staatswissenschaften trägt Prof. Dr. Glaser 2stündlich öffentlich vor.

Politik und Einleitung in die Staatswissenschaften lehrt Prof. Dr. Schubert 5stündlich privatim.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Glaser 4stündlich privatim vor.

Vergleichende Statistik Preußens und der übrigen europäischen Großmächte trägt Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim vor.

National-Oekonomie lehrt Prof. Dr. Glaser 5stündlich privatim.

Ein staatswissenschaftliches Konversatorium leitet derselbe 2stündlich öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Universal-Geschichte der Völker des Alterthums trägt Prof. Dr. Voigt 3stündlich öffentlich vor.

Römische Geschichte bis auf Augustus Zeiten lehrt Prof. Dr. Giesebrecht 4stündlich privatim.

Geschichte des Mittelalters Theil II. trägt Prof. Dr. Schubert 1stündlich öffentlich vor.

Die deutsche Geschichte setzt Prof. Dr. Giesebrecht 2stündlich öffentlich fort.

Eine Erklärung der Annalen des Lambert von Hersfeld giebt derselbe 1stündlich öffentlich.

Die Geschichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.

Die Geschichte des amerikanischen Freiheitskrieges trägt Dr. v. Hasenkamp 3stündlich unentgeldlich vor.

Anleitung zu diplomatischen Uebungen und zur Anwendung diplomatischer Quellen für das Studium der Geschichte giebt Prof. Dr. Voigt öffentlich.

Die Elemente der Numismatik lehrt Prof. Dr. Friedländer 1stündlich privatim.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literatur-Geschichte, 2ter Theil, trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.

b) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich.

Ueber griechische Staatsalterthümer spricht Dr. Fischer 4stündlich privatim.

Ueber römische Privatalterthümer spricht Prof. Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

Homerische Hymnen erklärt Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich.

Die

Digitized by Google

Die Annalen des Tacitus erklärt Prof. Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

Im philologischen Seminar wird Prof. Dr. Lehrs die Uebungen leiten und den Oedipus Koloneus erklären 4stündlich öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündlich privatim.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Olshausen 4stündlich privatim.

Mosaisches Recht lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeldlich.

Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündlich öffentlich.

Die Sanscritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Die chaldäische Sprache lehrt derselbe 2stündlich privatim.

d) Abendländische Sprachen.

Das Nibelungen Lied erklärt Dr. Zander 2stündlich unentgeldlich.

Geschichte der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich vor.

Die Grammatik der englischen Sprache lehrt derselbe 2stündlich privatim.

Eine Erklärung von Shakespeare's Jul. Cäsar giebt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen lehrt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Victor Hugo's Oden erklärt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich.

Eine Erklärung von Tasso's Aminta giebt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Spanische Grammatik lehrt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündlich unentgeldlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der alten Kunst trägt Prof. Dr. Friedländer 2stündlich privatim vor.

Die Geschichte der deutschen Malerei trägt Prof. Dr. Hagen 2stündlich öffentlich vor.

Die Gemälde Raphael Sanzio's beschreibt nach G. Vasari derselbe 2stündlich öffentlich.

Ueber die Kunst der Deutschen in diesem Jahrhundert spricht derselbe 2stündlich öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündlich unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffent-

Digitized by Google

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die hiſtoriſche Abtheilung Profeſſor Dr. Erbkam; das homiletiſch-katechetiſche Seminar leitet Prof. Coſack. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juriſtiſches: die römiſch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanoniſch-germaniſtiſche Prof. Dr. Jacobſon; die civil-prozeſſualiſche Prof. Dr. Simſon. e) Philologiſches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs. f) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinicum: Direktor iſt Prof. Dr. Hirſch. b) Mediziniſches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgiſches Klinicum: Direktor Profeſſor Dr. Seerig. d) Das chirurgiſche Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklincum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek unter Direktion des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshauſen ſtehend, wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche Dienſtag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademiſche Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

5. Die Sternwarte ſteht unter der interimiſtiſchen Direktion des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Profeſſor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Bauinſpektor zu Arnsberg, Herr Kronenberg, iſt nach erfolgter Ernennung zum Regierungs- und Baurath an die hieſige Königl. Regierung verſetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 33

Druck von Fr. Kraufmeck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 26sten August 1857.

№ 281. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten August 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4745 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memelee Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn., vom 25sten Juni 1857; und unter

Nr. 4746 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Rthlrn., vom 29sten Juni 1857.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten August 1857 in Berlin ausgegeben ist enthält unter

Nr. 4747 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr., II. Emission, vom 7ten Juli 1857; und unter

Nr. 4748 das Statut des Elb-Deichverbandes für die Domitzscher Aue-Hufen, vom 25sten Juli 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 282. Die Verrichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betreffend. S. d. A. L. 7666. Ang.

In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Walterkehmen, Holzabfindung;

b) Kreises Angerburg: Klein-Sunkeln und Butschen, Holzabfindung; Dombrowken, Holzabfindung der ehemals Krüger- und Kranichschen Grundstücke;

c) Kreises Goldapp: Grelskehmen, Domainenzinsablösung; Ziegenberg, Gemeinheitstheilung;

d) Kreises Insterburg: Siemohnen, Schönwiese, Wirtkallen, Paplacken, Groß-Pruschkehmen, Wirbeln, Laßmingken, Alischken, Pusdorschkallen, Burbeln, Patimbern, Klaukallen und Wanniglauken, Dienstablösung;

e) Kreises Oletzko: Groß-Mirunsken, Gemeinheitstheilung;

f) Kreises Pillkallen: Bednohren, Roggenablösung; Bednohren, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

Kreises Johannisburg: Olschöwen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Tilsit: Neu-Weynothen, Domainenzinsablösung;

IV. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Erdmannen, Separation eines Weideterrains; Neu-Ukanny, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Bogaczewen, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Grabowen und Pruschinowen-Wolka, Gemeinheitstheilung; Groß-Czierspienten und Guttenwalde, Burgdienstablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was auf den Grund der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 100 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termin den 10ten Oktober 1857 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen, gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 12ten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 283. Neu entstandenes Etablissement X. d. J. 277a. Juli.

Dem auf der Feldmark Lipiensken, Kirchspiels Milken, Kreises Lötzen, neu entstandenen Etablissement des Gutsbesitzers Schacht ist auf den Antrag des Besitzers der Name „Lindenhof" beigelegt worden. Gumbinnen, den 13ten August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 284. Die Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes für den Kreis Lötzen betr. X. d. J. 714. Aug.

Das Königl Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes für den Kreis Lötzen genehmigt.

Mit dieser Kreisthierarztstelle wird eine Besoldung von jährlich 100 Rthlr. aus der Staatskasse und eine von den Kreisständen bewilligte Zulage von jährlich 100 Rthlr. aus Kreismitteln verbunden sein.

Wir fordern demnach qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich binnen sechs Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimationspapiere zu melden. Gumbinnen, den 15ten August 1857

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 285. Die Abtrennung dreier Grundstücke von dem Gutsbezirke Sandhof und Zu-

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz ist das Menschsche Kruggrundstück und das Rottersche, so wie das Großsche Eigenkäthnergrundstück von dem Gutsbezirke

Sandhof

Sandhof abgetrennt und dem Kommunal-Verbande des Dorfs Groß-Guja zugeschlagen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

schlagung desselben zu dem Kommunal-Verbande des Dorfs Groß Guja betr. A. d. J. 240. Aug.

Gumbinnen, den 15ten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 286. Die Aufhebung der Grenzsperre Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. A. d. J. 1238. Aug.

Da die Rinderpest in denjenigen Provinzen des russischen Reichs, welche an den diesseitigen Verwaltungsbezirk grenzen, nunmehr vollständig erloschen ist, so heben wir die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 27sten März 1836 durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten v. M. angeordneten Einschränkungen des Grenzverkehrs mit dem heutigen Tage wieder auf.

Es bleibt dagegen noch das durch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8ten November 1836 (Amtsbl. von 1836, S. 283) für die ganze Ausdehnung der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen erlassene Einfuhrverbot von rohen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh bis auf Weiteres bestehen.

Uebrigens kommen die im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 hinsichtlich des Steppenviehs angeordneten Maßregeln uneingeschränkt zur Anwendung.

Gumbinnen, den 20sten August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 287. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4ten August 1857 ein Einführungs-Patent:

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 288. Patentertheilung.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10ten August 1857 ein Patent:

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 289. Patentertheilung.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln ist unter dem 16ten August 1857 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glauberfalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 18⁵⁷/₅₈ bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

№ 290. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857 und 1858 bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Oekonomie-Rath Settegast. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Geräthekunde: Lehrer Stengel. 7) Oryctognosie und Geognosie; 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie; 11) Physik; 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 13) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 14) Mathematik; 15) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 17) Forstitaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 19) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 6ten August 1857.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geh. Regierungs-Rath (gez) Heinrich.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer zu Neuhoff, Gottlieb Eduard Jakob Emil Stern ist als Pfarr-Adjunkt und Amtsfolger des emeritirten Pfarrers Pianka an der evangelischen Kirche zu Neu-Jucha in der Diözese Lyck angestellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Domscheit in Gumbinnen ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Der Pächter F. W. König zu Lötzen ist als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln bestätigt worden.

Der Gestüts-Sekretair Kutzbach in Trakehnen, Kreises Stallupönen, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von H. Rautenberg.

Digitized by Google

GUMBINNE
2 9 * 12 1

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 2ten September 1857.

№ 291. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten August 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

Nr. 4749 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil in Weißenfels, vom 20sten Juli 1857; unter

Nr. 4750 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlautes in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen; unter

Nr. 4751 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Koblenz; und unter

Nr. 4752 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Das 45ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten August 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4753 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852; und unter

Nr. 4754 die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 29sten Juli 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 292. Namensveränderung eines Etablissements. A. d. J. 2642. Juli.

Dem in der Feldmark des Dorfs Bartossen, Kirchspiels und Kreises Lyck belegenen und zu dem Kommunalverbande des Dorfes Bartossen gehörigen Etablissement „Ausbau Bartossen" ist auf den Antrag des Besitzers, Grundbesitzer Friedrich Hüllmann, der Name „Mathildenhof" beigelegt worden. Gumbinnen, den 14ten August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 293. Neu entstandenes Etablissement. A. d. J.

Das in den Grenzen der Königl. Brödlauckenschen Forst, Kirchspiels Didlacken, Kreises Insterburg, neu entstandene Etablissement (für einen Forstschutzbeamten) hat den Namen „Dewall" erhalten. Gumbinnen, den 21sten August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 294. Patentaufhebung.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16ten Dezember 1856 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Feilenhauen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der anstellungsberechtigte ehemalige Gendarm und Unteroffizier im ersten Dragoner-Regiment Friedrich Wilhelm Pätsch ist vom 1sten September 1857 ab als Kreisbote bei dem Königl. Landrathsamte Ragnit in Stelle des verstorbenen Kreisboten Wilhelm Uecker angestellt.

Zum Schiedsmann für das Kirchspiel Eichmedien ist der Gutspächter Stribeck aus Salpkeim gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Chaussee-Aufsehers Effert in Paskallwen ist der civil-versorgungsberechtigte Unteroffizier Johann Schellmann als Chaussee-Aufseher des ersten Bezirks der Tilsit-Lengwether Chaussee vom 1sten August 1857 ab, vorläufig auf sechsmonatliche Probe angenommen worden.

Der Kaufmann Domscheit in Gumbinnen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Skrodzki in Sensburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von Fr. Kaufmann.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 9ten September 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 295. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 772. Mai.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 296. Den Verkauf von Spiritus betr. A. d. J. 2071. Juni.

Von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Königl. Ministerium des Innern ist bestimmt worden, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80 % Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835 und vom 21sten Juni 1844 zu rechnen, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einen halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177 a. a. O. einzuschreiben ist.

Gumbinnen, den 30sten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 297. Das verloren gegangene Dorfs-Siegel von Possessern, Kreises Angerburg, betr. A. d. J. 2097. Aug.

Das Dorfssiegel von Possessern, Kreises Angerburg, ist am 11ten Juli d. J. in Angerburg verloren gegangen und bisher nicht wieder gefunden worden.

Indem wir dieses zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Verwendung des qu. Siegels zur Kenntniß des Publikums bringen, veranlassen wir sämmtliche Polizeibehörden hierdurch, das qu. Siegel im Wiederauffindungsfalle dem Landrathsamte in Angerburg zuzustellen.

Gumbinnen, den 31sten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 298. Patentaufhebung.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23sten November 1856 ertheilte Patent:

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat August 1857.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Rohmann gestorben und

Referendarius Neubner behufs Uebertritts in ein anderes Obergerichts-Departement entlassen.

B. Kreisgerichte:

Gefängniß-Inspektor Obau in Tilsit hat auf sein bisheriges Amt verzichtet und ist wieder als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Tilsit eingetreten.

Der invalide Trompeter Ferdinand Schenk ist als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Insterburg definitiv angestellt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 16ten September 1857.

№ 299. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten August 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4755 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica“ vom 20sten Juli 1857.

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten September 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4756 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp; unter

Nr. 4757 das Statut für die Meliorations-Sozietät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg, vom 10ten August 1857; und unter

Nr. 4758 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten September 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4759 das Statut des Deich-Verbandes der Klein-Schwetzer Niederung, vom 10ten August 1857, und unter

Nr. 4760 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten September 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4761 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft; und unter

Nr. 4762 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter

der Benennung „Iserbecker Aktien-Verein für Bergbau“ gebildeten Aktien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund, vom 25sten August 1857.

Das 50ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4763 den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse, vom 26sten April 1839, und unter

Nr. 4764 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich anhalt-dessau-köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau, vom 24sten August 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 300. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betreffend. A. d. G. L. 7408. Aug.

In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Walterkehmen, Holzabfindung;

b) Kreises Angerburg: Klein-Sunkeln und Butschen, Holzabfindung; Dombrowken, Holzabfindung der ehemals Krüger- und Kranichschen Grundstücke;

c) Kreises Goldapp: Grelskehmen, Domainenzinsablösung; Ziegenberg, Gemeinheitstheilung;

d) Kreises Insterburg: Siemohnen, Schönwiese, Wirtkallen, Paplacken, Groß-Pruschkehmen, Wirbeln, Laßeningken, Alischken, Pusberschkallen, Burbeln, Patimbern, Klaukallen und Wanniglauken, Dienstablösung;

e) Kreises Oletzko: Groß-Mirunsken, Gemeinheitstheilung;

f) Kreises Pillkallen: Bednohren, Roggenablösung; Bednohren, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

Kreises Johannisburg: Olschöwen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Tilsit: Neu-Weynothen, Domainenzinsablösung;

IV. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Erdmannen, Separation eines Weideterrains; Neu-Ußanny, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Bogaczewen, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Grabowen und Pruschinowen-Wolka, Gemeinheitstheilung; Groß-Czierspienten und Guttenwalde, Burgdienstablösung,

hat

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was auf den Grund der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termin den 10ten Oktober 1857 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen, gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 12ten August 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 301. Die Nachweisung derjenigen preußischen Real- und höhern Bürgerschulen, deren Entlassungs-Zeugnisse für die Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuzulassen sind, betreffend. A. d. I. 5175. Sept.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der im 24sten Stück unseres Amtsblatts pro 1857, Seite 176 bis 177, Nr. 205 abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau vom 23sten Mai 1857,

die Nachweisung derjenigen preußischen Real- und höhern Bürgerschulen, deren Entlassungszeugnisse für die Meldung zur Elevenprüfung der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung zuzulassen sind, betreffend,

die Insterburger Realschule nur durch ein Versehen ausgefallen ist. Gumbinnen, den 5ten September 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 302. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. I. 6694. Aug.

Dem Chaussee-Aufseher Hiller an der Barrière Seehesten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 5ten September 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 303. Die für das bevorstehende Wintersemester bei der Königl. Universität zu Königsberg stattfindende Immatrikulation der neueintretenden Studirenden betreffend.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 12ten bis inkl. 20sten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserem Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 27sten August 1857.

Königlicher akademischer Senat.

№ 304. Die Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Sodargen, Kreises Stallupönen, betr.

Vom 1sten September d. J. ab ist in dem Orte Sodargen, Kreis Stallupönen, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch die zwischen Schirwindt und Stallupönen coursirende Personenpost mit Schirwindt und Stallupönen in täglicher Verbindung steht. Gumbinnen, den 3ten September 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 305. Einrichtung einer Postexpedition II. Klasse in Lutschen betreffend.

Vom 1sten September d. J. ab ist in dem Orte Lutschen, Kreis Stallupönen, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch die zwischen Gumbinnen und Pillkallen coursirende tägliche Personenpost mit Gumbinnen und Pillkallen ꝛc. in Verbindung steht.

Gumbinnen, den 5ten September 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 306. Die Zwischenorte und Aufnahmestellen bei der Gumbinnen-Rheiner Personenpost auf der Strecke zwischen Angerburg und Lötzen über Rumeiten und Haarßen betr.

Nachdem die Anordnung getroffen worden ist, daß die Gumbinnen-Rheiner Personenpost auf der Strecke zwischen Angerburg und Lötzen über Rumeiten und Haarßen gehen soll, sind folgende Zwischenorte als Aufnahmestellen für die der Post unterwegs zugehenden Reisenden festgesetzt worden:

von Angerburg nach Ogonken (Krug)	1	Meile,
" Ogonken nach Rumeiten (Gutshaus)	1/4	"
" Rumeiten nach Haarßen (Krug)	1/4	"
" Haarßen nach Pieczarken (Krug)	3/4	"
" Pieczarken nach Schwiddern (Schulhaus)	1/4	"
" Schwiddern nach Lötzen	3/4	"
Summa	3 1/4	Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 8ten September 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Vom 1sten Oktober 1857 wird der Assessor Schubert die Königl. Staatsanwaltschaft in Sensburg verwalten.

Dem Fräulein Auguste v. Fragstein gegenwärtig zu Wensöwen, Kreises Oletzko, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu geben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von Fr. Kraffert.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 23sten September 1857.

№ 307. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 51ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten September 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4765 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17 der revidirten Statuten der preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetzsammlung pro 1855, Seite 256); unter

Nr. 4766 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 15ten August 1857; und unter

Nr. 4767 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 308. Die bei der 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe pro 1855 gezogenen Nummern betreffend.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

№ 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364 und 1420.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden. Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 309. Die von der Reg.-Haupt-Kasse aufgestellten Quittungen über die im II. Quartal 1857 bei derselben eingegangene Kauf- und Ablösungsgelder betr. P. A. 2604. Sept.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal 1857 bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den betreffenden Kreiskassen zu melden und die Quittungen, gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 5ten September 1857.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 310. Die Vieh- und Pferde-Märkte in Tilsit betr. A. d. J. 2006. Sept.

Der Viehmarkt in Tilsit wird am Dienstage vor Michaelis d. J. abgehalten werden.

Von den Pferdemärkten fällt der erste auf den Freitag und Sonnabend vor dem gedachten Viehmarkt. Die drei anderen Pferdemärkte werden an jedem Freitage und Sonnabende der drei auf den ersten Pferdemarkt folgenden Wochen (während des Jahrmarkts) abgehalten werden. Gumbinnen, den 14ten September 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 311. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6ten Februar 1857 ertheilte Patent:

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 312. Die Tarife zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Groß- und Kl.-Schilleningken betreffend.

Nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August d. J. nebst den beiden Allerhöchst vollzogenen Tarifen zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Groß- und bei Klein-Schilleningken von demselben Tage wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Tarif für Groß-Schilleningken sofort, für die noch nicht eingerichtete Fähranstalt in Klein-Schilleningken dagegen von einem noch näher zu bestimmenden Termine an in Wirksamkeit treten wird. Königsberg, den 9ten September 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, gez. von den Brincken.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1857.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 11ten d. M. eingereichten beiden Tarife zur Erhebung der Abgabe für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Groß- und bei Klein-Schilleningken im Kreise Niederung des Regierungsbezirks Gumbinnen vollzogen und lasse Ihnen dieselben zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen beiliegend wieder zugehen. Sans-souci, den 17ten August 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

An ggz. von der Heydt. von Bodelschwingh.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister der Finanzen.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Ueberſetzen über den Rußſtrom bei Groß Schilleningken zu erheben iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen.	Bei Benutzung der Brückenfähre. 1. In der Zeit vom 16ten Mai bis 30ſten September einſchließlich. Sgr.	₰	2. In der Zeit vom 1ſten Oktober bis 15ten Mai einſchließlich. Sgr.	₰	3. Für das Ueberſetzen mittels Nachen, in der Zeit, wo die Brückenfähre nicht benutzt werden kann. Sgr.	₰
I. Von jeder Perſon, einſchließlich deſſen was ſie trägt	—	3	—	4	—	8
Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, iſt frei. Befinden ſich mehr als ſechs Perſonen auf einem Fuhrwerk, ſo iſt für die mehr vorhandenen der Satz zu I. zu entrichten.						
II. Von Thieren:						
a) für ein Pferd, Maulthier, einen Mauleſel, ein Stück Rindvieh oder einen Eſel . . .	1	—	1	6	3	—
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .	—	4	—	6	1	—
c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück	—	3	—	4	—	8
Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als zehn Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragkorbe übergeſetzt wird, ſo wird für daſſelbe keine beſondere Abgabe erhoben						
III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Geſpann zu II.:						
a) für ein beladenes	1	3	1	9	4	—
b) für ein unbeladenes	—	6	1	—	3	—

c) für

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen.	Bei Benutzung der Brückenfähre. 1. In der Zeit vom 16ten Mai bis 30ſten September einſchließlich. Thlr.	sgr. pf.	2. In der Zeit vom 1ſten Oktober bis 15ten Mai einſchließlich. Thlr.	sgr. pf.	3. Für das Ueberſetzen mittels Nachen, in der Zeit, wo die Brückenfähre nicht benutzt werden kann. Thlr.	sgr. pf.
c) für einen Handwagen, Handſchlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	4	—	6	1	—
IV. Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind						

Anmerkung. Bei außerordentlichem Waſſerſtande, bei welchem nicht von Ufer zu Ufer ſondern über die Wieſen übergeſetzt werden muß, wird das Doppelte des in Spalte 3 feſtgeſetzten Fährgeldes entrichtet.

Wer bei niedrigem Waſſerſtande ohne Benutzung der Fähranſtalt durch das Flußbett geht, reitet oder fährt, hat eine Abgabe dafür nicht zu entrichten.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde ſind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes oder den Königlichen Geſtüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marſche angehören, Kriegsvorſpann und Kriegslieferungs-Fuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne beſondere Legitimation;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen;
5) ordinaire Poſten, einſchließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenpoſten, nebſt Bei-Wagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Eſtafetten und alle von Poſtbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden;
7) die Seitens der Kreiſe zu geſtellenden Landwehr-Kavalleriepferde, desgleichen die zu

deren

deren Beförderung nöthigen Beispferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses.

Die Revision dieses Tarifs von fünf zu fünf Jahren bleibt vorbehalten.

Gegeben Sans-souci, den 17ten August 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegz. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Klein-Schilleningken zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	In der Zeit vom 16ten Mai bis 30sten September einschließlich. Sgr.	Pf.	In der Zeit vom 1sten October bis zum 15ten Mai einschließlich Sgr.	Pf.
I. Von jeder Person, einschließlich dessen was sie trägt . . . Wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.	—	3	—	4
II. Von Thieren:				
a) für ein Pferd, Maulthier, einen Maulesel, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, mit oder ohne Reiter oder Last . .	1	—	1	6
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4	—	6
c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.	—	3	—	4
III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.				

Anmerkung. Wer bei niedrigem Wasserstande, ohne Benutzung der Fähranstalt, durch das Flußbett geht oder reitet, hat eine Abgabe dafür nicht zu entrichten.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
3) öffentliche Beamte und deren Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;
4) die Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses.

Gegeben, Sans-souci, den 17ten August 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Benkheim, Ferdinand Eduard Fuchs, ist zum Pfarrer der evang. Kirche zu Neuhoff von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Apotheker C. Mathiscig hat die Konzession zur Anlegung einer Apotheke in Jodlauken, Kreises Insterburg, erhalten, und das Geschäft bereits eröffnet.

Der Wundarzt erster Klasse, pensionirte Assistenz-Arzt Johann Wilhelm Rudolph Eichling, hat sich im Kirchdorfe Mierunsken, Kreises Oletzko, niedergelassen.

Der seitherige Präzentor und Pfarrer zu Karkeln, Johann Eduard Riedelsberger, ist zum Pfarrer der neu gegründeten evangelischen Kirche zu Wießen, im Kreise Heydekrug, von der Kirchengemeine erwählet, ordnungsmäßig berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreiskassen-Kontroleur Steil zu Lötzen ist an Stelle des entlassenen Kreiskassen-Kontroleur Przestrzelski an die Kreiskasse zu Ragnit versetzt.

Der bisherige Polizei-Verwalter Faber in Widminnen ist von den Stadtverordneten zu Lötzen zum Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählt worden und es hat diese Wahl Bestätigung erhalten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von Fr. Kraußeck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 30sten September 1857.

Bekanntmachung.

№ 313. Die Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. Pr. S. 2062.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon am 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 3 bis 8 baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgelooſt und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März d. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverſchreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demſelben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derſelben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kaſſen, ſo wie auf den Bureau's der Landräthe, Magiſträte und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Natan. Gamet.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in derſelben gedachte Nummer-Verzeichniß auch bei unſerer Haupt-Kaſſe, bei allen Kreisſteuer-, Forſt-, Kämmerei- und ſonſtigen Kommunal-Kaſſen, ſo wie in den Bureau's der Landraths-Aemter, der Polizei-Verwaltungen und der Magiſträte zu Jedermanns Einſicht wird ausgelegt werden. Gleichzeitig werden alle Inhaber der ausgelooſeten und zum 1ſten April k. J. gekündigten Schuld-Verſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem gedachten Termin die Verzinſung der gekündigten Schuld-Verſchreibungen unbedingt aufhört und die nach Verlauf der Kündigungsfriſt durch Realiſirung der Coupons dennoch erhobenen Zinſen bei der ſpäteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage deſſelben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei verſpäteter Kapitals-Erhebung ein Zinſen-, reſp. ein Kapitals-Verluſt erwächſt.

Gumbinnen, den 22ſten September 1857.

Königliche Regierung.

№ 314. Inhalt der Geſetzſammlung.

Das 52ſte Stück der Geſetzſammlung, welches den 26ſten September 1857 in Berlin ausgegeben iſt, enthält: unter

Nr. 4768 den Allerhöchſten Erlaß vom 23ſten März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Geſetzes vom 7ten Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Rthlrn.; unter

Nr. 4769 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Roſenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 17ten Auguſt 1857; unter

Nr. 4770

Nr 4770 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4771 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4772 das Statut des Blumenthaler Deichverbandes, vom 31sten August 1857; unter

Nr. 4773 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und unter

Nr. 4774 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten, vom 9ten September 1857.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 315. Das Einpfarrungs-Dekret in Bezug auf das neu errichtete Kirchen- und Pfarrsystem in Neunischken, Kreises Insterburg, betreffend. A. d. J. 5820. März.

Einpfarrungs-Dekret. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Neunischken, Kreises Insterburg, ein neues reformirtes Kirchen- und Pfarrsystem definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchenverbande in folgender Art errichtet.

§. 1. Zur reformirten Parochie Neunischken werden gewiesen:

I. Mit allen Reallasten und Leistungen, folgende Ortschaften und Grundstücke:

1) Neunischken ganz, 2) Aurkallen ganz, 3) Stablacken ganz, 4) Strigehnen ganz, 5) Kurreiten ganz, 6) von Gerlauken, die dem Wirth Sigloff gehörige eine Hufe, 7) von Gillischken, die dem Wirthe Mattukat gehörige halbe Hufe.

Die Bewohner aller dieser Ortschaften und Grundstücke bleiben aber, in sofern sie lutherischer Konfession sind, mit ihren persönlichen (Parochial-) Leistungen, sowie hinsichts aller pfarramtlichen Handlungen bei den lutherischen Kirchen, zu welchen sie bisher gehört haben.

II. Mit den persönlichen (Parochial-) Leistungen alle reformirte Bewohner:

1) aus dem ganzen Kirchspiel Pelleningken, mit Ausnahme der Orte Groß- und Klein-

)(Ger-

Gerlauken, Medukallen und Trakis; (die reformirten Bewohner dieſer letztgenannten Ortſchaften bleiben mit ihren perſönlichen und Parochial-Leiſtungen bei ihrer bisherigen Kirche, reformirt Inſterburg;)

2) aus dem ganzen Kirchſpiel Grünheide;

3) aus folgenden Ortſchaften des Kirchſpiels Georgenburg: Gerzwethen, Szieleitſchen, Freienwalde, Pleinlauken nebſt Blumenthal, Auguſtlauken und Roſenthal, Camßarden, Neuſorge, Kamputſchen, Eßergallen, Kalkeningken und Wittgirren;

4) aus folgenden Ortſchaften des Kirchſpiels Aulowönen: Laukogallen, Hof Warkau, Groß-Warkau, Neu-Warkau, Gaiden, Klein-Schunkern, Paducken, Alt- und Neu-Lappönen, Willſchiken, Keppurlauken, Schruden, Berßienen, Ackmeniſchken, Schiwinnen, Mildßlauken, Rudlauken, Warglauken.

Die Realabgaben und Realleiſtungen werden von allen dieſen ad II. bezeichneten Ortſchaften auch ferner ohne Rückſicht auf Konfeſſion bei derjenigen lutheriſchen Kirche, zu welcher ſie jetzt gehören, entrichtet. Bei künftig entſtehenden Anſiedelungen und Abbauten in den Grenzen der obengenannten Ortſchaften werden dieſelben Grundſätze angewandt, ſo daß die etwa entſtehenden neuen Etabliſſements in den sub I. — 1 bis 5 bezeichneten Ortſchaften mit allen Real-Abgaben und Leiſtungen, und die reformirten Bewohner der in den Grenzen der sub II. bezeichneten Ortſchaften entſtehenden neuen Etabliſſements mit ihren perſönlichen (Parochial-) Leiſtungen zur Parochie Neuniſchken gehören.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Abtrennung einer oder der anderen der hierdurch eingepfarrten Ortſchaften und Diſtrikte erfordern, ſo bleibt ſolches vorbehalten, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entſchädigung Anſpruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, in ſofern die Bitte an des Königs Majeſtät um Allergnädigſte Uebernahme des Patronats nicht in Erfüllung geht, keinen Patron. Der Kirchengemeinde ſteht daher, ſo lange dies der Fall iſt, (jedoch erſt nach erfolgtem Abgange des jetzt noch im Amte befindlichen Predigers Kreiß) die Wahl des neuen Predigers und zwar mit der Maßgabe zu, daß von der geiſtlichen Oberaufſichts-Behörde, drei Kandidaten vorgeſchlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Das Eigenthum der Kirchengemeinde beſteht gegenwärtig:

1) in einem Kirchengebäude;

2) in einem Schulgebäude, in welchem der Kantor ſeine Wohnung hat;

3) in einem Ackerſtücke von 1½ Morgen preuß. und 6 Morgen preuß. Wieſen, zur Benutzung des Pfarrers;

4) in

Digitized by Google

4) in einer Fläche von 52 Morgen preußisch Ackerland, 26 Morgen preuß. Wiesen und 1 Morgen preuß. Gartenland, welche dem Kantor zur Benutzung zugewiesen sind;

5) in der Kirchen- und Armen-Kasse.

Dieses, sowie das sämmtliche zukünftige Vermögen, wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwaltet.

§ 4. Bei der Kirchenanstalt in Neunischken werden, ein Prediger, ein Kantor, ein Glöckner und ein Balgentreter angestellt, und haben diese Beamten das ihnen übertragene Amt nach der ihnen ertheilten Vokation, resp. Instruktion, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verwalten.

§. 5. Die Gemeinde ist zur Unterhaltung des Kirchensystems nach den bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie hat namentlich die Kosten zu den erforderlichen Neu- und Reparaturbauten an der Kirche, den Pfarrer- und den übrigen kirchlichen Gebäuden aufzubringen, und die Hand- und Spanndienste dabei zu leisten, die Mittel zur Unterhaltung des Predigers, des Kantors, des Glöckners, des Balgentreters und eventl. der Pfarrer-Wittwe, sowie die übrigen Kosten, welche zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlich sind, aufzubringen.

Die somit errichtete neue reformirte Parochie Neunischken ist vom 1sten Juni 1857 als begründet anzusehen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4ten Juni 1857.
Königliches Konsistorium.
Oesterreich.

Gumbinnen, den 4ten Mai 1857.
Königliche Regierung.
v. Byern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 316. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6412. Sept.

Dem Eigenkäthner Ludwig Willuda in Bilsken, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 14ten September 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 317. Die Entlassung von Zöglingen aus dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg nach stattgefundener Abgangs-Prüfung im August 1857 betreffend. A. d. J. 6204. Sept.

Aus dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Angerburg sind nach der am 19ten August d. J. stattgefundenen Abgangsprüfung sechszehn Zöglinge entlassen und zwar:

I. mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse Nr. 2 die Seminaristen:

1) Otto André aus Königsberg i. Pr., 20 Jahre alt;
2) August Bork aus Leipeningken, Kreises Insterburg, 19 Jahre alt;
3) Hermann Frenzel aus Claussen, Kreises Lyck, 20½ Jahre alt;
4) Wilhelm Herbst aus Schillupönen, Kreises Stallupönen, 20 Jahre alt;
5) Theodor Hüge aus Skaisgirren, Kreises Goldapp, 24½ Jahre alt;

6) Wilhelm

6) Wilhelm Jaschinski aus Milken, Kreises Lötzen, 20 Jahre alt;
7) Friedrich Kempf aus Groß-Bürgersdorf, Kreises Rastenburg, 20½ Jahre alt;
8) Johann Kirschstein aus Kielbassen, Kreises Ortelsberg, 21½ Jahre alt;
9) Johann Ulkan aus Orzechowken, Kreises Oletzko, 21 Jahre alt.

II. mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse Nr. 3 die Seminaristen:

10) Johann Gollub aus Kolleschnicken, Kreises Lyck, 20½ Jahre alt;
11) Friedrich Kilianski aus Neuhof, Kreises Lötzen, 22½ Jahre alt;
12) Friedrich Pruß aus Schikorren, Kreises Lyck, 21 Jahre alt;
13) Friedrich Sander aus Wierzbinnen, Kreises Johannisburg, 20 Jahre alt;
14) Gustav Kotzeck aus Czierspienten, Kreises Sensburg, 20½ Jahre alt;
15) Ernst Wackermann aus Sydroywolla, Kreises Sensburg, 20½ Jahre alt, und
16) Paul Wilutzki aus Skomatzko, Kreises Lötzen, 21½ Jahre alt,

was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 14ten September 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 318. Die für Rechnung unserer Haupt-Kasse geleisteten Zahlungen betreffend. Pr. S. 2039.

Ungeachtet wiederholter Anweisungen wegen pünktlicher Anrechnung der für Rechnung unserer Hauptkasse geleisteten Vorschüsse am Jahresschlusse sind am Schlusse des Rechnungsjahres 1856 dennoch bei mehreren Spezialkassen Verzögerungen der Anrechnung solcher Vorschüsse vorgekommen und die Ursache davon gewesen, daß unsere Hauptkasse mehrere nicht unbeträchtliche Vorschüsse nicht rechtzeitig zur Erstattung hat liquidiren können, und daher dieselben in den Final-Abschluß hat übernehmen müssen.

Wir bringen daher den sämmtlichen Spezialkassen unseres Verwaltungsbezirkes unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 6ten Juni 1832 (Amtsblatt pro 1832, Nr. 25, Seite 397, Nr. 124) und vom 10ten November 1855 (Amtsblatt pro 1855, Nr. 47, Seite 280, Nr. 331) wiederholt in Erinnerung und bestimmen außerdem für die Anrechnung der postnumerando zu leistenden Zahlungen, als z. B. der Remunerationen für Polizei-Anwalte und für Polizei-Verwalter und der Verpflegungskosten für jugendliche Verbrecher eine letzte Frist bis zum 10ten Januar jeden Jahres, deren Nichteinhaltung unnachsichtlich Ordnungsstrafe zur Folge haben wird. Gumbinnen, den 23sten September 1857.

Königliche Regierung.

№ 319. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10ten September 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 320. Patentertheilung.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19ten September 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 321. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 322. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg, in Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent:

auf einen Parallelschraubstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 323. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 324. Polizei-Verordnung. Betreffend den Verkauf auf den Wochenmärkten in Schmaleningken.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Gumbinnen festgesetzt:

„daß auf den Wochenmärkten in Schmaleninken, welche im Sommer nicht vor 6 Uhr und im Winter nicht vor 7 Uhr beginnen dürfen, allen Verkäufern, insbesondere auch den

den Bäckern, Hökern, Viktualienhändlern u. s. w. der Einkauf von Getreide und Lebensmitteln jeder Art erst von 10 Uhr Vormittags ab, und durchaus nicht früher, gestattet sein soll."

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Schmaleninken, den 15ten September 1857. Königliche Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen 2ten Prediger an der altstädtischen Kirche in Gumbinnen, Franz Theodor Wilhelm Passauer, ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Georgenburg, in der Diözese Insterburg, verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Götz und der Kreisphysikus Dr. Elbe, beide in Sensburg, sind von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre erwählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Dem seitherigen Lehrer bei der Schule zu Praßlaucken, Kirchspiels Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, Friedrich Wilhelm Anbuhl, ist die Präzentor-Adjunktur zu Kollmingkehmen, Kreises Goldapp, übertragen worden.

Der Kaufmann G. W. Nadolny aus Tilsit ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Lowatz in Darkehmen ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Rosettenstein in Goldapp ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin bestätigt worden.

In Stelle des aus dem Kreise Lyck verzogenen Schiedsmanns des Kirchspiels Jucha ist der Mühlenbesitzer Lieutenant Feuersenger in Jucha zugleich auch als Stellvertreter des Schiedsmanns für das Kirchspiel Grabnick gewählt und bestätigt worden.

Dem pensionirten Fuß-Gendarm Mathes ist die durch das Ausscheiden des Kreiskassen-Dieners Meiser zur Erledigung kommende Kreiskassendienerstelle zu Gumbinnen vom 1sten Oktober 1857 ab auf Kündigung verliehen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

T 10 2

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 7ten Oktober 1857.

Bekanntmachung.

№ 325. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

Digitized by Google

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 326. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten September 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4775 die Uebersetzung der Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 8ten August (27sten Juli) 1857.

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Oktober 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

N. 4776 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den 5ten Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 19ten September 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 327. Das erledigte Rektorat zu Benkheim, Kreises Angerburg betreffend. A. d. J. 8386. Sept.

Durch die Berufung des bisherigen Rektors Fuchs von Benkheim als Pfarrer nach Neuhoff, Kreises Lötzen, ist das Rektorat zu Benkheim, Kreises Angerburg, zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie oder des Predigtamtes, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich in vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels, wie auch der polnischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 25sten September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 328. Der Taxpreis der Blutegel betr. A. d. J. 762. Sept.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr 6 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 26sten September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 329. Patent-Ertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26sten September 1857 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kommutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Doktor Carl Ludwig Otto Sachs, hat sich im Kirchdorfe Kaukehmen, Kreises Niederung, niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Doktor Moritz Lebegot hat sich im Kirchdorfe Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, niedergelassen.

Dem seitherigen Kantor bei der Kirchschule zu Kallningken, Kreises Heidekrug, Gottlieb Schuschies ist die Verwalung des erledigten Kantorats zu Plaschken, Kreises Tilsit, übertragen worden.

Der Kaufmann Leopold Genß in Tilsit, ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Die Kaufleute Buske und Eckert in Insterburg sind als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin bestätigt worden.

Der Wirthsfrau Maria Schossau zu Antschwenten, Kreises Ragnit, ist die Konzession zur Verrichtung des Aderlasses auf ärztliche Verordnung ertheilt worden.

Der anstellungsberechtigte invalide Sergeant Ferdinand Strauß vom 2ten Bataillon (Gumbinnen) 3ten Landwehr-Regiments ist in Stelle des verstorbenen Kreisboten Rühlemann in gleicher Eigenschaft bei dem Landrathsamte Stallupönen angestellt.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat September 1857.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Albert Wilhelm Jordan zum Gerichts-Assessor, desgleichen die Auskultatoren Jantzon und Müllner zu Referendarien ernannt.

Referendarius Wendland zur Verwaltung übergetreten und deshalb aus dem Justizdienst entlassen.

B. Kreisgerichte:

Kreisgerichtsdirektor Schaum in Lyck an das Kreisgericht in Greifswalde,

Kreisgerichtsrath v. d. Trenk in Insterburg an das Kreisgericht in Deutsch-Krone,

Kreisrichter Dörck zu Lötzen an das Kreisgericht in Lyck, und

Kreisrichter Schrage in Rhein an das Kreisgericht in Sensburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nikolaiken versetzt.

Kreisgerichtsrath Jacoby in Ragnit und Gefangen-Aufseher Bolle in Angerburg mit Pension in den Ruhestand getreten.

Civil-Supernumerarius Meitsch als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Stallupönen, und

invalider

invalider Unteroffizier Ferdinand Berger als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Darkehmen angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro September 1857.

Der auf Probe angenommene Post-Expedient Franz Keymel ist als solcher bestätigt und bei dem Postamte in Tilsit etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der in Lutschen und Sodargen neu eingerichteten Post-Expeditionen II. Klasse ist den zu Post-Expediteuren ernannten Lehrern Wiemer und Schwarz übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von Fr. Kraukuck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 14 10 * 4 = 8

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 14ten Oktober 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 330. Prämie für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6409. Sept.

Dem Gendarm Winkler zu Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 24sten September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 331. Prämien für Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6460. Sept.

Dem Gendarm Hübert in Stallupönen sind für die Entdeckung von drei gerichtlich bestraften Baumfreveln Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 23sten September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 332. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6516. Sept.

Dem Gendarm Aurisch hieselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 23sten September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 333. Den Kram- und Viehmarkt in Rhein betr. A. d. J. 2482. Okt.

Der Kram- und Viehmarkt wird am 19ten und 20sten Oktober d. J. in Rhein nicht abgehalten werden. Gumbinnen, den 9ten Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 334. Patentertheilung.

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen, bei Singen, im Großherzogthum Baden ist unter dem 6ten Oktober 1857 ein Patent:

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 335. Die Besetzung von Landbriefträger- und dergl. Stellen durch invalide Militairpersonen betreffend.

Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten oder Stadtpostboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Rthlr. jährlich verbunden, auch ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich, welche unter Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Militairversorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamtenstelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1857.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 336. Die im Kirchdorfe Remmersdorf neu eingerichtete Post-Expedition zweiter Klasse betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab ist in dem Kirchdorfe Remmersdorf, hiesigen Kreises, eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet worden, welche durch eine tägliche Botenpost mit Gumbinnen in Verbindung steht, die von hier um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Remmersdorf 3 Uhr Nachmittags abgefertigt wird. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1857.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 337. Bekanntmachung, betr. die Abänderung des §. 7 der Marktordnung für die Stadt Nikolaiken.

Unter Aufhebung des §. 7 der hiesigen Marktordnung vom 30sten Juli 1853 wird auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nach vorangegangener Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Gumbinnen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die in hiesiger Stadt wöchentlich abzuhaltenden Wochenmärkte, und zwar Mittwoch und Sonnabend, werden um **ein** Uhr Mittags geschlossen, zu welcher Zeit auch der Marktplatz von sämmtlichen Verkaufseinrichtungen, als Buden, Tische ꝛc. zu räumen ist.

Jede Uebertretung wird mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Nikolaiken, den 18ten September 1857. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Barbier Adolph Schiemann in Tilsit ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Kranken-Wärter konzessionirt worden.

Der Mälzenbräuer Mathes Meyhöffer in Stallupönen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Liebeck in Lötzen ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin bestätigt worden.

Der Krugbesitzer Daniel Lindenau zu Osseningken ist zum Schiedsmann des zweiten Bezirks des Kirchspiels Skaisgirren, und der Wirth Christian Heyder in Groß-Makohnen zum Stellvertreter des Erstern gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt.

Für das Kirchspiel Bengheim ist der Gutsbesitzer Winkler in Polnisch Dombrowken als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von Fr. Kraukvet.

Digitized by Google

21 10 * 11-12

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 21sten Oktober 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 338. Prämien für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6090. Sept.

Den Losleuten Hein und Purwin in Groß-Strengeln sind für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 6ten Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 339. Die Vereinigung verschiedener Grundstücke im Kreise Pillkallen zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden. A. d. J. 1971. Oktbr.

Im Kreise Pillkallen sind auf den Grund des Gesetzes vom 14ten April 1856 (Nr. 4414) mit höherer Genehmigung zu gemeinschaftlichen Kammunal-Verbänden vereinigt:

1) das Grundstück Grünkrug und die Gutsbesitzungen Neusorge und Grünwalde;
2) das Gut Eichenfelde mit der Dorfschaft Samolischken — Augstupönen;
3) das bisher zur Azullkinner Forst gehörige ehemalige Schmidtsche Eigenkäthner-Grundstück Klein-Dubinnen mit dem Gutsbezirke Dubinnen;
4) das Erbmühlengrundstück Willuhnen mit dem Kirchdorfe Willuhnen;
5) die ehemalige Schaarwerksbesitzung Heydelaugken mit dem Gemeindebezirke Plicklaugken:
6) das ehemalige Erbfreigut Lindenthal mit dem Gemeindebezirke Stirnlaugken;
7) die Abdeckereibesitzung Klein-Wingillen mit dem Gemeindebezirk der Dorfschaft Groß-Wingillen;
8) das ehemalige Erbfreigut Grünheide und das Eigenkäthnergrundstück des Kannapinat mit dem Gute Kellmischkeiten;
9) die kölmische Besitzung Paschillballen mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Parschen;
10) das Erbfreigut Rosenfelde mit der Gemeinde Wendelischken;
11) die kölmische Besitzung Ascholuppen mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Grablaugken,

was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 10ten Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 340. Die Eröffnung der durch den Königlich Württembergischen Grenzort Pinache führenden Straße

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1853 Nr. 11,833 R. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die durch den Königlich Württembergischen Grenzort Pinache, Kameralamts Maulbronn, führende Straße als Ueber-

Digitized by Google

als Uebergangs-Straße für den Getränke-Verkehr betreffend.

Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist. Königsberg, den 10ten Oktober 1857. Der Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) von den Brincken.

№ 341. Die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Lindenkrug auf der Gumbinnen-Ragniter Chaussee betr.

Nachdem die Chaussee von Gumbinnen in der Richtung nach Ragnit bis zum Dorfe Mallwischken ausgebaut worden ist, wird vom 1sten November dieses Jahres an das Chausseegeld bei der Hebestelle zu Lindenkrug, welche für eine Meile erhebt, nach dem Satze für zwei Meilen laut Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 erhoben werden. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß. Königsberg, den 14ten Oktober 1857.

Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) von den Brincken.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrgehülfen zu Georgenburg Prediger Ernst Jakob Adolph Krüger ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Altstadt Gumbinnen und die damit verbundene Predigerstelle an der dortigen Salzburger Hospitalkirche verliehen worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger an der litthauischen Kirche in Memel, Carl Eduard Schrader, ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Ruß, in der Diözese Heydekrug verliehen worden.

Der Lieutenant a. D. Louis Werner ist für die Stadt Ailsit zum außergerichtlichen Auktionator bestellt worden.

Dem Fräulein Louise Litfas, gegenwärtig in Jakunowen, bei Angerburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu geben.

Dem Fräulein Friederike Giede, gegenwärtig zu Szagmanten, bei Willkischken, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu ertheilen.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Jacubeit ist bei dem Königlichen Landrathsamt zu Heinrichswalde vom 1sten Oktober d. J. ab als Kreissekretair angestellt.

Dem Fräulein Agnes Bergau zu Kussen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu ertheilen

Der Jungfrau Wilhelmine Hagen, gegenwärtig zu Pickeln, Kirchspiels Kollmingkehmen, Kreises Goldapp, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Kindern bis zum 12ten Lebensjahre Privatunterricht in den gewöhnlichen Schul- und Elementar-Kenntnissen zu ertheilen.

Der Seifen- und Lichtfabrikant Morning in Gumbinnen ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von Fr. Kraukopf.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 342. Eine Schrift: „die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung," herausgegeben von Dr. Esse in Berlin betr. A. d. J. 774. Sept.

Der Geheime Regierungs-Rath und Verwaltungs-Direktor des Königl. Charité-Krankenhauses zu Berlin, Dr. Esse, hat im Verlage von Enslin daselbst unter dem Titel: „Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung," eine Schrift herausgegeben, in welcher derselbe als Resultat seiner vieljährigen amtlichen Erfahrung die Grundsätze, nach denen Kranken-Anstalten, sowohl größern als auch kleinern Umfangs, den Erfordernissen einer geregelten Krankenpflege entsprechend anzulegen, einzurichten und zu verwalten sind, niedergelegt hat. Die Zweckmäßigkeit dieser Prinzipien wird durch Mittheilung der Anwendung derselben bei bestehenden Instituten, welche sich den Ruf von Muster-Anstalten erworben haben, praktisch nachgewiesen und erläutert.

Für die Einrichtung von Kommunal- und Kreis-Lazarethen, Irren-Anstalten und Privat-Krankenhäusern gewährt diese Zusammenstellung selbst in den Fällen, wo geringer Mittel wegen die Herstellung vieler der angegebenen speziellen Einrichtungen nicht vollständig ausführbar sein sollte, einen Anhalt, um wesentliche Fehler bei der Anlage zu vermeiden und eine zweckmäßige Anlage herbeizuführen.

In Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf diese Schrift aufmerksam und empfehlen dieselbe besonders den Kommunal- und Kreis-Behörden, so wie den Vorständen von Armen-Verbänden, nicht minder auch den Aerzten unseres Verwaltungs-Bezirks zur nöthigen Berücksichtigung.

Gumbinnen, den 13ten Oktober 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 343. Die Erhebung von Chausseegeld Seitens des Landraths Gamradt zu Stallupönen auf der von ihm erbauten Chausseestrecke von Stallupönen nach Pillupönen betr. A. d. J. 6478. Oktbr.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852 (Gesetzsamml. pro 1852, Seite 455), wodurch dem Landrath Gamradt in Stallupönen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von ihm zu erbauenden Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen worden ist, wird hierdurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee auf 2 Meilen — von Stallupönen bis Pillupönen — vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar bis zur vollständigen Beendigung des Chausseebaues einstweilen in

Einer

Einer Hebestelle, — in dem 600 Ruthen von der Stadt Stallupönen entfernt gelegenen Dorfe Ußballen an der Stelle, wo der Weg von dem Dorfe Scharullen zur Chaussee einmündet —, unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen, resp. Befreiungen nunmehr eintreten wird. Gumbinnen, den 13ten Oktober 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 344. Prämie für Entdeckung polizeilich bestrafter Baumfrevel. A. d. Z. 6510. Okt.

Dem Gendarm Prange in Nikolaiken ist für die Entdeckung zweier polizeilich bestrafter Baumfrevel eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 13ten Oktober 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 345. Betrifft die Erledigung der mit dem Kantorat verbundenen Pfarrstelle zu Karkeln, Kreises Heydekrug. A. d. Z. 5290. Okt.

Die mit dem Kantorat verbundene Pfarrstelle zu Karkeln, Kreises Heydekrug, ist durch die Versetzung des Pfarrers Riedelsberger als Pfarrer nach Wießen zur Erledigung gekommen.

Qualifizirte Kandidaten des Predigtamts, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen sich unter Einreichung der nöthigen Atteste bei uns zu melden.

Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 20sten Oktober 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 346. Der Kram- und Viehmarkt in Sensburg betr. A. d. Z. 2870. Okt.

Der Kram- und Viehmarkt wird am 9ten und 11ten November d. J. in Sensburg nicht abgehalten werden Gumbinnen, den 23sten Oktober 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 347. Patenttheilung.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15ten Oktober 1857 ein Patent:

auf die Konstruktion eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 348. Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow, bei Stettin, betr.

In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 2ten November d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in

Digitized by Google

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) der Mathematik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß;
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834, Nr. 40) Bezug.

Stettin, den 12ten Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 349. Polizei-Verordnung, das Passiren der Bubainer Mühlenschleuse betreffend. A. d. J. 1861. Sept.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird mit Genehmigung der Königl. Regierung hiermit verordnet:

daß Fahrzeuge, welche tiefer gehen, als der untere Wasserstand an der Bubainer Mühlenschleuse ist, vor dem Passiren der letztern soweit abgelichtet sein müssen, daß der Boden der Schleuse nicht berührt wird.

Wer hiegegen fehlt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Norkitten, den 10ten September 1857.

Herzogl. Anhaltische Dominial-Polizei-Verwaltung.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Präzentor zu Aulowönen, Predigtamts-Kandidaten Karl Theodor Woldemar Hoffheinz ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Insе, in der Diözese litthauisch Niederung, verliehen worden.

Der Apotheker Karl Friedrich Klein in Tilsit ist zum Stadtrath daselbst auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Apotheker Karl Friedrich Weinert hat die Apotheke zu Taukeniſchken, Kreises Stallupönen, käuflich erworben und die Verwaltung derselben übernommen.

Der Apotheker Hugo Kühn hat die privilegirte Apotheke zu Schirwindt käuflich erworben und die Verwaltung derselben übernommen.

Der Kaufmann Theodor Schweichel in Stallupönen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden.

Der Gastwirth Brinkmann in Johannisburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Rohde in Goldapp ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Ziem aus Schirwindt, Kreises Pillkallen, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer G. Piontkowski zu Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann J. B. Krause in Pillkallen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Oehlrich in Elbing ist als General-Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Der Guts- und Mühlenbesitzer Werner zu Darkehmen ist zum Schiedsmann für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Darkehmen gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Mathilde Stabbert zu Lyck ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks als Erzieherin und Lehrerin zu fungiren.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 43

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 4ten November 1857.

Bekanntmachung.

№ 350. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-

Digitized by Google

Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 351. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 55ste und 56ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 26sten Oktober 1857 in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4777 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 24sten August 1857; unter

Nr. 4778 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungs-Bezirks Aachen; unter

Nr. 4779 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreis-Korporation, event. Auflösung der Aktien-Gesellschaft, unter Vorbehalt der allmähligen Rückzahlung des Aktien-Kapitals; unter

Nr. 4780 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 7ten Oktober 1857; unter

Nr. 4781 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften; und unter

Nr. 4782 den Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24sten Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 352. Das Verbot der Zeitschrift „die Glocke“ betr.

Nachdem gegen die № 1 der in London in russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift die „Glocke“ auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses

Digitized by Google

dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten. Berlin, den 17ten Oktober 1857. Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 353. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 8568. Okt.

Dem ehemaligen Unteroffizier Benjamin Gaßner in Kosmeden, Kreises Goldapp, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21sten Oktober 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 354. Das erledigte Kantorat zu Kallningken, Kreises Heydekrug, betr. A. d. J. 8565. Okt.

Das Kantorat zu Kallningken, Kreises Heydekrug, ist durch die Versetzung des Kantors Schuschies nach Plaschken zur Erledigung gekommen. Diejenigen Lehrer und Kandidaten, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in vier Wochen bei uns zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels wie der litthauischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Nachweisung der im Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinnen im Jahre 1857 zuerkannten Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde. A. d. J. 8640. Okt.

Nachweisung der im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen im Jahre 1857 zuerkannten Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde.

№	Des Prämiirten. Stand und Name.	Wohnort.	Landräthlicher Kreis.	Betrag der zuerkannten Prämie. Thlr.	Sgr.	₰
1	Kölm. Gutsbesitzer Wagner	Albrechtshöfen . .	Insterburg	25	—	—
2	Kölm. Gutsbesitzer Capeller	Wittgirren	Insterburg	25	—	—
3	Kölm. Gutsbesitzer Voigt .	Klingspoor	Ragnit	25	—	—
4	Kölm. Gutsbesitzer Drenker	Benkheim	Angerburg	30	—	—
5	Kölm. Gutsbesitzer Bichler	Dragupönen . . .	Pillkallen	40	—	—
6	Bauergutsbes. Schiemann .	Podßunen	Ragnit	30	—	—
7	Kölm. Gutsbes. Dörfer . .	Kischen	Stallupönen . . .	40	—	—
			Summa	215	—	—

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1857.

P...

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Bertha Schwill, gegenwärtig zu Karzewischken, Kirchspiels Plaschken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von Fr. Kraukuel.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 11ten November 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 356. Allerhöchste Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr roher Häute und aller sonstigen Abfälle vom Rindvieh über die polnische und russische Grenze.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17ten d. M. genehmige Ich die Wiederaufhebung des durch Meine Ordre vom 17ten September v. J. nachgelassenen Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, insbesondere Haaren u. s. w. über die polnisch-preußische und russisch-preußische Grenze, und beauftrage Sie, den Finanz-Minister, mit der Ausführung dieser Order. Sans-souci, den 28sten September 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) v. d. Heydt. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen.

Auf den Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung wird das darin näher bezeichnete, meiner Seits unterm 8ten November v. J. erlassene Einfuhr-Verbot, im Auftrage der betheiligten Herren Minister auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Polen und Rußland hierdurch wieder aufgehoben. Königsberg, den 24sten Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 357. Die Erhebung des Chausseegeldes für die Strecke von Angerburg bis Klimken betr.

Nachdem von der im Bau begriffenen Chaussee zwischen Angerburg und Nordenburg die Strecke von Angerburg bis Klimken vollendet worden ist, wird vom 15ten November d. J. an das Chausseegeld bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Prinowen für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 2ten November 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Personal-Chronik.

Der Brauerei- und Gasthofbesitzer Heinrich Geiger in Ragnit ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin bestätigt worden.

Der Apotheker Matiscig in Jodlauken, Kreises Insterburg, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachbenannte Schülerinnen des Königl. Hebammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen:

1) Florentine Lukat zu Ußbundßen,
2) Maria Reichardt zu Insterburg,
3) Louise Krämer in Insterburg, Kreises Insterburg.
4) Karoline Bouwain zu Kollatischken,
5) Anna Hertzogkeit zu Nemmersdorf,
6) Charlotte Wunsch zu Kuppeln,
7) Lehrerfrau Leitmeyer zu Springen,
8) Johanna Meyer zu Gumbinnen, Kreises Gumbinnen.
9) Auguste Daniel zu Korkeln, Kreises Heydekrug.
10) Anna Scheckenreiter zu Kiaulocken,
11) Rosalie Wittmann zu Stallupönen,
12) Maria Hesse zu Stallupönen, Kreises Stallupönen.
13) Ottilie Funck zu Sorquitten, Kreises Sensburg.
14) Christine Jacubowski zu Sczczinken, Kreises Oletzko.
15) Karoline Wenger zu Eßergallen, Kreises Goldapp.
16) Emilie Naussedat zu Groß-Grobienen, Kreises Darkehmen;
17) Anna Regina Görke zu Eckersberg, und
18) Karoline Regelski zu Groß-Rosinsko, Kreises Johannsburg,

haben nach gut bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Oktober 1857.

A. Bei dem Appellationsgericht:

die Auskultatoren Münchmeyer, Frischmuth und Consentius zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Gerichts-Assessor Tiburtius als Kreisrichter beim Kreisgericht in Marggrabowa und invalider Gefreiter Adam Griegoleit als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Heydekrug angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Oktober 1857.

Der Post-Expediteur Schuschies in Kallningken ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Bureaudiener bei der Ober-Post-Direktion, Kuhn, ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 18ten November 1857.

№ 358. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 57ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4783 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Zollern“ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 28sten September 1857; unter

Nr. 4784 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11ten Oktober 1851 und 28sten Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben; unter

Nr. 4785 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde; und unter

Nr. 4786 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, vom 18ten Oktober 1857.

Das 58ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4787 den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11ten September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin, vom 21sten September 1857; ratifizirt am 3ten — 15ten Oktober 1857; unter

Nr. 4788 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Rthlrn, vom 28sten September 1857; und unter

Digitized by Google

Nr. 4789 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Sept. 1857, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen; 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 359. Das Aufgebot von Mennoniten betreffend. A. d. J. 8341. Okt.

Aus verschiedenen uns zugekommenen Anzeigen haben wir ersehen, daß sich die Mennoniten im hiesigen Regierungs-Departement gewöhnlich in ihren Bethäusern (durch ihre Lehrer) — und nicht durch den Pfarrer derjenigen Kirche, zu welcher die Evangelischen ihres Wohnortes gehören, aufbieten lassen.

Dieses Verfahren ist jedoch den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2, Tit. 11, §. 139 und 140, nach welchem jedes Aufgebot in der Parochialkirche beider Verlobten vor sich gehen und von dem Pfarrer verrichtet werden soll, — ganz entgegen, da die Mennoniten keine vom Staate zum öffentlichen Gottesdienste bestimmte Kirche, sondern nur Bethäuser und Privatgottesdienst haben, auch keine eigene Parochie bilden, sondern zu den Parochien der Evangelischen ihres Wohnortes gehören, daher auch die Geburten, Trauungen und Begräbnisse bei dem Pfarrer derselben zur Eintragung in die Kirchenbücher anzeigen müssen, und wir weisen daher die mennonitische Religions-Gesellschaft unseres Departements hierdurch an, künftig die Aufgebote von dem evangelischen Pfarrer der Kirche, zu welcher die Verlobten vermöge ihres Wohnortes gehören, verrichten zu lassen, ohne dadurch ein Aufgebot in ihren Bethäusern verhindern zu wollen.

Die Herren Prediger werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnung strenge zu halten, auch uns jeden Uebertretungsfall zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Gumbinnen, den 27sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Vorstehende Verordnung wird zur strengen Beachtung hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 260. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 8486. Nov.

Dem Schäfer Drescher zu Buddern, Kreises Angerburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten November 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 361. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6477. Nov.

Dem Chaussee-Revier-Arbeiter Karl Sturm hierselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten November 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 362. Betrifft die Erledigung des Präzentorats in Inse, Kreises Niederung. A. d. J. 5171. Nov.

Durch die Versetzung des Präzentors Veit als Präzentor nach Aulowönen, Kreises Insterburg, ist das Präzentorat in Inse, Kreises Niederung, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Lehrer, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens vier Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 12ten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 363. Patentertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2ten November 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Präzentor bei der Kirchschule zu Inse, Kreises Niederung, Veit, ist die Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Aulowönen, Kreises Insterburg, übertragen worden.

Der Kaufmann Franz Kruderung in Tilsit ist als Agent der Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Dem Fräulein Elma Klein, gegenwärtig zu Breitenstein, Kirchspiels Kraupischken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von Fr. Kraußneck

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 25sten November 1857.

№ 364. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4790 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staats-Straße bei Nah-Bollenbach: unter

Nr. 4791 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4792 das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig, vom 2ten November 1857; unter

Nr. 4793 das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig, vom 2ten November 1857; und unter

Nr. 4794 das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, vom 18ten November 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 365. Die durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, so wie die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen betreffend. A. d. Z. 2006. Nov.

Nachdem wir die in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 21sten Dezember 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterziehen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1) Mit

Digitized by Google

1) Mit Rückſicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rückſicht darauf, daß die Verſuche wegen Darſtellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen ſind, iſt der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu dieſem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.
2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken iſt darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichſt freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3) Die Arbeitsräume müſſen in denſelben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müſſen eine Höhe von mindeſtens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt ſein; und dürfen weder mit Wohnzimmer noch mit anderen Geſchäftsräumen in unmittelbarer Verbindung ſtehen.
4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausſchluß des Schneidens der Hölzer) müſſen wenigſtens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigſten zwiſchen beiden liegt vertheilt werden.

   In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Preſſen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt ſein muß, iſt der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieſer Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmaſſe aufgeſtellt werden, für den Fall, daß dieſe Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Iſt dies nicht ausführbar, ſo muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmaſſe ein beſonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

   In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Preſſen genommen und eingepackt.
5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen ſich Arbeiter aufhalten, muß ſo viel als möglich beſeitigt und wo ſie nicht ganz zu vermeiden iſt, muß für ſchnellen und guten Luftwechſel geſorgt werden.

   Der Luftwechſel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am beſten wird dieſe im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornſtein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft iſt in den Trockenraum durch eine im Boden deſſelben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eiſernen Schiebers einzulaſſen und durch Verſchließen deſſelben ſogleich wieder abzuſperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieſes Raumes durch mehrere unten im Schornſtein angebrachte Oeffnungen in dieſen wieder abgeführt.

Während

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter

ter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits conceſſionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 12 in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiten in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29sten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen

IV. 11870. M. f. H. M. 3867. M. d. g. A.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 12ten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

№ 366. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18ten November 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 367. Betrifft die am 19 Nov. d. J. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 527. 1250. 1944. 2058. 2075. 2280. 2498. 2626. 2688. 2904. 2915. 3146. 3368.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt. C. zu 100 Rthlr. Nr. 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2503. 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 125. 312. 710. 830. 938. 1046. 1206. 1297. 1384. 1672. 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550. 2642.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 5. 27. 49. 82. 108. 109. 118. 122. 150. 171. 206. 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294. 307. 363. 389. 421. 431. 432. 443. 447. 476. 480. 482. 485. 492. 501. 513. 518. 529. 536. 556. 585. 591. 595. 602. 647. 694. 733. 749. 759. 760. 771. 777. 782. 793. 798. 806. 807. 829. 859. 860. 880. 894. 911. 915. 917. 925. 940. 986. 1025. 1058. 1062. 1074. 1101. 1110. 1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298. 1310. 1329. 1337. 1344. 1349. 1365. 1377. 1423. 1473. 1490. 1508. 1511. 1520. 1556. 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670. 1690. 1717. 1735. 1750. 1790. 1794. 1804. 1814. 1863. 1873. 1875. 1891. 1896. 1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972. 1990. 1995. 2018. 2027. 2044. 2053. 2056. 2071. 2106. 2108. 2139. 2155. 2164. 2173. 2181. 2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304. 2324.

Digitized by Google

2324.	2368.	2461.	2483.	2484.	2494.	2563.	2567	2575.	2579.	2586.
2590.	2597.	2620.	2632.	2647.	2652.	2664.	2673.	2683.	2686.	2701.
2723.	2734.	2737.	2766.	2795.	2796.	2800.	2806.	2838.	2867.	2874.
2911.	2915.	2919.	2920.	2936.	2972.	2978.	2981.	3003.	3022.	3052.
3057.	3063.	3068.	3069.	3078.	3093.	3135.	3152.	3155.	3160.	3162.
3166.	3170.	3179.	3201.	3243.	3246.	3264.	3282.	3303.	3307.	3321.
3333.	3350.	3351.	3353	3373.	3377.	3385.	3399.	3403.	3408.	3421.
3436.	3444.	3463.	3466.	3472.	3502.	3505.	3506.	3521.	3527.	3571.
3579.	3582.	3595.	3600.	3622.	3655.	3664.	3638.	3676.	3681.	3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der ersteren, von unserer Kasse hieselbst Poststraße Nr. 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 19ten November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg den 19ten November 1857 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen

№ 368. Betrifft die am 19. Novbr. 1857 stattgefundene Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreizehnten Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung.

1) Litt. A.

Digitized by Google

1) Litt. A. à 1000 Rthlr. 11 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) „ B. à 500 „ 4 „ „ „ „
3) „ C. à 100 „ 10 „ „ „ „
4) „ D. à 25 „ 13 „ „ „ „
5) „ E. à 10 „ 17 „ „ „ „

in Summa 55 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten

1) des Herrn Geh. Kommerzien-Raths Bittrich von hier,
2) des Herrn General-Landschafts-Raths Sacksen-Groß-Karschau,

sowie des zugezogenen Königl. Justiz-Raths und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

(ge.) Hohenfeldt. Hermenau.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Präzentor zu Walterkehmen, Predigtamts-Kandidaten Friedrich August Riß, ist die Verwaltung der erledigten provisorischen Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Obelischken, in der Diözese Insterburg, übertragen worden.

Der bisherige Hilfslehrer Gerhard Ferdinand Christian Gäricke und der Kandidat des höheren Schulamts Emil Gruhl sind zu ordentlichen Lehrern an dem Königlichen Gymnasium zu Lyck ernannt worden.

Der Partikulier Wilhelm Du Bois zu Schirwindt ist zum Beigeordneten daselbst auf anderweite sechs Jahren wieder gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Pählke zu Barannen, Kreises Lyck, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden.

Für das Kirchspiel Dombrowken, Kreises Darkehmen, ist der Wirth Drengewitz in Sauskojen zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47

Druck von Gr. Kraatzneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 2 12 12-1

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 2ten Dezember 1857.

NAPR 4 12 7-8 IV

Bekanntmachung.

№ 369. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

Digitized by Google

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 370. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 60ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten November 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4795 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 26sten Oktober 1857; unter

Nr. 4796 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1857, betreffend Zusätze, resp. Aenderungen zu den §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28sten April 1843 (Gesetzsammlung für 1843, S. 186); unter

Nr. 4797 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen, vom 7ten November 1857; unter

Nr. 4798 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinden Deutz im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier, und unter

Nr. 4799 die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten, vom 12ten November 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 371. Nachweis der im Jahre 1856 von Land-Beschälern gedeckten Stuten. S. A. 6642. Novbr.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1857 aus dem Königl. litthauischen Landgestüte 235 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 11,993 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1856 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben.	tragend geworden.	haben verfohlt.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachzuweisen.	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste.	Stuten.	in Summa.
3332	8829	916	351	347	565	3254	3399	6653

Es

Es treffen im Durchschnitt auf einen Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten 49,
b) tragend gewordene Stuten 36,
c) lebend geborne Fohlen . . . . . 27.

Gumbinnen, den 18ten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 372. Die Einpfarrung des neu entstandenen Forst-Etablissements Dewall zur Kirche in Didlacken betr. A. d. J. 2496. Sept.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einpfarrung der Bewohner des interimistischen Forst-Etablissements Dewall zur Kirche in Didlacken, Kreises Insterburg, angeordnet und als vom 1sten Oktober d. J. ab erfolgt, zu betrachten ist.

Gumbinnen, den 13ten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 373. Betrifft die am 10. Nov. d. J. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 527. 1250. 1944. 2958. 2075. 2280. 2498. 2626. 2688. 2904. 2915. 3146. 3368.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt. C. zu 100 Rthlr. Nr. 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2503. 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 125. 312. 710. 830. 938 1046. 1206. 1297. 1384. 1672. 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550. 2642.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 5. 27. 49. 82. 108. 109. 118. 122. 150. 171. 206. 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294. 307. 363. 389. 421. 431. 432. 443 447. 476. 480. 482. 485. 492. 501. 513. 518. 529. 536 556. 585. 591. 595. 602. 647. 694. 733. 749. 759. 760. 771. 777. 782 793 798. 806. 807. 829. 859. 860. 880. 894. 911. 915. 917. 925. 940. 986. 1025. 1058. 1062. 1074. 1101. 1110. 1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298. 1310. 1329. 1337. 1344. 1349. 1365. 1377. 1423. 1473. 1490. 1508. 1511. 1520. 1556. 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670. 1690. 1717. 1735. 1750. 1790. 1794. 1804. 1814. 1863. 1873. 1875. 1891. 1896. 1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972. 1990. 1995. 2018. 2027. 2011.

Digitized by Google

2044. 2053. 2056. 2071. 2106. 2108. 2139. 2155. 2164. 2173. 2181.
2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304.
2324. 2368. 2461. 2483. 2484. 2494. 2563. 2567 2575. 2579. 2586.
2590. 2597. 2620. 2632. 2647. 2652. 2664. 2673. 2683. 2686. 2701.
2723. 2734. 2737. 2766. 2795. 2796. 2800 2806. 2838. 2867. 2874.
2911. 2915. 2919. 2920. 2936. 2972. 2978. 2981. 3003. 3022. 3052.
3057. 3063. 3068. 3069. 3078. 3093. 3135. 3152. 3155. 3160. 3162.
3166. 3170. 3179. 3201. 3243. 3246. 3264. 3282. 3303. 3307. 3321.
3333. 3350. 3351. 3353. 3373. 3377. 3385. 3399. 3403. 3408. 3421.
3436. 3444. 3463. 3466. 3472. 3502. 3505. 3506. 3521. 3527. 3571.
3579. 3582. 3595. 3600. 3622. 3655. 3664. 3668. 3676. 3681. 3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieſer Rentenbriefe nebſt dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der erſteren, von unſerer Kaſſe hieſelbſt Poſtſtraße Nr. 15, vom 1ſten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1ſten April k. J. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe erfolgt nach den Beſtimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 19ten November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker Jakob Wilhelm Heinrich Elſaſſer hat die Apotheke zu Lasdehnen, Kreiſes Pillkallen, käuflich erworben und die Verwaltung derſelben übernommen.

Der bisherige Schiedsmann des Stadtbezirks Stallupönen, Mälzenbräuer Mathias Meyhöfer, iſt aufs neue gewählt und beſtätigt worden.

Der Wieſenbau-Techniker, Kanal-Aufſeher Raſt zu Nikolaiken, iſt zum Kanal-Inſpektor für die maſuriſchen Waſſerſtraßen ernannt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Willamowski zu Bialla iſt die interimiſtiſche Verwaltung des erledigten Rektorats zu Benkheim, Kreiſes Angerburg, übertragen worden.

Der Kaufmann Salomon Eichelbaum in Inſterburg iſt als Agent der Berliner Land- und Waſſer-Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Hinzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1857.

№ 374. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 61ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten November 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4800 das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes, vom 2ten November 1857; und unter

Nr. 4801 das Statut des Deichverbandes am Treuel, vom 2ten November 1857.

Das 62ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten November 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4802 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rusen und von Greifenhagen nach Neumark; unter

Nr. 4803 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und unter

Nr. 4804 die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, vom 27sten November 1857.

Das 63ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten Dezember 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4805 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Rthlr., vom 26sten Oktober 1857; unter

Nr. 4806 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin; unter

Nr. 4807 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg, vom 9ten November; unter

Nr 4808

Digitized by Google

Nr. 4808 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe, und unter

Nr. 4809 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 375. Die Vereinigung einiger Grundstücke in den Kreisen Angerburg und Pillkallen zu gemeinschaftlichen Kommunalverbänden betr. A. d. J. 800. Sept.

Auf Grund des Gesetzes vom 14ten April 1856 (Nr. 4414) sind zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden vereinigt:

1) im Kreise Angerburg: der früher zur Lötzen'schen Forst gehörig gewesene neue Kehler-Wald, so wie die Antheilsbesitzer desselben, mit der Dorfgemeinde Kehlen;
2) im Kreise Pillkallen: die Ortschaft (ehemaliges Erbfreigut) Willkaugken mit der Dorfgemeinde Glücklaugken,

was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 22sten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 376. Patentaufhebung.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18ten November v. J. ertheilte Patent:

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 377. Betrifft die am 19. Nov. d. J. stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 527. 1250. 1944. 2958. 2075. 2280. 2498. 2626. 2688. 2904. 2915. 3146. 3368.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt. C. zu 100 Rthlr. Nr. 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2593. 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 125. 312. 710. 830. 938. 1046. 1206. 1297. 1384. 1672. 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550. 2642.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 5. 27. 49. 82. 108. 109. 118. 122. 150. 171. 206. 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294. 307. 363, 389.

Digitized by Google

389. 421. 431. 432. 443. 447. 476. 480. 482. 485. 492. 501. 513.
518. 529. 536. 556. 585. 591. 595. 602. 647. 694. 733. 749. 759.
760. 771. 777. 782. 793. 798. 806. 807. 829. 859. 860. 880. 894.
911. 915. 917. 925. 940. 986. 1025. 1058. 1062. 1074. 1101. 1110.
1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298.
1310. 1329. 1337. 1344. 1349. 1365. 1377. 1423. 1473. 1490. 1508.
1511. 1520. 1556. 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670. 1690. 1717.
1735. 1750. 1790. 1794. 1804. 1814. 1863. 1873. 1875. 1891. 1896.
1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972. 1990. 1995. 2018. 2027.
2044. 2053. 2056. 2071. 2106. 2108. 2139. 2155. 2164. 2173. 2181.
2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304.
2324. 2368. 2461. 2483. 2484. 2494. 2563. 2567 2575. 2579. 2586.
2590. 2597. 2620. 2632. 2647. 2652. 2664. 2673. 2683. 2686. 2701.
2723. 2734. 2737. 2766. 2795. 2796. 2800. 2806. 2838. 2867. 2874.
2911. 2915. 2919. 2920. 2936. 2972. 2978. 2981. 3003. 3022. 3052.
3057. 3063. 3068. 3069. 3078. 3093. 3135. 3152. 3155. 3160. 3162.
3166. 3170. 3179. 3201. 3243. 3246. 3264. 3282. 3303. 3307. 3321.
3333. 3350. 3351. 3353. 3373. 3377. 3385. 3399. 3403. 3408. 3421.
3436. 3444. 3463. 3466. 3472. 3502. 3505. 3506. 3521. 3527. 3571.
3579. 3582. 3595. 3600. 3622. 3655. 3664. 3668. 3676. 3681. 3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der ersteren, von unserer Kasse hieselbst Poststraße Nr. 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 19ten November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 378. Veränderungen im Gange der Posten und in

Folgende Veränderungen im Gange der Posten und in den Landbriefbestellungs-Bezirken werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Der

den Landbriefbestellungsbezirken betreffend.

1. Der Abgang folgender Posten findet wie folgt statt:

Personenpost von Gumbinnen nach Pillkallen um 9 Uhr Vormittags.

I. Personenpost von Gumbinnen nach Stallupönen um 3 Uhr 13 Minuten früh.

Personenpost von Gumbinnen nach Trakehnen um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Tages-Personenpost von Memel nach Tilsit um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Personenpost von Schirwindt nach Stallupönen um 12 Uhr Mittags.

Personenpost von Stallupönen nach Schirwindt um 6 Uhr 8 Minuten früh.

Kariolpost von Ruß nach Heydekrug um 8 Uhr Abends.

Botenpost von Heydekrug nach Ruß um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Botenpost von Ruß nach Heydekrug um 12 Uhr Mittags.

2. Veränderungen in den Landbriefbestellungs-Bezirken:

Gaudischkehmen, Groß- und Klein-, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Girnehlen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Grünwalde, Kirchsp. Ischdaggen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Jucknischken oder Littnaggen, Kirchspiels Judtschen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Judtschen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Kollatischken, Groß- und Klein-, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Lampseden oder Dwilen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Mixeln, Groß- und Klein-, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Pendrimn, Groß- und Klein-, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Piasken, Kreis Sensburg, per Johannisburg statt per Nikolaiken.

Plimballen, Kirchspiels Judtschen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Groß-Pruschillen oder Czepullen, Kreis Gumbinnen, per Sodehnen statt per Nemmersdorf.

Schilleningken, Groß- und Klein-, Kirchspiels Ischdaggen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Stannen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Stobricken, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Wersmeningken, Groß- und Klein-, Kirchspiels Ischdaggen, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Wingeningken, Kreis Gumbinnen, per Insterburg statt per Nemmersdorf.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von Fr. Kreutzer.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№. 49. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 379. Die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend. E. A. 4526. Nov.

In Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes vom 18ten November d. J., betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetzsammlung Seite 849 ff.), wird hiedurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§. 1), sowohl inländische, als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1sten Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1sten Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, werden hiedurch unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes im §. 4, so wie auf die Strafbestimmung im §. 8 aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15ten Dezember d. J. schriftlich anzumelden.

Der Besteuerung nach §. 1 des Gesetzes unterliegen nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahngesellschaften, alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (s. g. Kommanditgesellschaften und ähnliche), es sind daher hiernach auch diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben.

Inländische Aktien- ꝛc. Gesellschaften haben das Gewerbe bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, in Berlin bei dem Königlichen Haupt-Steueramte für direkte Steuern, anzumelden, jedoch unterliegen ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur in so weit, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe

die Fabrikation, den Bergbau ꝛc., das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern, gehört.

Die ausländischen Gesellschaften haben zugleich anzuzeigen, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben und in diesem Falle sich auch gleichzeitig darüber zu äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4, lit. b., des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

15.12.6-7

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 16ten Dezember 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 380. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen und Einziehung der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 betr.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Cirkulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr, in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrole der Staats-Papiere, Oranienstraße No. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Kommunal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt. Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

№ 381. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) Das Tauf-Attest.
2) Der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe.
3) Das Abgangszeugniß von der Universität.
4) Die Licentia concionandi.
5) Das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren.
6) der Kommunionschein.

7) Das

Digitized by Google

7) Das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache.

8) Ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und

9) Ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30sten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 6ten April k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26sten April 1858 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem dortigen Herrn Dekan spätestens am 16ten April 1858 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 25sten November 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

M 382. Die Vereinigung einiger Güter und Grundstücke zu gemeinschaftlichen Kommunalverbänden betreffend. A. d. J. 1858. Nov.

Auf Grund des Gesetzes vom 14ten April 1856 (Nr. 4414) sind zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden vereinigt:

1) im Kreise Gumbinnen: das im Szirgupöner Kirchspiele belegene Gut Grünwalde mit der Dorfsgemeinde Jodzuhnen; ferner: das Kruggrundstück Perkallen mit dem Gutsbezirk Perkallen;

2) im Kreise Angerburg: die mit dem Gasthofe Hôtel de Vibourg bebaute, von der Skalliſcher Forst abgezweigte Parzelle von 41 Morgen 71 []Ruthen mit dem köllmischen Gute Grünhöfchen;

3) im Kreise Niederung: das Kruggrundstück Berkelskrug mit der Dorfsgemeinde Meßehnen;

4) im Kreise Pillkallen: das Erbpachtsgut Klein-Bagdohnen mit der Dorfsgemeinde Groß-Bagdohnen;

was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 28sten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

№ 383. Den Vieh- Pferde- und Kram-Markt in Sensburg betreffend.

Der Vieh- und Pferdemarkt in Sensburg wird am 21sten Dezember, der Leinwandmarkt am 22sten und 23sten und der Krammarkt am 23sten Dezember d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 384. Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juni d. J., Nr. 579 R., bringe ich hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß das jener Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen der nachfolgenden Berichtigung bedarf.

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangs-Steuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenz-Steueramt befindet;
2) das Acciseamt Heiligkreuzthal, Nr. 40 des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32 genannten Grenz-Acciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Kontrole des Verkehrs des Kondominators Burgau Nr. 40 des Verzeichnisses, bestellt;
3) den dem Hohenzollernschen Orte Owingen Nr. 11 des Verzeichnisses, gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangs-Steuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenz-Acciseamt Ostdorf beizuzählen;
4) die unter Nr. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Königsberg, den 8ten Dezember 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Rosbach den Charakter als Kanzleirath Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der seitherige Pfarrer zu Obelischken, Gustav Dewitz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Puschdorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

In

Digitized by Google

In Stelle des von Insterburg verzogenen Kaufmanns Woitkowitz ist der bisherige Stellvertreter desselben, Kaufmann Friedrich Bähler, zum Vorsitzenden der Handelskammer daselbst, und der Kaufmann M. L. Putzrath zum Stellvertreter erwählt worden. Der Kaufmann Eduard Krapp ist als Mitglied dieser Handelskammer einberufen.

Dem Kandidaten der Theologie, Julius Frost, gegenwärtig zu Schwarpein, Kirchspiels und Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu ertheilen.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat November 1857.

A. Bei dem Appellationsgericht:

die Referendarien Rovenhagen, Maschke und Frommer sind zu Gerichts-Assessoren, Auskultator Johann Julius Wilhelm Schröder zum Referendarius ernannt,

Referendarius Frischmuth auf seinen Antrag an das Königl. Ostpreuß. Tribunal in Königsberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichtsrath Krüger in Kaukehmen mit Pension in den Ruhestand versetzt,

Kreisgerichtsrath Möllhausen in Köslin zum Direktor des Kreisgerichts zu Lyck ernannt und Civil-Supernumerarius Hartung als Bureau-Assistent beim Kreisgerichts in Sensburg angestellt.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Korps.

Der Intendantur 1sten Armee-Korps sind überwiesen: der Assessor Schmid von der Intendantur des Garde- und der Sekretair Schmidt von der des 4ten Armee-Korps. Der Referendarius Jaquet ist zu der Intendantur des Garde-Korps und der Sekretariats-Assistent Ninow zu der des 7ten Armee-Korps nach Münster versetzt worden In Stelle des nach Danzig versetzten Proviantmeisters Müller ist der Proviantmeister Thomas aus Silberberg getreten.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro November 1857.

Der auf Probe angenommene Post-Expedient Carl Heinrich Kühn ist als solcher bestätigt und bei dem Postamte in Gumbinnen etatmäßig angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 23sten Dezember 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 385. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6787. Rev.

Dem Gendarm Dittrich in Sodehnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 27sten November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 386. Die Erhebung der Ortschaft Reuterdorf zu einer selbstständigen Gemeinde. A. d. J. 2228. Rev.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober d. J. ist die Erhebung der unter dem Namen Reuterdorf entstandenen Ortschaft im Kreise Goldapp zu einer selbstständigen Gemeinde genehmigt werden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 6ten Dezember 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 387. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6446. Dez.

Dem Chausseewärter Carl Sturm von hier ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 388. Die nicht vollständige Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betreffend. A. d. J. 7443. L. Dez.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezial-Bezirks Gumbinnen:

a) Kreises Lötzen: Kruglinnen;

b) Kreises Angerburg: Grodzisko, Separation der Gemeinde-Ländereien Miłschkowsken, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Oletzko: Schwentainen, Waldseparation Sczeczinken, Gemeinheitstheilung;

d) Kreises Ragnit: Paulkandßen (Separation der Weinabulis-Wiese);

e) Kreises Wehlau: Klein-Ponnau und Groß-Ponnau, Ablösung zu der Dienstablösungs-Sache von Siemonen, Kreises Insterburg, gehörig;

II. des Spezial-Bezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Kaltken;

b) Kreises Johannisburg: Woynen;

III. des Spezial-Bezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Pilchen, Strzelnicken;

b) Kreises Sensburg: Giesewen, Waldseparation: Vorwerk Martinsdorf, Gemeinheitstheilung, Wiersbau desgleichen, Koslau desgleichen,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 100 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 30sten Januar 1858, entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 389. Die Einsendung der Insertionen fürs Amtsblatt betreffend. A. d. A. 2067. Des.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden Requisitionen um Aufnahme von Bekanntmachungen in das Amtsblatt an das Amtsblatt-Debits-Comtoir, statt an die Amtsblatt-Redaktion gerichtet worden sind; es wird dadurch besonders in schleunigen Geschäftssachen die rechtzeitige Insertion in das Amtsblatt versäumt, dessen Redaktion für jede einzelne Nummer am Montag jeder Woche um 12 Uhr Mittags abgeschlossen wird. Zur Vermeidung jenes Uebelstandes machen wir darauf aufmerksam, daß alle Requisitionen, welche die Aufnahme von Bekanntmachungen betreffen, an die Amtsblatt-Redaktion, Requisitionen, welche die Versendung von Amtsblättern betreffen, an das Amtsblatt-Debits-Comtoir, und Geldsendungen für Insertionen an die Amtsblatts-Debits-Kasse zu richten sind.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 390. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 26sten November 1857 ein Patent:

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 391. Patentertheilung.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3ten Dezember 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 392. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3ten Dezember 1857 ein Patent:

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 393. Patentaufhebung.

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren, bei Aachen, ist unter dem 13ten Dezember 1857 ein Patent:

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidaten und Gymnasial-Hülfslehrer Heinrich Schröder zu Marienwerder ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, übertragen worden.

Dem Kandidaten der Philologie August Küßner, gegenwärtig in Saalau, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Lina Czernicky, gegenwärtig in Ackmenischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Den Fräuleins Franziska Alexandrine Amalie und Friederike Louise Adele Plaga, gegenwärtig in Marggrabowa, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen zu fungiren.

Der Kaufmann Ermold in Insterburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Im Kreise Pillkallen sind folgende Personen zu Schiedsmännern, resp. deren Stellvertreter für die Jahre 18$^{59}/_{60}$ gewählt und bestätigt worden:

1) für

1) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kussen: zum Schiedsmann: Kölmer Hundrieser in Spullen; zum Stellvertreter: Gutsbesitzer Reuter in Grünwalde;
2) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kussen: zum Schiedsmann: Kaufmann Waltukat in Kussen; zum Stellvertreter: Ortsschulze Hauffe daselbst;
3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen: zum Schiedsmann: Gutsbesitzer v. Lyncker zu Neuhof-Lasdehnen; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Bartschat in Aulpeningken;
4) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen: zum Schiedsmann: Mühlenbesitzer, Hauptmann Gerlach zu Lasdehnen; zum Stellvertreter: Berittschulze Eisenhardt in Lasdehnen;
5) für den Bezirk des Kirchspiels Mallwischken: zum Schiedsmann: der Berittschulze Kayser zu Naujeningken; zum Stellvertreter: der Berittschulze Steinwender zu Wandlaudßen;
6) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Pillkallen: zum Schiedsmann: Gutsbesitzer Adam Ennulat in Petereitschen; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Bönke in Ußpiaunen;
7) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Pillkallen: zum Schiedsmann: der Gutsbesitzer Frisch in Schaaren, zum Stellvertreter: der Gutsbesitzer Herrmann Meißner jun. in Schwarpeln;
8) für den Bezirk des Kirchspiels Schillehnen: zum Schiedsmann: Gutsbesitzer Leiner in Schillehnen; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Heinrich Kallweit in Schillehnen;
9) für den Bezirk des Kirchspiels Schirwindt, exkl. Stadt: zum Schiedsmann: Polizei-Verwalter Schulz in Schirwindt; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Matthes Kreutzberger in Warrupönen;
10) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen: zum Schiedsmann: Berittschulze Lackner in Wingern; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Finck in Grumblowkaiten;
11) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen: zum Schiedsmann: Berittschulze Reiner in Kusmen; zum Stellvertreter: Grundbesitzer Johann Schmidt in Kusmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

30 12 * 5-6

Beilage zum Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 23sten Dezember **1857.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 394. Die Ausführung des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und des Gesetzes vom 5ten Mai 1857 über das Münzgewicht betreffend. A. d. J. 2717. Dez.

Nachfolgende Instruktionen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17ten Mai 1856, und

2) zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857:

Instruktion

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgem. Landesgewichtes, vom 17ten Mai 1856.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Zahl, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtsstücke bis zum Pfund herab (§. 3) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10) und die Einsatzgewichte (§. 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normalgewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Digitized by Google

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2 des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Centner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

beim $\frac{1}{1}$ Centnerstück um 6 bis 8 Loth,
beim $\frac{1}{2}$ Centnerstück um 5 bis 6,5 Loth,
beim $\frac{1}{4}$ Centnerstück um 4 bis 5,5 Loth,
beim 20 Pfundstück um 3,5 bis 4,5 Loth,
beim 10 Pfundstück um 3 bis 4 Loth,

beim

beim 5 Pfundſtück um 2,5 bis 3 Loth,
beim 3 Pfundſtück um 2 bis 2,5 Loth,
beim 2 Pfundſtück um 1,5 bis 2 Loth,
beim 1 Pfundſtück um 1 bis 1,5 Loth,

§. 6. Der in das vorerwähnte Juſtirloch einzuſetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieſer Metalle beſtehen kann, muß eine dem Loche entſprechende Geſtalt haben und ſo vorgearbeitet ſein, daß er nach dem Einſchlagen in das Loch nur ſo weit über der Oberfläche des Gewichtſtückes vorſtehen bleibt, als erforderlich iſt, um die Stempelung auf ſeiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht ſo viel Maſſe haben, daß er beim feſten Eintreiben in das Juſtirloch ſich quetſcht, und dadurch einen, den obern Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Eichen der gußeiſernen Gewichtſtücke, welche vorher gehörig vom Formſande gereinigt und geſchwärzt ſein müſſen, iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerſt wird das Normal-Gewichtſtück auf die eine Waageſchale geſtellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) ſoweit beſchwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtſtück an die Stelle des Normals auf die erſtgenannte Schale geſtellt, der zugehörige Juſtirpfropfen daneben gelegt und demnächſt Eiſenſchroot oder Bleiſtückchen ſo lange in das Juſtirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberſchuſſe erreicht iſt. Hierauf ſetzt man den Pfropfen in das Juſtirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leiſen Hammerſchlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufſetzers von hartem Holze, ſo feſt ein, daß er ohne gänzliche Zerſtörung nicht herausgenommen werden kann. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird das Gewichtſtück noch einmal auf dieſelbe Waageſchale geſetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberſchuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächſt mit dem Preußiſchen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe ſeiner Kopffläche ein- oder zweimal, ſo geſtempelt, daß jeder Verſuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerſtörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtſtücke mit den entſprechenden Normalen iſt das ſo eben beſchriebene Verfahren der Wägung mittels Tara ebenfalls zu beobachten. Findet ſich hierbei das Gewichtſtück ganz oder doch ſo nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim ½ Centner höchſtens 5 Quentchen,
beim ¼ Centner höchſtens 2,5 Quentchen,
beim ⅛ Centner höchſtens 1,5 Quentchen,

Digitized by Google

beim 20 Pfundstück höchstens 1$_0$ Quentchen,
beim 10 Pfundstück höchstens 7$_0$ Zent,
beim 5 Pfundstück höchstens 4 Zent,
beim 3 Pfundstück höchstens 2$_0$ Zent,
beim 2 Pfundstück höchstens 2 Zent,
beim 1 Pfundstück höchstens 1$_0$ Zent,

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7 zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9. Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.

2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 und 1 Quentchen,
5, 3, 2 und 1 Zent,
5, 3, 2 und 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14 und 15 dieser Instruktion verwiesen.

§. 11. Die

Digitized by Google

§. 11. Die in §. 9 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:	oder aus:
2 Stück zu 10 Loth gleich $20_{,0}$ Loth,	2 Stück zu 10 Loth gleich $20_{,0}$ Loth,
1 Stück zu 5 Loth gleich $5_{,0}$ Loth,	1 Stück zu 5 Loth gleich $5_{,0}$ Loth,
1 Stück zu 2 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,	1 Stück zu 2 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,
2 Stück zu 1 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,	2 Stück zu 1 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,
1 Stück zu 5 Qtch. gleich $0_{,5}$ Loth,	1 Stück zu 5 Qtch. gleich $0_{,5}$ Loth,
2 Stück zu 2 Qtch. gleich $0_{,4}$ Loth,	1 Stück zu 2 Qtch. gleich $0_{,2}$ Loth,
1 Stück zu 1 Qtch. gleich $0_{,1}$ Loth,	2 Stück zu 1 Qtch. gleich $0_{,2}$ Loth,
	2 Stück zu 5 Zent gleich $0_{,1}$ Loth.
zus. 10 Stück = 1 Pfund gleich 30 Loth.	zus. 12 Stück = 1 Pfund gleich 30 Loth.

2) Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück zu 5 Loth gleich 10 Loth,
1 Stück zu 2 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,
2 Stück zu 1 Loth gleich $2_{,0}$ Loth,
1 Stück zu 5 Qtch. gleich $0_{,5}$ Loth,
2 Stück zu 2 Qtch. gleich $0_{,4}$ Loth,
1 Stück zu 1 Qtch. gleich $0_{,1}$ Loth.
zus. 9 Stück = ½ Pfd. gleich 15 Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze

Satz

Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13. Die in den §§. 9 bis 12 bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem ½ Pfundstück 10 Korn,
bei dem ¼ Pfundstück 5 Korn,
bei dem ¼ Pfundstück 3 Korn,
bei dem 10 Lothstück $3_{,0}$ Korn,
bei dem 5 Lothstück 2 Korn,
bei dem 3 Lothstück $1_{,0}$ Korn,
bei dem 2 Lothstück 1 Korn,
bei dem 1 Lothstück $0_{,0}$ Korn.

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das ¼ Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14. Die nach §. 5 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25 der Instruktion vom 20sten Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22sten Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15. Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegenwichte von $0_{,5}$, $0_{,2}$ und $0_{,1}$ Pfund
2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte von $1_{,5}$, $1_{,0}$, $0_{,5}$, $0_{,3}$ und $0_{,1}$ Loth.

Die zu 1) genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen,

in

Digitized by Google

in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2) genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungs-Bezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Centner (§. 2);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von ¼, ½ und ¼ Pfund aus Messing (§. 10), in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11 aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12 des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 erst mit dem 1sten Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1sten Juli 1858 beendet sein kann.

Der

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebührentaxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13 des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18. Am 1sten Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeindevorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15ten Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰
A. Gußeiserne Gewichte.						
½ Centner	—	7	6	—	3	9
¼ "	—	5	—	—	2	6
⅛ "	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 "	—	2	—	—	1	—
5 "	—	1	3	—	—	8
3 "	—	—	8	—	—	5
2 "	—	—	8	—	—	5
1 "	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 "	—	15	—	—	10	—

25 Pfund-

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer,			früher geeichter.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
25 Pfundstück	—	10	—	—	6	8
20 „	—	8	—	—	5	4
10 „	—	5	—	—	3	4
5 „	—	3	—	—	2	—
3 „	—	2	6	—	1	8
2 „	—	2	—	—	1	4
1 „	—	1	3	—	—	9
½ und ¼ Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
¹/₁ Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
½ „ „	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 Loth	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht, vom 5ten Mai 1857.

§. 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857 (Gesetzsammlung pro 1857, S. 325), das durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls

in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß." Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3. Zu dem im §. 1 genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z. . . .	15 Loth.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 H. . . .	15 Quentchen = $1_{/5}$ Loth.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 T. . . .	15 Zent = $1_{/4}$ Quentchen.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 A. . . .	15 Korn = $1_{/4}$ Zent.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
$0_{/5}$ A. . . .	$1_{/4}$ „
$0_{/2}$ „ . . .	$0_{/4}$ „
$0_{/1}$ „ . . .	$0_{/2}$ „ u. s. w.

§. 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von $0_{,005}$ Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig

Reiner

kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungsämter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagoni-Kästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z. zusammen 1 Pfund = 1 Pfd.
5, 2, 2, 1 H. " $0_{,1}$ " = 1 Z.
5, 2, 2, 1 T. " $0_{,01}$ " = 1 H.
5, 2, 2, 1 A. " $0_{,001}$ " = 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1) Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 Pfd." zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2) Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normalsätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7. Ob-

Digitized by Google

§. 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4 festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0{,}_{018}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.		früher geeichte.	
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr. — Pf.	— Sgr.	9 Pf.
" Stücke zu 2 und	1 "	— " 10 "	— "	7 "
" " " 5, 2 und	1 H.	— " 8 "	— "	6 "
" " " 5, 2 "	1 T.	— " 6 "	— "	4 "
" " " 5, 2 "	1 A.	— " 4 "	— "	3 "
" Einsatzgewichte zu	32 D.	5 " — "	3 "	— "
" " "	64 "	6 " — "	4 "	— "
" " "	128 "	7 " — "	5 "	— "

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der ministeriellen Verordnung vom 31sten Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die nach Maßgabe der vorstehenden Instruktion ad 1 zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1sten Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 30sten Dezember 1857.

Bekanntmachung.

№ 395. Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nur die auswärtigen Kreiskassen den Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bewirken.

Die genannten Kassen werden hierdurch mit diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine, gegen deren Aechtheit kein Zweifel besteht, bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen,

an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Zweifelhafte Appoints sind, mit dem Namen des Präsentanten bezeichnet, vorher unserer Hauptkasse zur Prüfung einzusenden.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 396. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 64ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Dezember 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4810 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Tax-Grundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Das 66ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Dezember 1857 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4812 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau; unter

Nr. 4813 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee; unter

Nr. 4814 die Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht, vom 17ten Mai 1856, und über das Münzwesen und Münzgewicht, vom 4ten und 5ten Mai 1857 in den Jahdegebieten betreffend, vom 2ten November 1857; unter

Nr. 4815 die Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27sten April 1857 zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11ten Dezember 1812, 29sten September 1827 und 21sten Dezember 1842, vom 27sten November 1857; und unter

Nr. 4816 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, vom 18ten Dezember 1857.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 397. Die am 12ten Januar k. J. stattfindende Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr 4816 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12ten Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch

be-

bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 10ten und 11ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12ten Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 22sten Dezember 1857.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 398. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels betreffend. A. d. J. 6502. Dez.

Dem Chaussee-Arbeiter Henseleit in Bidzuhnen, Kreises Darkehmen, ist für die Ermittelung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 399. Die im Jahre 1858 in der Stadt Tilsit abzuhaltenden Jahrmärkte betreffend. A. d. J. 2636. Dez.

Im Jahre 1858 werden in der Stadt Tilsit folgende Jahrmärkte abgehalten werden:

I. Viehmärkte: 1) den 8ten Mai, 2) den 27sten September.

II. Große Pferdemärkte: 1) den 24sten und 25sten September, 2) den 1sten und 2ten Oktober, 3) den 8ten und 9ten Oktober, 4) den 15ten und 16ten Oktober.

III. Kleine Pferdemärkte: 1) den 2ten Januar, 2) den 6ten Februar, 3) den 6ten März, 4) den 3ten April, 5) den 8ten Mai, 6) den 5ten Juni, 7) den 3ten Juli, 8) den 7ten August, 9) den 4ten September, 10) den 2ten Oktober, 11) den 6ten November, 12) den 4ten Dezember.

IV. Krammarkt: vom 28sten September bis zum 25sten Oktober.

V. Wollmärkte: 1) vom 16ten bis zum 23sten Juni, 2) vom 19ten bis zum 25sten September.

Gumbinnen, den 15ten Dezember 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 400. Veränderungen im Gange der Posten und in den Landbriefbestellungs-Bezirken betreffend.

Folgende Veränderungen im Gange der Posten und in den Landbriefbestellungs-Bezirken werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Abgang folgender Posten findet wie folgt statt: Kariolpost von Grabowen nach Goldapp am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 8 Uhr 30 Minuten Vormittags; Kariolpost von Insterburg nach Aulowönen um 1 Uhr früh; Botenpost von Grabowen nach

nach Goldapp am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag um 7 Uhr 30 Minuten Vormittags;

2) Veränderungen in den Landbriefbestell-Bezirken Babken, Kreises Oletzko, Kirchspiel Oletzko, per Marggrabowa statt per Gonsken; Friedrichsheyde, Kreises Oletzko, per Orlowen, statt per Widminnen; Masergut, Kreises Oletzko, per Orlowen, statt per Marggrabowa; Rogonnen-Klein oder Thurowen, Kreises Oletzko, per Orlowen, statt per Marggrabowa; Szczezinken, auch Sczezinken, Kreises Oletzko, per Marggrabowa, statt per Mierunsken; Thurowen, auch Turowen, oder Klein-Rogonnen, Kreises Oletzko, per Orlowen statt per Marggrabowa; Matzgirren, Kirchspiels Inse, Kreises Niederung, wird auch Regenswerder oder Libirien genannt.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1857. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Hermann Wilhelm Karl August v. Brandt ist mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten Dezember 1857 zum Landrath des Kreises Lyck ernannt worden

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Alexander Friedrich Heinrich Schulemann. ist die Försterstelle zu Warnold, Oberförsterei Nikolaiken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Gustav Nemesius v. Jacubowski ist die Försterstelle zu Lucknainen, Oberförsterei Nikolaiken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger David Ludwig Klauuik ist die Försterstelle zu Borken, Oberförsterei Borken, definitiv verliehen worden.

Dem invaliden Gefreiten August Zauke ist die erledigte Dienerstelle bei der Kreiskasse zu Darkehmen vom 1sten Januar k. J. ab auf Kündigung verliehen.

In Stelle des Kaufmann Mück ist der Kaufmann Dellinger zum Schiedsmann für den Marktbezirk der Stadt Insterburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzer Meyhöfer zu Pötschkehmen ist der Grundbesitzer Breuer zu Gerwischkehmen zum Schiedsmann für das Kirchspiel Gerwischkehmen, und in Stelle des letztern der Grundbesitzer Sauvant daselbst zum Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 51 und der öffentl. Anzeiger Nr. 52.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck der Fr. Kreutznach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google